

Zedler-Extrakt

7

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Siebender Band, D.

Leipzig 1734

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 20. Dezember 2022

Schöppingen : [HIS-Data](#), 2022

Inhalt

Einleitung	9
Abkürzungen der Vorlage	10
Spalten- und Seitenzählung	13
Dach	14
Dachan	16
Dachau	16
<i>Dachauia</i>	17
Dachawe	17
Dach-Rinne	17
Dachrod	17
Dachs	18
Dachsbach	22
Dachs-Bau	22
Dachsburg	22
Dach-Schwellen	22
Dachs-Eicheln	22
Dachs-Haube	22
Dachs-Hund	23
Dachs-Kriecher	23
Dachspersch	23
Dach-Späne	23
Dachsberg	23
Dachsperg	24
Dachstein	24
Dach-Steine	24
<i>Dachsteinum</i>	24
Dach-Stütze	24
Dach-Stuhl	24
Dach-Trauffe	25
Dach-Ziegel	25
Dänholm	25
Dänische Crone	25
Dänische Waaren	25
Dänischwalde	25
Dänischwohlt	25
<i>Damnum</i>	26

Danck	26
Danck-Amt	26
Danckbarkeit	27
Dantzig	31
Dantziger-Bier	34
Dantziger-Farbe	34
Dauerung	35
<i>December</i>	36
<i>Declamatio</i>	37
<i>Declaratio</i>	37
<i>Declaratio nullitatis matrimonii</i>	37
<i>Declaratio Sententiae</i>	37
<i>Declaration</i>	38
<i>Declinatoria</i>	38
Declariren	38
<i>Declinatio</i> , heist in der Artzeney-Kunst	38
<i>Declinatio</i> , heisset in der Astronomie	38
<i>Decreta</i>	42
<i>Decretales</i>	42
<i>Decretalis Bonorum Possessio</i>	44
<i>Decretalis Epistola</i>	44
Decretisten	44
<i>Decretorii Anni</i>	44
<i>Decretorius</i>	44
<i>Decretorius Annus</i>	44
<i>Decretum</i>	44
<i>Defilèes</i>	46
Defiliren	47
<i>Defindus</i>	47
<i>Definire</i>	47
<i>Definite</i>	47
<i>Definitio</i>	47
<i>Deflorare</i>	52
<i>Democratie</i>	52
<i>Democratische Cantons</i>	56
<i>Demonstratio</i>	56
<i>Demonstration</i>	56

<i>Demonstriren</i>	61
Demuth	61
<i>Departement</i>	62
<i>Depasats</i>	62
<i>Depascens scil. Vlcs</i>	62
<i>Depeches</i>	62
<i>Depecisci</i>	62
Depena	62
Dependentzien	62
<i>Dependenz</i>	62
<i>Dependiren</i>	63
<i>Deputatio</i>	64
<i>Deputations-Täge</i>	64
<i>Deputiren</i>	65
<i>Deputirte</i>	65
<i>Deuoluiren</i>	66
<i>Dialectic</i>	66
<i>Dialectus</i>	68
<i>Dialogus</i>	68
<i>Dicasterium</i>	69
Diener	70
Dienst	72
Dienstbarkeit	75
Dienst-Bote	75
Dienst-Brieffe	75
Diensteigen-Mann	75
Dienstein	75
Dienstfertigkeit	75
Dienst-Geld	76
Dienst-Gerechtigkeit	76
Dienst-Haus	76
Dienst-Herr	76
Dienstlaken	78
Dienst-Leute	78
Dienst-Mann	78
Dienst-Pfennig	78
Dienst-pflichtige Leute	78

Dienst-Zaum	81
Dienst-Zwang	81
<i>Dietherrus, (Christoph. Ludou.)</i>	82
Digitus	82
<i>Dignitaet</i>	86
<i>Dijudicare</i>	86
Ding	86
Ding , bedeutet bey denen Alten Teutschen das Gerichte	87
Ding auslegen	88
Ding hegen	88
Dinge, (natürliche)	88
Dinge, (nicht natürliche)	88
Dinge, (widernatürliche)	88
Dinge, die auf Erden sind	88
Dingelfingen	88
Dingelspühl	89
Dingelstädt	89
Dingen	89
Dingenauer (George)	89
Dinge-Zettel	89
Ding-Graf	89
Ding-Güter	89
<i>Dinghens, (Gaspar)</i>	89
Ding-Herren	90
Ding-Hof	90
Dinglacken	90
<i>Dingle</i>	90
<i>Dingley oder Dinley</i>	90
<i>Dingley (Robert)</i>	90
<i>Dinglia</i>	90
Dinglich-Recht	90
<i>Dingoluinga</i>	90
Dingpflichten	90
Dingpflichtig	90
Dingpflichtige Güter	90
Dingsheim	91
Dingstatt	91

Dingstellig	91
Ding-Stuhl	91
<i>Dingthuna</i>	91
<i>Dingwall</i>	91
Dingwehr	91
<i>Dingvell</i> oder <i>Dingvall</i>	91
<i>Diobolaria scorta</i>	91
<i>Directiua Vis</i>	92
<i>Director</i>	92
<i>Directorium</i>	92
Dirne	95
<i>Disciplin</i>	95
<i>Disputatio</i>	95
<i>Disputatio Adtestationum</i>	95
<i>Disputatio inter Creditores</i>	96
<i>Disputatio Fori</i>	96
<i>Disputations-Sätze</i>	96
<i>Disputir-Kunst</i>	96
<i>Disputiren</i>	108
<i>Disquisitio</i>	108
<i>Disselbeck</i> , (<i>Rebecca</i>)	108
Dissen	108
Dissene	108
<i>Dissenhofa</i>	108
<i>Dissentium</i>	109
<i>Dissenters</i>	109
<i>Dissentiren</i>	109
<i>Dissentirende Brüder</i>	109
<i>Dissertation</i>	109
<i>Dissidenten</i>	109
<i>Distinction</i>	109
<i>Distinguiren</i>	110
<i>District</i>	110
<i>Districte</i>	110
<i>Diuisio</i>	110
<i>Doctor</i>	113
Domainen	117

Domherr	118
Dom-Höltzer	119
<i>Domicilium</i>	119
<i>Domicelli</i>	119
<i>Domicilii Locus</i>	119
<i>Domicilium</i> , die Behausung	119
<i>Dominium</i>	121
<i>Dominus directus</i>	132
Donau	133
Dorff	135
Dorff-Becker	136
Dorffen	136
Dorff-Fluhren	136
Dorff-Gebäude	137
Dorff-Gerichte	137
Dorff-Güter	137
Dorffs-Marckung	138
Dorff-Meister	138
Dreßden oder Dresden	139
Drucken	147
Druckenpfennig	147
Drucker	147
Drucker-Farbe	147
<i>Dubium</i>	147
Duell	148
Dünger	148
Düngung des Feldes	148
Düngung der Gärten	149
Düngungs-Register	150
Dünn Bier	151
Dünn-Eisen	151
Dunckelheit	151
Dunckler Ort	153
<i>Duodecima</i>	153
Durchfuhre fremder Waaren	153
Durchfuhre derer Maleficanten	154
Durchfuhre derer verstorbenen	154

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Vorsatz		5	
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede 1		10	
leer		11	
Widmung		12-23	
D	1-2	24	
	3-1576	25-815	
	1577-1584	-	Spalten fehlen in BSB
	1585-1694	816-870	

...

Dach, *Tectum*, ist der obere Theil eines Gebäudes, welcher solches bedeckt, und dessen innere Theile vor dem Wetter-Schaden verwahret.

Es ist dieses besonders wohl, was die *Conseruation* des Gebäudes anlanget, zu *obseruiren*, und fleißig zu *repariren*, damit die Dauerhaftigkeit des Gebäudes keinen Abbruch leide.

Man hat aber hauptsächlich bey einem Dache auf dessen Grund und Zimmerwerck, Bedeckung, Höhe und Figur zu sehen.

Die wesentlichen Stücken des Zimmerwercks, die sich bey allen Dächern befinden müssen, sind

- 1) die **Balcken**, oder **Dach-Schwellen**, *Catena*e, welche über dem Gebäude liegen, und das Dach tragen, diese machen gleichsam den Grund des Daches aus, und werden mit dem Gebäude selbst verbunden. Ist das Gebäude biß oben aus mit steinern Mauren aufgeführt, so müssen erst längst hin über diesen Mauren einfach oder doppelte Hölzter, die man **Mauer-Latten** nennet, *horizontal* gelegt werden, um darauf die gedachten Balcken desto besser zu verbinden,
- 2) die **Sparren**, oder **Stütz-Sparren**, *Cantherii*, welche auf vorbeschriebene Balcken gesetzt werden und das Dach formiren, darauf man hernachmahls die Latten oder Breter schläget und das Dach mit der Bedeckung von Dach-Steinen oder Schieffer etc. versiehet.
- 3) die Kehl-**Balcken**, oder **Zwerg-Sparren**, *Transtra*, wodurch die Sparren weiter verbunden werden.

Diese bißher erzehlten Stücke sind fast bey einem jeden Dache unentbehrlich, es kommen aber derer noch mehr darzu, nachdem nemlich das Gebäude grösser und *important*er ist. Also wenn ein Dach nur auf ein mittelmäßiges Hauß kommt, muß es schon einen **Dachstuhl** haben, das ist: es müssen noch andere Verbindungen unter die Sparren gemacht werden, die ihnen die aufliegende Last tragen helffen.

Es bestehet demnach ein Dach-Stuhl aus eben denen vorher beschriebenen Stücken, nur daß zu deren Verstärkung einige noch hinzugefüget werden müssen. Dergleichen sind die Streben- oder **Klammer-Sparren**, *Capreoli*, welche die Zwerg-Sparren mit denen Stütz-Sparren verbinden: die **Dach-Stütze**, *Columen*, welche zwischen denen Zwerg-Sparren *perpendicular* aufgerichtet werden; und so ferner.

Am gewöhnlichsten werden jetziger Zeit liegende Dach-Stühle gebraucht, weil sie schön stehen, und den gantzen Boden frey und offen lassen. Es wird nemlich auf dem untersten Boden unter jeden vierten Sparren eine Säule gesetzt, und zwey und zwey gegen über mit einem Balcken zusammen gefüget: hingegen zwey und zwey neben einander werden mit Creutz-Bändern zusammen gehenget; welches alles zusammen ein liegender Dach-Stuhl heisset.

Noch besser ist es, wenn man die Sparren und Säulen derer liegenden Dach-Stühle nicht in die Balcken oder Dach-Schwellen selbst einsetzet, sondern qver darüber fünfeckigte zugehauene Schwellen leget, und darein jene versetzet; da denn solches hernachmahls **ein einfach verschwellter Dach-Stuhl** genennet wird, wenn nur die Säulen des Dach-

Stuhls auf eine Schwelle, die Sparren hingegen unmittelbar auf die Balcken kommen; **doppelt verschwellter Dach-Stuhl** aber, wenn unter die Sparren noch besonders eine Schwelle geleyet wird.

Ausführlich von diesem Zimmerwerck, so man sich bey denen Dächern und Dachstühlen bedienet, handeln **Wilhelm** in *Architectura Ciuili* und **Vogel** in seiner modernen Bau-Kunst.

An die Stütz-Sparren des Zimmerwercks werden nun die Latten, *Templa*, oder auch Breter angenagelt, um darauf die Bedeckung des Daches anzubringen. Diese muß nun dergestalt beschaffen seyn, daß sie dem Feuer, Regen und Wetter widerstehen kan, dahero man die **Dach-Ziegel** oder **Dach-Steine** und das Kupfer am liebsten darzu erwehlet; wiewohl an einigen Orten auch das Bley und der Schieffer darzu gebraucht werden; ja die Bauren bedecken aus Noth ihre Häuser mit Stroh und Schindeln. Die küpferne Platten, das Bley, das Blech und der Schieffer werden auf Breter genagelt, die vorher an die Sparren des Daches befestiget worden. Hingegen die Ziegel werden nur auf Latten gehänget, welche man vorher an die Dach-Sparren genagelt.

Insgemein giebt es zweyerley Arten derer Dach-Ziegel, als **Flach-** und **Hohl-Werck**. Diese, die hohlen Ziegel sind zwar in Feuers-Noth besser als die flachen, auch dauerhafter im Regen und Schnee; allein sie sind allzuschwer und dabey kostbahrer als jene, absonderlich wegen der vielen Speise, die die Ziegel fressen. Es giebet noch eine andere Art Dach-Ziegel, welche aus Flach- und Hohl-Werck zugleich bestehen; aber bey denen Teutschen nicht sonderlich im Gebrauch sind. Sie beschweren das Dach weniger als das Hohl-Werck, und können doch, wie dasselbe miteinander verbunden werden.

Ferner hat man bey Anlegung eines Daches auf dessen Höhe zu sehen, indem solches weder zu hoch, noch allzu niedrig seyn muß. Denn wenn es zu hoch ist, so wird dadurch das Gebäude mit einer unnöthigen Last beschweret, und bey entstehender Feuers-Noth in grössere Gefahr gesetzt. Ist es hingegen allzuniedrig, so bleibet im Winter der Schnee lange darauf liegen, und der Regen kan nicht wohl abfließen, wovon das Dach verfaulet; zu dem so geben auch die niedrige Dächer wenig Bequemlichkeit. Dahero man hierinnen am besten die Mittel-Strasse gehet, und die *perpendicularare* Höhe des Daches entweder der halben Breite des Gebäudes gleich machet, oder solches dergestalt anleget, daß dessen Durchschnitt einen gleichseitigen Triangel vorstellet.

Mehrere Regeln hiervon, wie auch überhaupt von denen Dächern hat **Leonh. Christoph. Sturm** in seinen Anmerckungen über **Goldmanns** Bau-Kunst zusammen getragen.

Was endlich die Figur derer Dächer anlanget, so sind solche hierinnen wiederum von einander unterschieden. Einige sind nur auf einer Seiten, einige von zwey Seiten, noch andere von vier Seiten abhängig; und alle diese Arten sind entweder **platt** oder **gebrochen**. Die von einer Seiten abhängigen Dächer nennet **Goldmann** in seiner Bau-Kunst **Pult-Dächer**; **Vitruuius** hingegen *Deliciata*; und schicken sich dieselbigen auf ein Gebäude, welches an einer hohem Mauer anstehet, und nicht breit ist.

Die von beyden Seiten abhängige Dächer heissen bey dem **Vitruuio** *Pectinata*, ingleichen *Displuuata*, und werden bey einem Gebäude angebracht, welches zwischen zweyen andern stehet. Die von vier

Seiten abhängigen Dächer werden **Zelt-Dächer**, von dem *Vitriuuo Testudinata* genennt,

S. 28

9 **Dach über denen Gängen** **Dachau**

und schicken sich auf freystehende Gebäude, absonderlich die bey nahe auf einem *Quadrat*-Platz, oder auch auf einem völligen *Quadrat*-Platz erbauet worden. Bey diesen letztern stehet es auch sehr wohl, wenn man den obern, oder auch den untern Theil desselben zu einem Altane macht, welcher mit einem zierlichen Geländer und guten Äst- rich versehen wird.

Man hat auch **Altanen-Dächer**, die oben platt sind und einen Altan mit einem Geländer haben.

Die gebrochnen Dächer sind von dem Frantzösischen Bau-Meister *Mansard* erfunden worden; daher sie auch *les toits a la Mansarde* genennet werden; und *recommèdiren* diese sich sonderlich dadurch, daß sie einen sehr geraumen Boden geben. Den Durchschnitt hierzu kan man von einem halben *regulairèn* Acht-Eck nehmen, das inner- halb einem halben Circel beschrieben ist, welcher zu seinem *diameter* die schmähle Seite des Gebäudes hat.

Unter die Dächer pfelet man theils Böden, theils auch Zimmer, besonders in dem untern Theile des Daches, anzulegen, worein man das Licht durch Kap-Fenster bringet, die daher auch Dach-Fenster genennet werden, und bey denen man die *Eurythmie* sorgfältig beobachten muß, so daß die untern über denen Fenstern des Gebäudes, die in der obem Reihe aber zwischen die in der untern zu stehen kommen müssen.

Durch den **Forst** oder das oberste des Daches pfelet man die Feuer- Mauern nach denen Regeln der *Eurythmie* herauszuführen.

Dach über denen Gängen, ist in Bergwercken das feste Gestein, durch welches man nicht wohl, (wenn man gegen die Damm-Erde heraus kommen will, daß man sie erschürffen sollte und könnte) erschlagen kan, und solches nennet man ein **Dach**. Es wird auch das Gestein also genennet, so auf denen streichenden, fallenden Gängen liegt, in- gleichen das hangende. **Hertwigs** Berg-Buch p. 104.

Dach und Fach halten, heißt die Gebäude an Öfen, Thüren, Fenstern, Wänden, Zäunen und Dach, wie ein fleißiger Hauß-Vater zuthun gewohnt ist, jährl. in gutem Stande erhalten, oder es so lange erhalten, als es sich erhalten lassen will, gehöret demjenigen zu besorgen zu, dem der Gebrauch einer Sache überlassen, daher ein *Vasall* die Baufälligen Lehn- Häusser zu verbessern, und in Dach und Fach zu erhalten verbunden.

Dachan, siehe **Dachau**.

Dachau, Dachan, Dachawe, Dachowe oder **Tachowe**, lat. *Dach- auia*, ein grosser und schöner Marckt-Flecken in Bayern 3 Stunden von München an der Amper auf einem hohen Berge gelegen, hat sein eigenes in das Rent-Amt München gehöriges Land-Gericht, wozu man viel ansehnliche Örter geschlagen.

Vor Alters hatte dieser Ort seine eigene Grafen aus dem Scheyerischen Geschlechte gehabt, biß er nebst der Grafschafft dieses Namens von *Vchtilde* an *Ottonem*, nachmahligen Hertzog in Bayern aus dem Wittelspachischen Hause, der an. 1180 erschlagen wurde, verkaufft worden, bey dessen Nachkommen es beständig geblieben. **Narrat. Althah.** apud **Leibnitz** *Script. Rer. Brunsvic. Tom. II. p. 22. Conradi*

Philosoph. Chron. Schirens. Lib. I. Sect. III. p. 12. Sect. IV. p. 14. Auentin. Chron. Schirens. p. 207. Hundii Bayr. Stamm -Buch p. 41. *Spangenberg's Adels-Spiegl. P. I. Lib. X c. 15. Tolner Hist Palat. 3. p. 36. et 84. Junckers* Anleit. zur mittl. *Geogr. II. 15. p. 618.*
 Gedachte *Vchtild* war *Conradi* Gra-

S. 28

Dachauia **Dacheröden**

10

fens von Dachau Gemahlin, welche es mit der Welphischen Partey hielt, daher der Kayser *Conradus III*, sein Schloß Dachau eroberte und in die Asche legte. *Monachus Weingartensis Hist. de Guelphis apud Leibnitz* l. c. Tom. I. p. 790. *Arenpeck de Guelph. ibid. Tom. III p. 664.*

Nach der Zeit wurde er nebst andern seiner Partey in **Wolfraths**-Häusern von *Friderico*, Hertzog von Schwaben, nachmahligem Kayser belagert, und als er sich bey einem Ausfalle verspätet hatte, gefangen, aber ohne *Ranzion* loßgelassen. Nach diesem wurde er Hertzog in Croatien und Dalmatien. *Arenpeck* l. c. p. 665. *Otto Frisingensis* I. 25. von **Bünaus** Leben Friedrichs I. p. 8.

In dem dreyßigjährigem Kriege hat Dachau viel leiden und insonderheit an. 1633 und 1648 sich an Schweden, wiewohl nach tapfferer Gegenwehr ergeben müssen.

Das auf eben demselben Berge aber noch viel höher gelegene Chur-Fürstliche Residentz-Schloß ist sehenswertig. Nachdem es von Hertzog *Henrico XI*, in die Asche gelegt worden, hat Hertzog Wilhelm und Albrecht in Bayern es weit herrlicher als zuvor, wiewohl nur nach denen damahligen Regeln der Bau-Kunst, aufführen lassen, und wird die Gegend vor gesund gehalten, daß die *Medici* bey entstandenen Seuchen ihre Fürstliche Herrschafft nicht besser als auf diesem Schlosse verwahrt zu seyn glauben.

Chur-Bayern. Ertels Bayr. Atlas p. 50. *Auentinus Annal. Boic. VI. Brunner Annal. Boic. P. III. Lib. XII. et XIII. Zeiller Topograph. Bauar. p.73. Martiniere.*

Dachauia, siehe **Dachau**.

Dachawe, siehe **Dachau**.

Dachel ...

...

Sp. 11

S. 29

Dachowe **Dachs**

12

...

Dachowe ...

Dach-Rinne, eine von Holtz, oder Kupffer, Bley, Blech etc. hohle Strecke, so entweder zwischen zwey Häusern auf der Scheidewand liegt, oder unter der Trauffe des Dachs befestiget ist, das ablaufende Regen-Wasser abzufangen, und abzuführen. Der Ablauf wird entweder durch eine gerad absteigende Röhre in die Gasse oder in eine Cisterne geleitet, oder frey gelassen, und auf diesem letzten Fall zuweilen mit einem Drachen-Kopff oder andern Figur gezieret.

Dachrod, siehe **Dacheröden**.

Dachs, Tachs, Lateinisch *Melis, Melo, Meles, Melotus, Melus, Taxus*, Griechisch *μηλις*, Frantzösisch *Blaireau, Toisson*, Italiänisch *Tasso*, Spanisch *Texon*.

Ein Thier, so unter der Erden wohnet in Bergen und Hügeln, wo keine Felsen, sondern lockerer Boden und Wurzeln zufinden; Doch haben sie auch öfters in freyem Felde ihre Behältnisse.

Der Dachs ist ein dickes Thier, von langen Haaren, schwarz, grünlicht und weiß eingesprenget, hat kurtze, schwache, dicke Läuflte und grosse krumme Klauen daran, einen kleinen spitzigen Kopff und zu beyden Seiten derer Augen breite schwache Striche, kurtze, weisse Ohren und kleine schwartze Augen: Sein schwächstes Glied ist die Nase; hat einen unbehenden und beschwerlichen Gang.

Wann die Dächsin sich im Februario belauften und meist zwölf Wochen getragen, setzet sie im *Majo* und bringet gemeiniglich vier Jungen. Da sie am meisten mager ist und dem Winter durch vom Leibe gezehret, muß sie dennoch solche Jungen mit ihrer Milch ernähren und sich kümmerlich behelffen, weil die Dächse keine Nahrung eintragen.

Wann aber nur solche in etwas erwachsen, denn jaget sie dieselben aus ihren Röhren und müssen sich allein ernähren, auch ihnen andere Quartier aussuchen: Gemeiniglich hat ein jedes Paar Dachse ihre besondere Röhren, wo nun ihr rechtes Lager, da sie im Winter liegen, ist es wie ein Kessel, welches sie von Mooß, Farren-Kraut und langen Graß im Munde herzutragen und sehr weich machen. Wo aber der Ein- und Ausgang, machen sie die Röhren forne sehr enge.

Wann die Jungen etliche Wochen alt, spielen sie vor dem Bau, und so bald sie fort können, nehmen sie die Alten des Nachts mit aus auf die nächsten Graß-Plätze und Walde: Sie graben mit ihren langen Klauen und spitzigen Nasen die kleinen Wurzeln von allerhand Kräutern aus, fressen gerne die schwarzen Käfer unterm Küh-Fladen, Schnecken und ander Gewürm; sonderlich aber gehen sie des Nachts gerne auf die Rüben und Möhren: Wo die Dächse Friede haben, wohnen in einer Gegend etliche Paar.

Ihren Bau haben sie gerne gegen den Mittag, daß die Sonne in die Röhre scheinen und sie darinnen wärmen könne. Im andern Jahr kommen die jungen Dächse zu ihrer Vollkommenheit.

Sie leben nicht über zwanzig Jahr und werden im Alter meist blind, daß sie nicht mehr fortkönnen, wiewohl auch öfters junge Dachse, von zwey Jahren alt, an hellem Tage in solchem blinden *Exsilio* an-

S. 30

13

Dachs

getroffen werden, daher zu muthmassen, daß sie sehr dazu geneigt seyn müssen.

Sie haben ein scharffes Gebiß mit Fang-Zähnen wie die Hunde, womit sie sich sehr wehren und in Geschwindigkeit um sich beissen. Wann es trübe Wetter ist, gehen sie am liebsten aus, weil sie sich im Monden-Schein vor ihrem eigenen Schatten fürchten, zum wenigsten wandeln sie doch im Holtze, da es finster ist, und gehen ziemlich spät heraus, suchen ihre Nahrung unter denen wilden Obst-Bäumen, Eicheln. und Buch-Mast, davon sie feist werden und wandeln vor Tage mit grosser Mühe wiederum zu dem Bau.

Wann des Früh-Jahrs die Fuchse rüdig werden, so stecken sie damit die Dächse an, es setzet so dann grossen Streit, biß einer dem andern weichen muß und insgemein der Fuchs den Dachs durch Gestanck und Unflath so lange plaget, biß dieser ausziehet.

Des Dachses Ausgang währet biß in November, so lange Rüben und Kohl im Felde sind, oder Eicheln und Buchen gefunden werden, und so lange es gelinde Wetter bleibet; wann es aber frieret, gehet er nicht mehr aus, sondern begiebt sich in den Bau, bleibet den gantzen Winter über darinnen, und sauget sein Fett durch ein besonderes Sauge-Loch wiederum vom Leibe, biß um Lichtmesse, nach der alten Zeit zu rechnen, dann gehet er wieder aus und suchet die überbliebene Mast unter dem Laube hervor.

Es ist recht zu verwundern, daß die Natur diesem Thier solch Sauge-Loch absonderlich verordnet, daß sie im Winter ihre spitzige Nase unterwärts zwischen denen Hinter-Beinen, biß an die Augen hineinstecken und davon ihre Sättigung haben, wie die Bäre an denen Tatzen.

Sie sind so listig, daß, so bald sie mercken, daß Hunde in ihren Bau kommen, sie die Erde hinter sich verkratzen und zurammeln; wenn sie aber an solchem Ort so offte gestöhret werden, weichen sie da weg. Sie haben eine harte Natur und sind von kalter Eigenschafft, graben mit denen Klauen Creutz-weiß mit wunderlicher Geschwindigkeit.

Man hält davor, es sollen zweyerley Art Dächse seyn, als **Hunds-Dächse** und **Schweins-Dächse**; die Hunds-Dächse haben spitzigere Mäuler, sind grösser von Leibe und haben eine längere Nase, sind fetter und weißlicht von Farbe, auch stärker von Haaren.

Die SchweinDächse hingegen haben kürtzere Mäuler, schwärtzere Haare, der Kopff ist in der Mitten schwartz, beyde Wangen weiß und etwas gelblicht an der Gurgel, Nasen und Ohren; wohnen gerne in festem und hartem Erdreich, sind nicht so groß als die andern und wohnen nimmer beysammen, sondern weit von einander; ingleichen wann die Schwein-Dächse das Gelohs von sich geben, graben sie ein Grüblein, haben auch etwas höhere Läuuffte.

Wo die kleinen Ferckel in Mast-Zeiten geworffen werden, oder die Carnickelgen ihnen nahe kommen, thun sie darunter Schaden und schleppen sie nach ihrem Bau, wie auch junge Vögel und dergleichen, dahero sie in etwas unter die Raub-Thiere zu zehlen sind. Ihr Wildpret und Fleisch, so es eingeweicht und gewässert, ist vom Geschmack weich und süßlicht, als zahmes Hüner-Fleisch, und wird gar öftters von Leuten gegessen, wiewohl es leichtlich Flüsse erwecket.

Das Schmaltz oder Dachsfett wird in der *Medicin* am meisten gebraucht, und ist eine gute innerliche Heil-Salbe vor die gebrochenen Glieder zugebrauchen; Äusserlich wohl warm angestrichen, oder in einem Clystir *adpliciret*, kömmt sie, indem sie lindert, dem vom Stein herstammenden Nieren-Schmerzen wohl zustatten. Dienet auch zu lahmen, schwachen

S. 30

Dachs

14

und *podagrisc*hen Schmerzen, sonderlich mit Fuchs- oder wild Katzen-Schmaltz vermischt, ingleichen zu zerschrundenen Brüsten, und mindert die febrilische Hitze. Man kan auch das Dachsen-Schmaltz als eine Pferde-Schmincke brauchen; Denn, wenn man einem Pferde die Haare ausrauffet, und dieselbige unbehaarte Stelle mit halb Dachsen-Schmaltz, und halb ungeläutertem Honig bestreicht, so wachsen weisse Haare darnach. Ingleichen machet es gleich dem Bären-Schmaltz einen grauen Bart und Haare wachsend.

Der gantz zu Aschen gebrannte Dachs ist ein gut Mittel in Blutspeyen. Der Schweiß von einem Dachs erstlich gedörret, und hernach gepulvert, dienet wieder den Aussatz; und wenn er *destilliret* worden, so

wohl innerlich bey vier biß fünff Loth eingenommen, als äusserlich über Pest-Beulen und giftige Bisse geschlagen, ist in der Pest und giftigen Kranckheiten wohl zu nutzen. Das Dachs-Gehirn in Öl gekocht, lindert alle Schmerzen. Die Leber in Wasser oder Fleisch-Brühe gekocht und genossen, ist wieder den stinckenden Athem. Die Galle mit Honig vermischt und gegessen, soll geil machen. Die Chymisten wissen aus dem Dachs ein Öl zu bereiten, welches mit Ziegelstein-Öl die Contracturen hebet.

Wann die Dächse jung und noch klein sind, können sie wohl auferzogen werden, und sind so dann gar artlich, werden mit allerhand dürrem Obst gefüttert. Die Dachs-Haut ist zu nichts anders nütze, als Reise-Kästen zu beschlagen, auch Ränzel und Überzüge zum Gewehr zu machen; Ingleichen Kumpte an Pferde-Geschirr und Hunde-Halß-Bänder daraus zu verfertigen.

Im niedern Ethiopien hat man eine Art Dächse, welche man in ihrer Sprache **Stein-Dächse** nennet, diese sind lahm im Lauffen, ihr Fleisch aber schmäcket so lieblich als Lammes-Fleisch. In America findet sich ein Thier, das ist dem Dachs ziemlich ähnlich, wird *Heyrat* genennet, und gehet dem Honig trefflich nach.

Der Dachs wird gerne um die Herbst-Zeit gefangen, weil er um dieselbige Zeit am besten bey Leibe ist. Es pflaget aber alsdenn der Jäger mit seinen Leuten des Abends um neun oder zehen Uhr mit der Laterne, sonderlich wenn es naß Wetter ist, nach dem Dachs-Bau auszugehen. Denn je grösser das Regen-Wetter ist, je mehr hat man sich darauf zu verlassen, daß der Dachs ausgegangen. Alsdenn hat man gewisse von Bindfaden gestrickte Garn-Säcke, welche zwey biß drittehalbe Ellen lang, und nach *Proportion* derer Dachs-Röhren weit sind. In solche Säcke wird unten ein eiserner Ring eingestricket, so groß als man meinet, daß ein Dachs mit dem Kopffe biß an die Augen hindurch kommen könne. In die gangbaren Röhren werden nachgehends solche Säcke eingehänget, und aussen herum mit Häckgen angepflöcket. Am Sacke ist eine Leine, womit man die Säcke zuziehen kan, welche biß an die Jäger, so sich unweit davon verstecket, gehen muß. In dem Sack selbst wird oben her ein Busch gesteckt, damit der Sack von einander bleiben möge. Die übrigen Röhren, wo kein Sack hingehänget, werden mit Steinen und Gebüsche zugeleget, damit der Dachs nicht daselbst hinein kommen könne.

Ist nun dieses alles fertig, so gehen die übrigen Jäger mit denen bey sich habenden Dachs-Hunden aus. Treffen sie den Dachs an und schlagen an, so giebt der Dachs Reiß aus, und will nach seinem Bau zu,

S. 31

15

Dachs

läufft aber alsdenn gerade in den Sack hinein. So bald die dabey verborgen liegende Jäger sehen, daß sich die Leine reget, so ziehen sie den Sack alsobald zu. Daß man aber einen Rincken in den Sack leget, geschiehet um deswillen, damit der Dachs den Sack nicht durchbeissen möge. Denn sobald er auf dem Boden des Sacks den Rinck vermercket, gedenckt er eine Öffnung zu finden, und steckt die Nase durch denselben hindurch. Dieses aber verhindert ihn, daß er den Sack nicht zubeissen kan Endlich ziehet der Jäger den Sack heraus, und trägt ihn mit dem Dachs, wo er ihn hinhaben will.

Man hat auch bemercket, wann der Dachs aufgesuchet worden, daß er sodann gantz sachte nach seinem Bau zugeschlichen kommen, daß ihn der Jäger offt an seiner Leine nicht vermercket. Es ist demnach rathsam, daß der Jäger also stehe, daß er von forne den Eingang im Gesicht

haben, und den ankommenden Dachs an seiner weissen Farbe auch bey der Nacht vermercken kan. Es geschiehet auch offtermahls, daß der Dachs den Sack verspühret, und nicht gerne hinein will; alsdenn darf nur der Jäger in die Hände schlagen, oder auf die Hosen klatschen, so wird er wie ein Blitz in den Bau hineinfallen, und also gefangen werden.

Ein Jäger könnte auch wohl alsdenn den Dachs schüssen, allein es würde nicht nur, weil der Schuß gar zu nahe geschicht, die Schwarte des Dachses allzusehr verdorben, sondern auch alle Lust, sowohl im Fangen, als auch nachgehends im Hetzen bey Hof auf einmahl damit zu nichte gemacht werden. Noch eine bessere Lust kan man mit dem Dachse vorm Holtze haben, ingleichen in denen Thälern und Wiesen-Gründen, wenn man des Nachts denselben durch die kleinen Dachsfinder aufsuchen lässet, mit grossen Doggen aber, sonderlich aber mit Fleischer- und Schaf-Hunden, welche hierinnen die besten sind, ihnen nachgeheth. Schlagen die kleinen Dachsfinder an, so muß man die grossen Hunde alsobald loßlassen, welche sodann mit dem Dachs gar kurtze Arbeit machen, und ihn alsobald zu todte hetzen. Auf solche Art kan man deren in einer Nacht wohl zwey, drey und vier bekommen, und sich dadurch eine ziemliche Lust verschaffen.

Nächst dem, hat man auch das Dachsgaben, welches aber nicht so gar rathsam ist, denn es werden nicht nur die Baue dadurch *ruinirt*, sondern es wird auch mit denen Dächsen gar bald das Garaus gespielt. Bey dem Dachsgaben läßt man die kleinen Dachs-Kriecher in den Bau, welche, sobald sie den Dachs antreffen, zu bellen anfangen, wiewohl man solches gantz dunckel höret. Man muß sich dahero gar eigentlich an die Röhre legen, daß man höre, wo der Hund lieget. Mercket man nun, daß der Hund beständig an einem Orte ist, so wird an selbigem Orte, wo man vermeynet, daß der Hund ist, eingegraben, allwo man denn einen, zwey oder drey mit einander findet.

So bald man einschläget, stellet man ein Haasen-Garn um den Bau herum, weil es oft geschiehet, daß der Dachs eben wie ein Fuchs, auf der andern Seite zu einer andern Röhre herausfähret, dahero man sich damit dessen desto eher versichert. Kommt man nun auf den Dachs, so hat man gewisse Gabeln und Zangen, womit man ihn lebendig herausziehen kan.

Will man bey dem Dachsgaben die Hunde nicht gebrauchen, so kan man sich gewisser hierzu verfertigter Ellen-langer Bohrer, da

S. 31

Dachsbach Dachshaub

16

man immer einen auf den andern setzen kan, dabey bedienen, mit welchem man in die Erde hinein bohret, biß man verspühret, daß die Erde unten hohl, oder wenigstens trocken sey, daraus denn zu schlüssen, daß daselbst die Röhre und die Cammer, vielleicht auch der Dachs nicht weit davon seyn müsse. An solchem Bohrer läßt man nachgehends hinabgraben, und kan man sodann des Dachses mit leichter Mühe habhafft werden.

Weil ihre Gebäue ofttermahls in Felsen und Klüffte hineingehen, so daß man ihnen weder mit Graben, noch auf einige andere Weise beykommen mag, so leget man vor dem Eingang desselben Teller-Eisen, welche mit Mooß und Laub zugedeckt werden, durch welche der Dachs bey seinem Ausgang nothwendig gefangen werden muß. Das Teller-Eisen ist mit einer Kette fest anzumachen, denn sonst schleppet der Dachs, wenn er sich darinnen fängt, solches Eisen mit sich in den Bau

hinein. Dieser Art den Dache zu fangen, kan man insgemein, wenn man nicht graben will, sich gar füglich bedienen.

Die Weidmännischen Redens-Arten von dem Dachs sind: Der Dachs hat Klauen, eine Haut, er reihet, wird geschossen, gehetzt, ein- und ausgerüst, mit Schliffern gesucht, er verhält, verklufft und verlautet sich.

Das Weiblein wird eine Dächsin genennet. Einen Kessel nennet man den Ort in einem Dachs-Bau, da sie recht liegen, und ihr Lager gemacht haben. Eine Röhre heist ein Dachs-Loch.

Die Worte *Melis*, *Meles*, *Melus*, *Melo*, *Melotus* kommen von *mel*, *mel*, Honig, dieweil der Dachs den Honig gerne frißt.

Dachsbach, ein grosser Marckt-Flecken, Amt und Schloß in Francken, am Fluß Aisch, zwischen Neustadt und Forchheim, denen Marggrafen von Bayreuth gehörig.

Dachs-Bau, so heißet das unterirdische Gebäude, welches ein Dachs zu seiner Wohnung und Aufenthalt machet. Gleichwie man aber zweyerley Dächse hat; also sind auch die Dachs-Baue unterschieden.

Dachsburg, siehe **Dagsburg**.

Dach-Schwellen, siehe **Dach**.

Dachs-Eicheln, siehe **Eicheln**.

Dachs-Haube.

Den Dachs ohne grosse Mühe lebendig zu fangen, hat man hierzu eine Dachs- Haube ersonnen. Hiermit nun gebührlich umzugehen, gehört diese Wissenschaft dazu: Nemlich, wann man durch einen gangbaren Bau, und die ausgeführte Erde oder Sand, durch Spuhr oder andere Merckmahle gewiß erkundiget hat, welche Röhre am gangbarsten ist, so stopffet man die alten Röhren zu, und wendet zur Lust im Herbst, wann die Dächse am feisten sind, eine Nacht ohne Schlaffen darauf, stellet um Mitternacht die Dachs-Haube in das Loch, und sperret mit ein paar dünnen Rüthgen in der Röhre das Garn von einander, hacket vor dem Eingange umher, und bindet dann die Zug-Leine an einem Strauch darneben feste an, lasset gegen Tag frühe einen andern mit ein paar Stöbern auf denen Rüben-Feldern herum *visitiren*, was daselbst von Dächsen unterwegs ertappet wird, kan man fangen, was sich aber weg *practiciret*, das kömmt dann nach dem Holtz zu seinem Bau. Wenn nun dieses dicke Thier hinein wischet, so ziehet es sich selbst die Haube hinter sich zu, daß es nicht wieder heraus kommen kan, und hat man es also lebendig gefangen.

S. 32

17

Dachs-Hund **Dach-Späne**

Eine solche Dachs-Haube ist fast so lang und weit als ein Korn-Sack, nur unten am Ende spitzig, mit einem eisernen Ringe versehen, und von festem starcken Bindfaden: Seine Schlossen sind wie ein Haasen-Netz gestricket, woran oben die Zug-Linie wie ein Geld-Beutel ist. Es beisset der gefangene Dachs währenden Tragens vor Zorn immer in den Ring, daß die Fänge ziemlich ausgebissen werden.

Wann Monden-Schein und etwas trübe Wetter ist, kan man seine Lust damit haben: Und scheint es fast, als ob es die Schäfer öfters gebrauchten, oder gar ersonnen haben, wenigstens dergleichen nachthun, hiervon Dachs-Räntzel tragen, so zwar ein Mißbrauch ist und daher kommen mag, weil die von Adel aus Kargheit keine

Schützen halten, sondern die Schäfer schüssen lassen, da dieselben dann solcher Dachs-Räntzel sich zu bedienen pflegen; Man kan auch die Dächse nicht allenthalben nach Begehren füglich herausgraben, weil dieselben öftters in Bergen und Hügeln sehr tieffe feste Winter-Baue hauen, und ihnen nicht wohl beyzukommen ist, der Bau auch hierdurch verderbet, und die Röhren verschüttet werden, daß inskünftige alles liegen bleiben würde.

Dachs-Hund, Dachs-Kriecher, Lateinisch *Vestigator cunicularius*, frantzösisch *Basset*.

Ist eine Art von Hunden, so man gebrauchet, die Dächse damit zu fangen. Sie haben einen langen schmalen Leib, niedrige und etwas eingebogene Füße. Etliche sind glatt und krumm-füßig, etliche aber stockhärig mit geraden Schenckeln. Die ersten werden vor die besten gehalten, weil sie länger unter der Erden dauren können.

Sie werden gebraucht theils den Dachs aufzuspühren und aus denen Löchern zu treiben, wobey sie zuweilen vom Dächse sehr übel zugerichtet werden, theils ihn damit zu hetzen.

Wann diese Hunde eines Jahrs alt, so ist nöthig, daß man dieselben an den Dachs-Bau bringe, und einen alten abgerichteten Hund hineinfahren lasse. So nun derselbe was gefunden, vorbeigen und anschlagen wird, muß der junge Hund solchen anhören und hierzu aufgemuntert werden, so nun der Dachs ausgegraben, oder auf andere Art lebendig gefangen worden, müssen ihm die Fänge abgeknippen, er in eine Röhre, so mit Brettern und Erdreich verschüttet, gelassen, das Hündlein darnach zu kriechen gehetzt, und daran zu würgen aufgemuntert werden. Damit nun dieser junge Hund desto begieriger seyn möge, wird ihm nicht allein zum öfftern dieserwegen frölich zugesprochen, sondern auch durch gegebenen Schweiß hiezugenossen gemacht.

Diese Dachs-Hunde werden auch von einigen öftters als Stöber-Hunde gebraucht, die Haasen und Füchse, so während der Zeit sich verkriechen, damit aufzustöbern, oder die Iltisse und andere schädliche Thiere zu erkundigen und auszugraben.

Dachs-Kriecher, s. **Dachs-Hund**.

Dachsperch, siehe **Dachsberg**.

Dach-Späne, sind ungefehr dreyzehn Zoll lange und gute drey qver Finger breite dünne Späne, welche aus Tannen- oder Fichten-Holtze gespaltet, und bey einfachen Ziegel-Dächern, unter die zwischen denen Dach-Ziegeln bleibende Fugen auf die Latten geleet werden, damit der Regen nicht in das Gebäude dringen kan. Sie werden Bund-Weise dem Tausend nach verkauffet.

S. 32

Dachsberg **Dach-Stuhl**

18

Dachsberg, eine Herrschafte im Hertzogthum Luxemburg drey Meilen von *Cleruaux* gegen Osten am Fluß Ur, an der Grentze des Ertzstiffits Trier.

Dachsberg, Dachsperch oder **Dachsperg**, ein altes Adeliches Geschlecht, wovon *Vlricus* nebst seinem Bruder *Henrico*, und dessen Kindern *Wolffker*, Elisabeth und *Clara*, an.1327 lebte. *Vlricus* schrieb sich Dienstherr in Österreich, Eberhard steht im *Diplomatibus* Ertz-Hertzogs *Rudolphi* von Österreich *de an.* 1359 und 1362 als Zeuge. *Diplomat. Wettl. apud Ludevig Reliqq. MStor. Tom. IV. p. 169. Diplom. Miscell. VI. 23. 24. ibid. p. 293. 298.*

Dachsperg, siehe **Dachsberg**.

Dachstein oder **Cachstein**, **Dagstein**, **Dagobertstein**, **Dabichstein**, Lat. *Dagoberti Saxum*, *Dachsteinum*, *Dabichii Lapis*, eine kleine Stadt im Nieder-Elsaß, in dem Bißthum Straßburg, am Fluß Brusel, zwey Meilen von Straßburg, eine Meile von Wangen, eine halbe Meile von Molßheim, und eben so weit von Osthofen, welche der Fränckische König *Dagobertus* soll erbauet, und wie einige meynen, auch nach ihm Dagobertstein benamet worden.

Nach diesem hat es Bischoff Heinrich von Straßburg *an.* 1214 erneuert. **Hertzogs** Elsaß. Chron. III. p. 27.

An. 1420 zogen die Straßburger davor, richteten aber nichts aus. **Hertzog** I. c. VIII. p. 140. seq.

Diese Stadt hatte auch ehemahls ein gutes Schloß in einem Sumpffe, welches Bischoff *Albertus*, Pfaltzgraf am Rhein *an.* 1478 befestiget, und als es *an.* 1592 von denen Straßburgern, und hernach von denen Lothringern mit *Accord* erobert worden, hat es *Leopold*, Ertz-Hertzog von Österreich und Bischoff zu Straßburg, *an.* 1619 in noch bessern Stand gesetzt, aber im dreyßigjährigen Kriege ist es zusamt dem Städtlein mehrmahls eingenommen, und geplündert worden.

Zuletzt nemlich *an.* 1675 ist es durch Verrätherey des *Vice-Comendanten* eines Italiänischen Grafens aus dem Geschlecht *Contarini* an die Frantzen kommen, welche dieses vortreffliche Schloß den 17 Mertz selbigen Jahres aus dem Grunde gesprengt, und das Städtlein dabey sehr *ruiniret*. **Maty. Martinere. Zeiller.** Topogr. Alsat. p. 13. *Itin. Germ. c.* 30. p. 656. *Contin. c.* 32. p. 440. **Hanß** Seelzagend. Elsaß.

Es hat auch Bischoff *Joannes* von Liechtenberg vor *Canonicos regulares S. Augustini* Ordens ein Closter allhier gestiftet, welche Ordensleute dessen Nachfolger *Lambertus* wieder vertrieben, und an deren Statt Mönche von der Steig aus dem benachbarten Gebürge um Zabern und Maursmünster hieher gesetzt hat. **Münster.** Cosmogr. **Hertzog** I. c. **Wimpfelingius** Catal. Episc. Argentin. **Königshofen** Elsaß. Chron.

Es hat auch ehemahls ein Adeliches Geschlecht hiervon den Namen geführt, welches um das Jahr 1442 ausgestorben. Aus demselben saß Heinrich von Dachstein *an.* 1267 im Regiment zu Straßburg. **Descript. Partic. Territor. Argentinens.** p. 16. et 65.

Dach-Steine, siehe **Dach**.

Dachsteinum, siehe **Dachstein**.

Dach-Stütze, siehe **Dach**.

Dach-Stuhl, siehe **Dach**.

Dach-Stuhl, ein zwischen Birckenfeld und der Saar im Chur-Trierischen gelegenes festes Schloß und Städtlein, nebst einer darzu gehörigen Herrschafft, davon ehemahls eine adeliche Familie den Namen ge-

S. 33

19

Dach-Stuhl *Dacia*

führt, aus welcher *Boëmundus I.* von *an.* 1287. bis 1299. Chur-Fürst zu Trier gewesen. Nach deren Abgang kam dieser Ort an die Herren von Rollingen; von diesen aber *an.* 1389 durch Heurath an die Frey-

Herren von Fleckenstein, welche ihn *an.* 1644 an das Ertz-Stift Trier verkaufften. Siehe **Fleckenstein.**

Als nach der Zeit Dach-Stuhl denen Grafen von Oettingen zu Theil worden, und sie nach erhaltenem Kayserlichen *Consens* diese Herrschafft an den Hertzog von Lothringen vor 400000 Fl. verlassen wollten, auch bereits den Kauff-*Contract* würcklich geschlossen hatten; hat sich der Chur-Fürst von Trier darwieder gereget, weil dasselbe von ihm zur Lehen rühret, insonderheit aber viele milde Stiftungen auf derselben hafften; daher denn der Hertzog von Lothringen von dem *Contract* wieder abzutreten entschlossen.

Tromsdorff. Hertzog. *Chronicon Alsat. V. Imhof notit. Procer. p.* 397.

Dachstuhl, (doppelt verschwellter,) siehe **Dach.**

Dach-Stuhl, (einfach verschwellter) siehe **Dach.**

Dach-Trauffe, siehe **Trauffe.**

Dach-Ziegel, siehe **Dach.**

S. Dachualenus ...

...

S. 34 ... S. 43

S. 44

Dänemarcks-Graben **Da er Tod war etc.** 42

...

...

Dänhoff ...

Dänholm oder **Denholm,** eine kleine Insel in dem Canal zwischen Stralsund und der Insel Rügen in Vor-Pommern, hat eine Schantze, und wird durch eine Brücke an das feste Land angehenget. *Micrael.* Pommerl. *V. p. 141. seqq.*

Dänische Crone, ist eine Silber-Müntze in Dänemarck, und gilt zu Hamburg 32. Schilling oder 2. Marck Lübisches, Sächsischen Geldes aber 16. gute Groschen, iedoch beträgt die *l'Agio* weil es schwer Geld ist, gegen Sächsische Wehrung, nachdem der *Cours* steigt oder fällt, 10. bis 12. *pro Centum.*

Dänische Waaren, sind gewisse Waaren, welche aus Dänemarck gebracht werden, bestehen meistens in allerhand Korn von Rocken, Weitzen, Gersten und dergleichen, absonderlich aber in eingesalzten, trockenen und geräucherten Fischen, grossen Ochsen u. d. g.

Dänischwalde, s. Dänischwohlt.

Dänischwohlt oder **Dänischwalde, Danischvoldt,** Lat. *Silua Danica,* ein Ländgen von drittelhalb Meilen lang, und anderthalben breit, in Schleßwig, zwischen dem Eckeln-Förder-Wyck und denen Grentzen von Holstein gelegen, davon ein grosser Theil dem Adel, und das übrige dem Könige in Dänemarck gehöret. Es liegt darinnen die Festung Christianpreiß. **Danckwerth** Beschreibung von Schleßwig *P. II 14.*

Daer ...

...

...

Damnosa canicula ...

Damnum, Verlust, Schaden, Abgang *l. 81. de V.S. l. pen. ad Menoch. l. eum. §. qui π. de furt. Goedd. ad l. 81. 81. d V. S. in 4to.*

Ingleichen wenn kein Gewinn von einer Sache zu hoffen.

Unter diesem Worte wird nicht begriffen das *Interesse*, denn ein anders ist Schaden leiden, ein anders aber das gehoffte *Interesse* nicht erlangen.

Damnum, nannten die Römer *in specie*, wenn es von jemand herkam, der *intellectum* und *voluntatem* hatte, und gehöret *ad leg. Aquil.* zum Unterscheid desjenigen Schadens, den die Thiere verursachten, so *pauperies* heisset, *in effectu* aber einerley ist, und *act. d. paup.* gesucht wird; *nox*a hingegen, wenn den Schaden ein Knecht thate: und *noxalis iudicio* Statt findet.

Damnum, erkennet drey *Species*

1.) wenn der Abgang weder in Gesetzen noch durch die Willkühr und Vergleich derer streitenden Partheyen vor gewiß ausgemacht, mithin erweißlich gemacht werden muß, und wird genennet *id quod interest*:

2.) wenn der Verlust sich künftigt erst äusert, und von denen Partheyen *determiniret* werden kan, und *inuoluiret* eine *poenam*, wie es in *l. vlt. π. de praetor. stipul.* angemercket wird;

3.) wenn der Abgang steigend oder fallend ist, sodann, wie es auf die Zeugen ankommt, und was die abgegangene Sache zur selben Zeit werth, und in Gesetzen ausgemacht, und wird, weil es von der Länge der Zeit und Gebrauch *dependiret*, *Vsura* oder *interusurium* genennet.

Damnum ex consequentia datum ...

...

...

Dancela ...

Danck, s. **Dancksagung**.

Danck-Amt, war eine besondere Verrichtung eigener hierzu ausdrücklich bestimmter Priester und Leviten, die noch darzu ihren Vorgesetzten hatten, damit alles hierunter ordentlich, und der Gebühr nach, zu- und hergienge, von so einer Wichtigkeit und Nutzbarkeit erachteten sie dem Allerhöchsten vor seine Wohlthaten abzustatten den Danck zu seyn.

Man lieset diesemnach *Neh. 12, 8.* bey der neuen Tempel-Einrichtung: Mathanja und seine Brüder waren über das Danck-Amt gesetzt, d. i. wie es vorher *c. 11, 17.* erkläret worden: **Und Mathanja, der Sohn Michä, des Sohns Saddi, des Sohns Assaph**, der das Haupt war, Danck anzuheben. *Cuperus Obseruat. I. 1.*

Daß er jeden Danck- und Lob-Vers angehoben und vorgesungen haben wird, *Clericus in Nehem. 11, 17.* welchen das übrige Chor hernach

zusammen wiederholet, und zwar ins besondere damahls von dem herrlichen Lob- und Danck-Liede, das im vorhergehenden des Buchs Nehemiä zu finden.

Danckbarkeit, ist eine Tugend, nach welcher wir die uns von andern erwiesenen Wohlthaten als Wohlthaten erkennen, und deßwegen uns bey vorfallender Gelegenheit unserm Wohlthäter solche zu erwidern verbunden achten, damit die besondere Freundschaft des Menschlichen Geschlechts je mehr und mehr befördert werden möge. Sie gründet sich auf das Gesetze der Natur, solches befiehet denen Menschen unter einander gesellig zu seyn. Die Geselligkeit würcket die Verbindungen derer Menschen. Niemand kan ohne dem andern sein Wohl befördern: ein jeder muß solches von einem jeden erwarten, und alle müssen einander Wechsels-Weise dienen.

Einige Mittel, welche zu unserer Glückseligkeit gehören, sind nothwendig, Keiner kan ohne dieselben bestehen: Der Mensch kan ohne deren Erhaltung kein Mensch seyn. Andere sind so beschaffen, daß wir selbiger zur Noth entbehren können. Wir können ohne dieselbigen leben, ihr Beytrag erhält an und vor sich selbst unsern Zustand nicht, sondern dieser wird nur hierdurch verbessert. Wir nennen diejenigen Handlungen, in welchen diese Mittel nach dem Gesetze erwiesen werden, Pflichten der Bequemlichkeit.

Mit diesen ist die Danckbarkeit gleichfalls beschäftigt; Sie gründet sich also auf eine Art derer Pflichten. Alle Handlungen, welche Pflichten sind, werden, wenn sie in eine Fertigkeit des Willens verwandelt worden, Tugenden genennet. Die Danckbarkeit ist also mit Recht eine Tugend. Ihre Eigenschaft, worinnen sie sich von andern Tugenden unterscheidet, bestehet in zwey Stücken:

- 1.) in einer Erkenntniß derer Wohlthaten als Wohlthaten;
- 2.) in einer Neigung dem Wohlthäter wie-

S. 78

Danckbarkeit

110[1]

[1] Bearb.: korr. aus: 11

der zu dienen.

Es ist nöthig zu erklären, was Wohlthaten sind. Es sind solches Handlungen derer Menschen, wodurch des andern seine wahre Bequemlichkeit ohne einige Bestimmung der Wieder-Vergeltung befördert wird. Wer Wohlthaten erweisen will, muß nicht auf die gewisse Wieder-Erstattung dererselben sehen. Wir müssen Freunden dienen als Freunden, das ist, als solchen, welche wegen einer genauern Verbindung mit uns ihre Kräfte zu unsern besondern Nutzen anwenden werden.

Ungeachtet wir gleich verbunden sind, auch unsern Feinden Wohlthaten zu erweisen, so geschiehet doch solches in derselbigen Absicht, sie zu Freunden zu machen, und des andern Lieblosigkeit muß uns an der Beförderung einer wahren Freundschaft, als das gröste Mittel der Glückseligkeit derer Menschen nicht verhinderlich fallen.

Die Danckbarkeit erkennet also die Wohlthaten als Wohlthaten; Sie siehet das ihr erwiesene Gute nicht als eine Schuldigkeit an; sie erkennet, daß ihr Wohlthäter nicht durch eine allgemeine Nothwendigkeit angetrieben worden, ihr seine Kräfte mitzutheilen; sie siehet ihre Bequemlichkeit befördert, und weiß, daß solches aus einem edlen Triebe geschehen. Der Wohlthäter erwartet keine gewisse Versicherung der Wieder-Vergeltung: er verlässet sich auf die Freundschaft und Redlichkeit desjenigen, dem er gedienet.

Eine solche Erkenntniß bey uns zu befördern, sind zwey Mittel vorhanden; Man erwäget erstlich die Wichtigkeit der Wohlthat, und hernachmahls siehet man das Gemüthe an, aus welchem selbige entspringen. Die Wichtigkeit eines Dienstes zu erkennen, muß man seinen Einschluß in unser wahres Wohl erwegen. Wir müssen uns nicht durch das gegenwärtige verblenden lassen, das zukünftige ist so gut eine Würckung, als dasjenige, was uns gegenwärtig in die Sinne fället.

Die geringsten Ursachen sind der Grund derer grossen und sich sehr weit hinaus erstreckenden Würckungen. Eine That, die jetzt sehr wenig zu unsern Umständen beyzutragen scheint, kan der Grund unsers grössten Glückes werden. Wir machen uns heute einen Freund, wir sind zehen Jahr von demselbigen geschieden, wir wissen so wenig von seinem Leben, als wir von seinem Tode, und dieser kan dennoch unverhoffter Weile nach Verflüssung dieser zehen Jahre unser Beförderer werden.

Eine zukünftige, und sich in die Reihen derer moralischen Ursachen weit hinaus erstreckende Würckung einer Wohlthat, muß das Maaß seyn, nach welchem wir ihre wahre Wichtigkeit abmessen. Der Pöbel siehet nicht weiter, als seine Sinne gehen, was ihm nicht in die Hände fället, hält er nicht vor wahr; Und sich eine Sache durch vernünftige Schlüsse vorzustellen, ist nur eine Eigenschafft eines verbesserten Verstandes. Tugend und Verstand sind jederzeit mit einander verknüpffet, deßwegen richtet ein Tugendhafter allemahl seine Betrachtung auf das zukünftige

Haben wir die Wohlthat auf dieser Seite angesehen, so müssen wir nunmehr auch den Grund betrachten. Wir müssen erwägen, ob uns etwas aus einer sich bloß auf der Freundschaft insgemein gegründeten Nutzen entstandener Neigung und wahrer Redlichkeit geschehe oder nicht. Die von einem Geitzigen, einem Erblosen Reichen überreichten Geschenke sind vor keine Wohlthaten zu achten; Er hofft eine gedoppelte Be-

S. 79

111

Danckbarkeit

lohnung, er sucht die Erbschafft, und wünscht in seinen Gedancken demjenigen den Tod, welchem er eusserlich durch allerhand Gutthaten das Leben angenehmer zu machen scheint. Der geringste Dienst aus einem redlichen Herten, ist eine weit grössere Wohlthat, als die allervortheilhafteste Beförderung, wodurch man sich nur den andern gantz und gar eigen zu machen suchet.

Erkennt man nun also eine Wohlthat nach ihrer wahren Beschaffenheit, so muß dieses nothwendig das andere Stücke, nemlich die Zuneigung einem andern zu dienen hervorbringen. Die Liebe bringet die Gegen-Liebe hervor. Hierbey unempfindlich zu seyn, ist ein Zeichen eines verderbten Menschens. Wer bey sich erkennt, daß er mehr Kräfte in gewissen Stücken besitze, als er zu seiner eigenen Erhaltung vonnöthen hat, muß entweder dieselbige wieder den Willen des Schöpfers zu verderben suchen, oder er wird solche demjenigen darzureichen willig seyn, von dem er vorhero gleiche Willfähigkeit genossen.

Dieses ist die edle Würckung der Danckbarkeit in unserm Gemüthe. Ihr Entzweck ist herrlich, sie befördert die Freundschaft. Wir alle suchen unser Wohl; wir finden solches in der allgemeinen Geselligkeit in etwas; diese aber ist unvollkommen, wenn nicht durch eine besondere Freundschaft unsere besondere Entzwecke befördert werden.

Dieser Grund könnte genung seyn, uns alle zur Danckbarkeit anzunehmen. Wer weise ist, folget demselben.

Doch, wir haben noch eine Neben-Ursache. Die Regel ist bekannt: *Gratiarum actio est ad plus dandum inuitatio*; Die Folgerung ist richtig. Wir nennen aber dieses nur eine Neben-Ursache. Wer bey seiner Danckbarkeit auf nichts als auf dieses siehet, wird zum Schmarutzer. Seine Thaten sind nur ein Schein der Tugend. Der verderbte Eigennutz liegt unter dieser schönen *Masque* verborgen.

Nächst dieser Ursachen sind auch noch andere, welche die Boßheit antreiben, die Gestalt der Tugend an sich zu nehmen: Wenn zwey einerley zu thun scheinen, ist doch dasselbe nicht allezeit einerley. Der Hochmuth fürchtet sich vor der Schande der Undanckbarkeit; Die Begierde vollkommen zu seyn, gebietet ihm den Schein einer solchen Unvollkommenheit zu vermeiden; oftmahls breitet er auch die Gunst-Bezeugungen, die ihm von grossen Leuten erwiesen worden, bloß deßwegen aus, damit man sehen möge, daß sie ihn ihrer Wohlthaten würdig schätzen. *Esprit de la Fausseté des Vertus humains Part. I. c. 18.*

Manchmahl suchet er andern auch nur etwas deswegen zu erwiedern, damit er seine Stärcke zeigen möge, und daß er nicht nöthig habe, ein beständiger Schuldner zu verbleiben.

Die Danckbarkeit gründet sich, wie wir oben erwähnt haben, auf die Pflichten der Bequemlichkeit. Sie kan also auf keine andere Art, als auf diejenige, wo durch man die Pflichten der Bequemlichkeit zu erfordern pfelegt, gesucht werden. *Seneca de Benefic. III, 6.* verwirfft also mit Recht die *Actionem ingrati*, und *Boeckler ad Grotium in Adpend. Dissert. III.* gehet zu weit, wenn er sich in diesem Falle über den Mangel der Richterlichen Hülffe beklaget. Man könnte mit dieser Ursache zu frieden seyn, wen, man die *Actionem ingrati* verwerffen wollte.

Pufendorf aber *de Off. hominis et Ciuis I. 8. § 8.* sitz noch nachfolgende 4, Gründe:

1) würde das beste Theil einer Wohlthat vergehen, wenn eine gewisse Gegenfor-

S. 79

Danckbarkeit

112

derung vorhanden wäre, sie würde ein *Creditum*, eine Schuldforderung und keine Wohlthat mehr bleiben.

2) Da die Dancksagung eine derer ehrlichsten Handlung ist, oder wie seine Worte lauten: *Cum res honestissima sit, referre gratiam*, so würde dieses hinwegfallen, wenn sie nothwendig wäre. Das *Honestum* oder das ehrliche, welches uns bey dieser Gelegenheit zu erklären vorfällt, bestehet darinnen: Es ist eine Art des *Justi* oder des gerechten; es hat aber dieses besondere: Es geschiehet aus einer genauen Betrachtung einer nicht so gleich in die Augen fallenden Gerechtigkeit einer Handlung, man muß die gantze moralische Ordnung nach ihren verborgensten Reihen ansehen, wenn man die Verbindlichkeit zu derselben erkennen soll; das Gemüthe muß hierbey nicht auf eine gemeine Art gedencken.

Der Nutzen fällt von einer solchen Handlung nicht so gleich in die Augen. Da nun ein jedes Gemüthe hierzu nicht geschickt ist, so wird demjenigen, der sich hiervon rühren lässet, etwas edles oder ein besonderer Vorzug zugeschrieben, woher denn die *Idea honoris* mit dem *Justo* in dem *honesto* verknüpfet wird. In dem Teutschen kan man

solches durch das ehrliche ausdrücken, doch gestehen wir ganz gerne, daß dieses mehr nach dem Ursprung des Worts von Ehre geschieht, als nach dem gemeinen Sprach-Gebrauche, allwo ehrlich meistens vor aufrichtig genommen wird:

3) So würden die weltlichen Gerichte nicht hinlänglich seyn, dergleichen Streitigkeiten auszumachen, da die wahre Beschaffenheit einer Wohlthat nach ihren besondern Umständen zu erfinden, eine derer größten Schwürigkeiten ist.

4) So würde der Entzweck der Wohlthat hinwegfallen; denn wir erweisen deßwegen einem etwas gutes, ohne die Wiedervergeltung darbey zubestimmen, damit er die Ehrlichkeit seines Gemüthes gleichfalls zeigen möge.

Zu diesen Ursachen setzt *Euerardus Otto in Not. ad Pufend. loc. cit.* noch diese 4. hinzu, welche aber von geringerer Wichtigkeit sind, als

1) die *Donatio* wäre kein *Modus constituendi Obligationem*, sondern ein *Modus transferendi Dominium* Wären die Begriffe von der *Donatione* im *Jure* deutlicher auseinander gesetzt, so würde man gar leicht sehen können, daß bey dieser Regel, die ins besondere von der Schenkung *ex Institutionibus pr. de Donationibus* genommen ist, die Folgerung auf einen *General-Satz* von denen Wohlthaten, nicht allzu richtig sey.

2) So müste der *Donans* sich auch die Danckbarkeit *stipuliren* und nicht nur seine Freygebigkeit bezeigen. Hierbey ist zu erinnern, was wir von dem vorigen gesagt.

3) Wäre der Zwang wieder die Natur der Tugend. Dieses liegt aber allbereit in denen Ursachen des *Pufendorfs* verborgen.

4) Wäre solches unter denen Völckern allbereits eingeführet. Der Begriff von dem *Jure Gentium* ist aber in diesem Falle sehr ungewiß, und kan man dahero im *Jure Naturae* nichts schlüssen.

Wir haben oben bey der Danckbarkeit erinnert, daß solche nur in einer, aus der Erkänntniß entstehenden Neigung dem andern zu dienen bestehe. Es ist also kein wesentliches Stück der Danckbarkeit, daß man würckliche Dienste erweise; der Wille ist gegenwärtig schon genug, ob man gleich noch nicht die Kräfte hat, etwas zu erwiedern, die wahre Absicht eines rechtschaffenen Wohlthäters gehet auch nur dahin, wenn es möglich wäre, einige Freundschaft zuempfangen, nicht aber, daß es nothwendig seyn müsse, denn sonsten würde die Wohlthat auf eine gewisse und bestimmte Wieder-Vergeltung hinaus lauffen. So

S. 80

113

Danck-Chor

viel aber gehöret demnach zur Danckbarkeit, daß man seine Neigungen zu erkennen gebe. Man muß den Wohlthäter nicht in einer Unge-
wißheit lassen, ob seine That eine Würckung bey uns hervorgebracht habe oder nicht; Folget also hieraus nothwendig, daß der Danckbare sein Gemüthe durch Worte und Geberden, wenn es ihm an der That fehlet, an den Tag legen muß.

Der Undanck ist das dieser Tugend entgegen gesetzte Laster, so edel als die Tugend ist, so abscheulich ist das Laster. Wir wollen zu dessen Beschreibung nur die Worte des *Pufendorfs loc. citat.* anführen: *Censetur animi valde abjecti et degeneris, se ipsum indignum declarare, eo judicio, quod alter de ipsius probitate tulit; Ac ne beneficio quidem, quae etiam bruta demulcent, moueri posse, ad concipiendum humanitatis sensum.*

Es hat verschiedene *Grade*; entweder, man erkennet die Wohlthaten des andern nicht, oder man suchet so gar den Wohlthäter annoch zu beleidigen, welches letztere denn mit Recht in dem *Jure Ciuili* die Strafe der Beleidigung vermehret. Denn, obgleich der Undanck an und vor sich nicht kan gestrafet werde, so können doch seine Umstände zur Bestrafung einer Beleidigung Anlaß geben. *Euerard. Otto. loc. citat.*

Wir wollen annoch die Ursachen des Undancks durchgehen;

1.) entstehet selbiger aus einer Leichtsinnigkeit, man siehet alles nur als obenhin und vor zufällig an. Dieses verhindert uns nachzudencken, woher etwas entstehe, welches doch bey der Danckbarkeit nöthig ist. Solches ist aber annoch die allererträglichste Art des Undancks.

2.) Verleitet uns der Hochmuth, daß wir andere Menschen schlechterdings nur vor Mittel unserer Glückseligkeit ansehen. Wir sind die Leute, denen andere dienen müssen, ihre Wohlthaten sind lauter Schuldigkeiten; Sie müssen sich es vor eine Gnade schätzen, die Ehre gehabt zu haben, so würdig seyn zu können, uns in etwas behüfflich zu seyn.

3.) Verleitet uns der verderbte Eigen-Nutz einzig und allein an uns zu gedенcken; Unser Geitz will alles besitzen, was nur nützlich seyn kan. So leichte es uns fällt, etwas anzunehmen, so schwehr wird es uns andern etwas zugeben. Wenn die Wieder-Vergeltung nicht gewiß bestimmt ist, so suchen wir allerhand Ausflüchte uns derselben gantz und gar zu entledigen; Und da wir selbst andern ohne Absicht nichts mitzutheilen pflegen, so vermuthen wir ein gleiches von unserm Wohlthäter, und bestraffen hierunter gleichsam eine Unvorsichtigkeit, die er in der Bestimmung der Belohnung hat mercken lassen. Diese Gedancken verhindern die Erkänntniß derer Wohlthäter, und wer die wahre Natur derer Wohlthaten nicht erkennet, kan nicht danckbar seyn. *Müllers Nat. und Völck. Recht Anmerck. 4. ad §. 8.*

Von der Danckbarkeil derer Kinder gegen die Eltern har *Schvvartz in Disp. de Limitibus Pietatis Liberorum erga Parentes §. 18. seq.* gehandelt.

Danck-Chor ...

S. 81 ... S. 101

S. 102

Dantsey

Dantzig

158

...

...

Dantz, (*Joann. Andreas*) ...

Dantzig, Danszeck oder **Danzeke**, lat. *Gedanum* und *Dantiscum*, Polnisch *Gdansck*, ist die wichtigste Stadt in dem Polnischen Preussen, und eine von denen 4 vornehmsten Hansee-Städten, auch unter die besten Handels-Städte zu rechnen.

Sie ist groß, feste und reich, liegt an der Weichsel, welcher Fluß ihr allen Polnischen Handel zuführet, ungefehr eine Meile von der Ost-See an einem Meer-Busen, da sie einen vortrefflichen Hafen, und einen sehr guten Canal zu Einführung derer Kauffmanns-Waaren hat.

Durch die Stadt gehet der Schiffreiche Fluß Motlau, und unterscheidet sie in zwey Theile, in einem Theile ist eine Insel, worauf die Magazine und Korn-Speicher sind; in dem andern befinden sich 7 grosse

Strassen, welche Creutz-weiß durch denselbigen Theil der Stadt gehen, und sich bey dem Schlüssel des Canals endigen.

Den grösten Handel treibet sie mit Getreide, welches ihr aus Polen auf der Weichsel zugebracht wird, womit sie hernach viele andre Königreiche in Europa versiehet, und sollen jährlich bey 365000 Lasten, der gemeinen Rechnung nach, allhier verhandelt werden. Die Polen hingegen versorgen sich allhier mit Tuch, Seide, Leder, Papier, Zucker, Öl, Specereyen etc. und der *Dominicus*-Marckt ist einer derer ansehnlichsten Messen in Europa.

Von ihrer Erbauung und Benennung sind die *Scribenten* nicht einerley Meynung. Die Polnischen *Scribenten* und welche ihnen gefolget, als *Vapouius*. *Cromerus de Orig. et reb. gest. Polon. II. Sarnitius Hist. Polon. IV. Thuanus Hist. LXV*, geben für, daß sie von einem Polnischen Fürsten *Wissimiro* oder *Ismaro*, nachdem er die Dänen überwunden, sey erbauet und nach denen Überwundenen, zum Andencken, benennet worden. Andere sagen, daß es von Dantzen oder Tantzen den Namen habe und so viel heisse, als **Tantzwick** oder derer Tüntzer ihr Wick. **Henneberger V. Dantzig p. 64, Schütz** Preus. Chron. I. p. 7. Noch einige meynen, daß es König Waldemar I, von Dänemarck im 12 *Seculo* erbauet und **Dantzwick** oder **Dänischen-Wick** genennet. Am wahrscheinlichsten ist, daß dieser Ort von denen Gothen erbauet und Anfangs **Godanske** und hernach **Gdanske** oder **Gdansk** sey genennet worden *Conradus Celtas*.

Dieses kommt auch mit der Historie überein, und ist sie nicht so neu, wie sie wohl einige machen. Denn schon der *Auctor*, so im 10 *Seculo* das Leben des H. *Adalberti* beschrieben, daß gedachter *Adalbertus* sich aus der Stadt *Gedanie* weiter in Preussen begeben, wiewohl es damahls nur ein Flecken ohne Mauren war, dessen Häuser hin und wieder zerstreuet lagen, und welcher durch Krieg und Feuer öftters Schaden gelitten hat. Dahero diese ziemlich eingegangene Stadt der Pommerische Fürst *Subislaus* mag erneuert haben, welcher hernach von einigen unrecht vor dem ersten Stifter angegeben wird. Denn er soll diesen Ort *an. 1185*

S. 103

159

Dantzig

mit einer Mauer umschlossen haben, welche von dem Umfange war, den junge und alle Einwohner mit denen Händen an einander geschlossen umklafftern konten.

An. 1211. eroberte es König *Waldemar II* in Dänemarck wieder unter dem Vorwand, daß sein Vater das Schloß angelegt hätte. Er behielt es auch eine Zeitlang, biß Hertzog *Suantopolcus III*, in Pommern es ihm abnahm und allhier *an. 1226* des *S. Nicolai* Closter anlegte. Seine beyden Söhne *Wartislaus* und *Mestowin* zanckten sich nach seinem Tode lange über der Theilung der Erbschafft, biß durch die Polnischen und Pommerischen Fürsten ein Vergleich getroffen wurde, vermöge desselben behielt *Wartislaus* Dantzig und schlug seine Residentz daselbst auff. Doch suchte er Gelegenheit zu neuer Uneinigkeit mit seinem Bruder, und versetzte *an. 1271* die Stadt Dantzig seinem Schwager, *Conrado*, Marg-Grafen zu Brandenburg zum Unter-Pfand derer Kriegs-Kosten, so er seinethalben auffwenden würde. Als aber *Mestowin* mit Polnischer und Pommerischer Hülffe Dantzig belagerte, zog der Marg-Graf ab, unter dem Vorwande mehr Volck zu werben. Die zurückgelassene Besatzung verlangte Sold von *Wartislaos* oder drohte die Stadt zu plündern; daher er bey denen Creutz-Rittern Hülffe suchte. Unterdessen eroberte *Mestowin an. 1272* die Stadt Dantzig,

räumte sie *Boleslao*, Hertzoge in Polen, für die aufgewendeten Unkosten zum Pfand-Schilling ein, die derselbe, so lange er lebte, behielt, nach seinem Todte jagte *Mestowin* die Polen wieder heraus, und residirte auf dem Schlosse.

Nach seinem Todte kam es *an*. 1244 mit dem übrigen Hinter-Pommern an Polen, biß um *an*. 1300 Peter Schwentzo Woywode in Pomerellen abfiel, und Hinter-Pommern an den Marg-Grafen von Brandenburg überlieferte, worauf sich die Stadt Dantzig gutwillig an den Marg-Grafen übergab, aber das Schloß wurde von Boguða, Land-Richter in Pomerellen, so lange vertheidiget, biß es durch Hülffe des Preußischen Ordens von denen Polen entsetzt und die Brandenburger aus der Stadt gejagt wurden. Der Hochmeister bekam zum Unterpfande wegen derer aufgewandten Kriegs-Unkosten das halbe Schloß Dantzig, und da binnen Jahres-Frist keine Bezahlung erfolgte, jagten die Polen vom Schlosse und behielten es vor sich alleine, wozu sie auch *an*. 1310 die Stadt zu der Zeit, da sie ihren Daninick oder Jahrmarckt hielt, eroberten, und sie *an*. 1342 mehr befestigten;

An.1454 trat die Stadt unter dem König *Casimiro III*, mit Vorbehalt aller ihrer Rechten und Freyheiten, wiederum freywillig zum Polnischen Reiche, erhielt auch von dem gedachten Könige neue stattliche *Priuilegia*, sonderlich die Befreyung von allem *Tribute*, ingleichen die Beschützung der See, und was sonst zu Handhabung dererselben Rechte gehöret, samt der Erlaubniß auf allerley Waaren u Güter, nach Erheischung derer Zeiten u. Sachen Hülffs Gelder anzulegen.

Um des willen widersetzten sich *an*. 1637 die Dantziger dem Zolle, welcher auf die nach der Neustadt *Vladislawia* gehende Waaren von denen Polen auf dem Reichs-Tage geschlagen wurde, theils weil sie ohne ihre eigne Einwilligung durch keine Reichs-*Constitutiones* zu etwas können angehalten werden, theils weil dieser Zoll ihren und des Landes *Priuilegiis* ausdrücklich entgegen lief.

Nachdem König *Henricus III* von Franckreich den Polnischen Thron verlassen hatte, und hieraus nach *publicirtem Interregno*, ein Theil der *Republic* dem Kayser *Maximiliano II*, das andre aber *Stephano Bathori*

S. 103

Dantzig

160

beyfiel, erwehlte die Stadt die Österreichische Partie worüber sie von dem Könige *Stephano* in die Acht erkläret, und *an*. 1577 belagert wurde. Allein, sie erlangte nichts destoweniger durch Vermittelung anderer Potentaten wiederum ihre vorige Freyheit, welche sie auch noch beständig besitzt, ob sie sich gleich auf gewisse Masse unter derer Könige von Polen Schutz befindet.

Die Thore und Wälle werden durch der Stadt eigene Soldaten verwahret, auch in Anwesenheit des Königs, welcher ihre *Priuilegia* jedesmal zu *confirmiren* pflegt, ehe sie ihm huldiget.

Sie verurtheilen zum Tode auch so gar Polnische Edelleute, ohne daß man von ihren *Sentenzen* *adpelliren* kan. In *Ciuil-Processen* aber gehen die *Adpellationes* durch die gewöhnliche *Instantien* der Stadt, und an keine andre Polnische als blos die Königlichen Gerichte; wiewohl auch unterschiedene Sachen sind, in welchen es bey denen Abschieden der Stadt bleiben muß, ohne weitere Beziehung oder *Adpellation* an den Königlichen Polnischen Hof.

Sie prägen auf ihre Münze des Königs von Polen Bildnis, sind eines von denen Polnischen Reichs-Gliedern, und werden als Stände und *Consiliarii* der Provintz Preussen mit zur Königlichen Wahl gezogen,

um ihre Stnme darzu zu geben. Der König in Polen hat daselbst die Helffte derer Pfahl-Gelder, so von denen zur See ankommenden Schiffen und Waaren gezahlt werden, zu genießen.

An. 1656 widersetzten sie sich denen Schweden, und blieben beständig bey ihrem König *Joan Casimir*, der den 15 Nov. daselbst seinen Einzug hielt, ungeachtet ihnen die *Neutralität* von Schwedischer Seite fleißig angetragen wurde. Von der Zeit an, als der Chur-Fürst von Sachsen, *Fridericus Augustus an. 1697* zum Könige in Polen erwehlet worden, hat Dantzig sowohl mit Franckreich, als mit Schweden, wie auch mit Moscau einige Verdrüßlichkeit gehabt, und *an. 1709* musste sie eine starcke Pest ausstehen, welche über 32000 Menschen hinriß.

Es befinden sich daselbst 20 Kirchen, 3. Clöster, und ein berühmtes *Gymnasium*. Es werden auch allda alle Religionen gedultet, der Rath aber ist gantz Lutherisch, ausser daß 2 Reformirte *Adsessores* in den Rath, und 2 in das Schöppen-Gerichte müssen genommen werden. Der Burg-Graf, welcher von dem Könige in Polen *dependiret*, aber aus denen Herren des Rathes erwehlet wird, sitzt in dem Rathes-*Collegio* oben an.

Sie hat über dieses ansehnliche Vorstädte, als das Schottland, den Stoltzenberg, welche beyde aber nur in *Ecclesiasticis* von der Stadt *dependiren*, die Schedlitz, Neugarten, Sand-Grube, Petershagen etc. Vor der Stadt an der Weixel, liegen die **Dantziger-Werder**, oder die der Stadt gehörigen Dorffschafften, welche durch den ältesten Bürgermeister regieret werden. Sie erstrecken sich in die Länge bis an die Stadt Dirschau auf 5, in die Breite aber auf 3 teutsche Meilen, und können mit Durchstechung derer Dämme leicht unter Wasser gesetzt werden. Es befinden sich darinnen 12 Kirchen, wovon nur eine denen Catholischen zusehet. Ausser diesen gehöret auch der Stadt Dantzig die **Nehring** jenseit der Weixel an der Ost-See, ingleichen das Land und Städtgen *Heila*.

Dlugossus Hist Pol. I. p. 45. VI. p. 635. VII. p. 793. IX. p. 925. XI. p. 276. Micraelius vom alten Pommerl. II. 83. 95. 106. 111. p. 161. 172. 181. 182. 185 *Werdenhagen de re publ. Hanseat. P. III. c. 24. Cromer l. c. Sarnitius l. c. Crantz in Vandal. Caspar Schutz et Henneberg l. c. Stella de Boruss. Antiq. Cluuer. Germ. Antiq. Curicke* Be-

S. 104

161

Dantziger Bier

Danz

schreibung der Stadt Dantzig. *Hartknoch* Preus. Chron. P. II. c. 3. §. 14. *Laboureur Voyage de la Reine de Pologne etc.*

Dantziger-Bier, siehe **Bier**, Tom. III. p. 1291.

Dantziger-Farbe ist bey denen Körschnern bräuchlich, welche die Felle schwarz und braun färben, und solches die Dantziger-Farbe nennen.

Dantzius, (Jo.) ...

...

S. 145

243

Dauern

Dauerung

...

Dauern ...

Dauerung, es ist dieselbe eine Beschaffenheit des Dinges, nach der es nach seiner *Existenz* verbleibet, so daß wir nach unsern Gedancken empfinden, wie lange wir selbiges vor ein Ding halten können.

Die Dauerung ist 2erley. Einmahl kömmt selbige dem erschaffenen, das anderemahl dem unerschaffenen Wesen zu. Die Dauerung des erschaffenen Wesens stellen wir uns also vor, daß die *Existenz* einen Anfang hat, oder von seinem ersten Punkte anfangt, und durch viele auf einander folgende Punkte fortgesetzt werde, und endlich aufhören kan. **Justi Gotth. Rahners Diss. de Duratione et Presentia rerum** §. 4. Lips. 1708.

Die *Scholastici* haben mit einander gestritten, ob die Dauerung etwas würckliches sey, so, daß dieselbe von der *Existenz* könne getrennet werden oder nicht, oder ob nur in unserm Verstande nach der *Abstraction* zwischen diesen beyden Dingen ein Unterschied angetroffen werde, welche letztere Meynung denn freylich vor die wahrhaftige zu halten ist. **Chauuin Lexic. Philos. p. 199.**

Man siehet, daß dieses mit demjenigen Begriff übereintrifft, welchen wir, wenn wir ihn nach einer gewissen Abmessung betrachten, die Zeit nennen, wovon wir unter dem Titel **Zeit** zu handeln, Gelegenheit finden werden.

Wenn wir Dinge in Ansehung ihrer Dauerung gegen einander halten, so finden wir, daß die Sachen entweder gleich, oder unterschieden sind. Der Unterschied äussert sich,

S. 145

Däufers *Dauffaius*

244

daß eine Sache entweder später oder eher *existiret*; die Übereinstimmung aber ist, wenn sie zugleich *existiret*.

Und da die Dauerung durch *Momenta* oder *Puncta* geschiehet, so können sich bey der einen mehr, bey der andern weniger befinden, welches man sich auf nachstehende Weise vorstellen mögte:

[Grafik]

Mit der Dauerung Gottes hat es eine andere Beschaffenheit, der Grund derselben ist seine *Existenz*, man kan auch gleichfalls von selbiger sagen, daß sie fortgesetzt werde. Die Fortsetzung aber geschiehet auf eine ganz ander Art und Weise als bey denen Geschöpfen. GOTT ist nothwendig, also muß er iederzeit gewesen, und allezeit seyn, bey der Fortsetzung seiner *Existenz* ist also kein Aufhören. Und da der erste Punkt bey der *Existenz* derer erschaffenen Dinge einen aufhörenden Theil derselben ausmachtet, so ist bey GOTT kein Aufhören. GOTT *existiret* nicht in der Zeit, sondern nur mit denen Sachen, welche in der Zeit sind, und die bey ihm vorübergehen; solches kan mit einem Flusse verglichen werden, an dessen Ufer wir stehen, da die Theilgen des Wassers vorbeyflüssen, wir aber beständig auf einem Orte bleiben.

Clericus Ontolog. 3. schreibt gleichfalls der *Existenz* GOTTes eine *Succession* zu, man müsse aber solche auf eine vollkommene Art gedennen.

Die *Scholastici* theilen die Dauerung gemeiniglich in 3. Arten ein, als nemlich

1) in *Aeternitatem*, welche keinen Anfang und kein Ende hat, und die GOTT kan beygelegt werden:

2) in *Aeuiternitatem*, *Aeuum*, *Sempiternitatem*, da die Sache zwar einen Anfang, aber kein Ende hat, wie wir selbiges von denen Engeln glauben; und

3) in *Tempus*, welches die Dauerung derer Körperlichen Dinge in dieser Welt ist.

Scheibler *Op. Phys. I. 16. p. 194.* **Donati** *Metaph. Vsualis p. 80.* **Hebenstreit.** *Philosophia I. p. 139.* **Clauberg** in *Ontosoph. p. 300.* *Oper. Philosoph.*

Andere theilen sie in die endliche und unendliche, und diese letztere wieder in diejenige, welche einen Anfang und kein Ende hat, welches aber mit obigen einerley ist. **Clericus l. c.**

Einige theilen sie auch in die eingebildete und würckliche, in die innerliche und äusserliche, ferner in die *Philosophische* und *Philologische* ein. **Weise** *Compend. Metaphys. p. 103.*

Wie die Dauerung derer *Physicalischen* Dinge sehr unterschieden sind, lehret uns die Erfahrung, da wir den Untergang einer Sache eher als der andern bemerken. **Walch** *Lexic. Philosoph. p. 475.*

Däufers ...

S. 146 ... S. 175

S. 176

305 *Decem* *Decemnouennalis Cyclus*

...

...

Decem Pagi ...

December, einer von denen 12 Monathen des Jahrs, war ehemahls der Göttin *Vestae* wie auch dem *Saturno* gewidmet, und hat den Namen daher bekommen, weil er nach der ersten Römischen Jahrs-Rechnung der zehnte Monath gewesen.

Dieser Monath wurde bey ihnen fast mit nichts als Lustbarkeiten und Schmaussen zugebracht. Man durffte, welches in keinem andern Monathe erlaubt war, im Brete spielen. **Plutarchus** *Qu. Rom. p. 342.* **Seneca** *Epist. 18.* **Juuenalis** *Sat. VII. 96.* **Ouidius** *Fast. III. 56.* **Julianus** *Or. IV. p. 156.*

Von einigen Schmeichlern des Kaysers *Commodi* wurde er *Amazonius* genennet, weil sich dessen *Concubine Martia* stets als eine *Amazonin* abschildern ließ. **Lampridius** in *Commodo II.*

Die Athenienser hiessen ihn von ihrem Gott *Neptuno*, *Posidaeon*, die Teutschen aber haben ihn auf Befehl *Caroli M.* den **Heiligen**, und nachgehends den **Christ-Monath** benamet, weil in selbigem das Gedächtniß der Geburt Christi gefeyert wird. **Alexander ab Alex.** *Genial. Dier. III. 24.* **Caelius Rhodiginus** *Ant. Lect. XXV. 30.* **Senfleben** *de Alea I. §. 4.* **Lipenius** *de Stren. 4. §. 69.*

December, (Petrus Candidus) ...

...

S. 177 ... S. 187

S. 188

329 **Deck-Lehne** *Declaratio nullitatis etc.*

...

...

Deck-Stein ...

Declamatio, eine mündliche Stand-Rede, Hersagung, war bey denen Alten eine Übung in der *Oratorie*, da so wohl die *Rhetores* junge Leute anführten, wie sie sich vor Gerichte verhalten sollten, oder auch Alte und erfahrene Redner sich selbst noch in Beyseyn guter Freunde *exercirten* Auf Griechisch wird diese Übung *μελέτη* genennet.

In der *Music* ist es eben, was *Recitatio* ist, und derjenige, der solches verrichtet, heisset *Declamator*.

Declaratio, eine Ehren-Erklärung ist, welche der Beklagte thun muß, wenn dessen Worte zweydeutig und nicht zum besten ausgelegt werden können, dadurch er bezeugt, daß er des, was er geredet, nicht ungleich gemeynet, auch von dem Kläger nichts als alles Liebes und Gutes wisse.

Declaratio nullitatis matrimonii, die Erklärung die Ehe vor nichtig zu halten, *differiret* von *diuortium*: Das *Diuortium*, die Ehescheidung setzet allezeit zuvor, daß das Ehe-Versprechen vom Anfange richtig und beständig gewesen, und dieses nur aus einer darzukommenden Ursache aufgehoben und zertrennet werde, und dieses hat in zwey Fällen nicht Statt.

Allein bey der *declaratione nullitatis* ist nicht einmahl zu Anfange die Richtig- und Beständigkeit des Ehe-Versprechens, sondern ein Laster oder Fehler, welches die ehel. Versprechung und *Consens* sogleich hindert, vorhanden gewesen, z. E. Die Furcht, Betrug, (dahin man auch *referiren* kan, wenn man eine Jungfer zubekommen meynet, darinnen aber betrogen wird) Unvermögen. Und soviel dieses letztere anlanget, hat das *matrimonium* vor denen andern *Contradictibus* nichts besonders, sondern was diesen zuwieder ist, dadurch kan auch jenes zernichtet werden. **Wesenb. Parat. π. h. t.**

Nach heutiger Gewohnheit, und wenn die würckl. Ehescheidung geschiehet, und zwar wegen Ehebruchs, so erhält der Ehemann *dotem*, wenn das Ehe-Versprechen vor *null* und nichtig erklärt wird, z. E. wegen nicht erhaltener Jungferschaft, alsdann bekömt solchen der Mann nicht. **Carpz. Jpr. Consist. Lib. II. Def. 199.**

S. 188

Declaratio Sententiae *Declinatio* 330

Declaratio Sententiae, ist eine Erläuterung des vorigen gesprochenen Urtheils, dadurch man die dunckele oder zweiffelhafte *Sentenz* besser zu erklären, und die Erklärung hernachmahls dem Gegentheil zu *communiciren* bittet.

Es wird aber erfordert, daß die *Sentenz* sey

- a) zweiffelhafftig,
- b) dunckel,
- c) daß man die Erklärung bitte, *intra decendium*,
- d) durch ein klein *Memorial*, wobey man
- e) anhänget, die in Rechten und in *facto* gegründete *Rationes*, und auf diese Art muß entweder der Richter dem *Petito referiren*, oder solches *reüiciren*, oder bey sich *deliberiren*.

Wenn er nun solcher *deferiret*, so erwartet diese der *Implorante*, iedoch ist dem andern Theil frey, ob er bey der ertheilten *Declaration* beharren, oder solche *remediis juris impugniren* will; wenn aber der Richter das *petitum declarandi sententiam* verwirfft, so kann doch der *Implorante* unter denen 10 Tagen von der *Rejection adpelliren*; wo

aber der Richter bey sich noch *deliberiret*, wird ein *Termin* anberaumat, und beyde Parteyen darzu *citiret*.

Boenigk. *Pract. pract. P. I. Cap. 28.* **Stryck.** *Indroduct. ad prax. forens. cap. 23. §. 2.* **Ludouici** Einleitung zum Ciuil-Process. 26.

Declaration, siehe *Declariren*.

Declinatoria, siehe *Exceptio declinatoria*.

Declariren, erklären, eine *Kriegs-Declaration* heist, wenn der Krieg öffentlich wieder einen Feind beschlossen, ausgeblasen, und jedermann verkündigt, auch dessen Ursache durch eine Schrifft im Druck bekannt gemacht wird.

Declinatio, heist in der Artzeney-Kunst das Weichen oder Abnehmen der Kranckheit, wenn der Krancke ausser der Gefahr des Todes kömmt und zu seiner völligen Genesung gelanget, davon mit mehrern *Tempora morbi* zu sehen.

Die Wund-Ärtzte verstehen durch *Declination* die Verrückung derer Knochen, wenn sie nicht gantz und gar aus ihrem Sitz gegangen sind, davon **Verrenckung** zu sehen.

Declinatio, heisset in der *Astronomie* die Entfernung oder der Abstand eines Puncts von dem *Aequatore*.

Wenn wir nemlich denen Sternen ihre Örter am Himmel *adsigniren* wollen, so müssen wir gewisse Dinge annehmen, auf welche wir sie beziehen können und in Ansehung derer sie etwas *fixes* und beständiges haben. So wir nun auf die tägliche Bewegung derer Fix-Sterne um unsere Erde Acht haben, so nehmen wir wahr, daß solche sich *motu sibi semper parallelo* von Morgen gegen Abend bewegen, und sich zwey Puncte am Himmel befinden, um welche sich die uns erscheinende Himmels-Kugel mit allen daran befindlichen *fixis* dergestalt zu drehen scheineth, daß kein Stern in Ansehung eines andern, ausgenommen die Planeten, seine Weite und Stelle verändert.

Durch diese Betrachtung bekommen wir ein *Systema* von lauter *Parallel-Circeln*, welche wir auf der Fläche einer Kugel gezogen zu seyn uns einbilden, und welche alle einerley *Polos* haben. Der Gröste von diesen *Parallelis*, so von beyden *Polis* gleichweit abstehet, heisset der *Aequator*, auf welchen man hernachmahls die übrigen *Parallelis* in Ansehung ihrer Entfernung zu beziehen pfleget; und eben der Bogen eines *Circuli maximi*, so zwischen dem *Aequatore* und einem gegebenen *Parallelo* enthalten ist und auf beyde *perpendicular* steheth, mißt die Entfernung des gegebenen *paralleli* von dem *Aequatore* oder dessen *Declination*.

Wenn dieser Bogen, welcher den Abstand des *Paralleli* von dem *Aequatore* mißt, über die gantze Kugel-Fläche verlän-

S. 189

331

Declinatio

gert wird, so gehet er durch die *polos* des *Aequatoris*, indem wenn zwey *Circuli maximi perpendicular* auf einander stehen, *per principia sphaerica* der eine durch des andern *polos* gehet; und *designiret* folglich derselbige einen so genannten *Declinations-Circel*; daß also die *Declaration* eines Sterns oder *Paralleli* nichts anders ist als der Bogen eines *Declinations-Circels*, welcher zwischen dem Sterne oder dem *Parallelo* und dem *Aequatore* enthalten ist. Der *Aequator* befindet sich, wie gedacht, mitten zwischen denen beyden *polis mundi*, gegen welche folglich zu die *Declinationes* derer Sterne oder *Parallelorum*

gerechnet werden. Da nun der eine davon der Nord-Pol, der andere der Süder-Pol genennet wird; so heisset die Abweichung gegen jenem die nördliche *Declination*, *Declinatio septentrionalis vel borealis*; gegen diesen, die Südliche *Declination*, *Declinatio australis vel meridionalis*.

Weil in der *Astronomie* an der *Declination* eines Sterns sehr viel gelegen, wie unten mit mehrern soll gedacht werden; so müssen wir anführen, wie die *Declinationes* *obseruirt* und berechnet werden. Wenn ein Stern im Mittags-Circel stehet, so *repraesentirt* dieser zugleich des Sterns *Declinations*-Circel, indem beyde alsdenn durch den Stern und die *Polos* des *Aequatoris* gehen. So man nun mit einem *Astronomischen Quadranten* die mittägige Höhe des Sterns, oder dessen Abstand von dem *Horizont* im *Meridiano* mißt, und die Höhe des *Aequatoris* über dem *Horizont* an dem Orte, wo man *obseruirt*, zuvor ausfündig gemacht hat, oder sonst bekannt ist; so darff man nur die *Differentz* zwischen der *obseruirten* und *corrigirten* Höhe des Sterns und des *Aequatoris* nehmen, welche dessen Abstand von dem *Aequatore* in dem *Declinations*-Circel zu erkennen geben wird.

Z. E. Es habe jemand in Leipzig die mittägige Höhe des *Palilicii* oder Ochsen-Auges *obseruirt* und solche 54.° 38'. befunden, und er wolle hieraus die *Declination* des *Palilicii* suchen; so ist der *Calculus* folgender:

Altitudo merid. Palilicii - 54°. 38'.

Correctio pro Refractione - - 1. *subtr.*

Altitudo vera - - 54. 37.

Eleuat. Aequatoris Lipsiae. 38. 41. *subd.*

Declinat. Palilicii - -15. 56.

Solchergestalt *procedirt* man, wenn der Stern in dem mittägigen Theile des *Meridiani* sich befindet. Und kann man aus dem, welche Höhe von beyden nemlich des *Aequatoris* und Sterns grösser befunden wird, schlüssen, ob die *Declination* nördlich oder südlich sey, wenn nemlich in jenem Falle die Höhe des Sterns grösser, in diesem kleiner ist als die Höhe des *Aequatoris*.

Muß aber die *Obseruation* in dem mitternächtigen Theile des *Meridiani* geschehen, z. E. bey denen Sternen, die weniger von dem *Polo* als das *Zenith* entfernt sind; so darff man nur die *differentz* zwischen der bekannten Pol-Höhe des Orts, wo man *obseruirt* und der gemessenen und *corrigirten* Höhe des Sterns suchen, welche den Abstand des Sterns von dem *Polo* zu erkennen giebt; denn das *Complementum* hiervon zu 90. grad giebt die nördliche *Declination* des Sterns, wenn der Stern um den Nord-Pol, die Südliche, wenn er um den Süder-Pol sich befindet. **Rhods** *Astronomisches Hand-Buch Part. II. probl. 13. 15.16.*

Man kan auch die *Declinationes* derer Sterne noch auf andere Art *obseruiren*, wenn die Umstände nicht erlauben, den *culminirenden*

S. 189

Declinatio

332

Stern zu *obseruiren*, wie z. E. bey dem *Mercurio*, *Venere*, oder denen *Cometen*, die den *Meridianum* des Nachts nicht *passiren*, da man nur deren Weiten, von zwey bekannten *Fixis*, deren *adscensiones rectae*, und *Declinationes* bekannt sind, vermittelst eines *Octantens* oder *Sextantens* abmessen darff, als woraus sich hernachmahls die gesuchte *Declination* finden läßt. **Rhods** aufrichtiger *Astronomus Probl. 24.*

Ebenermassen läßt sich die *Declination* eines Sterns vermittelst eines *Tubi*, in dessen *foco* zarte Seiden-Fäden ausgespannt sind, und einer guten *Perpendicular* Uhr, so *Secunden* zeigt, *obseruiren*; von welchem *Methodo Keill* in *Introduct. ad veram Astron. Lect. 19.* und *Rhost* im aufrichtigen *Astronomo probl. 43.* nachzusehen.

Durch dergleichen *Obseruationen* nun hat man die *Declinationes* derer *Fix-Sterne* ausfündig gemacht, und solche benebst deren *Adscensionibus rectis* in *Tabellen* rengiret, dergleichen *Ricciolus* in *Astronom. Reformata IV. 9. p. 288. seqq.* *Dechales* in *Mundo Mathematico Tom. III. Tract. de Nauigat. Lib. VII. p. 325, 362;* *Heuelius* in seinem grossen *Catalogo Fixarum*, und *Flamsteed* in *Catalogo Fixarum* gegeben.

Der vornehmsten Sterne *Declinationes* findet man auch in des *de la Hire* *Tabb. Astronomicis Tab. IV.* in *Rhosts* *Astronomischen Hand-Buche* und aufrichtigen *Astronomo*, allwo er solche in jenem aus dem *Catalogo Fixarum* des *Heuelii*, in diesem aus des *Flamsteeds* *Catalogo excerpt*et, und dorten auf das Jahr 1717, hier auf das Jahr 1730. berechnet hat.

Wenn man die *Obseruationes* derer alten *Astronomorum* mit denen neuen vergleicht, so befindet man, daß die *Declinationes* derer *Fix-Sterne* nicht beständig von einerley Grösse, sondern veränderlich sind. Diese Veränderung kömmt von der *Praecessione aequinoctiorum* her, da die *Puncta Aequinoctialia* in siebentzig Jahren einen Grad, oder in einem Jahre funffzig *secunden contra seriem signorum* fortrücken, und dadurch die Längen derer Sterne jährlich um funffzig *secunden* verändern.

Weilen nun die Breiten derer *Fix-Sterne* in Ansehung der *Ecliptic* unveränderlich bleiben, und folglich dieselben sich mit der *Ecliptic parallel* in einem Jahre funffzig *secunden*, von Abend gegen Morgen zu bewegen scheinen, die *Ecliptic* aber gegen den *Aequatorem incliniret* ist; so ist klar, daß diese Bewegung nicht zugleich mit dem *Aequatore parallel* geschehen könne, folglich der Abstand derer Sterne von dem *Aequatore*, das ist, ihre *Declination* verändert, und bald grösser bald kleiner werde. Ausführlich hiervon handelt *Heuelius* in *Prodomo Astronomiae*.

Diese Veränderung lässet sich durch die *Obseruationes* bestimmen, wenn man zu einer gewissen Zeit des Jahres, die mittägigen Höhen derer *Fix-Sterne*, so *accurat* als nur immer möglich, mit einem guten *Quadranten* mißt, und daraus beschriebener Massen die *Declination* sucht; Hernachmahls das folgende Jahr darauff zu eben derselbigen Jahres-Zeit diese Arbeit von neuem verrichtet, und die *Differenz* beyder *Declinationen* bemercket, als welche zu erkennen geben wird, um wie viel sich die *Declination* der *obseruirten Fixae* in einem Jahre vergrössert oder verringert. Diese Veränderung ist in einerley Zeit bey allen *Fixis*, nicht von einerley Grösse, sondern *pro ratione situs fixarum ad Eclipticam et Aequatorem* verschieden. Um bemeldeter Veränderung willen, wären die *construirten Tabulae Declina-*

tionum fixarum nicht wohl zu gebrauchen, wenn man nicht diese *Differenz* und *variation*, so sich bey einer jeden *Fixa* in der *Declination* ereignet, darbey anmercken wollte, um dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, auf eine jede gegebene Zeit aus denen *Tabulis* die *Declination* eines Sterns zu berechnen, so man nemlich *pro conditione variationis* zu der in denen *Tabulis* angemerckten *Declination* das *incrementum*

oder *decrementum annuum*, nach der Anzahl derer Jahre, die zwischen der gegebenen Zeit, und der Zeit, auf welche die Tabellen *construiret*, verflossen sind, hinzufüget, oder davon abziehet.

Um dieser Ursache willen, haben *Heuvelius* und *Flamsteed* in ihren *Catalogis Fixarum* dergleichen *Incrementa* und *Decrementa*, wie groß sie sich in gewissen Zeiten ereignen, angemercket, welches auch **Rhost** *l. c.* bey seinen *Excerptis* mit angebracht, und die jährliche *Variation* einem jeden von seinen *Fixis* beygefüget hat.

Da wegen der *Praecession* derer *Aequinoctiorum*, vermöge welcher die *Fixae* von Abend gegen Morgen eine eigene Bewegung mit der *Ecliptic parallel* zu haben scheinen, eine Veränderung in der *Declination* derselbigen entsteht; So ist leicht zu erachten, daß solche sich täglich bey denen *Planetis* ereignen müsse, die ihre eigene Bewegung in besondern und von der *Ecliptic* und *Aequatore* verschiedenen *Orbitis* fortsetzen. Diese *Declination* nun, wenn solche zu wissen nöthig, lässet sich aus der Länge und Breite derer *Planetis*, die entweder aus denen *Ephemeridibus*, oder *Tabulis Astronomicis* bekannt ist, *trigonometrice* berechnen, welche Arbeit durch eine angebrachte *Correction* vermittelst einer *Tabelle Rhost*, im 23 *Probl. Part. II.* seines *Astronomischen Hand-Buchs* zu erleichtern gesucht.

Wenn auf den Mittag eines gegebenen Tages, ingleichen auf den Mittag des darauf folgenden Tages die *Declination* der Sonnen oder eines *Planetis* gegeben ist, so zeigt ihre *Differentz*, um wieviel sich ihre *Declination* innerhalb vier und zwanzig Stunden verändere, welches der *Motus Declinationis diurnus* genennet wird. Aus diesem lässet sich nun auf eine zwischen beyden Mittägen gegebene Zeit die *Declination* der Sonnen oder des *Planetis* berechnen, wenn man *inferiret*: wie vier und zwanzig Stunden gegen den *Motum Declinationis diurnum*, also verhält sich die gegebene Zeit zu der *Variation* der *Declination*, welche entweder zu der *Declination* auf dem vorhergehenden Mittag *addiret*, oder von ihr *subtrahiret* werden muß, nachdem nemlich die *Declinatio Crescens* oder *Decrescens* ist, das ist, ab- oder zunimmt. **Rhosts** *Astronomisches Hand-Buch, P. II. probl. 18.*

Da die Sonne sich beständig in der *Ecliptic* beweget, welche gegen den *Aequatorem* um $23\frac{1}{2}$ *Grad incliniret* ist, so läßt sich hieraus und aus der gegebenen Länge der Sonnen gar leicht ihre *Declination* berechnen, indem der *Sinus totus* sich zu der *Inclination* der *Ecliptic* von $23\frac{1}{2}$ *Grad* verhält, wie der *Sinus* derer Längen der Sonnen von dem nächsten *Aequinoctial-Puncte* zu den *Sinum* der *Declination*. **Rhost** *l. c. probl. 22.*

Und aus diesem *Fundament* hat man in denen *Astronomischen Tabellen*, eine *Tabulam Declinationum partium Eclipticae ab Aequatore* berechnet, darinnen die *Declination* auf jeden *Grad* der *Ecliptic* angedeutet, und zugleich die *Differenz* zwischen zweyen dergleichen *Declinationen* angemercket wird, um daraus zu jederzeit aus dem gegebenen Ort der Sonnen in der

Ecliptic ihre *Declination* mit leichter Mühe zu *excerpiren*.

Der Nutzen derer *Declinationen* in der *Astronomie*, ist ungemein, und ein grosser Theil derer *Practischen Astronomischen Bemühungen* dahin gerichtet, um sie genau durch *Observation* zu erhalten. Durch sie und die *Adscensionen* werden die Örter derer Sterne *respectu* des *Aequatoris* bestimmt, woraus sie hernachmahls auf die *Ecliptic* können *reduciret* werden; wie denn eben aus denen *obscurierten*

Declinationibus und *Adscensionibus rectis per calculum* die *Catalogi fixarum construere* sind, darinnen sich die Längen und Breiten derer Sterne aufgezeichnet befinden.

Da uns nunmehr aus denen *Catalogis* die *Declinationes* derer Fix-Sterne bekannt sind, und solche sich, vermöge was gesagt worden, auf jede vorgegebene Zeit *reduciren* lassen, so ist man dadurch in dem Stande, die Höhe des *Aequatoris*, und folglich auch die Pol-Höhe an einem Orte durch *Observation* zu erlangen. Denn wenn man die mittägige Höhe eines Sterns, dessen *Declination* bekannt ist, *observiret*, davon die *Declination subtrahiret*, oder darzu *addiret*, nachdem solche entweder Nördlich oder Südlich ist, so kommt die Höhe des *Aequatoris* heraus, deren *Complementum* zu neunzig Grad die Pol-Höhe giebet.

Die Schiffer bedienen sich sonderlich dieser *Methode* zur See, wenn sie untersuchen wollen, unter was für einer *Latitudine*, welche allezeit der Pol-Höhe gleich ist, ihr Schiff sich befinde; dahero sie sich auch allezeit mit dergleichen *Tabulis Declinationum* von denen fürnehmsten Fix-Sternen versehen, um dergleichen sich zu ihrer Zeit bedienen zu können.

In der *Astronomia sphaerica* hat man die *Declination* der Sonnen zu wissen nöthig, wenn man daraus ihren Ort in der *Ecliptic* berechnen, die *Adscensional-Differentz*, und der davon *dependirenden* schieffen *Adscension*, ingleichen die *Amplitudinem ortuam*, das *Azimuthum*, ihre Höhe zu jeder gegebenen Zeit des Tages, die Zeit des Tages selbst, den Anbruch und Ende der Demmerung, und so ferner finden soll; von welchen das meiste sich auch bey denen Planeten und Fix-Sternen anbringen läst, und z. E. ferner bey denen letztern aus dem gegebenen *Declinationen* untersuchen, ob sie unter einer gegebenen Pol-Höhe aufgehen oder nicht, oder ob sie beständig über dem *Horizont* sich befinden; und was dergleichen *Astronomische Problemata* mehr sind.

Declinatio Acus Magneticae ...

...

S. 191 ... S. 209

S. 210

Decrementum Elementare

Decretales

374

...

...

Decret, (Claudius) ...

Decreta, waren Verordnungen derer *Decurionum*, welche zum Besten des gemeinen Wesens von denenselben (*duabus partibus praesentibus et majore consentiente*) verfertigt wurden. *l. 1. 2. 3. 4. π. de decret. ab ordin. faciend.*

Decretales, ist ein Name, welcher denen Päbstli-

S. 211

375

Decretales

chen Briefen gegeben wird, worinnen eine Antwort auf einige denen Päbsten von einem Bischoff oder geistlichen Richter, oder auch wohl einer *Priuat* Person vorgelegte Fragen enthalten.

Man hat keine ältere, als von dem Pabst *Siricio* an, bey welchem der erste *Collector* derer *Decretalium Dionysius Exiguus* anfängt, und bey

Anastasio endiget. Jedoch ist zu Anfang des neunten *Seculi* des so genannten *Isidori Mercatoris Collection* herausgekommen, in welcher auch derer ältern Päbste Briefe von *Clemente* an geliefert worden, deren Richtigkeit, welche selbst von vielen Gliedern der Römischen Kirche in Zweifel gezogen wird, von *Turriano* hauptsächlich verfochten, und von *Blondello* hingegen bestritten worden.

Gregorius IX ließ die *Decretales* unterschiedlicher Päbste von an. 1150 an, da *Gratianus* sein *Volumen Decret.* unter dem Titel: *Concordia Discordantium Canonum* herausgegeben, bis 1230 durch *Raymundum colligiren*. Desgleichen schob er auch noch einige andere mit ein von einigen Päbsten und Vätern, so vor dem *Gratiano* gelebt.

Diese *Decretales* sind in fünff Bücher eingetheilet, jedes Buch hat seinen Titel, die Titel ihre Capitel, etliche Capitel ihre §. Die Weise, sie anzuführen, ist diese:

- Erstlich *Cap.* mit dem Anfangs-Worte und Anzahl,
- nach diesem das eigenthümliche Merckmahl derer *Decretalium*, nemlich das Wort *extra* oder *X*,
- und dann des Titels *Rubric*, z. E. *C. ad aures 6. extra de Praescript.*

Bißweilen wird das Merckmahl derer *Decretalium* auch weggelassen. Zu gedachten fünff Büchern hat *Bonifacius VIII.* an. 1297 noch das sechste setzen lassen, deßwegen auch, wenn etwas aus diesem *adlegirt* wird, es also heisset: z. E. *C. odia de Re J. in 6to.*

Clemens V brachte aufs neue die *Decreta* des *Concilii* zu *Vienne*, auf welchem er an. 1311 *praesidiret*, wie auch seine eigene Brieffe und *Constitutiones* zusammen, weil er aber darüber starb, hat sein Nachfolger *Joannes XXII*, selbige unter dem Titel *Clementinarum* an. 1317 herausgegeben, ungeachtet es *Clemens* auf seinem Tod-Bette verboten. Wenn sie angeführet werden, geschieht es also:

- Erstlich wird gesetzt *Cap.* mit dem Anfangs-Worte, unter Benennung *Clementinae*,
- nach diesem die *Rubric*, oder *Clem. 3. de Rescript.*

Zuletzt wurde unter des Pabsts *Joannis XXII*, Namen *Extrauagantes*, und zu Ausgange des 15 *Seculi Extrauagantes communes publiciret*. Diese werden eben wie die *Clementinae* angeführet, nur, daß an Statt *Clem.* gesetzt wird *Extrauagantes* z. E. *Extrauag. 2. de elect.*

Doujat. *Hist. du droit canon.* **Ziegler.** *de Origine Juris.* **Mastricht** *Hist. Jur. Eccles.* **Turrian.** *Defens. Can. Apostol. et decretal.* **Dau.** **Blondell.** *Pseudo-Isidorus et Turrianus Vapul.* **Chifflet.** *de Juris Architect.* 6. **Baluz,** *de Pap. Auenion.* p. 60. **Pancirollus** *de Clar. Leg. Interpr.* II. 2.

Es sind auch noch zwey Bücher des *Juris Canonici*, welche in dem *Corpore Canonico* gefunden werden, nemlich die *Institutiones*, und das siebende Buch derer *Decretalium*; Jene hat verfertigt *J. Paul. Lancellotus*, ein Rechts-Gelehrter zu *Perugia*, dieses aber hat zusammen getragen *Petrus Mattheus*, ein Holländischer Rechts-Gelehrter zu *Leiden*, aber keines von beyden hat Päbstl. *Auctorität*; Das siebende Buch derer *Decretalium* wird auf gleiche Weise angezogen, wie die *Decretales Bonifac. VIII*, nur an Statt des Worts *in sexto* wird gesagt *in septimo*. Z. E. *Cap. litis de Cardin. in septimo.*

Die *Institutiones Lancel-*

werden auf gleiche Weise, wie die *Justinianischen* angeführet, nur wird das Wort *I. Can.* darzu gesetzt; als §. 1. *Instit. Jur. Can. de. 1. Diuin. cet.*

Decretalis Bonorum Possessio siehe *Bonorum Possessio Decretalis*, Tom. IV. p. 676.

Decretalis Epistola, ist eine von denen sieben *Speciebus* derer Geistl. *Constitutionen*, die die Päbste eingeführet, und ist diejenige, welche von dem Pabst, mit Zuziehung und ertheilten Rath derer *Cardinäla* oder auch ohne denenselben auf Ansuchen *formiret* wird, und kömmet also mit dem *Ciivil-Rescript* überein.

Decretisten, nannten sich die Lehrer, die über das *Jus Canonicum* gelesen haben, im zwölfften und folgenden Jahrhunderten. Sie hielten die Partie des Pabsts und derer *Gvelphen*, da hingegen die, so des Käy-sers und derer *Gibellinen* Gerechtsame vertheidigten, sich *Legisten* nannten, weil sie sich auf die *Leges*, gleichwie jene auf die *Decreta*, berufften. **Arnoldus Lubecensis**, *Chron. Slau. III. 10.* **Brunqvel** *Hist. Jur. P. III. Membr. II. c. 4. seqq.*

Ex Decreto primo possidere, eine Sache zur Erhaltung nur inne haben.

Decretorii Anni, sind das siebende und neunte Jahr, welche durch die ganze Lebenszeit doppelt durchgenommen werden, so denen Menschen aus einer verborgenen, doch aber natürlichen Ursache *fatal* fallen, dahero das drey und sechzigste Jahr, weil es beym Zehlen neun mahl sieben in sich faßt, und siebenmahl neun ebenfalls drey und sechzig ausmachen, vor das gefährlichste gehalten, und *Antiodas* genennet wird, weil es das ganze Wesen eines Menschen auf einmahl bricht und schwächt. **Jo. Baptist.** *in Com. Ep. Sid. Apollini. ad Lamp. l. 8.*

Decretorius, ist so viel als *Criticus*, davon zu sehen *Critici Dies*, Tom. VI. p. 1662.

Decretorius Annus, ist im Westphälischen Frieden das 1624 Jahr, was in solchem Jahr *Protestantisch* gewesen, muß in diesem *Statu* auch also verbleiben. **Schreckenfels** *Diss. de Diff. bonorum Eccl. Med. et Immed. resp. reseruati ecclesiastici.*

Decretum, ein Abscheid, Bescheid, *Resolution*, den der Richter selbst abfasset, *differirt* vom Urtheil darinnen, daß der Rechts-Spruch in *Summarischen* Sachen ein Abscheid oder Bescheid, *in processu ordinario* aber eine Urtheil genennet werde; Ingleichen, daß man zwar am Ende eines Urtheils die Clausel **von Rechts-wegen** zu setzen pflege, nicht aber am Ende eines Abscheides, welchen man auf diese Art beschlüssset. *Datum* oder *Signatum* Leipzig den = = **Carpzou.** *in Proc. Tit. 16. Art. 1. n. 2. seq.*

Andere suchen den Unterscheid hierinnen, daß ein Urtheil von einem Juristen-*Collegio*, an welches die *Acten* verschicket worden, abgefasset, und dabey im Eingang diese *Formalien* gebraucht werden: **Auf Vorbringen, und erfolgte Gesätze, etc.**, oder **wenn hauptsächlich erkannt wird: Auf Klage, Antwort, und erfolgte Gesätze, etc.** wenn aber der Richter selbst den Ausspruch thut, ohne daß er ein Juristen-*Collegium* zu Rathe ziehet, so heissen sie es einen Abscheid,

allwo man sich im Eingang dieser *Formalien* gebrauchet. **In Sachen Meuii, Klägers, an einen etc.**

Beyde angeführte Meynungen aber sind unzulänglich, welches nicht nur *Martini loc. cit.* sondern auch *Suendendorff. ad Fibium P. I. c. 2. Membr. 3. §. 19. lit. O. et N. 413.* bereits angemercket: Denn es giebt die tägliche Erfahrung, daß auch in *Summarischen Processen* der

S. 212

377

Decretum

erfolgte Rechts-Spruch ein Urtheil genennet werde, gleichwie man auch solche Benennung alsdann gar offte gebrauchet, wenn gleich der Richter den Rechts-Spruch ohne eingehohlttem Rath eines Juristen-Collegii abgefasset hat.

Decretum, der Ausspruch, den der Richter zwischen denen streitenden Personen giebet; *differirt* von einer *sententia definitiva*, welche

1. allezeit eine Entbindung oder Verdammung in sich faßt;
2. ein Urtheil ohne beschehene Einlassung, niemahls, und wieder
3. einen abwesenden gesprochen werden mag.

Decret, wird auch von denen Zwistigkeiten gebraucht, die von einem Vorbeschieds-Collegio entweder *ex officio* entschieden, *et partibus Dissidentibus decretirt*; oder auch *in Causa pupillari* zur Sicherheit des *Tutoris* der *Consens* und *Decret* des gantzen *Collegii*, als Ober-Vormündere, ertheilet und beschieden wird, *Differirt*; vom *Recessu*, welcher auf diejenigen Punkte gerichtet, darüber mit Bewilligung beyder Partheyen verglichen, und *transigiret* worden.

Decretum in Jure Canonico, hält in sich die Meynungen derer Väter und Schlüsse derer *Concilien*, so wohl derer allgemeinen, als sonderbahren, u. derer *Synodorum*; Es ist im zwölfften *Seculo* von einem Benedictiner-Mönch, *Gratiano* genannt, zusammen gelesen, und Pabst *Eugenio III*, übergeben worden, daß er es bestätigte und bekräftigte.

Es wird in drey Theile getheilet: dessen ersterer begreiff 101 *Distinctiones*. Jedwede *Distinction* hat ihre sonderlichen *Canones*, wird auf folgende Art angeführet,

1) wird gesetzt *Canon*, durch den Buchstaben *C* oder durch die erste Sylbe. *Can.* mit dem Anfangs-Worte des *Canonis*, mit beygefügter Zahl des *Canonis*, oder auch mit Auslassung derselben.

2) Die *Distinction* muß angeführet werden mit der Zahl; Z. E. *Can. in Cap. 64. Dist. 50.* Oder *C. in Cap. Dist. 50.*

Der andere Theil begreiff *Caussas* 36, jede *Causa* hat ihre *Quaestion*; derer Anzahl ist 172; jede *Quaestion* hat ihre eigene *Canones*; einige *Canones* ihre *Paragraphos*; Diesen Theil *adlegiret* man auf folgende Art:

- erstlich wird gesetzt *Can.* mit dem Anfangs-Worte oder Zahl, auch mit Ausdrückung des *Paragraphi*, wenn er einen hat;
- Fürs andere wird gesetzt *Quaestio* mit der Zahl;
- Drittens *Causa* mit der Zahl;

Z. E. *Can. 32. Q. 4. Causs. 23*; oder *Canon. non potest. 32. Q. 4. XXIII.*

Hier ist zu mercken daß in dieses andern Theils des *Decreti Caus. 33. Q. 33. 3.* begriffen sey der *Tractat de poenitentia*, welche *Quaest.* weil sie etwas weitläufftiger ist, mit gewissen *Distinctionibus* bemercket

wird, und pfeget auf sonderbahre und zwar folgende Art angeführet zu werden, *C. septies. 23. Dist. 3. de poenit.*

Der dritte Theil des *Decreti* ist *de Consecratione*, begreiffet *Distinctiones S.* und wird auf folgende Art angeführet:

- 1) wird gesetzet *C* mit dem Anfangs-Worte oder der Zahl;
- 2) *Dist.* mit der Zahl;
- 3) die *Rubrica*, welche ist *de Consecratione*,
z. E. *Can. sic. n. 2. de Consecrat.*

Decretum, wurde unter denen ersten Kaysern diejenigen Aussprüche genennet, welche sie zwischen zweyen Parteyen gaben.

Ordentlich hatten solche *Decreta* keine Giltigkeit eines beständigen Rechts, es sey denn, daß dadurch Sachen entschieden worden, worüber man sich bißher nicht hätte vertragen können. *Theophilus ad §. 6. de Jure N.G. et Ciu.*

Julius Paullus hat sechs Bücher dergleichen *Decretorum* aufgesetzt.

S. 212

Decretum Absolutorium *Decumani* 378

Von denen neuren hat *Brisson de Formulis V. 113.* diese *Decreta Principum* gesammelt.

Decretum Absolutorium, heiste in Spruch, da ich von einem Verbrechen loßgesprochen, und *restituiret* werde.

Decretum Ordinis, wurde bey denen Römern derjenige Schluß genennt, welchen nur die vornehmsten abgefaßt hatten. *Pancirollus de Magistr. Municip. 4.*

Decretum Pontificium, hieß alles, was die *Pontifices* vermöge ihrer Gewalt einführten; welches hernach in Cerimonien und Religions-Sachen die Krafft eines Gesetzes hatte, indem es meistens durch den Rath bekräftiget wurde. *Gutherius de Vet. Jur. Pontif. 1. 24.*

Decretum Senatus, soll nach *Aelii Galli* Meynung bey dem *Festo* von dem *Senatus Consulto* darinnen unterschieden seyn, daß *Decretum* ein Stücke des *SCti* wäre. Allein diese Erklärung will wenigen gefallen, sondern man hält *Decretum* vor ein Urtheil in *Priuat*-Sachen, und *Senatus-Consultum* vor einen Schluß in denen das gemeine Wesen angehenden Sachen. *Manutius de Senat. Rom. 10.*

Decrianus ...

...

S. 213 ... S. 226

S. 227

Deferens Psalterium *Defilees* 408

...

...

Defilaha ...

Defilèes, sind enge Wege oder Pässe, durch welche wenig Leute neben einander *passiren* können; Wenn

eine *Armee* dergleichen enge Wege oder *Defiléen passiren* muß, und es zwischen Bergen ist, so schicket man Leute aus, die erhabensten Posten zu besetzen, und die Beschaffenheit derer Örter, und wie sich der Feind verhält, oder austeilet, in Acht zu nehmen. Wenn man durch Wälder *defiliren* muß, so schicket man Schantz-Gräber, oder *Pionniers* aus, welche die Wege breiter machen, damit die *Armee* in einer *Colonne* oder Linie *marchiren* könne.

Defiliren, *aller a la File*, heisset, wenn man zuvor eine breite *Fronte* gemacht und nun durch enge *Passagen*, oder *Defileen marchiren* muß, da entweder nur 2. und 2. oder 3. und 3. u. s. w. *passiren* können.

Defindus, ein *Medicus*, welcher von *Raso Contin. VI. 1.* angeführt wird. *Fabricius Bibl. Gr. VI. 9. p. 136.*

Definire, heist nicht nur das Wesen einer Sache erklären, sondern auch alles, was zu derselben gehörig, *determiniren*, daher die *Regula Juris* heist *quod omnis in Jure definitio periculosa sit*, jede Beschreibung ist in Rechten noch vielen Ungewißheiten unterworfen.

Es heist auch zur Regel setzen, überhaupt und insgemein etwas *statuiren*.

Definite, beschrieben, ausdrückl. benennet, mit Nahmen, klärl.ich.

Definitio, ist überhaupt ein *abstracter* Begriff, welcher uns ein *Object* nach seinem Wesen, das ist, nach seinem *genere proximo* und *differentia specifica* vorstellet, damit wir die Wahrheiten, die aus dem Wesen des *Objects* folgen, durch richtige Schlüsse erfinden, und beweisen können.

Dieselbe wird eingetheilet *in nominalem*, und in eine gedoppelte *realem*, nemlich *in metaphysicam et disciplinalem*. Die *nominalis* ist wiederum ein *abstrahirter* Begriff, welcher das Wesen des Wortes vorstellet, damit das *definitum*, oder das *objectum meditandi* der darauf folgenden *real-definition* deutlich und von genugsamer Gewißheit sey: aus der *Nominal-Definition* aber selbst diejenigen Wahrheiten, die zu vernünftigen Gebrauche des Wortes dienen, gefolgert werden können.

Das Wesen eines Wortes bestehet in der ihm beygelegten Bedeutung. Ein Wort ist ein Zeichen, wodurch wir gewisse Begriffe begreifen, und die unter demselben begriffene Begriffe sind also das Wesen desselben. Das Wesen einer *Nominal-Definition* muß also mit dem Wesen einer *Real-Definition* nicht verwechselt werden. Das erstere bestehet in allen Begriffen des *Objecti*, ohne Absehen, ob sie *essentiales* oder *accidentales* sind, wenn man nur das gantze *Concretum* hat: das andere hingegen ist nur ein Theil des *Objecti*, nemlich die wesentlichen *abstracta*.

Man theilet die *nominales definitiones* in gemeine und besondere ein. Die gemeinen zeigen den allgemeinen Gebrauch eines Wortes. Hierzu wird von denen *Peripateticis* die *Synonymie*, *Homonymie* und *Paronymie* gerechnet: von welchen wir an ihren besondern Örtern handeln werden. **Gerhard** *Delineatione Philosophiae Rationalis II. 3. §. 26. seqq.*

Da aber diese drey Arten mehr zur *Grammatic* als zur *Logic* gehören, so hat man bey einer guten *Nominal-Definition* eben nicht darauf zu sehen.

Die besondern zeigen hingegen den besondern und eigentlichen Gebrauch eines Wortes an. *Titius Arte Cogitandi* 8. §. 3. *Auctor Artis Cogitandi Part. I. c. 10. 11.*

Ridiger hat eine neue Eintheilung der *Nominal-Definition* gefunden. Er hat nemlich

S. 228

Definitio

410

bemercket, daß einige Begriffe nothwendig sind, so daß es nicht in unserer Willkühr stehet, dieselben auf eine andere Art uns vorzustellen. Bey andern hingegen steht es uns frey, dieselben nach der Anzahl ihrer Theile auf eine andere Art zu gedencken, so daß deren Bestimmung und Zusammenfassung bloß von der Willkühr derer Menschen abstammet. Die erstern nennet er *ideas naturales*, die letztern *ideas arbitrarias*.

Zu der erstern Classe zehlet er die Begriffe von allen natürlichen Körpern, Geistern, durch die Kunst hervorgebrachten Körpern, allen moralischen Dingen, und würclichen Kräfften und *accidentibus*. Zu der andern Ordnung gehören alle Begriffe von denen erdichteten *substantien*, so wohl derer natürlichen, als *Centaurus*, als derer moralischen z. E. *civitatis vtopicae*; Ferner alle Begriffe von denen in einer gewissen Zahl zusammengefaßten *accidentibus*, z. E. die *ideen* der Freygebigkeit und Kostbarkeit des Geschenckes bey der *Magnificentia*; und endlich alle Begriffe von vorerwehnten *accidentibus*, wenn sie mit einem *Subjecto* verknüpffet werden. Z. E. Die *ideen* der Unwissenheit, derer Endzwecke bey denen Gesetzen, der Dreistigkeit und der Boßheit mit dem *Subjecto* verknüpffet, bey einem *Rabulisten*.

Nach diesem Unterschiede hat er die *definitiones in primarias et secundarias* eingetheilet: von welchen die *primariae* zu denen *ideis arbitrariis*; die *secundariae* zu denen *ideis naturalibus* gehören. **Ridiger** *Sensu Veri et Falsi* I. 8.

Der Nutzen der *definitionis Nominalis* ist dieser, daß wir eigentlich wissen, was zu unserm *objecto meditandi* gehöret, und also hernachmahls in der *definitione reali* nicht ausschweiffen. Sie ist daher das sicherste Mittel, die Wort-Streitigkeiten, welche bey denen Gelehrten sehr häufig sind, zu heben.

Von der gemeinen *Definition* ohne Noth abzugehen, ist eine Unbesonnenheit, wodurch man sich selbst unverständlich macht. Hat man aber etwas neues hervorgebracht, oder hat der gemeine Gebrauch nicht sattsam bestimmte Begriffe bey einem Worte, so hat man auch Ursache eine Änderung vorzunehmen, und eine besondere *Definition* auszumachen. **Ridiger** *S.V. et F. I. 9. §. 15. not. q.*

Was die *Definitionem nominalem primariam* anlanget, so folget derselben keine *realis definitio*, und ist solche vor sich vor einer Haupt-*Definition* zu achten, indem der Endzweck weiter nichts, als eine Untersuchung des Wortes ist.

Die *Definitio nominalis secundaria* ist hingegen nur eine Neben-*Definition*, und ein Mittel, die rechte *definitionem realem* zu finden, indem derselben Richtigkeit aus der gehörigen Einrichtung der vorhergehenden *Nominal-Definition* flüßet.

Aus diesen Begriffen von der *Nominal-Definition* kan die Frage: *num quaestio an sit? debeat praecedere quaestionem: quid sit? et vice versa* entschieden werden. Man muß nur hierbey mercken, was unter der *quaestione quid sit?* verstanden werde. Bedeutet solche die *definitionem realem*, so muß die *quaestio: quid sit?* vorhergehen: wird

aber die *Definitio-Nominalis* darunter verstanden, so muß die *quaestio: quid sit?* die erste seyn.

Aristoteles leget hin und wieder, sonderlich *Analyt. Poster. II. 20.* der *Nominal Definition* die Eigenschafft bey: *quod sit* [ein Wort Griechisch], *indemonstrabilis*: daher entstehet die Frage: ob man befugt sey eine *Nominal-Definition* ohne Beweis zum voraus zu setzen? oder ob man selbige erstlich erweisen müsse? hierauf kan geantwortet werden: Die Bedeutung derer

S. 229

411

Definitio

Wörter entstehet aus der Willkühr derer Menschen, und hat also keine natürliche Verbindung mit denen *Ideen* und Sachen selbst: ist also wohl gewiß, daß der Beweis, warum eine Gedancke eben durch dieses Wort habe bezeichnet werden müssen, unmöglich sey. So viel aber ist auch hingegen zu mercken, daß man dennoch die *Existenz* der Benennung, nemlich daß durch ein Wort eben dasselbe *Object*, welches wir vorgeben, bezeichnet werde, durch Anführung des allgemeinen Sprachs-Gebrauch könne erwiesen werden. **Müller** *Logic. 10. §. 19.*

Die Regeln bey Verfertigung einer *Nominal-Definition* sind folgende: Man stelle sich von derjenigen Sache, welche man zu überlegen in Willens hat, so viel ohne Zweifel dahin gehörige Exempel vor, als man nur finden kan: Weßwegen man denn nicht leichte eins von dieser Gattung in seinen Gedancken vorbey lassen muß, als zum Exempel: Man untersucht die Natur der Thorheit; hierbey nimmt man solche Leute in Betrachtung, die vor Thoren gehalten werden, als welche einem Mädchen zu gefallen besondere Kleider tragen, eine lächerliche Stellung des Leibes annehmen, ihr Geld mit zehen Schössern bewahren, aus Scheinheiligkeit gewisse Tage fasten, bey ihrem grossen Gut sich nichts zu gute thun.

Nach diesem untersuche man, nach welchen Begriffen die Exempel alle mit einander übereinkommen. Z. E. Die Narren haben dieses untereinander gemein, daß sie sich einen Endzweck vorsetzen, den sie nicht erlangen: daß sie von andern ausgelacht werden: sich ungewöhnlicher Mittel bedienen, kein *Judicium* haben, und dasjenige, was sie unternehmen, nur Würckungen des *Ingenii* sind. Und diese Begriffe zusammen genommen, machen die *Nominal Definition* aus.

Die *Real-Definition* ist eine *Definition*, deren *Genus* und *Differentia* das Wesen der Sache selbst in sich enthält, damit man aus diesem Grunde die Wahrheiten, die aus dem Wesen des *Objects* flüssen, möge *demonstriren* können. Diese *Definition* wird wieder in Ansehung der verschiedenen Erkänntniß des Wesens einer Sache in die *metaphysicam* und *disciplinalem* eingetheilt.

Die *Metaphysica* ist eine *Definition*, durch welche wir das *definitum* nach seinen beyden wesentlichen *abstractis metaphysicis*, dem *Genere* und der *Differentia*, welche letztere wir nemlich bis hieher nach ihrer *Existenz* betrachten, uns vorstellen: damit wir aus derselben beurtheilen mögen, wie weit sich die Grentzen der *Existenz* eines *Objects* erstrecken oder nicht, und die aus dieser Betrachtung herfließenden Wahrheiten überzeugend beweisen können.

Die *Caussal Definition* ist hingegen eine *Definition*, durch welche wir uns das *Definitum* auch nach denen eigentlichen *caussis* oder Grund-Ursachen, von welchen jene *abstracta metaphysica*, als Würckungen herrühren, vorstellen: damit wir diejenigen Wahrheiten, die auch aus dieser Betrachtung flüssen, daher erweisen können.

Diesen Unterscheid derer *Definitionen* hat **Ridiger** *S. V. et F. I. 9.* am besten eingesehen und ausgeführt, welchem hernachmahls **Müller** in seiner *Logic c. 10.* gefolget.

Die *Caussal-Definition* ist nach dem Unterschiede derer *Caussarum* wiederum entweder *Physicalisch* nach der *caussa efficiente*, oder *Moralisch* nach der *caussa finali*, welche auch *practisch* genennet wird.

Da aus diesem erhellet, daß die *Real-Definitiones* der Grund des Beweises bey allen Begriffen, die zu einem *Objecto* gehören, sind: so ist solches wieder den

S. 229

Definitio

412

Lock. *de intellectu Humano III. 4. §. 8. 9. 10.* zu mercken, welcher die *Definitiones* deswegen vor sehr geringe hält, weil er dieselben vor schlechte Wort-Beschreibungen gehalten, keinesweges aber das *fundamentum demonstrandi* in denenselben gesucht. **Müller** *Logic. 10. §. 4. not.*

Zu der *Real-Definition* wird erfordert, daß so wohl das *Genus* und die *Differentia* in der *Metaphysical-Definition*, als die *Caussa tam Efficiens quam Finis* in der *Caussal-Definition ideae proxima*, die dem *Objecto* so zu kommen, daß sie alle die übrigen dahin gehörigen Ideen unter sich begreifen, ja seyn müssen: damit also alles aus derselben kan hergeleitet werden.

Sonst sind noch zwey Haupt-Eigenschafftten einer *Definition* zumercken, nemlich, daß sie deutlich und *distinct* seyn müsse, wovon wir an denen behörigen Örtern ins besondere handeln werden.

Die leichteste Art eine *Definition* zuerfinden, und welche so wohl vom **Aristotele** *Analyt. posterior. II. 14.* vorgetragen, als von **Ridigern** in *S. V. et F. I. 20.* ingleichen *Philos. Pragm. in Logica §. 107.* weiter ausgeführt worden, ist diese: Man suche unter denen *Abstractis* des *Obiects*, welches zu *definiren* ist, ein ungezweiffeltes *Genus* desselben, es mag nun dasselbe auch so entfernt, *remotum*, wie es will, seyn. Dieses *Genus* theile man richtig ein in seine *Species*, und urtheile so dann, zu welcher *Species* das eigentliche *Objectum meditandi* gehöre. Siehet man, daß es unter alle *Species* der Eintheilung kan gebracht werden, so verwerffe man dieselbe als unnütze, und suche so lange, biß sich eine solche Einrichtung findet, unter deren einer *Specie* unser *Objectum meditandi* stehet.

Auf diese Art hat man schon ein näheres *Genus* nemlich die obgedachte *Speciem* gefunden. Weil aber dieses nähere *Genus* vielleicht noch nicht das nächste *Genus* ist, welches wir doch haben müssen, so muß man in Eintheilen so lange fortfahren, biß man endlich in der Reihe derer daher entstehenden *Subdiuisionen* auf diejenige kömmt, in welcher das zu *definirende Object*, oder dessen *Definition*, eine unmittelbare *Species*, oder *membrum diuidens* wird: da denn das *totum diuisum* dieser letztern Eintheilung das *Genus proximum* seyn muß.

Diese letzte *Subdiuision* ist nun eben auch der Grund der *differentiae specificae*: indem das andere *membrum diuidens*, welches in obgedachter *subdiuision* unserm *Objecto contradistinguiret* wird, das *Oppositum* ist, von welchem die *Differentia specifica* das *Object* unterscheiden soll. Man suche also unter denen wesentlichen *Abstractis* des zu *definirenden Obiects* diejenigen, die diesem *Object* allein eigen sind, und dem nur jetzt gedachten *Opposito* oder *Speciei contradistinctae* nicht zukommen.

Ferner weil sich nun dergleichen *Abstracta* mehr bey einem *Objecto* befinden, so wird man bey genauer Aufmercksamkeit wahrnehmen, daß immer eines das andere, als seine Folgerung unter sich begreiffet. Dasjenige *Abstractum* nun, welches unserm *Objecto* allein eigen ist, und die übrigen von dieser Art unter sich begreiffet, ist die eigentliche *Differentia specifica*.

Ridiger will zwar in *S. V. et F. l. c.* eine noch leichter Art vorschlagen, weil er aber das erfundene *Oppositum* allbereit *supponiret*, dieses aber auf keine Weise richtiger, als auf obige kan erfunden werden, so siehet man wohl, daß die erstere der letztern vorzuziehen ist.

Wer aber die *subordinirten Genera* einer *Disciplin* noch nicht versteht, kan auch keine *Definitiones* mercken. Doch gehet diese

S. 230

413 *Definitio Temporis* *Definitiva Sententia*

Erfindung nur auf die *Metaphysical-Definition*: die *Disciplinal-Definitiones* müssen, wie alle *abstracta disciplinalia*, nach denen Regeln theils der *Causal-Schlüsse*, theils der Wahrscheinlichkeit erfunden werden. **Müller** *Logic. 10. §. 35. 36. 37.*

Die Haupt-Regeln, welche man sonst noch bey der *Definition* zu beobachten hat, sind diese:

Die *Definition* ist eine *abstracte Idee* von dem zu *definirenden Objecto*, als ihrem *Concreto*: deßwegen muß man das *Concretum* nicht wieder durch eben dasselbe *Concretum* *definiren*. Es mag nun selbiges *Synonymice* durch gleichgültige Wörter, oder da man das *Definitum* selbst wieder zum *Genere* oder zur *Differentz* macht, geschehen. An Statt des *Generis* oder *Differentiae* müssen gleichfalls nicht nur einzelne Exempel angeführet werden. An Statt der *Definition* setze man nicht aus Nachlässigkeit eine *Diuision*. Die *Diuision* enthält nur zufällige *Abstracta*, da die *Definition* hingegen theil aus wesentlichen Begriffen bestehen soll.

Das *Genus* oder die *Differentz* einer *Definition* müssen nicht in einer *Metaphora* bestehen, als *obligatio est vinculum juris*. Aus Gleichnissen, dergleichen die *Metaphoren* sind, kan kein sicherer Schluß gemacht werden.

Letztlich muß das *Genus* oder die *Differentz* nicht von denen blossen Eigenschafften der Wörter, oder von einer besondern Redens Art seiner Sprache hergenommen werden.

Übrigens sind noch zwey Fragen vorhanden.

Die erste ist, ob alle Dinge, welche der menschliche Verstand begreiffet, können *definiret* werden? Hierauf wird mit Unterschied geantwortet. Die blosen willkührlichen *Ideen* unsers Verstandes können alle, aber nur *nominaliter* *definiret* werden. Die natürlichen *Ideen* sind entweder *individuale* oder *abstracte Ideen*. Die *Individua* können einmahl wegen ihrer Vielheit, und zum andern, weil sie *in abstracto*, wenn sie von einerley Art sind, einerley Wesen haben, und dessen würckliche *Existenz* in denen *Individuis* nur auf unterschiedene Art *determinirt* ist, nicht *definiret* werden. Die *Abstracta* können alle *nominaliter* und *metaphysice*: diejenigen aber auch zugleich *caussaliter* *definiret* werden, welche keine *Entia transcendentalia*, sondern noch *Objecta* derer *Disciplinen* sind. **Ridiger** *S. V. et. F. I. 9. not. aa.*

Die andere Frage ist: Ob man eine *Real-Definition* beweisen müsse, oder nicht? Dieses wird also beantwortet. Die *Objecte*, welche *definiret* werden sollen, fallen entweder unmittelbar in die Sinne, oder sie hangen mit diesen nur mittelbar zusammen. Bey denen erstern

brauchen wir, weil die *Propositiones* sich unmittelbar auf die Sinne gründen, keinen Beweis. Ob aber die davor ausgegebene *Abstracta* das wahre *Genus* und *Differentia* unsers *Objects* sind, muß auf Erforderung aus denen Regeln von der *Definition* erwiesen werden.

Man kan das erstere die *Materiam*, und das letztere die *Formam* einer *Definition* nennen. Bey denen mittelbar mit denen Sinnen zusammenhangenden *Ideen* muß so wohl der Beweis der *Formae* als auch der *Materiae* geführt werden. **Müller** *Logic.* 10. §. 39.

Definitio Temporis ...

...

S. 230

Definitua Sententia Absolutoria

Degen

414

...

...

Deflagratio Februm ...

Deflorare, schwächen, die Jungferschafft benehmen: daher heist eine solche *Deflorata*, welcher die Jungferschafft genommen.

Deflorata ...

...

S. 231 ... S. 284

S. 285

513

Democles

Democrates

...

Democrates, (Seruilius) ...

S. 285

Democratie

524

Democratie, ist eine ordentliche Regiments-Form, in welcher die Majestät bey dem gesammten Volck ist. **Plutarchus** *peri monarch. kai demokr. kai olig. p.* 826.

Es wird dieselbe sonst auch *politeia, respublica* ein gemeines Wesen im engern Verstande genennet. **Hertius** *in Elem. prudentiae ciuicis II. Sect. 2. §. 3.*

Man kan dieselbe wie alle Regiments-Formen in unumschränckte oder *puram* und umschränckte, oder *temperatam* eintheilen.

Die erstere ist, wenn allen Bürgern ohne Ausnahme ein gleiches Recht bey denen öffentlichen Zusammenkünfften zugestanden wird.

Die andere hingegen ist, wenn einigen Bürgern ein sonderbahrer Vorzug nach denen Grundgesetzen eingeräumt wird. Diese letztere wird wieder von einigen *in regie temperatam et aristocratice temperatam* eingetheilet. *Regie temperata* ist, wenn einer in besonderem Ansehen stehet, doch so, daß seine Macht sich nicht auf einen Befehl, sondern nur auf einen Rath erstrecket. Wie wir dergleichen bey denen alten Teutschen antreffen. **Cluuerius** *Germania Antiqua I.* 38. 39.

Aristocratice temperata ist diejenige, da gewisse *Collegia*, Zünffte, oder auch der Adel ein Vorrecht genießen, wie hin und wieder hiervon Exempel angetroffen werden.

Sonst wird sie auch von einigen in *Democratiam ciuicam*, da die Bürger in Städten die Majestät haben, und *in per vicus sparsam*, wo die

Dörffer in Ermangelung derer Städte die Majestät besitzen, eingetheilet, welches aber gar zugenau ist. *Hertius in Elementis Prudentiae Ciuilis P. I. Sect. 10. § 19. 20. 21.* *Hochstetter in Collegio Puffendorffiano Coerc. II. §. 26.*

Die Majestät kan bey dieser Regiments-Form nicht anders als in gemeinen Reichs-Versammlungen unmittelbar ausgeübet werden. Solche wurden bey denen Römern *Comitia* genennet. Doch ist von denselbigen alleine keinen Schluß auf die *Democratie*, weil in umschränckten Monarchien eben dergleichen angetroffen werden, zu machen.

Eher aber kan ein dergleichen Reich vor eine *Democratie* nicht gehalten werden, ehe das Grund-Gesetze einer *Democratie* nicht vorhanden ist. Die sämtlichen Bürger müssen sich nemlich vergleichen, daß sie insgesamt durch vereinigte Kräfte denen widerspenstigen einzeln Personen widerstehen wollen, und daß also der Wille des einig gewordenen gesamten Volckes eine Richtschnur aller und jeder ins besondere seyn soll.

Eine Menge also einzelner Personen, die sich verbinden, zusammen zuhalten, ist noch kein demos oder durch die Majestät vereinigt Volck, sondern es müssen ausdrücklich die in denen gemeinen Versammlungen festgesetzten Schlüsse, als ein allgemeines Gesetze angesehen werden. Da es aber bey der Menge so vieler verschiedener Gemüther unmöglich fällt, sie alle auf einerley Meynung zubringen, so muß die meiste Anzahl derer Stimmen den Ausschlag geben. Bey diesen Stimmen kan nun nicht auf deren Gründlichkeit gesehen werden. Denn diese erregt den Zweifel; sondern man muß schlechterdings die Vielheit dererselben bemercken.

Die Einsammlung derer Stimmen kan auf zweyerley Art geschehen. Es können nemlich Mann vor Mann ihre Stimmen geben, welches *viritim* genennet wird: oder es geschiehet solches *curiatim*, da gewisse Eintheilungen oder Zünffte des Volckes nur ihre Stimmen, als einzelne geben. Welche letztere Art die beste ist, indem unter denen wenigern bey einer *Curie* die Meynung kluger und erfahrer Männer eher die Oberhand behalten kan.

Die Nothwendigkeit erfordert ferner, daß eine gewisse Zeit und beständiger Ort

S. 286

525

Democratie

zu denen Reichs-Versammlungen bestimmt werde. Ist dieses nicht, so kan das Volck niemahls zusammen kommen, indem ein jeder sonst das Recht haben würde, nach seinem Gefallen, wenn und wo er wollte, bey einer Rotte, die die Majestät an sich reissen würde, zusammen zukommen. Die Bestimmung des Ortes und der Zeit kan nun entweder einmahl vor allemahl in denen Grund-Gesetzen des Reichs feste gesetzt werden; oder es wird dieselbe einer Ordnung des Volckes überlassen, wie bey denen Römern der Rath das Recht hatte, die Bürger zusammen zu beruffen.

Bedienet sich eine solche Ordnung des Volckes ihres Rechts gehöriger Weise: so können keine andere Versammlungen mit Rechte Bestand haben, sondern sie sind vor Empörungen und ihre gefasten Schlüsse vor ungültig zu halten. Geschiehet aber das Gegentheil und wird dieses Recht durch Unterlassung und Verzögerung derer Zusammenkünffte gemißbrauchet, so kan dem Volcke das Recht von freyen Stücken zusammen zukommen nicht abgesprochen werden.

Wer nicht zu gehöriger Zeit und am bestimmten Orte erscheint, begiebet sich seines Rechtes und muß er den Willen derer andern ohne seine Einwilligung vor ein Gesetze halten. Doch kan es auch geschehen, wenn es in denen Reichs-Gesetzen nicht anders verordnet ist, daß einer dem andern seiner Stimme wegen Vollmacht gebe.

Da es nicht möglich ist, daß das Volck beständig beysammen seyn kan, dennoch aber tägliche Zufälle kommen, wo die Majestät muß ausgeübet werden, so müssen dergleichen Verrichtungen mittelbar zum Exempel, durch einen beständig sitzenden Rath, besorget werden. Hierbey aber müssen dergleichen Obrigkeiten dem Volcke unterworfen seyn, welches denn ihre Handlungen zu zernichten, sie selbst abzusetzen, und von ihnen Rechenschafft zu fordern befugt ist.

Bey der Versammlungen des Volckes ist nicht nothwendig, daß ein jedweder zu erscheinen das Recht habe, sondern nur vornemlich diejenigen, die das Bürger-Recht erlanget haben, und unter diesen kan auch noch ein Unterschied in Ansehung des Vermögens oder anderer Umstände beobachtet werden. **Müllers** Natur- und Völcker-Recht 20. §. 9.

Daß diese Regiments-Form die älteste sey, wird von **Puffendorf** *Jure Naturae et Gentium VII. 5.* und **Hobbesio** *de Ciue 7. §. 8.* vorgegeben. Es ist auch solches der Natur derer Menschen sehr gemäß. Ein jeder suchet seine Freyheit so lange zu behaupten wie er kan: Wenn es also der Willkühr derer Menschen Anfangs überlassen gewesen wäre, eine Regiments-Form anzuordnen, so würden dieselben freylich diese Art der Regierung, wobey die meiste Freyheit ist, erwehlet haben.

Wenn man aber erweget, daß die Grösse von Gesellschaften derer Menschen, aus denen kleinern, welches die Familien sind, entstanden, so siehet man wohl, daß die Menschen gleich Anfangs der *Monarchie* sind gewohnt gewesen. Da die Weißheit ferner sich zugleich auf die Erfahrung gründet, und bey einer Regierung auf eine weise Anstalt gesehen wird, so ist sehr wahrscheinlich, daß die jüngern denen ältern und erfahreneren, mit denen sie ohnedem wegen des Ursprunges in einer genauen Verbindung stunden, werden gehorchet haben.

Hierzu kommen noch die Zeugnisse derer Geschichtschreiber.

- **Abraham** wird von **Nicolao Damasceno** und **Justino** ein König genennet.
- **Isocrates** und **Dionysius** berichten, daß sowohl die Barbarischen Völcker als die Griechen unter Königen gestanden.
- **Aristoteles** *Politic. IV. 2.* spricht, *primus et diuinissimus principatus.*
- **Justinus II, 1** berichtet: *Principio rerum genti-*

S. 286

Democratie

526

um nationumque imperiorum penes reges erat.

- **Sallustius** *in Catilina 2.* schreibt von denen Königen: *nam in terris nomen imperii primum fuit.*
- **Cicero** *de Legibus III. 2.* saget gleichfalls: *omnes antiquae gentes regibus quondam paruere* und
- **Pausanias IX. 1.** sagt ausdrücklich: [Ein Satz in griechischer Schrift.]

Die Römer hatten Anfangs eben auch ihre Könige. **Euer. Otto** *ad Puffendorffium de Officio Hominis et Ciuis II. 8. §. 4.*

Nicht die üble Form der Monarchie, sondern die Fehler derer Monarchen haben die *Democratiam* hervorgebracht. Welches um so viel desto mehr geschahe, weil die Verbindung des Geschlechts unter denen Menschen immer mehr und mehr aufhörete, und fremde zusammen kamen.

Welche Form der Regierung die beste sey, ist eine alte Streitigkeit. Nun muß man zwar überhaupt gestehen, daß alle Arten derselben ihr gutes aber auch ihr böses bey sich haben, und man also schlechterdings nicht sagen kan, daß eine gänzlich zu verwerffen, oder nur alleine zu erwehlen sey: dennoch aber wird man in der Vergleichung, die man zwischen der Monarchie und der Democratie anstellt, befinden, daß die erstere der letztern Art vorzuziehen ist. Alles was man von denen Fehlern der Monarchie vorbringt, daß in derselben der *Priuat*-Mann allzusehr unterdrücktet werde, und der Fürst nicht alles besorgen könnte, da denn sehr viel Unrecht von denen Mittels-Personen verübet würde, ist nicht ein Fehler der Regierungs-Form, sondern ein Fehler derer Personen, welche man auch bey guten Fürsten, und wohl eingerichteten Regierungen nicht findet.

Bey der *Democratie* hingegen findet man erstlich sehr selten Einigkeit, welche in geschwinden Fällen höchst nöthig ist: Ferner so muß die Vielheit derer Stimmen nicht, aber ihre wahre Wichtigkeit den Platz behalten: Sind nun viele Bürger erfahren, klug und wohlgesinnet, so bestehet dadurch das gemeine Wesen: Wie offte läst sich aber hierbey nicht das Gegentheil verspühren? Und überhaupt sind unter einer grossen Anzahl mehr böse und unverständige zu vermuthen. *Herodotus III. 81. seq.*

Letztens so lässet sich das Volck durch eine Art bey ihm angesehener Leute, welche *Demagogi* heissen, wie das Meer von dem Winde hin und her treiben, wodurch denn bey dem Eigennutz einzelner Personen das gemeine Wesen den grösten Schaden leidet, auch verursacht, daß die Democratien gemeinlich nicht lange dauren. *Pausanias IV. 35.*

So lange die Democratien noch äusserliche Feinde haben, so bestehen sie. Die Furcht lencket sie auf die Einträchtigkeit. So bald sie aber Friede haben, mißbrauchen sie ihre Gewalt gegen einander selber. Die Römischen Geschichte können diesen Satz am allerbesten bestätigen.

Die Regeln inzwischen, die ein solcher Staat zu beobachten, damit er nicht in eine von denen andern Regierungs-Formen verfallt, sind folgende: Unter denen Bürgern muß eine beständige Gleichheit erhalten werden. Die Athenienser hatten zu diesem Endzwecke den *Ostracismus* angeordnet, *Cornelius Nepos in Themistocle 8.* damit ein jeder, welcher zu groß werden wollte, könnte fortgeschaffet werden.

In Besetzung derer Ämter muß bloß auf die Tugend und Liebe zur Freyheit, keinesweges aber auf Geld oder Geschlechte gesehen werden. Der Rath muß durch redliche und die wahre Freyheit liebende *Tribunos plebis* oder Verordnete des Volckes im Zaume gehalten werden. Die *Demagogi*, sollten sie sich auch unter den Mantel der Heiligkeit verstecken, müssen auf alle Art und Weise ausgerottet wer-

S. 287

527 *Democratische Cantons* *Democritus*

den. Der Aberglaube, als durch welchen das Volck leichte kan bewogen werden, muß vertilget werden. Die Römischen *Patricii* wustnen sich gantz wohl des Aberglaubens zubedienen, um jeder Zeit etwas vor dem Volcke voraus zubehalten.

Wird in der *Democratie* dem gemeinsten Volcke allzuviel Gewalt gelassen, so wird dieser verderbte Zustand eine *Ochlocratie* genennet: weiß man aber nicht, wer eigentlich regieret und gehet alles durch einander, so heist es eine *Anarchie*. **Reinhard's** *Theatrum prud. elegant.* II. 2. p. 523.

Bernegger in *Delineatione Formae Reipublicae Argentoratensis* in 12 giebt uns einen vollkommenen Begriff von der *Democratie*, weil der Straßburgische Staat ehemals eine *Democratie* gewesen ist.

Isocrates Nicocl. Hertius in *Elementis Prudentiae Ciuilis* P. II. Sect. 8. p. 463. **Bernegger ad Tac.** de Mor. Germ. Qu. 55. **Huber** de Jure Ciuitatis I. 39. **Boecler.** *Institutionibus politicis* III. 6. 7. **Gundlings** *Discours* über die Politic 5. §. 7. seqq.

Von dem Interesse einer *Democratie* handelt **Rechenberg** *Dissert. Laric. politicar.* p. 235.

Democratische Cantons, sind diejenigen Örter in der Schweiz, welche nur aus etlichen Flecken bestehen, darinnen ein *Democratisches* Regiment geführt wird, dergleichen sind: Schweiz, Uri, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell.

Democritus ...

S. 288 ... S. 290

S. 291

535 *Demonice* *Demonstration*

...

...

Demonnesos ...

Demonstratio, die Bescheinigung, oder *probatio minus sollemnis*, ist eine Art eines Beweisses, so in *processu summario* die *notam characteristicam* abgiebt, und *differiret* von *probatione sollemni*, ordentl. Beweiß darinnen:

Da dieser allein in *caussis ordinariis obtiniret*, und hierzu hauptsächlich erfordert wird, daß die Beweiß-Articel dem Richter ordentl. übergeben, darauf an Gegentheilm mit *Commumcation* dererselben von dem Richter *citationes* ausgefertigt, ein gewisser *Termin* ernennet werde, daß dieser ebenfalls erscheinen, die Zeugen schwören sehen, und nach Belieben *Interrogatoria* übergeben könne; jene aber, die *Demonstratio* oder *Probatio minus sollemnis* alleine in *caussis summaris* Statt hat. Denn in *caussa possessorii summarissimi* haben die auch wohl gar vor einem *Notario*, und in Abwesenheit des Gegentheils abgehörten Zeugen vollkommenen Beweiß und Glauben, und wird über derer Zeugen Personen und Aussagen oder deren *habilitaet* kein Verfahren veranlasst, so aber in *probatione sollemni* aller Dings zugeschehen pflieget.

Demonstratio Ocularis, die Besichtigung, der Augenschein, die Darthuung durch das Ansehen.

Demonstration, es wird dieses Wort in zweyerley Verstande genommen.

Einmahl heisset es aller Beweiß. Beweisen aber ist nichts anders als den Zusammenhang derer Sätze mit denen Sinnen zeigen. Da nun dieser Zusammenhang mit denen Sinnen wiederum zweyerley ist, so entsethet die andere Bedeutung dieses Wortes.

Wir zeigen entweder den Zusammenhang mit denen Sinnen durch die Reihen der *Abstraction*, also, daß nicht der geringste Zweifel übrig bleibt: oder wir sehen nur, daß die meisten sinnlichen Erfahrungen mit einem angenommenen möglichen Satze übereinstimmen, wobey dennoch andere angenommene Sätze gleichfalls möglich bleiben. Die erste Art des Beweises wird die *Demonstration* in besonderm Verstande: Die andere Art die Wahrscheinlichkeit genennet.

Aristoteles hat jederzeit die *Demonstration* in dem besondern Verstande genommen, als welche Art des Beweises er vor die einzige wahrhaftige hielte. Die *Mathesis* hat dieses Vorrecht, daß alle ihre Sätze auf eine so unwidersprechliche Art können erwiesen werden. *Aristoteles*, als ein in dieser Wissenschaft erfahrener Mann, wollte die *Physic* auf gleiche Gründe setzen, weil wir aber in derselben ohne die Wahrscheinlichkeit nicht fortkommen können, so ist daher ein grosses Verderben

S. 291

Demonstration

536

der Natur-Lehre entstanden. **Ridiger** *Physica Diuina I. 1. Sect. 2. §. 66. seq.*

Ob sich nun gleich *Aristoteles* bemühet, die Gründe der *Demonstration* in ein Licht zusetzen, so trifft man doch bey seinen Sätzen noch viel dunckeles oder auch vergebenes an. Die gantz gewisse Wahrheit nennete er eine Wissenschaft, *Scientiam*, weswegen er *Analyt. poster. l. 2.* spricht: [ein Satz Griechisch], die *Demonstration* nenne ich eine Schluß-Rede, die uns zu einer Gewißheit führet.

Da zwey Arten der *Demonstration* sind, als die *Demonstration τῶν δι-
οτι*, da man den Beweiß aus der Ursache hernimmt, und den Schluß, als einen von derselben nothwendig herflüssenden *Effect* anführet, welche auch der Beweiß *a priori* genennet wird; und die *Demonstration τῶν ἡοτι*, wenn man aus einem *Effecte* die *Existenz* der Ursache herleitet, welches sonst *Demonstratio a posteriori* genennet wird, so erfordert *Aristoteles l. c.* zu der ersten Art, sie müste bestehen [zwey Zeilen griechischer Text], *ex veris, primis, notioribus et prioribus at-
que caussis conclusionis*.

Er setzet vier Eigenschafften derer Gründe einer solchen *Demonstration*.

Sie müsten seyn erstlich wahr, weil aus etwas falschen nichts wahres könne geschlossen werden. Hierbey pflegen die *Aristotelici* wiederum drey Grade dieser nothwendigen Wahrheit anzumercken.

- Erstlich *κατα παντος* muß das *Praedicatum* von allen *Subjctis* einer gewissen Art allezeit wahrhaftig können gesagt werden:
- Zum andern *κατ' αὐτο* muß das *Praedicatum* eine wesentliche *Idee*, die die *Differentz* der Sache ausmachtet, seyn.
- Drittens *καθ' ἡολου*, muß das *Praedicatum* mit dem *Subjcto* können *reciprocirt* werden. Z. E. Der Mensch ist vernünfftig, alles was vernünfftig ist, ist ein Mensch.

Hernachmahls sollen dergleichen Gründe die ersten Sätze seyn, welche nicht ferner können bewiesen werden, welche von denen *Aristotelicis* in *Axiomata* und *Theses* eingetheilet werden. Die Letztern theilen sie wieder in *Definitiones* und *Hypotheses* ein. Die *Definition* zeigt an, was die Sache sey: die *Hypothesis* ist unmittelbarer bejahender oder verneinender Satz, welcher zum Grunde der *Demonstration* lieget.

Ferner sollen solche Sätze *notiora* und *priora* seyn, wodurch er nicht die unmittelbar wahren oder die sinnlichen Sätze verstehet, als welche bey dem vorigen Stücke verlangt wurden: Hier redet er nach seinem Vorurtheile, daß die *Vniuersalien* der Natur nach deutlicher und bekannter, als die einzelnen Sachen wären. Er meynet also solche *Principia*, welche nicht so wohl in Ansehung unserer, als der Natur nach bekannter wären, woraus hernachmahls die Streitigkeiten und Spaltungen derer *Nominalisten* und *Realisten* bey denen *Scholasticis* entstanden.

Letztens sollen sich die Gründe gegen die *Conclusiones*, als wirkende Ursachen gegen ihre Würckungen verhalten.

Die *Aristotelici* haben ausser diesen noch viele besondere Sätze hinzugehan, welche unter denen neuern *Syrbius in Institutionibus Philosophiae Rationalis* zusammen getragen u. beurtheilet hat. Verschiedene haben gantze Wercke hiervon aufgesetzt. *Schegkius* hat funfzehn; und *Bartholomaeus Viottus* fünf Bücher *de Demonstratione* geschrieben: die andern siehe in *Draudii Bibliotheca Philosophica p. 1334*. *Bolduani Bibliotheca Philosophica p. 430*. *Lipenii Bibliotheca Philosophica p. 376*.

Bey diesen angeführten *Aristotelischen* Sätzen ist manche Verwir-

S. 292

537

Demonstration

rung anzutreffen. Anfangs waren die Sätze der gantz gewissen und wahrscheinlichen Wahrheit, ingleichen von dem *synthetischen* und *analytischen* Nachdencken, wie denn wohl zuvor hätte geschehen sollen, nicht auseinander gesetzt. Hernachmahls ist die Eintheilung der *Demonstration tou dioti et tou hoti* noch sehr dunckel geblieben. Die *Existenz* und das Wesen derer Sachen hätten sollen zum Grunde gelegt werden, und daraus der Unterscheid und die *Demonstration* hergeführt werden. Da hingegen die angeführten Eigenschafften der *Demonstration tou dioti* sattsam zuverstehen geben, wie *Aristoteles* die *Mathematischen* und *Philosophischen* Dinge unter einander vermengen. **Ridiger** *Physica Diuina Lib. I. c. 1. Sect. 2. §. 66. seq.*

Die berührten Grade der Nothwendigkeit sind gleichfalls nicht ordentlich auseinander gesetzt. Bey der Untersuchung von der Nothwendigkeit des Zusammenhanges in einer Sache, muß man beobachten, ob sich das *Praedicatum* gegen das *Subjectum* als eine wesentliche oder als eine zufällige *Idee* verhält: woraus man denn zu urtheilen vermögend ist, ob ein Satz allgemein oder *particulair* sey. **Walch** *Lex. Philos. p. 488*.

Die neuern sind bemühet gewesen, die Lehre gründlicher auszuführen. Bey der *Demonstration* einer gewissen Wahrheit thut man nichts, als daß man den Grund derselben, aus der Natur derer *Ideen*, oder aus dem verschiedenen gewissen Zusammenhange mit denen ersten Anfangs-Gründen unserer Erkenntniß herleitet.

Wir finden einen solchen Satz entweder gegründet, und behaupten also denselben, oder wir finden keinen Grund, u. suchen ihn also zu widerlegen. Bey der Behauptung eines Satzes führen wir den Grund desselben aus der *Definition* derer *Ideen*, als dem nächsten Grunde der *Demonstration* her. Z. E. wollte man zeigen, daß das Recht der Natur keine Folgerung eines unter denen Völckern eingegangenen Bündnisses sey, so muß solches so wohl aus der *Definition* des Natürlichen Rechts, als eines Bündnisses hergeführt werden; und dieses war bey denen Alten die *Demonstration a priori*.

Weil aber die *Definition* wohl der nächste Grund, nicht aber der erste Grund der *Demonstration* ist, so muß dieselbe gleichfalls aus denen Sinnen *demonstriret* werden; siehe oben den Titel *Definition*, welches denn die *Demonstratio a posteriori* ist.

Bey der Wiederlegung eines Satzes, zeigt man dessen Unrichtigkeit aus der von dem Urheber des Satzes angenommenen *Definition* u. *Diuision*. Halten wir seine *Definitiones* gleichfalls vor wahr, so heist es *Demonstratio Kat' alētheian*: halten wir sie aber nicht vor wahr, sondern brauchen sie nur als angenommene Gründe wieder unsern Gegner, so wird es *Demonstratio Kat' anthropon* genennet.

Wollen wir des andern seine *Definitiones* und *Diuisiones* verwerffen, so geschiehet solches entweder, daß wir zeigen, wie sie denen Sinnen widerstreiten; welches *Deductio ad impossibile* genennet wird; oder, wenn wir einen offenbaren falschen Schluß aus denenselben herführen; welches die *Deductio ad absurdum* ist. **Ridiger** *S. V. et F. IV. IV. §. 3.* **Thomasius** in der Einleitung der Vernunft-Lehre 7. §. 46. *seqq.* **Clericus** in *Logica III. 12.* **Buddeus** *Philosophia Instrument. I. 3. §. 13.*

Beyde *Deductiones* werden auch *Demonstrationes indirectae seu negatiuae* genennet, und bedienet man sich deren nicht nur bey Wiederlegung eines Satzes, wenn man solchen offenbar falsch zeigen will; sondern man brauchet auch dieselbi-

S. 292

Demonstration

538

gen, so man einen *positiuem* Satze erweisen will, welches öftters sonst, wenn es *directe* geschehen sollte, weitläufftig fallen würde.

Dergleichen *Demonstrationes indirectas* findet man häufig in der *Mathematic*. Zum Exempel wenn man erweisen sollte, daß eine Grösse *A* einer andern Grösse *B* gleich wäre, und man könnte darthun, daß *A* weder grösser noch kleiner als *B* seyn könnte; so wäre *eo ipso demonstriret*, daß *A* der Grösse *B* gleich sey, indem dieses zweyes nur an zwey Grössen Statt finden kan, daß sie entweder einander gleich oder ungleich seyn können, das letztere aber *remouiret* wird, wenn man erweist, daß eine Grösse weder grösser noch kleiner seyn kan als die andere, indem darinne die Ungleichheit bestehet. Dieses heisset *indirecte demonstriret*: wenn man aber aus denen Eigenschafften und Bedingungen derer Grössen *A* u. *B* eine Reihe von Schlüssen formiret, die endlich zu ihrem letzten Satz diejenige *Proposition* hat, die man hat erweisen sollen, nemlich daß *A* so groß als *B* sey; so heisset solches *Demonstratio directa, adfirmatiua vel ostensiuua*; und von solcher Art sind die meisten *Demonstrationes* in der *Mathematic*.

Überhaupt aber ist der Beweis eine Reihe *continuirlich* auf einander folgende Schlüsse, davon die *Conclusiones* derer vorhergehenden *Syllogismorum* abgeben, und keine *Praemissa* in einem Schlusse angenommen wird, der nicht schon vorher richtig erwiesen ist. Es ist aber allezeit nicht nöthig, daß alle *Praemissae* in einem Beweise mit hingeschrieben werden, wenn nemlich solche einem geübten Leser also bald selbst einfallen müssen, oder demselben solche durch eine *Citation* eines vorher schon erwiesenen Lehr-Satzes wieder ins Gedächtniß gebracht werden; als durch welche Weitläufftigkeit sonst der Leser selbst verdrüßlich werden würde; inzwischen müssen doch die Schlüsse in ihrer gehörigen Ordnung auf einander folgen, ungeachtet solche nur *Syllogismi contracti* oder *cryptici* sind.

Diese *Methode* zu *demonstriren* wird am vollkommensten in der *Mathematic*, besonders *Geometrie* in Acht genommen; und kan man derer

Geometrischen Demonstrationen gar leicht gewöhnen, wenn man solches *ad tendit*: Das Anschauen der vorgezeichneten Figur, darauf man seine Gedanken im *demonstriren* richtet, giebt Anfangs einen Satz, den man nicht erweisen darff, weil man in der *Condition* oder auch *Hypothesi* der *Proposition* eines Lehr-Satzes so voraus setzt oder annimmt.

Dieser Satz hat ein Glied mit einem andern Satze gemein, der uns bey Gelegenheit des erstern einfällt, woraus also die andere *Praemissa* erwächst, durch die *Combination* derer beyden Glieder, so diese Sätze nicht mit einander gemein haben, entstehet endlich die *Conclusion*. Diese nimmt man unterweilen als eine *Praemissam* an, und *combiniret* solche mit einer andern *Proposition*, so bereits an einem andern Orte erwiesen worden, woraus eine neue *Conclusion* sich ergiebet: u. solchergestalt pfleget die Sache noch weiter fortgeführt zu werden.

Zuweilen formiret man zwey, drey und mehrere *Demonstrationen* in besondern *Columnen*, worzu uns etwan die Betrachtung der Figur Anleitung gegeben hat, und *combiniret* alsdenn die letztern *Conclusionen* besagter *Columnen*, wenn nemlich solche anders sich durch eine gemeinschaftlichen *Terminum combiniren* lassen, wodurch eine oder mehr neue *Conclusiones* entstehen. Und so fährt man fort, biß man die *Proposition* des Lehr-Satzes, welcher hat sollen erwiesen

S. 293

539 *Demonstratio* *Demontiren*

werden, zu der *Conclusion* eines Schlusses bekömmt, da alsdenn die *Demonstration* aufhöret, und mit dem gewöhnlich angehengten *Q. E. D.* das ist, *quod erat demonstrandum*, oder auch mit w. z. E. das ist, welches zu erweisen, bemercket wird.

Nach vorhergehender *Methode* verfähret man nicht nur in der *Geometrie*, sondern auch andern *Disciplinen*, ja im gemeinen Leben täglich, wenn uns ein gewisses *Signum*, wie dort die *Geometrische* Figur, zu einer Gedancke und *Resolution* bringet, daß z. E. ein Bürger bey Anhörung des Sturm-Schlagens mit der Glocke, sich alsobald zu seiner *adsignirten* Spritze begiebet, um die aus dem vorigen *Signo* geschlossene Feuers-Brunst löschen zu helfen.

Und hieraus erhellet die Ursache, warum man denen *Studirenden*, ehe sie noch andere *Disciplinen* zu *tractiren* anfangen, das *Studium* der *Mathematic*, besonders der *Geometrie recommendiret*, weil man das *demonstriren* am besten durch die Übung erlernet; in der *Geometrie* aber man dergestalt zu *raisonniren* pfeget, wie es die Natur der menschlichen Vernunft mit sich bringet, und alle Menschen zu thun pfelegen, wenn sie vernünftige Handlungen vornehmen; welches ob es wohl in andern *Disciplinen* ebenfalls geschiehet, doch darinnen nicht einem jeden so klärlich und handgreifflich, als in der *Geometrie* kan gezeigt werden.

Im übrigen pfelegen einige zuweilen in der *Mathematic* noch einen Beweis denen Anfängern, welchen die wahren Beweise so schwer vorkommen, vorzutragen, da man nemlich vermittelst nöthiger *Instrumente* die Sache, so erwiesen werden soll, untersucht, ob sie sich richtig befindet. Ein solcher Beweis wird ein **Mechanischer Beweis**, *Demonstratio Mechanica* genennet, und ist eigentlich gar kein Beweis, sondern nur eine Probe; wiewohl derselbe inzwischen bey dergleichen Anfängern guten Nutzen stifften und sie zu den wahren Beweis *praepariren* und geschickter machen kan.

Dergleichen *Demonstration* ist, wenn einer erweisen soll, daß der *Radius* eines Circels der Seite eines Sechs-Ecks in eben demselben Circel

gleich sey; und er fasset die Länge des gegebenen *radii* mit dem Circel, trägt solche in der *peripherie* des beschriebenen Circels sechsmahl herum, und zeigt dadurch, daß dieses sich genau 6. mahl verrichten lasse.

Demonstratio Adfirmatiua ...

...

Demonstratio Ostensiua ...

Demonstriren, bescheinigen, darthun, für Augen stellen, weisen, zeigen, behaupten.

Ad oculos demonstriren heist für Augen legen, oder stellen.

Demont ...

...

S. 294 ... S. 298

S. 299

Demus **Den andern sage etc.**

552

Demus ...

Demuth, es ist dieselbe eine Tugend, da man sich geringer hält, als alle andere Menschen, und solche Selbstverläugnung bey aller Gelegenheit an den Tag leget.

Dieses ist der Begriff, welchen uns **Thomasius** in der Einleitung zur Sitten-Lehre, 5. §. 56. giebet. In diesem Verstande erkennt freylich die sich selbst gelassene Vernunft den Grund dieser Tugend nicht. Sie weiß zwar wohl, daß die Menschen von Natur einander gleich seyn, und daß sich keiner über dem andern zuerheben Ursache habe: Warum sich aber ein Mensch geringer als andere halten soll, solches scheint der Natur selbst zu widersprechen. Von der Bescheidenheit giebt sie ihre Regeln; von der Demuth aber weiß sie nichts anzuführen. Die Christliche Moral muß also zum Grunde dieser Lehre geleyet werden, und vielleicht mögte man bey genauerer Betrachtung derer Grundsätze einer ausser ihren Grentzen nicht schweiffenden Christlichen Sitten-Lehre wohl bemercken, daß die Vernunft und die Offenbarung auch hier einander nicht zuwider sind.

Nennet man aber die Bescheidenheit gegen höhere mit **Wolffen** in denen vernünftigen Gedancken von derer Menschen Thun und Lassen *Th. IV. §. 810.* eine Demuth, so weiß der Weltweise auch davon. **Espirit de la Fausseté des Vertus Humains l. 21. p. 228.** **Budeus Inst. Theolog. Moral. P. I. c. 1. sect. 4. §. 102.**

Es ist also die Demuth diejenige Christen-Tugend, da ein wiedergebahrner Mensch durch die Krafft des heiligen Geistes sich gegen GOTT niedrig und ehrerbietig, gegen dem Nächsten dienstfertig und freundlich, und gegen sich selbst schlecht und mäßig verhält, ohne alle Gleißnerey und Scheinheiligkeit. Ein Christ kan solche Demuth rechtschaffen ausüben, wenn er 1) seine Nichtigkeit und Unwürdigkeit erkennt, daß, wie er Anfangs aus nichts erschaffen, also sey er für Gottes Angesicht für nichts zu achten; dabey ihm denn sein jämmerlicher Zustand, darein er durch die Sünde gerathen, in die Augen fällt, und daher 2) wahre Busse thut. Busse und Demuth werden in heiliger Schrift oftmahls zusammen gesetzt, ja die Busse und Bekehrung des Menschen wird durch die Demüthigung beschrieben, anzuzeigen, daß zur Übung wahrer Demuth rechtschaffene Busse gehöre. Wie er

nun auf der einen Seite seine Niedrigkeit erkennet, so findet er auf der andern GOTTes Hoheit und Allmacht, daher er 3) GOTT den HERRN fürchtet, und sich ihm unterwirfft; 4) ihm schuldigen Gehorsam leistet; 5) auf ihm allein sein Vertrauen setzt, und sich nicht auf eigenen Witz und Klugheit verläst; 6) ihm weder Zeit noch Weise zu helffen fürschiebet, sondern alles GOTTes Willen und Wohlgefallen anheim stellet; 7) sich selbst von dem, was da Gutes ist, nichts zuschreibet 8)[1] nicht nach hohen Dingen strebet, sondern das niedrige liebet; 9) sich keiner Gaben halben erhebet; 10) sich selbst dem Nächsten nicht vorzeihet, noch denselben in seinem HERTZEN verachtet.

Demuth, mit diesem Namen wird der Thymian beleet, davon an seinem Orte.

...

S. 300 ... S. 325

S. 326

Deorum Salutaris Portus

606

...

Deorum Salutaris Portus ...

Departement, pflegen die Frantzosen verschiedene Zimmer eines grossen Gebäudes zusammen genommen, zu nennen, in so ferne sie zu einerley Gebrauch *destiniret* sind.

Depasats, siehe *Pesatos*.

Depascens scil. Vlcus, um sich fressender böser Schaden.

Depeches, heist die Abfertigung derer Posten, Boten, und Briefe, daher *depechiren*, abfertigen, beschleunigen, fortschicken.

Zu *Madrid* am Spanischen Hofe ist der *Secretario de las Depechas* einer von denen vornehmsten Ministern, und bey uns so viel, als ein geheimer Staats-*Secretarius*.

Depecisci, sich vergleichen, einen schändlichen Vergleich machen, in welchem *Sensu* es oft bey denen Juristen genommen wird.

Depena, siehe **Döpenau**.

Dependentzien, nennet man, was von einer andern Haupt-Sache herrühret, und wieder zu derselben muß gezogen oder gerechnet werden.

Teutschland hat den schädlichen *Sensum* dieses Worts mit seinem grossen Ruin erfahren, als die Frantzosen 1680 zu Metz und Brisach die so genannten *Reunions-Cammern* anlegten, die unterm Vorwand derer *Dependentzien*, Zugehörungen und *Connexionen*, gantze Stifter, Bißthümer, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften von dem Reiche abrissen, die zehn Reichs-Städte im Elsaß an Franckreich hiengen, die freye Reichs-Stadt Straßburg 1681 wegschnappten, die Pfaltzgrafen von Zweybrücken, Birckenfeld, und Veldentz, wie auch den Hertzog und die Margrafen von Baaden zu Frantzösischen Lehn-Leuten machen wollten.

Dependenz, heißt in der *Metaphysic* oder in der *Ontologie* diejenige Beschaffenheit einer Sache, so ferne selbige ihr Seyn von einer andern empfängt, und als eine Würckung derselben anzusehen ist.

Es werden derselben verschiedene Arten angegeben, als

1. *Dependentia cognoscitiua*, da die Erkenntniß einer Sache auf der Erkenntniß der andern beruhet, so daß man ohne der letztern Erkenntniß nicht zu der erstern würde gelanget seyn. So erkennt man die Gemüths-Art eines Menschen aus dessen Reden und Thaten; die würckenden Ursachen aus ihren Würckungen, und die Schlüsse aus ihrem *Principio*.

2. *Dependentia objectiua*, da etwas von dem andern, als von seinem *object* *dependirt*, z. E. das Gehör von dem kleinen: die *Logic* von der Wahrheit.

3. *Dependentia relatiua*, da eine Sache von der andern, als ein *Relatum* von seinem *Correlato* *dependirt*, als ein Vater vom Sohn, der Herr vom Knecht, in dem die *Idee* des Herrn und des Vaters nicht ohne die *Ideen* des Sohnes und Knechtes seyn können.

4. *Dependentia fundamentalis*, da die *Relation* zwischen zweyen Sachen von ihrem eigentlichen Grunde *dependiret*, wie der Vater von der Zeugung des Sohnes, der Lehrmeister von der Unterweisung des Schülers; wobey die Zeugung und die Unterweisung der Grund der *Relation* sind, ohne welche die selber nicht bestehen kan.

5. *Dependentia subjectiua* oder *inhaesiua*, da etwas von seinem *subjecto* *dependiret*, ein *Accidens*

S. 327

607 *Dependiren* *Depilatorium*

von der *Substantia*, die Wärme vom Feuer. Und

6. Die *Dependentia effectiua*, da etwas von dem andern, als von einer Ursache *dependiret*; welches denn wieder in 4 Arten abgetheilet wird: als die

- *materialis* und *formalis* von denen innern *principiis*;
- *finalis* da eine Sache von dem Endzwecke *dependiret*,
- und *effectiua*, insonderheit da eine Sache als eine Würckung von seiner Ursache *dependiret*, wie die *Creaturen* solche *entia dependentia* sind.

In diesem Verstande wird das *dependens* genommen, wenn es in der *Metaphysic* dem *independenti* entgegen gesetzt und in Ansehung dessen, von dem es *dependiret*, in unterschiedene Arten eingetheilet wird. Denn da ist ein *Ens* nur von einer Sache *dependens*, als die ersten Elemente, die GOtt unmittelbar hervorbrachte: andere Dinge *dependiren* von mehrern, als die Sachen, die in der Natur gezeuget werden, die von GOtt und von einer andern erschaffenen Sache *dependiren*.

Ferner *dependiren* einige Sachen von der andern solchergestalt, daß sie nicht nur ihr Seyn, sondern auch ihre Daurung und Erhaltung von derselben empfangen, wie die *Creaturen* von GOtt: andere hingegen erhalten nur das Seyn von derjenigen Sache, davon sie *dependiren*, die Erhaltung bekommen sie nicht daher: als die von einem Künstler gefertigte Arbeit.

So werden diese Lehren gemeiniglich vorgetragen, welche Theils in die *Logic*, Theils in die *Metaphysic* unter die Lehre von dem *subjecto* und *adjuncto*: *caussa* und *caussato* gehören.

Donati *Metaphys. vsualis* 12. **Walch** *Philosoph. Lexic. p. 488.*

Dependiren, von einem, einen in gewissen Stücken für seinen Obern erkennen müssen.

Es *dependiret* nicht von mir, heist, es stehet nicht in meiner Macht.

Depenham ...

...

Deputati Scholae Agentium in Rebus ...

Deputatio, die Verordnung zu einer Sache, oder Geschäfte, die Absendung.

Deputations-Abschiede, siehe *Deputations-Täge*.

Deputations-Recesse, siehe *Deputations Täge*.

Deputations-Täge, *Conuentus Deputationum*, werden im Teutschen Reiche diejenigen Versammlungen genennet, wenn nach einer, im Namen und auf Ansuchung des Kayzers, vom Churfürsten von Mayntz geschehenen Ausschreibung, die sämtlichen Churfürsten, und einige von denen übrigen Reichs-Ständen, und zwar von beyden Religionen in gleicher Anzahl zu Franckfurt oder an einem andern dem Kayser und Ständen beliebigen Ort zusammen kommen, diejenigen Geschäfte, so auf dem Reichs-Tage nicht ausgemacht werden können, abzuhandeln, ingleichen allerhand Bewegungen und Unruhen im Römischen Reich, oder an dessen Grentzen, zu deren Abthung ein oder mehrere Creise nicht zulänglich sind, beyzulegen. **R. A. de an.** 1555. §. 65. *an.* 1559. §. 49. *an.* 1570. §. 19. *an.* 1594. §. 98. *an.* 1641. §. 90. *seqq. an.* 1654. §. 191. **Lundorp Act. Publ. VIII. 467. Tom. VIII. p. 632.**

Es sind diese *Deputations-Täge* entweder ordentlich oder ausserordentlich. Die letztern sind die, von welchen in denen Reichs-Gesetzen keine gemessene Verfassung vorhanden, und die nach des Reichs-Gutbefinden angestellt werden. Dergleichen *an.* 1681 nach der hinwegnehmung der Stadt Straßburg, auch *anno* 1704 zur *Visitation* des Cammer-Gerichts gehalten worden.

Die ordentlichen *Deputations-Tage*, wegen deren Anlegung schon *an.* 1431 auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg *deliberirt*, aber nichts beschlossen worden, haben ihren Ursprung *an.* 1555 auf dem Reichs-Tage zu Augspurg bekommen, werden also genennet, weil ihnen in denen Reichs-Gesetzen eine gewisse Maasse gesetzt, auch gewisse Stände, die ihnen beywohnen sollen, verordnet werden. Die Stände, welche vermöge des **R. A. de anno** 1555 §. 65. auf dem *Deputations-Tage* erscheinen sollten,

waren nebst denen Churfürsten

- 6 von der Fürsten-Banck, nemlich
 - der Ertz-Hertzog zu Österreich,
 - Bischof zu Würzburg,
 - Bischof zu Münster,
 - Hertzog in Bayern,
 - Hertzog von Jülich, und der
 - Landgraf zu Hessen,
- von der Prälaten-Banck der Abt zu Weingarten,

- von der Grafen-Banck der Graf zu Fürstenberg,
- von denen Reichs-Städten Cöln und Nürnberg.

Diese waren aber nur hierzu ausgelesen, und nicht, daß sie beständig dieses Amtverwalten sollten, biß es durch den **R. A. de an. 1559. §. 50.** auch auf ihre Nachkommen *extendiret* worden.

Anno 1570 kamen 4 neue dazu,

- der Bischoff zu Costnitz nebst denen Hertzogen zu
- Braunschweig,
- Lüneburg und
- Pommern.

Nach diesem haben die Protestanten sich viel Mühe gegeben, es dahin zu bringen, daß von einer Religion so viel Mitglieder auf denen *Deputations*-Tägen seyn sollten als von der andern, worüber viele Schrifften gewechselt worden, doch haben sie endlich durchgedrungen, daß in dem **R. A. an. 1654 §. 194.** zu denen obgedachten Ständen nachfolgende nachgesetzt worden:

- Sachsen-Altenburg,
- Brandenburg-Culmbach,
- Mecklenburg,
- Würtemberg und
- einer von denen Wetterauischen Grafen, nebst denen
- 4 Reichs-Städten
 - Aachen und
 - Überlingen,
 - Straßburg und
 - Regensburg.

Ob die Churfürsten dabey ein besonderes *Collegium* machen sollen, ist auf dem Reichs-Tage *an. 1653. seqq.* von denen Evangelischen Ständen mit dem Churfürstlichen *Collegio* scharff gestritten, aber nichts ausgemacht worden.

Die Kayserlichen *Commissarii* thun den Vortrag, worauf jeder von denen Ständen sein *Votum* giebt, doch also, daß die Churfürsten einen Theil und die Fürsten, Grafen, Herren und Städte den andern Theil vorstellen. Wenn sie nun einig sind, *communiciren* sie mit denen Kayserlichen *Commissariis* und bringen das *Conclusum* in einem *Deputations-Recess*, welcher eben die Verbindlichkeit, als ein Reichs-Ab-schied zu haben pflieget.

Fritsch *de Conuentibus Deputat. Mauriti Diss. de Recess. Imper. Instrum. Pacis Monast. n. V. §. 18. Capitulat. Caroli VI. Art. 12. Bilderbeck* Reichs-Staat VII. 4. **Wagenseil** *Diss. de Conuentibus Deput. Besoldus* *Thes. Pract. voc. Deputation. de Ludewig de Jure Adlegandi Ord. S. R. I. §. 29. seqq.* **Europäischer Herold** Tom. I. p. 951. **Limnaeus** *Jur. Publ. IX. 1. Conringius de Republ. IX. 61. Mauritius de Recess. Imp. 10. Pfeffinger ad Vitriar. Inst. Jur. Publ. IV. 2. §. 4. seqq. Tom. IV. p. 420. seqq. Zwanzigs* *Theatr. Praeced. II. 7. p. 89.*

Deputiren, bestellen, verordnen, setzen, ein gewisses ordnen oder machen, verordnen, abschicken, einem ein auswärtig Staats- oder Gerichts-Geschäfte anbefehlen, anvertrauen.

Deputirte, Delegati, Abgeordnete, werden diejenigen genennet, so von denen Unterthanen an den Fürsten gesendet, oder, welche in Sachen ein gantzes *Corpus* betreffend, von *singulis membris*

abgeschicket werden, und verdienen dieses *Praedicat* derer Stände Abgesandte zum Reichs- Creiß- oder *Collegial*-Tägen, ingleichen die Gesandten einzelner Provintzien in Niederlanden, und wo benachbarte Fürsten und Stände eine *Conferenz* in nachbarlichen Irrungen oder sonsten durch ihre *Ministros* vornehmen lassen.

Ob nun zwar dieser Name hauptsächlich denenjenigen zuständig, welche *ab inferioribus ad su-*

S. 334

621 *Deputirter zur Schatz-Cammer*

periores gesendet werden; so findet man doch auch, daß wenn Gleiche zugleich senden, die Abgesandete den Titel derer *Deputatorum* bekommen, welche *Titulatur* unter denen Holländern gar bekannt. Denn wenn von denen ersteren eine oder alle *Cantons* zu einander senden, oder jene im Haag, diese in Baden, ihre Zusammenkunfft halten, so werden die dazu erkiesete Personen *Deputirte* genennet, und diese Arten derer *Deputatorum*, weil sie von einer an sich selbst *souuerainen* Provintz oder *Canton* gesendet werden, und das *Jus repraesentandi prouinciam, et souuerainitatem* haben, müssen der *Inuiolabilität* so gut als *Legati* genießen.

Stier Europ. Hof-Cerim. III. 15. p. 279.

siehe auch **Abgesandter** Tom. I. p. 120.

Dequin ...

...

S. 335 ... S. 371

Deuoir *Deuolutionis Juris* S. 372
698

...

Deuoir ...

Deuoluiren, etwas auf einen andern bringen oder vererben.

Deuoluta Res ...

...

S. 373 ... S. 393

Dialectic S. 394
742

Diala [Ende von Sp. 741] ...

Dialectic, das Wort kömmt seinem Ursprunge nach von dem Griechischen *διαλεκτική, ratiocinari*; Die Bedeutung desselben aber ist bey denen Griechischen Weltweisen verschieden gewesen.

Bey denen Griechen waren vor allen andern diese vier Secten, als die Platonische, die Aristotelische, die Stoische und die *Epicuraeische* berühmt: wie jede Secte dieses Wort genommen, wollen wir nach der Reihe betrachten.

Plato legte diesem Worte eine gedoppelte Bedeutung bey: Erstlich verstünde er unter demselben alle Weißheit oder vielmehr die Theologie, die nach seinem Begriffe darinnen bestünde, daß die Seele zu der vorigen und ersten Erkenntniß derer göttlichen und geistlichen Dinge, sonderlich des Höchsten Gutes, nachdem sie durch die Vereinigung mit dem Körper alles dieses vergessen gehabt, gelangen mögte. **Walch** *Historia Logicae* p. 515. seq. *Parergorum*

Academicorum. Hernachmahls begriffe er unter diesem Worte diejenige Wissenschaft, welche die Mittel zu einer Erkenntniß zuzulangen, anzeigte.

Aristoteles hat die Wahrheit in die ganz gewisse und wahrscheinliche eingetheilet. Zum Ausdrucke der letztern bediente er sich des Wortes *διαλεκτικῶς* [*dialektikos*] wie er in *Analyt. poster. I. 16.* schreibt: [ein Satz Griechisch] und eben daselbst das [zwei Worte Griechisch] und [6 Worte Griechisch] einander entgegen gesetzt, auch zuweilen das in dem Verstande brauchet. *Wauere Polymathia 20. p. 144.*

Sonst hat *Aristoteles* die *Logic* niemahls in gewisse Theile eingetheilet, seine Logischen Schrifften auch nicht in derjenigen Ordnung, wie sie in dem sogenannten *Organo* anzutreffen sind, geschrieben. Seine Nachfolger haben sich vielmehr bemühet, so wohl seine Schrifften, die zur Vernunft-Lehre gehörten, in eine Ordnung, und die Vernunft-Lehre selbst in gewisse Theile zu bringen. Einige, unter welchen sonderlich *Philopanus* und *Simplicius* gewesen sind, haben die Vernunft-Lehre in die *analytiken* und *dialektiken* eingetheilet. Sie haben diese beyde ganz von einander abgesondert, ungeachtet die Wahrscheinlichkeit eben so gut eine Wahrheit ist, als die gewisse Wahrheit, nur machten sich die *Peripatetici* sehr schlechte Begriffe von der letztern.

Die *Analytic* lehrte also nach dieser Eintheilung die gewisse Wahrheit; die *Dialectic* hingegen die Wahrscheinlichkeit: daher dieselbe *Suidas* also beschreibet: [ein Satz Griechisch], *methodus, quae per probabilia de qualibet proposita re ratiocinatur*. Unter denen Wahrscheinlichkeiten machten sie ferner diesen Unterschied, daß einige Sätze in der That und der Natur nach wahrscheinlich wären, andere hingegen nur wahrscheinlich schienen.

Daher wurde die *Dialectic* wiederum in engern und weitem Verstande genommen. Die *Dialectic* im engern Verstande begriff nur die eigentlichen Wahrscheinlichkeiten, und faßte die acht Bücher der *Topic* in sich. Die *Dialectic* im weitem Verstande hingegen handelte zugleich von scheinbaren Wahrscheinlichkeiten, und begriff ausser denen acht Büchern von der *Topic* noch eines von denen *Sophistereyen*.

Die *Stoicer* brauchten das Wort *Logic* in einem weitem Verstande, und theilten sie mehrentheils in die *Rhetoric* und *Dialectic*. Unter der letztern aber verstunden sie alles, was zur eigentlichen *Logic* gehörte.

S. 395

743

Dialectus *Dialogus*

Sie legten sich sehr auf diesen Theil der Weißheit, daher sie *Dialectici* genennet wurden, welchen Namen die Nachfolger des *Euclidis* aus der Megarischen Schule vorher gehabt hatten. *Menagius ad Laertium p. 296.*

Plato brauchte also dieses Wort in sehr weitem Verstande: Die *Peripatetici* gaben demselben engere Grenzen; und die *Stoicer* hielten die Mittel-Strasse. Diese letztern hatten aus der *Dialectic* eine blosser Wort-Krämerey gemacht, und die Lehre von denen *Sophistereyen* hat denen wichtigen Sätzen den Platz genommen. *Epicurus* verwarf also dieselbe ganz und gar, und nannte seine *Logic* lieber *Canonicam*.

Scheidler *Opere Logico P. I. c. 1.* **Keckermann** *Praecognitis Logicis I. 1.* **Thomasius** *Introductione in Philosophiam Aulicam 4. §. 18.* **Vossius** *de Natura et Constitutione Logices 1. et 12.* **Walch** *Philosoph. Lexic. h. v.*

Dialectus einer Sprache, ist die besondere Redens- und Schreib-
Art, welcher sich gewisse Völcker, die doch einerley Sprache reden,
mit mercklichem Unterscheide bedienen Also sind bey der Teutschen
Sprache, der Schweitzerische, Österreichische, Schlesische, Nieder-
Sächsische und Jüdische *Dialectus*, von dem so genannten Hoch-
Teutsch, oder der gelehrten Teutschen Redensart gar sehr unterschieden.

Dialeimma ...

...

Dialing-globe ...

Dialogus, ist eine Art, seine Gedancken durch Frage und Ant-
worte, oder auch durch hin und wiederreden an den Tag zulegen.

Man hat sich dieser Art ehemem bey dem *Disputiren* bedienet. Es ist
dieses in denen ältesten Zeiten bereits geschehen, wie man solches aus
dem Gespräche des Hiobs mit seinen Freunden, in denen Reden
Christi mit denen Pharisäern und Sadducäern, abnehmen kan.

Plato soll zuerst diese Art, nach einiger Meynung in die Philosophie
gebracht haben. *Diogenes Laertius III. 24.*

Andre hingegen leugnen dieses, weil *Alexamenes Tejus* die Socrati-
schen *Dialogos* vorhero an das Licht gebracht, und *Zeno Eleates* der-
gleichen verfertigt. *Plato* kan also nun vor den Verbesse-

S. 395

Dialogus

744

rer dieser Art des Vortrags gehalten werden. *Fabricius Bibl. Graec. III. 1. §. 2. Georgius Pasch. Diss de vsitata, veterum exemplo, ratione tradendi per dialogos 8.*

Sich dieser Art des Vortrags bey mündlichen Streitigkeiten zu bedie-
nen, hält *Thomasius Phil. Aul. 9. §. 27. seqq.* vor unbequem: *Gundling Via ad veritatem P. I. p. 156.* ziehet hingegen diese Art der *Syllogistischen* Art vor.

Die geschriebenen Gespräche sind bereits unter denen Griechischen *Philosophis* gebräuchlich gewesen. *Plato* hat sich dieser Lehr-Art bedienet, welchen *Lucianus*, der nicht nur ernsthaftte, sondern auch viele lustige und Satyrische Sachen vorgetragen, übertroffen. Die Schrifften *Ciceronis* sind grossen Theils Gesprächweise geschrieben.

Unter denen neuern, welche Lateinische Gespräche geschrieben haben, ist der *Erasmus* mit seinen *Colloquiis* vor allen andern zu merken.

Unter denen Teutschen haben sich *Erasmus Francisci*, *Christianus Thomasius* mit seinen Monats-Gesprächen, und *Nicolaus Hieronymus Gundling* in denen neuern Unterredungen, darinnen so wohl schertz als ernsthaftt über allerhand gelehrte und ungelehrte Bücher und Fragen, freymüthig und unpartheyisch *raisonnirt* wird, vorgestellt von *B S Q*, sonderlich hervorgethan.

Nachdem eine gewisse Historische Feder, die Gespräche im Reiche derer Todten, allen Ungelehrten zum Troste, welche gleichwohl die Geschichte lesen wollen, zu schreiben angefangen, auch von denen meisten einen grossen Beyfall erhalten, ist unser geliebtes Vaterland, leider von einer grossen Fluth solcher Gespräche im Reiche derer Todten überschwemmet worden, so, daß die Art dieses Vortrages bey vielen einen Eckel erwecket.

Bey denen Frantzosen finden wir die *Conuersations, ou la morale du monde* der *Mademoiselle de Tendery Paris* 1686 12. *Characteres naturelles des Hommes* von *Mons. Bordelon*. Haag 1692, 12. Insonderheit aber sind die *Nouveaux Dialogues des Morts* von *Monsieur Fontenell*, und die *Dialogues des Morts d'un tour nouveau* berühmt.

Die Regeln, nach welchen ein solches Gespräch in der Redekunst abgefasst wird, bestehen kürztlich darinne:

- 1) Daß man die Fragen und die Antwort deutlich vorträgt;
- 2) besteht die eigentliche Annehmlichkeit in genauer Beobachtung
 - Theils des *Characters* derer Personen, welche redend eingeführt werden, wobey man auf ihre Gemüths-Neigung und übrigen moralischen Umstände zu sehen hat, so, daß der Leser meynet, als wenn nicht wir, sondern als wenn die eingeführten Personen selber redeten:
 - Theils derer Sachen, daß man das Beste nicht auf einmahl vorträget, und dieselben dem Character derer Personen gemäß sind;
 - Theils des Ausdruckes, daß derselbe nach der Würde derer Sachen und Personen genau eingerichtet ist.

Crousaz System. de Reflexions IV. 13. p. 287. Keckermann Syst. Rhetor. Special. I. 1. c. 30. p. 1235.

Bey der Beurtheilung des *Dialogi* macht **Christian Thomasius** in der Ausübung der Vernunft-Lehre 4. §. 58 diese Anordnung: Daß man nicht allemahl die Meynung, welche eine eingeführte Person vorträget, vor die Meynung des Verfassers selbst halten müsse.

Von dem *Dialogo* überhaupt hat **Carolus Sigonius** *de Dialogo ad Jo. Maronum Cardinalem. Paschius de Vario Modo tradendi moralia c. 1. §. 1.—19. et in Dissertatione supra adlegata. Jo. Phil. Treuner de antiquo interrogandi modo. Jen. 1668. Stanley Hist. Philos. p. 316.* Der **Auctor** *de nouveaux Dialogues des Dieux in praemissa disser-*

S. 396

745 *Dialogus* Διαμαστῖγωγῖς

tatione de origine, natura, et elegantia Dialogorum gehandelt.

Dialogus, in der Music, ist eine *Composition* wenigstens von zwey Stimmen, oder so viel *Instrumenten*, so sich Wechsels-Weise hören lassen, und wenn sie am Ende zusammen kommen, mit dem *G. B.* ein *Trio* machen, es giebt auch *Compositiones* auf 2. 3. und 4. Chöre, so Gesprächs-Weise alterniren. Die *Organisten imitiren* dergleichen Umwechselungen, auf denen Orgeln, wenn sie mehr als ein Clavier haben.

Διάλογος ...

S. 397 ... S. 414

S. 415

Δικανίκιον *Diceneus*

784

...

Dicasmuda ...

Dicasterium, heist ein hohes Gerichts-*Collegium*, dergleichen sind die Landes Regierungen, Hof-Gerichte, Juristen-*Facultaeten*, und Schöppen-Stühle, darinne die streitigen Rechts-Händel entschieden und die Urtheile gesprochen werden.

Dicastes ...

...

S. 416 ... S. 435

S. 436

825

Dienen wird der Grössere dem Kleineren

...

...

Dienensium Ciuitas ...

Diener, da man gemeinlich die Begriffe derer Diener und derer Knechte verwirret, so achten wir es vor nöthig zu seyn, dieselben deutlicher aus einander zu setzen, und zugleich was die eigentliche Natur derer Diener sey, darbey zu erweisen.

Die Natur hat uns gesellig gemacht. Wir suchen alle unsere Glückseligkeit zu befördern, wenn wir aber die darzu gehörigen Mittel betrachten, so finden wir, daß wir vor uns alleine, und mit unsern einzelnen Kräfften diesen Endzweck zu erlangen nicht fähig sind. Wir nehmen also anderer Kräffte zu Hülffe, und damit wir dieselben erlangen mögen, so dienen wir gleichfalls denenselben mit denenjenigen Kräfften, welche in Anse-

S. 436

Diener

826

hung unserer alleine sonst überflüßig seyn würden. Diese Vereinigung derer menschl. Kräffte ist die erste Würckung des Grund-Gesetzes der Geselligkeit, und wird die würckl. Gesellschaft genennet.

Hieraus flüßet nun zwar die Pflicht, daß einer dem andern hülfliche Hand reichen muß: weil aber nicht alle Pflichten von einerley Wichtigkeit sind, indem nur einige nothwendig ohne Unterscheid allen und jeden müssen erwiesen werden, bey andern aber, indem sie sich auf eine überhaupt nicht ausgemachte, sondern auf einer besondern Betrachtung beruhenden Beqvemlichkeit gründen, sich noch etwas bedenkliches befindet, so müssen, damit man in diesem Falle gesichert seyn möge, dergleichen Pflichten der Beqvemlichkeit durch andere hinzu kommende Mittel festgesetzt werden. Hierzu bedienet man sich nun in der menschlichen Gesellschaft derer Verträge.

Ungeachtet die Menschen von Natur einander gleich sind, so sind doch nach dem gleichfalls der Gesellschaft zum besten eingeführten Eigenthums-Rechte arme und reiche entstanden. Die Reichen besitzen das *Pretium commune*, welches unumgänglich nothwendig zu unserer Erhaltung worden ist. Der Arme kan zwar wohl überflüßige Kräffte des Leibes und des Gemüths haben, nichts destoweniger fehlet es ihm aus Mangel des *Pretii communis* an vielen Mitteln seiner Beqvemlichkeit. Damit nun auch in diesem Falle die Menschen sich untereinander helfen mögen: so werden verschiedene Verträge errichtet, da einer dem andern gegen Abtretung anderer Kräffte insonderheit, oder des *Pretii communis* seine Kräffte überläßt.

Solche Verträge haben nun entweder ihr Absehen, auf einzelne Geschäfte, oder es will sich einer des andern auf eine Zeitlang bedienen. Das erstere wird der Handel und Wandel genennet: das andere werden die Dienste überhaupt genennet.

Hierbey ereignet sich nun wiederum dieser Unterschied. Man nimmt eine Person in seine Dienste, um sich deren Kräffte überhaupt ohne Absicht auf ein gewisses Geschäfte zu dem Besten seines

Haußwesens zu gebrauchen: oder man richtet seine Absicht auf ein gewisses Geschäfte: und setzet dessen gute Ausführung zum Endzwecke des errichteten Vertrages. Die erste Art Leute werden Knechte genennet, von deren Pflichten werden wir, wie solche aus dem Stande derer Herren und Knechte ins besondere folgen, unter dem Titel **Knechte** handeln: die andere Art heissen Diener, von welchen wir hier zu handeln haben.

Ein Diener ist also derjenige, welcher mit einem andern einen Vertrag eingehet, auf eine gewisse Zeit, in einer bestimmten Art von Diensten, gegen Empfangung eines angemachten Werths, mit Hindansetzung seiner eigenen Bequemlichkeit, des andern seine Bequemlichkeit zu befördern. Seine Pflicht bestehet also in der Erfüllung derer ihm in einer gewissen Art aufgetragenen Geschäfte. Weil sich der Herr auf seine Kräfte verläst, so muß er ihm mit der gehörigen Treue begegnen, und seine Bequemlichkeit in dem vorgeschriebenen Maasse dem andern aufopfern.

So wohl hohe als niedrige Bediente gehören unter diesen Begriff; und die Pflicht eines Staats-Bedienten bestehet in nichts anders, als die Pflicht desjenigen, welcher sich in die Dienste eines *priuati* begiebet. Die Klugheit schreibet indessen hiebey diese Regeln vor:

Auf Seiten dessen, welcher andere in seine Dienste nehmen will, ist nachfolgendes zu merken:

1) Man wähle Leute, welche fähig sind, die ihnen aufgetragenen Dienste tüchtig zu verwalten. Die Fähigkeit eines Menschen muß nach der Beschaffenheit dererjenigen Geschäfte, welchen er vorstehen soll, abgemessen werden. Sein Verstand muß alles dasjenige begreifen, was zu der Sache gehöret, und

S. 437

827

Diener derer Abgötter

die Kräfte des Leibes müssen hinlänglich seyn, die Last der Arbeit zu ertragen. In Ansehung des Willens, hat man die Redlichkeit und den Fleiß allen übrigen Tugenden vorzuziehen. Die *Melancholico Cholerici* sind die besten Bedienten. ihr Fleiß ist unermüdet, und der sich dabey befindende Ehr-Geitz läßt sie nicht aus denen gehörigen Schrancken gehen. Der Ehr-Geitz macht allzu kluge Diener. An Statt daß sie den Befehl ihrer Herren verrichten sollten, folgen sie ihrem eigenen Urtheile. Sie werden unerträglich, so bald sie die Wichtigkeit ihrer erwiesenen Dienste erkennen. Ein Wollüstiger liebet seine Bequemlichkeit allzusehr. Die Arbeit ist ihm verdrüßlich, und wobey er die Annehmlichkeit eines gegenwärtigen Gutes nicht empfindet, dasselbe verrichtet er nur gezwungen.

2) Hat man fähige Leute in seinen Diensten, so lasse man selbige nicht müßig werden, sondern gebrauche solche. Sie verlihren sonst die Übung ihrer guten Kräfte, und werden verdrüßlich, wenn ihnen die Gelegenheit sich zu zeigen, benommen wird. **Gracian. Oracul. Max. 265. ibique Müller.**

3) Geschickten Bedienten muß etwas zu gute gehalten werden. Vollkommene Leute in dieser Welt zu finden, ist unmöglich: und die geschicktesten Köpffe haben in Ansehung ihrer hefftigen Begierden zugleich die grösten Fehler. Überwiegt das Böse nicht das Gute, so muß das erstere, in Ansehung des letztern ertragen werden. Offtmahls ist es ein Eigensinn eines Herrn, daß er einen Diener nicht vertragen kan; da ihm doch als einem klügern die Pflicht oblieget, dem geringern nachzugeben. Einem Bedienten, dem nicht der geringste Fehler übersehen wird, sind seine Verrichtungen verdrüßlich. Die Furcht neue

Fehler zu begehen, verhindert ihn an der Unternehmung vieler wichtigen Dinge: da hingegen er die gutwillig übersehenen Fehler auf eine andere Art und Weise zu ersetzen sucht. *Gracian. Oracul. Max. 115.* Auf Seiten derer, die in Diensten stehen, befiehlt die Klugheit nachfolgendes:

1) Ein Diener muß sich zwar die Hochachtung so wohl seines Herrns, als anderer angesehener Leute erwerben: Keinesweges sich aber über seinen Herrn erheben wollen. Der Herr ist eben dadurch mehr, weil er Herr ist. Deßwegen ist es wieder die Vernunft, wenn man vergist, daß man ein Diener ist. Selbst der Vorzug, welchen der Zufall einem Bedienten vor seinen Herrn giebet, ist gefährlich. Der Zuruf: Saul hat tausend, David aber zehen tausend geschlagen, stürzte den letzten ins Unglück. Einem Herrn fehlt es niemahls an Leuten, seine Geschäfte verwalten zu lassen;

2) Stehet man mit andern in Diensten, so suche man sich nicht durch ihren Fall zu erheben. Wer andre zu stürzen sucht, giebt selbigen das Recht, ein gleiches an ihm zu wagen; und das Ohr des Herrn stehet so wohl dem einen als dem andern offen;

3) Man suche sich durch wichtige Dienste nothwendig zu machen. Dieses ist das Mittel, gleichsam ein Recht über seinen Herrn zu erlangen, welches von beständiger Dauer ist, wenn man nicht darbey wieder die erste Regel handelt. So ein grosses Stücke der Klugheit dieses bey einem Diener ist: so unvorsichtig handelt hingegen ein Herr, wenn er seinem Bedienten die Mittel zu einer solcher Nothwendigkeit zu gelangen, nicht bey Zeiten benimmt.

Diener derer Abgötter ...

...

Sp. 828 ... Sp. 829

S. 438
830

Dienheim Dienst

...

...

Diensis Tractus ...

Dienst, dieses Wort hat eine dreyfache Bedeutung:

- einmahl bedeutet es eine Pflicht oder nothwendige Handlung, welche man einem andern nach dem Gesetze schlechterdings zu erweisen verbunden ist.
- Vors andere heist es die Pflicht der Bequemlichkeit, welche man einem andern aus Gefälligkeit erweist.
- Drittens werden darunter alle öffentliche Bedienungen verstanden.

Von der Sache selbst werden wir an andern Orten zu reden Gelegenheit haben.

Dienst, hat nach Unterscheid derer Länder, von Alters her, nicht einerley Namen bekommen, denn es werden dieselbe an einigen Orten genennet, **Rohwolt**, anderswo **Scharwerck**, [1] *Balth. de Oper. Subd. 3.*

[1] Bearb.: korr. aus: Scharwerck

An andern Orten werden sie genennet **Frohn-Dienste**, von dem alten Teutschen Worte **Frohn**, das ist heilig, weil nemlich diese Dienste zu einem Andencken und *Recompens* der erlangten heiligen Freyheit

geleistet worden: *Wehnerus obseru. pract. verbo. Dingnothel. Balthas. l. c.*

In denen Röm. Rechten werden sie genennet *Operae Rusticorum, Operae Libertorum. l. 1. π. de oper. libert.*

In denen Justinianischen Gesetzen werden diese Dienste beschrieben, daß sie seyn eine Tage-Arbeit oder Tages-Verrichtung, (*officium diurnum*) wobey denn des Tages sonderlich Meldung geschiehet, entweder weil solche Dienste jede Tage musten geleistet werden, *l. 20. §. 5. π. de Statu lib.* oder weil die gewöhnliche Arbeit bey Tage geschiehet. *l. 1. et 3. π. de Oper. libert. l. 2. π. de adn. leg.*

Denn wiewohl hierdurch die Nacht nicht ausgeschlossen wird, und manchemahl die Dienste, als Botenlauffen und dergleichen, müssen bey Nacht verrichtet werden, wird doch die Benennung daher genommen, was insgemein zu geschehen pflaget. *l. 3. et seq. π. de leg.*

Wenn man aber nach heutiger Art die Dienste, und wie sie ietzo im Gebrauch sind, beschreiben wollte, könnte man sagen, daß

S. 439

831

Dienst

sie seyn, eine Tag-Arbeit, welche von denen Unterthanen und Bauers-Leuten, dem Landes- oder Guts-Herrn, zu dero selbst eigenen, oder ihrer Land-Güter Nutzen, aus Schuldigkeit muß geleistet werden. Es ist hieraus der Zweck derer Dienste leicht abzunehmen, welcher besteht in der Nutzbarkeit und Verbesserung, entweder des Herrn selbst, oder seiner Äcker und Land-Güter. *l. 24. l. 26. §. 1. π. de oper. liber.*

Doch scheint auch der Neben-Zweck dieser zu seyn, daß, weil zwischen Herrn und Unterthanen soll eine gleichmäßige Treue seyn, *Zasius de Feud. P. VII. n. 56.* dieserwegen die Guts-Herren gehalten sind, ihrer Dienst-Leute Güter zu schützen, auch ihre *Priuilegia* und gute Gewohnheit in allem Stande zu erhalten. *argum. 2. Feud. 6. Struu. Synt. Jur. Feud. 2. aph. 5. et 12. aph. vlt.*

Dannhero die Leistung derer Herren-Dienste ein ziemlicher Beweißthum sey, der übernommenen Schutz-Gerechtigkeit: und wollen einige *Dd.* hieraus schlüssen, daß, wenn ein Herr seiner Pflicht hierinne nicht nachkomme, auch die Unterthanen nicht schuldig sind, die Dienste abzustatten, *Balth. de operib. Subd. c. vlt. Erhard. de oper. Rustic. Concl. 33.* aus der Ursache, weil demjenigen, so seiner Schuldigkeit nicht nachkommet, auch nicht muß geleistet werden, was ihm gehöret. *cap. frustra. 57. de R. 1. in 6to. Husanus 8. num. 22.*

Jedoch mag vielleicht mit mehrer Gewißheit gesaget werden, daß, wenn ein Herr seine Leute allzu tyrannisch tractiret, er seiner Dienste sich dadurch verlustig mache; *argum. 2. Feud. 26. Stam. de Seruitute pers. l. 3. c. 34. et seq. Meuius ad Jus Lubec. Lib. IV. art. 3. tit. 3. Struu. Synt. Jur. Ciu. Exerc. 40. th. 7.*

Nach derer alten Römer Gesetzen, wurden die damahligen Dienste, getheilet, *in officiales et fabriles. l. 5. et 9. §. 1. π. de oper. libert.*

Officiales wurden genannt, welche der Person des Herrn geleistet wurden, als den Herrn zu begleiten, ihm aufzuwarten etc. *l. 38. §. 1. π. de oper. libert.*

Fabriles aber waren diejenige, welche in einer Kunst, oder Handwerck bestunden, und

- Theils zur Ergötzlichkeit dienten, als da waren Musicanten, Seil-Täntzer, Gauckeler, Hof-Narren, kurtzweilige Räthe; *l. 7. §. 5. π. de oper. libert.*

- Theils aber zur Nutzbarkeit und *Commodität* des Herrn dienen konten, als zum Exempel, Zimmer-Leute, Schneider, Baumeister, Mahler und dergleichen. *Zasius Singul. Respons. I. 3. n. 7.*

Nach heutiger Manier aber werden die Dienste, entweder

- nach ihrer Grösse, sind sie entweder gewisse, gesetzte oder gemessene Frohn-Dienste, benannte Frohn-Tage, oder wie sie auch sonst genannt werden, *ordinar* Herren-Dienste, welche nemlich zu gewissen Zeiten, und auf gewisse Tage ordentlich müssen verrichtet werden;
- oder es sind ungemessene Frohn-Dienste, welche nicht auf gewisse Zeit, noch in gewisser Anzahl eingesetzt, sondern nach des Herrn Gutbefinden und Belieben, oder auch des Landes-Gewohnheit angesaget werden, und so oft müssen geleistet werden, als es die Noth erfordert.

Gailius Lib. VII. obseru. b. 2. n. 12. Richter. Decis. 98. n.8. Hahnus ad tit. π. de oper. libert. Struu. tit. π. de statu hominum. Knichen de Vestit. Pact. 3. n. 45. Wehner. verbo Dincknotel, dahin gehören die Burgfeste, Flachs- und Erndte-Tage, wiewohl auch nunmehr an denen meisten Örtern, solche Dienste auf gewisse Zeit gesetzt sind.

Der Art nach werden die Dienste

- entweder mit Wagen und Pferden, und durch Fuhrwerck geleistet, heissen deswegen Wa-

S. 439

Dienst GOTTes	Dienst der Unreinigk.
	832

gen- oder Spann-Dienste;

- oder sie werden mit dem Leibe, und der Hand verrichtet, und heissen deswegen Hand-Dienste.

Struu. tit. de statu humanum in f. Fritschius d. Tr. c. 9.

Es scheint, daß dieser Unterscheid von der Grösse derer eingeräumten Äcker ihren Ursprung gehabt: Denn denenjenigen, welchen der Herr so viel Landes übergeben, daß sie davon Pferd und Ochsen halten können, hat obgelegen, mit ihren Pferden oder Ochsen den Dienst zu thun, und dieselbe werden genennet Voll- und Halb-Meyer, oder Voll- und Halb-Spänner; an einigen Orten nennet man sie auch Anspanner, Pferdner, Hufener, welche aber so viel Land nicht bekamen, daß sie davon Vieh halten konten, oder die auch gar kein Land hatten, haben müssen durch ihre eigene Person den Herrn-Dienst leisten, welche deswegen genennet werden Hand-Fröhner, Köther, Kothsassen, ja auch Brincksitzer und Hintersattler. **Gantersheimische Land-Tags-Abschied**, *de an. 1601 §. 29. Fritschius d. Tr. c. 9.*

Es werden auch zuweilen die Dienste in gewöhnliche und Landgebräuchliche und ungebräuchliche Herren-Dienste eingetheilet;

- Gewöhnliche Dienste sind die, welche nach hergebrachter Gewohnheit, entweder des gantzen Landes, oder eines gewissen Dorffs und Platzes gethan werden müssen;
- Ungebräuchliche aber heissen, welche wieder das alte Herkommen und Gewohnheit gefordert werden; welche aber nicht anders *praetendiret* werden können, es sey denn, daß zwischen denen Herren und Unterthanen solche *specialiter* abgeredet, oder es bishero so gehalten worden, daß der Herr zu ungewöhnlichen Diensten die Leute angehalten.

Fritsch. de Tr. c. 8. n. 5.

Wenn die Sache nun zweifelhaft ist, und man nicht eigentlich weiß, welcher Art des Herren-Diensts gebräuchliche, oder ungebräuchlich sey, muß man zuförderst die alten Verträge und Abschiede ansehen; sind dieselben nicht vorhanden, muß die *Obseruanz* und das Herkommen die Richtschnur geben, und darnach das Urtheil gefällt werden.

Fritsch. d. l. Balthasar. de Oper. Subd. 11.

Dienst Gottes ...

...

Sp. 833

S. 440

Dienstbarkeit **Dienstfertigkeit** 834

Dienstbarkeit, ist eine Straffe Gottes [Ende von Sp. 833] ...

Dienstbarkeit, siehe *Seruitus*.

Dienst-Bote, begreift diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche unsere Arbeit im Hause oder anders wo verrichten, und davor Lohn und Kost empfangen, daher sie von denen leibeigenen Knechten der Alten unterschieden, indem sie freye Leute, und ihres Leibes und Gutes mächtig sind.

Dienst-Brieffe. Dieses Wort findet man in der **Fleischer-Ordnung** zu Jena *Art. 12.* heisset so viel als sonst eine bey ihnen bräuchliche Kundschaft, die in *praeteritum* ertheilet ist, woraus man beweiset, wie die Wander-Jahre nicht vor anderer Leute Thüren, sondern in denen Meister-Werckstätten und zwar völlig zugebracht seyn.

Diensteigen-Mann, werden nach **Sachsen-Recht** genennet *Mancipia*, die Leibeigenen, Land R. Lib. I. art. 38 et 52.

von der Dienst-Leute Rechte, *vid. art. 42. Lib. III. Weichb. art. 2. Lehenr. c. 63.*

Dienstein, siehe **Thierenstein**.

Dienstfertigkeit, ist eine Tugend, nach welcher man des andern seine wahre Glückseligkeit in allen Stücken willig und gerne zu befördern suchet.

Ihr Wesen bestehet darinne, daß man ungezwungen jederzeit bereit ist, dem andern gefällig Dienste zu erweisen. Ihr Ursprung ist die wahre Menschen-Liebe, und wer einmahl eine lebendige Empfindung vor dem Zusammenhange der moralischen Natur derer Menschen heget, wird es vor seine gröste Lust achten, andern dienen zu können. Die Dienste, welche einem Menschen erwiesen werden, gehen als eine Würckung in das gantze moralische Gebäude, von dar sie wieder auf einen ieden ins besondere zurück gehen. Das Wohl eines Gantzen betrifft alle seine Theile: und die Glückseligkeit aller Menschen überhaupt macht gleichfalls einen ieden insonderheit glücklich.

Ein dienstfertiger Mensch kan sich die Gewogenheit aller Menschen zuwege bringen. Ein ieder suchet seine Glückseligkeit, und wen er bereit findet dieselbe zu befördern der ist ihm angenehm. Das äuserliche kann uns zwar auch beliebt machen: doch ist dieses nur der Anfang, welchen die wahre Dienstfertigkeit den rechten Nachdruck geben soll. Die erstere soll das äuserliche Zeichen der letztern seyn: und die Liebe, welche man durch jene erwirbet, ist nicht beständig, oder lange nicht so kräftig, wenn sie nicht durch diese unterstützt wird.

Die Klugheit befiehet inzwischen andern Leuten also zu dienen, daß sie beständig von uns *dependiren* müssen. Es werden zwey Stücke hierzu erfordert: Wir müssen einmahl eine Fähigkeit besitzen, andern solche sonderbare Dienste zu erweisen, welche nach ihrer eignen Meynung hoch zu achten sind. Zum andern, müssen wir unsere Dienstfertigkeit mäßigen, wir müssen unsere Dienste ihnen nur nach und nach erweisen, und jederzeit noch etwas zurück behalten, welches sie in der Hoffnung erhält, uns fernerhin gebrauchen zu können.

Da die Absichten der Menschen verkehrt sind, so finden wie unter den Schein der Dienstfertigkeit unterschiedene verderbte Neigungen. Der Ehrgeitzige ist dienstfertig, nicht nur den wahren Nutzen des andern zu befördern, sondern sein eigenes Lob dadurch empor zu brin-

S. 441

835

Dienst-Geld

Dienst-Herr

gen. Der Geitzige ist willig andern zu dienen, damit er seinen Nutzen dadurch haben könne. Eine Art der Wollüstigen suchen ihre Lust in den Umgang mit andern Menschen, und deßwegen suchen sie sich durch ihre Dienstfertigkeit beliebt zu machen.

Müllers Anmerkungen über *Gracians Oracul Max. 32. p. 206. Max. 5. p. 34. Philaret. in Ethic. Lib. I. T. II. c. 10. p. 281. Esprit. de la Fausseté des vertus humains I. 8.*

Dienst-Geld heisset, welches vor Leistung gewisser und zukünftiger Dienste gezahlet, und darauf derjenige, der das Geld zahlet, der Leistung derer Dienste erlassen wird **Fritsch. in Suppl. Besold. p. 36.**

Dienst-Gerechtigkeit, siehe *Seruitus*.

Dienst-Haus, wird Egypten genennet, weil die Kinder Israel 430. Jahr darinnen gewohnet und gedienet haben, *Exod. 12, 40.* welches von der Zeit an Abraham und seine Nachkommen keine bleibende Stätte gehabt haben. Daß also hier die gantze Zeit ihrer Wallfahrt angedeutet wird: denn sonst haben die Kinder Israel nur 210. Jahr in Egypten zugebracht, bis auf die Zeit, da sie von dar ausgezogen seyn.

Dienst-Herr, ist derjenige, deme die Dienste geleistet werden.

Alle diejenige demnach, welche die hohe Landes-Obrigkeit haben, oder die Gerichtbarkeit eines Orts hergebracht, oder die durch einen Vertrag und Verjährung derer Herren-Dienste erworben, oder welche bey ihren Ober-Eigenthum und *Domino directo* sich die Dienste vorbehalten, denenselben, und deren Erben müssen die Herren-Dienste geleistet werden, *arg. 2. Feud. 5. §. VII. in fin. 2. Feud. 7. pr. l. 4. et 6. π. de oper. libert. Gailius. de Arestis k. 10. n. 2. Hanius ad tit. Dig. de oper. libertor. n. 4. Matth. Stephani de Jurisdictione P. I. Lib. III. c. 7. n. 185. Richt. Decis. 150. Balthas. de Oper. Subd. 7.*

Diesemnach können Herren-Dienste *praetendiren*,

1) erstl. die *Patronen*, oder welche einen Knecht frey gelassen, nach denen Römischen Rechten, welche zu einer Ergetzlichkeit, vor die geschehene Freylassung sich einige Dienste und Aufwartung von ihren gewesenen Knechten vorbehielten, *t. t. π. et Cod. de oper. libert.*

(2) Nach unserer heutigen Art, alle Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Stände des Heil. Röm. Reichs, welche in ihren Landen, und über ihre Unterthanen die Herren-Dienste zu fordern befugt sind.

(3) Auch diejenigen Frey-Herren und von Adel, welche entweder mit denen Diensten belehnet, dieselbe durch ein *Special-Privilegium*

erhalten, oder durch einen langen Besitz dieselben hergebracht, **Andr. Knichen de Vestit. Sect. 3.**

(4) Die Clöster und Kirchen, so solche von Alters besessen, **Knichen l. c. 15.**

(5) Alle u. iede *Priuat*-Leute, welche entweder von der Landes-Herrschaft, oder sonsten rechtmäßigen Herrn die Dienste geschencket, abgetreten, oder rechtmäßiger Weise zugewand sind, oder auch die sie auf andere Weise sich erworben.

Es wird aber unter denen Rechts-Lehrern in Zweifel gezogen, und gestritten, ob ein Landes-Fürst, oder ein Guts-Herr die Dienste, so ihm seine Leute thun müssen, an andere abtreten und überlassen könne? Es wollen einige solches nicht zugeben, aus der Ursache, weil die Dienste an gewisse Personen gebunden sind, und daher an andere nicht *cediret* werden können; Allein das Gegentheil ist der Wahrheit gemässer, weil heut zu Tage die Herren-Dienste nicht so wohl in Ansehung einer gewissen Person, sondern vielmehr in *Re-*

S. 441

Dienst-Herr

836

ard eines gewissen Land-Guts, oder Fürstl. Amts, zu welchen sie gehörig sind, geleistet werden, daran sie doch nicht so unzertrennlich hangen, daß sie nicht könnten davon abgesondert und an ein anders verlegt werden.

Denn wie ein freyer Mensch, welcher wegen überhäufften Schulden sich bey einen andern in Dienste begiebet, oder demselben an die Hand gegeben wird, wie das Sachsen-Recht redet, wohl einem andern kan überlassen werden, wenn der *Creditor* seiner Dienste selbst nicht nöthig hat, *arg. l. 3. π. de vsufr. leg. Coler. de Process. Execut. P. I. c. 9. n. 91.* also kan auf gleiche Weise ein Dienstmann, wenn der Herr dessen Arbeit nicht benöthiget ist, oder wenn denselben eine Noth dazu dringet, wohl an iemand anders überlassen, und *cediret* werden **Hahn. ad tit. de oper. libert. n. 4. Balthas. de Oper. Subdit. 16.**

Wie man denn überall heutiges Tages siehet, daß nach üblicher *Observanz* durch gantz Teutschland die Herren-Dienste versetzt, verkauft, und auf alle Rechts-erlaubte Weise, einen andern übergeben werden.

Es kan aber dieses nicht ohne Unterscheid schlecht hin Platz finden, sondern ist auf folgende Masse zu verstehen, daß wenn die Überlassung geschehen solte, zu offenbahrer Last und Beschwerung der Unterthanen, als wenn nemlich der Herr sie wolte an iemand ausser Landes, oder der weit entsessen wäre, abtreten, und die Leute zwingen den Dienst in *natura* zu verrichten, würde solches nicht geschehen können, *l. 20. §. 1. l. π. 2. de Oper. libert. Hahn. ad d. t. n. 4. Husanus de Homin. Prop. 6. n. 89. Meuius Tr. von Abfolge derer Bauers-Leute, Quaest. 2. n. 94.*

Wann auch derjenige, dem die Dienste abgetreten, ein gar zu strenger und tyrannischer Mann wäre, welcher in Abforderung derer Herren-Dienste, mit ihnen allzu unrechtmäßig verführe, wollen einige, daß die Unterthanen nicht schuldig seyn, dorthin ihren Dienst zu verrichten. **Balthas. l. c. Coler. de Process. Exec. P. I. c. 9. n. 42.**

Aus obangezogenen Grund-Regeln, ist nun gar leicht zu ermessen, welche sich derer Herren-Dienste nicht anzumassen haben, nemlich welchen weder die Landes-Obrigkeit zukömmt, noch die Gerichte zuständig, oder die durch Verträge und *Praescription*, oder altes Herkommen das Recht hierzu sich nicht erworben, oder welche auch

solches, vermöge des *Directi Domini*, oder Ober-Eigenthums sich nicht vorbehalten haben, und ist in dieser gantzen Sache die Landes-Gewohnheit, und eines ieden Orts von Alters hergebrachte Weise, am meisten in Acht zu nehmen, damit der Landmann dem nicht zu dienen benöthiget werde, *Fritsch. de Jur. Pagorum. 8.*

Wenn aber ein Herr, dem die Dienste müssen geleistet werden, stirbet, und hinterlässet viele Kinder und Erben, ob einen ieglichen müsse gedienet werden; So läugnen einige dieses schlechterdings, und zwar aus folgenden Ursachen:

Erstlich, daß die Herren-Dienste nicht so wohl der Person des Herrn, als dem Land-Gute anhängig sind; wenn nun viele Erben das Land-Gut zugleich *administriren*, werden deßwegen nicht zwey Güter draus, sondern bleibet eines; Zum andern, weil die *Jurisdiction*, oder die Gerichte, davon die Herren-Dienste, mehrentheils *dependiren*, eine *res incorporalis* ist, und also nicht kan getheilet werden, *arg. 2. Feud. 55. §. 3.*

Doch dessen ungeachtet, hat dit *adfirmatiua* mehr Wahrscheinlichkeit, daß nemlich die Herren-Dienste unter vielen Erben, eines Guts-Herrn wohl können getheilet, und einem ieden das Seine davon *adsigniret* werden; doch aber mit diesem Unterscheid, wenn die Güter

S. 442

837

Dienstlacken Dienst-pflichtige

selbsten unter denen Mit-Erben getheilet sind; da denn solchen Falls die daran klebende Herren-Dienste, ebenfalls getheilet werden; und hindert nichts, was von der *Jurisdiction* vorgebracht ist, weil dieselbe zwar an sich nicht zu theilen, doch aber ihre Ausübung, und das *Exercitium* gar wohl eine Theilung leiden kan, *Bartolus in L. 37. π. de admin. Tut. Husanus de Homin. propr. 86.*

Dienstlaken, siehe **Dinslacken**.

Dienst-Leute, *Conductores s. Colonii, Censuales*, die nur ein geliehenes oder eingethanes Gut mit Bedingung und gegen Bezahlung eines gewissen Zinses zum Besitz innen haben, *differiren* von eigenen Leuten, die ihres Leibes nicht mächtig sind, sondern damit ihren Herren dienen, als ihre Pferde oder Ochsen, und heissen Leibeigene, *GL Weichb. Art. 3. Cag. in Comp. Jur. Ciu. et Sax. Lib. 1. t. 5. in fin.*

Dienst-Mann, siehe unten *Ministerialis*, hat unterschiedene Bedeutungen, wovon Hr. *Estor in Comment. de Ministerialib.* nachgesehen werden kan;

vor einen **Vasallen** wird es unter andern gebraucht in dem alten **Ober-Yselschen Recht** bey dem *Ant. Matthaei Analector. veteris Aevi Tom. VI. Part. I. Art. VII. Wann er ein Denstmann stervet, die guet holde van ons, dat guedt sall, syn rechte Lehen-Folger versocken, an uns binnen jaer und tach etc.*

Schannat. in Codice probat. clientelae Fuldens. beneficiar. p. 271. A. 1357. Ich, Heinrich von der Tanen, von Franckinberg, genannt ein Ritter, ein Dienstmann, des Stiffts zu Fulde, etc.

Dienst-Pfennig, ist dasjenige Geld, so man bey dem Mieth-*Contract* entweder wegen der Gemietheten Sache, oder der Person zum Zeichen des geschlossenen *Contracts* giebet.

Dienst-pflichtige Leute, welche denen Herrschafften Dienste zu leisten schuldig, sind alle diejenigen, welche ein pflichtiges Bauer-Gut im Besitz haben, und weder durch ein *Priuilegium* noch alte Verträge,

hergebrachte Gewohnheit, oder Verjährung die Dienst-Freyheit erlanget, dieselben allerseits und deren Erben sind entweder selbst, oder durch einen tüchtigen *Substituten* dem Herrn Dienst abzustatten verpflichtet, diesem nach gehören zu dieser Anzahl:

Erstlich nach denen Römischen Gesetzen die Freygelassenen, welche zur Danckbarkeit vor die geschenckte Freyheit ihren gewesenen Herren arbeiten musten, *t. t. π. et Cod. de Oper. libert.*

Vors andere nach allgemeiner durch Teutschland übliche *Praxi*. Die Bauren und Ackers-Leute, welche vornemlich dieser Last unterworfen; Dieselbe, weil sie von Jugend auf zu harter Arbeit, Pflügen und Ackern gewöhnet sind, und durch ihren Schweiß ihr Brod erwerben, als sind sie vor Alters am geschicktesten gehalten, die Ländereyen des Landes-Fürsten, worinnen vor Zeiten die Einkünffte derer Fürsten und Herren fast einzig und allein bestanden, zu bauen, und deren Acker zu bestellen; dahingegen diejenigen, so in Städten bey etwas freym Wissenschaften, und nicht so saurer Arbeit erzogen worden, von dieser Last *ordinair* befreyet sind, als welche eine Art der Knechtschaft nach sich ziehet, *L. 4. π. si quis a parent. manum. c. 10. π. de obsequ. parent. praestand. L. 26. §. 12. π. de condict. indeb. Husan. de Homin. Prop. 6. n. 52.*

Und zwar ist die allgemeine rechtliche *Praesumtion*, daß alle und iede Bauer-Güter,

S. 442

Dienst-pflichtige

838

und deren Besitzer, dem Landes-üblichen Herren-Dienste leisten müssen, es wäre denn, daß sich iemand durch eine *Praescription*, altes Herkommen, oder sonderliches *Priuilegium* sich davon frey gemacht hätte, dahero kömmt auch, daß wer von Herren-Diensten frey will seyn, seine vorgeschützte Freyheit beweisen müsse, *arg. leg. 2. π. de prob.*

Denn es ist *regulair*, daß wer sich von einer allgemeinen Landes-Unpflicht *eximiren* oder entziehen will, seine *Exemption* durch zulänglichen Beweiß beybringen müsse; *c. 7. de priuileg. in 6. Balthasar. de Oper. Subd. 8.*

Wenn demnach ein Edelmann, oder ein Geistlicher ein Land-Gut an sich bringet, das den Herren-Diensten, und andern Landes-Pflichten, unterworfen ist, ist er wegen seines Adelichen oder geistlichen Standes davon gantz nicht befreyet, *l. 6. §. 4. π. de mun. l. vlt. §. 24. eod. Knichen. de Vestit. Pact. P. II. c. 3. n. 91. et seq.*

Denn wenn auch die Kirche selbst von diesen *Onere* nicht befreyet ist, wenn sie pflichtige Güter an sich erhandelt, *can. si tributum. 27. causs. 11. qu. 1. can. tribut. 22. causs. 23. q. 8.* so kan sich vielweniger ein Edelmann entziehen, weil jene viel grössere *Priuilegia* hat. *arg. l. 22. pr. Cod. de SS. Eccles. cap. non minus. 4. c. 7. X. de immunit. Ecclesiae.*

Denn weil heutiges Tages, viel Herren-Dienste, in Ansehung gewisser Länderen geleistet werden, davon sie ohne des Guts-Herrn Willen nicht können getrennet werden, so kommen sie folglich auf einen ieden Besitzer, er mag seyn, von was Stande er wolle. *l. 16. Cod. de Episc. et Cler.*

Denn eine iegliche Sache wird *transferiret*, mit ihren *Onere*. *l. 10. π. de remissione pignoris. l. 12. Cod. de Distract. pignor.*

Und wie die Juristen zu reden pflegen, so folget das *Onus* dem Gute auf dem Fusse nach, wie der Hund dem Haasen, oder wie der Aussatz

dem Aussätzigen. *Speidel. Speculo Notab. verbo. Bauren-Güter, Fritschius Tr. de Jure Pagorum. 7. §. 8. Knichen. de Vestit. Pact. l. c.*

Und ist dieses aus der natürlichen Billigkeit gnungsam daher abzunehmen, daß wenn ein Bauer-Gut, so ein Edelmann an sich gebracht, dadurch so fort von der Anlage befreyet würde, solches denen übrigen Unterthanen zu einer unerträglichen Last gedeyen, und sie dadurch über die massen würden beschweret werden, da doch die *Onera* als *odieux* vielmehr sollen eingeschrencket, als vermehret werden, *cap. odia. 15. de R.j. in 6.*

Ja es würde gar unbillig, und göttlichen und weltlichen Rechten zuwider seyn, wenn die Unpflichten, so vorhin allen und jeden oblagen, hernach einigen wenigen sollten aufgebürdet werden. Denn was man sich von einen andern nicht gerne will gethanwissen, soll man selber im auch nicht anthun, *Matth. 7, 12. X. de Majorit et obed.*

Wer wolte aber gerne sehen, wenn anderer Last ihm aufgeleget würde. Und haben die allgemeinen Rechte heilsamlich verordnet, daß niemand um eines andern willen solle beschweret werden, *l. 1. π. de alien. jud. mun. causs.* welche auch so gar die Landes-Fürsten oder einen *Souverainen* Regenten selbst nicht verstaten, zum Nachtheil derer andern Unterthanen, einen also von Unpflichten zu befreyen, daß andere für ihm bezahlen müssen, *arg. l. 2. §. 10. et 16. π. ne quid in loco publ. Balthasar de oper. subd. n. 10. Fritschius adleg. loco,* und wenn auch gleich die andern Eingesessene eines Einwohners Unpflichten über sich nehmen, und denselben dadurch frey machen wollten, ist doch solches ohne *Consens* des obern Herren ungültig. *l. 2. et 3. Cod. sine censu vel reliquis. fund. compar. non poss.*

S. 443

839

Dienst-Zaum

Dienst-Zwang

dieweil die Verträge und *Contracte* derer *Priuat*-Leute dem Ober-Herrn, oder dem *Fisco* nicht können schädlich seyn, *l. 24. et 28. π. de Pact.*

Und was unter dem einen abgeredet, kan dem andern nichts *praejudiciren*, *arg. tit. Cod. inter alios act. vel jud. Card. Tuschius Concl. 265. I. R.*

Vielweniger kan ein Verkäuffer, der ein Bauer-Gut verkauft, dem Käuffer vom Herren-Dienst frey schaffen, weil er die Freyheit nicht hat, *l. 20. per π. de acquirendo rer. domin. Knichen. de Vestit. Pact. l. c.* weil nemlich, wie schon erwehnet, eine iegliche Sache auf den Käuffer kömmt, mit samt dem darauf haftenden *Onere*, und weil es billig ist, daß derjenige, der den Nutzen von einer Sache genießet, auch das Ungemach davon empfindet, *l. 10. de reg. juris. Knichen. l. c. n. 107. Balthasar. de Oper. Subd. c. 10.*

Und diese Meynung ist überall in Gerichten üblich, und in *Praxi recipiet*, wie denn *Knichen. d. cap.* unterschiedliche *Praejudicia* angeführt; daher dann auch an vielen Orten, die Edelleute keine Bauer-Güter an sich kauffen dürffen, ohne sonderliche *Concession* der Herrschafft, weil man befürchtet, daß mit der Zeit die Unpflichten davon in Abgang kommen, und sie zu adelichen Gütern möchten gemacht werden.

Es wird diesemnach auch eine Kirche von dem Herrendienst nicht ausgenommen, wenn sie sich Bauren-Güter ankauffet, ebener Gestalt, daß sie Bauung, Brücken und Wege müsse hergeben, *l. 7. de SS. Eccl.* auch alle übrige *priuilegiati* die Erb-Zins-Leute der Landes-Herren,

auch das Käyserl. Haus selbst, *l. 4. Cod. de Priu. Domus Augustae. l. 7. Cod. de oper. publ.*

Denn eine Sache wird *transferiret*, mit dem ihr anklebenden *Onere*, *arg. l. 5. Cod. de SS. Eccles. Rosenthal de Feud. c. 6. Concl. 80. n. 3. Gailius II. Obseru. 58. n. 12.*

Und es kan sich von Verbesserung derer Brücken und Wege niemand frey machen, er möge in so hohen Würden stehen als er wolle, *l. 11. π. de Voc. et Exc. Muner. l. 7. Cod. de Oner. publ. Struu. Syntagm. Juris. Ciu. Exercit. vlt. th. 80. Hahn. ad tit. de viis publicis.*

Denn dergleichen Unpflichten der Hoheit des Standes nicht nachtheilig sind, weil sie vor keine *operas sordidas* zu halten. *l. 4. Cod. de Priu. Domus. Aug.*

Und es auch kein *onus* ist, so der Person, sondern denen Gütern anhanget, weil auch so wohl Kirchen und andere *priuilegirte* Örter von denen Brücken und Stegen den Nutzen genießen, müssen sie auch nach Erforderung der Billigkeit selbst die Beschwerung davon mit übernehmen, *arg. lib. 10. ff. de R. I. l. 1. §. fin. de aqua. plu. arc. Brunnem. ad l. 7. Cod. de SS. Eccles. l. 17. de oper. publ.*

Dahero denn, wenn zu solcher *Reparation* eine *Collecte* angeleget wird, hievon kein einiger befreyet ist, welches einige auch auf die *Collecten*, welche zu Ergänzung der Mauren, Wälle und Gräben angeleget werden *extendiren* wollen, wie davon beym *Hahnio* am angeführten Ort ein *Praejudicium* anzutreffen.

Dienst-Zaum, nahm David von der Philister Hand, *2. Sam. 8, 1.*

das ist: Er nahm ihnen ihre Herrschafft, so sie über die Stadt Gath und benachbarte Dörffer hatten, *1. Par. 19, 9.*

Dienst-Zwang wie er sonderlich in Sachsen eingeführt *Ord. Pol. 1661. tit. 23. §. 3.* bestehet darinnen, daß die Kinder derer Bauern ihrem Gerichts-Herrn eine Zeit lang gezwungen dienen müssen, und also ihre Dienste keinen *extraneo* eher vermiethen dürffen, als bis sie solche ihrem Gerichts-Herrn *offeriret*, und diesem, wenn er es verlangt, gegen ein gewisses Lohn

S. 443

Diepach Dieperskirchen

840

zwey gantze Jahre Dienste geleistet haben.

Dahero hierbey hauptsächlich folgende Umstände zu mercken:

1) Müssen die Verträge und Gewohnheiten, welche von denen Diensten, und dem davor schuldigen Lohn *disponiren*, als eine Regel beobachtet werden, §. 1.

2) Sind diejenigen Bauer-Kinder nur schuldig solche Dienste zu leisten, welche in Bauern Stande bleiben, keine eigene Haushaltung anfangen, und welche die Eltern nicht selbst zu ihren Dienste brauchen, inzwischen aber sich doch sonst zu vermiethen gewohnt sind, §. 2. Daher *Berger. Oecon. Jur. p. 55.* davor hält: Es könne ein Bauers-Sohn, der sich in der Stadt zu einem Fuhrmanne vermiethet hat, zu dergleichen Dienst nicht angehalten werden.

3) Müssen diejenigen dienen, welche sich zwar nicht ordentlich vermiethen, immittelst aber doch gegen einen Lohn tägliche Hand-Arbeit zu thun gewohnt sind.

4) Muß sich der Gerichts-Herr, wenn ihm die Dienste *offeriret* werden, binnen 14. Tagen *declariren*, ob er sie verlange. Nach deren Ablauf können sie andere Dienste suchen.

5) Müssen sie zwey Jahr dienen, wenn sie aber die Eltern binnen der Zeit selbst brauchen, oder dem Herrn Gelegenheit zur Heyrath in solcher Zeit vorfällt; so ist es an einem Jahre genug, oder, wenn dieses noch nicht vorbey ist, können sie einen andern an ihre Stelle schaffen. Fiele ihnen auch Gelegenheit zum Heyrathen vor, ehe sie sich jemals vermiethet gehabt; so sind sie von allen Diensten frey.

6) Muß man bey diesen Diensten hauptsächlich auf das *forum domicilii* derer Eltern sehen.

7) Gehören diese Dienste nicht dem Ober-Lehn-Herrn, sondern bloß dem Gerichts-Herrn.

8) Können die Widerspenstigen durch Hülffe der Obrigkeit des Orts, wo sie sich *retiriret* haben, zum Dienen gezwungen werden.

Diepach ...

...

S. 444 ... S. 455

S. 456

Dietericus *Dietherrus*

866

...

...

Dietherde ...

Dietherrus, (*Christoph. Ludou.*) hat *Thesaurum Besoldo-Speidelianum* Nürnberg 1686. in *fol. edirt.*

[Sp. 867:] *Dietherus* ...

S. 457 ... S. 475

S. 476

Digito *Digitus*

906

...

...

Ad Digitos pugnare

Digitus, siehe Finger.

Digitus ein Zoll-Pollex, heisset in der *Geometria* ein gewisser Theil eines Schuhes.

In dem gemeinen Leben pfleget man eine Elle in 24. gleicheTheile abzuthellen, und nennet solche **Zolle**, dahero, weil in der *Geometrie* eine halbe Elle einen Fuß ausmachtet, so kommen auf einen Fuß 12. dergleichen Zolle. Diese werden **Werck-Zolle** genennet, weil sich deren die Werck-Leute bedienen.

In der *Geometrie* hat man Ursache gefunden, die zehentheilige Abtheilung einzuführen, wie aus dem Titel: *Decempeda Tom. VII. p. 309.* zu ersehen; und pfleget man darinnen eine iedwede Ruthe in 10. Fuß, einen jeden Fuß in zehen Zolle, einen ieden Zoll in 10. Linien und so ferner abzuthellen. Dergleichen 10. theilige Zoll pfleget man *Decimal-Zolle*, am gewöhnlichsten Geometrische **Zolle** zu nennen, und sind solche der Größe nach von denen Werck-Zollen weit unterschieden, weil diese allezeit den zwölfften Theil einer halben Ellen ausmachen; jene aber der zehende Theil eines Geometrischen Fusses sind, welcher bald groß bald klein ist, nachdem nemlich die Ruthe, davon er der

zehende Theil, groß oder klein ist, und der gemeinlich die Grösse einer halben Ellen übertrifft.

Jedoch hat man auch im Feldmessen bey gewissen Maassen Zolle, welche der zwölffte Theil eines Fusses sind. Also hält der Pariser-Fuß 12. Zoll, ingleichen der Rheinländische Fuß, dessen man sich in der *Fortification* bedienet, gleichfalls 12. Zolle, und ist demnach der **Pariser-Zoll** der zwölffte Theil eines Pariser- Fusses, und ein **Rheinländischer Zoll** der zwölffte Theil eines Rheinländischen Fusses.

Ein jeder Zoll hat wiederum seine *Subdiuisiones*, welche **Linien** genennet werden, wenn der Zoll der zwölffte Theil eines Fusses ist, das ist, wenn er ein *Duodecimal-Zoll* ist, so begreift er zwölf Linien in sich; ein *Decimal-Zoll* hingegen ist in 10. Linien abgetheilet.

Und solchergestalt sind die Zolle beschaffen, womit man die Längen auszumessen pflaget.

Bey Ausmessung derer Flächen und Körper hingegen müssen die Zolle auch dergestalt eingerichtet seyn, daß sie als Einheiten derer Flächen und Körper können angenommen werden, damit sich solche darauf beziehen lassen, das ist, man muß *Quadrat-Zolle* und *Cubic-Zolle* gebrauchen. Es ist aber ein *Quadrat-Zoll*, *digitus quadratus*, ein *Quadrat*, welches einen Zoll lang und einen Zoll breit ist. So viel nun

S. 477

907

Digitus

dergleichen Zolle eine vorgegebene Fläche in sich fasset, so viel Zolle sagt man sey dieselbe groß. Wenn ein Zoll in 12. Linien abgetheilet ist, so hält ein *Quadrat-Zoll* 144. *Quadrat-Linien*; bey *Decimal-Zollen* hingegen hält ein *Quadrat-Zoll* 100. *Quadrat-Linien*.

Ein *Cubic-Zoll*, *digitus cubicus*, ist ein *Cubus*, der einen Zoll lang, einen Zoll breit und einen Zoll hoch ist. So viel ein vorgegebener Körper dergleichen *Cubos* in sich fasset, so viel zolligt ist derselbe. Bey *Duodecimal-Zollen* hält ein *Cubic-Zoll* 1728. *Cubic-Linien*; bey *Decimal-Zollen* 1000.

Die Zolle pflaget man durch zwey oben beygefügte Strichlein zu bemerken, und heisset 3", so viel als 3. Zolle.

In der Astronomie hat man auch Zolle, womit man die Grössen derer Finsternissen auszusprechen pflaget, und die man zum Unterscheide derer Zolle in der *Geometrie Digitos Eclipticos*, **Zolle der Verfinsternung** nennet. Man theilet nemlich den *Diametrum adparente* der Sonnen oder des Monds in zwölf gleiche Theile, und läßt durch sie mit dem Rande der Sonnen *Parallel-Circkel* lauffen, so ist der *Discus* der Sonnen oder des Monds durch 6. dergleichen *Parallel-Circkel* in 12. Theile getheilet. Wenn nun z. E. bey einer Monden-Finsterniß der Schatten der Erde in dem *Disco* des Monds den ersten von besagten *Parallel-Circkeln* berührt, welcher dem Rande des Monds am nächsten ist, so heisset es, es sey ein Zoll von dem Monde verfinstert; berührt der Erd-Schatten den andern, dritten, vierten und so ferner darauf folgenden *Parallel-Circkel*, so sind 2, 3, 4, und so weiter Zolle des Monde verfinstert. Je mehr Zolle verfinstert werden, ie grösser ist die Finsterniß.

Wenn man bey einer Mond-Finsterniß sagt, der Mond werde 28. Zoll verfinstert werden, so ist solches so zu verstehen, daß der Erd-Schatten den Mond gantz bedecken könnte, wenn dessen *Diameter* 28. solche Theile oder Zolle groß wäre, dergleichen der *Diameter* seines *Disci* 12. in sich fasset; und ist dieses eine Anzeige, daß, weil 28. Zoll grösser sind als 12. oder der *Discus* des Monds, dieser nicht nur gantz

verfinstert werde, sondern auch eine ziemliche Zeit ganz verfinstert verbleibe, das ist, daß es eine *Eclipsis cum mora* sey.

Ein ieder *Digitus Eclipticus* wird wiederum in 60. gleiche Theile getheilet zu seyn *supponiret*, welche man **Minuten** nennet um die Grössen der Finsternissen desto genauer berechne zu können. Wie man diese nach dergleichen Zollen u. Minuten ausrechnen soll, lehren die Schrifften, so von dem *Calculo Eclipsium* handeln, siehe *Calculus Astronomicus Tom. V. p. 182.*

Bey *Observation* der Finsternisse pflaget man auch die Zeit, wenn 1. 2. 3. etc. Zolle verfinstert werden, ingleichen bey einer *partialen* Finsterniß, die Grösse des verfinsterten Theils in Zollen u. Minuten zu *obseruiren*, um dadurch seine *Observationes* mit andern vergleichen u. daraus die *Differentiam Meridianorum* bestimmen zu können, ingleichen zu untersuchen, ob der *Calculus*, was die Grösse der Finsterniß anlangt, mit der *Observation* überein treffe oder nicht.

Solches nun zu *obseruiren*, giebt es verschiedene *Methoden*, andere bey der Sonnen- andere bey einer Mond-Finsterniß: Bey einer Sonnen-Finsterniß kan man durch einen *Tubum* in ein verfinstert Gemach das Bildniß der Sonnen auf ein weisses Papier fallen lassen, einen Circkel darauf beschreiben, u. solchen wie oben durch 6. *Parallel-* oder *Concrutische* Circkel in zwölf gleiche Theile theilen, hernachmahls dieses Papier so lange dem *Tubo* näher oder weiter davon wegrücken, bis das Bildniß der Sonnen den gantzen Circkel ausfülle, da

S. 477

Digitus

908

man denn mit Bleystifft die *Phases* gar leichte nachzeichnen, ingleichen *obseruiren* kan, wenn die schwartze Scheibe des Monds diesen oder jenen Zoll der Verfinsterung berühret. Eben so geschiehet die *Observation* durch die *Machinam Helioscopicam*.

Bey einer Monds-Finsterniß läst sich diese *Methode* nicht *adpliciren*, weil solcher ein allzuschwaches Licht hat, daß er sich deutlich genug auf gedachtem Papier, zumal bey einer starcken Verfinsterung abmahlen solte. Dahero bedienet man sich hier am liebsten des *Micrometri*, welches man ebenfalls bey einer Sonnen-Finsterniß gebrauchen kan. Denn, wenn man die Grösse einer *Phasis* dardurch *obseruïret* hat, so darf man nur *inferiren*, wie der scheinbare *Diameter* der Sonnen und des Monds zu der *obseruirten Phasi* in Minuten und Secunden des *Aequatoris*, welche das *Micrometrum* andeutet; also 12. Zoll zu der Grösse der *Phasi* in Zollen.

Man kan auch zuvor aus dem scheinbaren *Diameter* der Sonnen oder des Monds beobachten, wie man das *Micrometrum* stellen müsse, wenn solches gewisse Zolle der Verfinsterung anzeigen soll. Denn wenn man hernachmahls das *Micrometrum* solchergestalt einrichtet, und bey der *Observation* Acht hat, wenn eine *Phasis* dieser Einrichtung des *Micrometri* *respondiret*, so weiß man vermittelst einer Pendel-Uhr die Zeit, wenn so und so viel Zolle sind verfinstert worden.

Rhost *Astronomisches Hand-Buch III. 11. 12.*

Man kan auch mit besonderm Vortheil bey *Observation* der Zolle einer Finsterniß sich das *Rete* des *de la Hire* bedienen, welches *Bion* in der Mathematischen Werck-Schule VI. 3. ausführlich beschreibt.

Dieses sind die Zolle, wie man sie in der *Astronomie* brauchet.

In der *Hydraulic* hat man wieder andere Zolle, wordurch man untersucht, wie viel eine Quelle Wasser gebe, und wornach man die Wasser-Schätze *reguliret*, damit man bey Austheilung des Röhr-Wassers

an verschiedene Orte einer Stadt eine Ordnung erhalte, daß allezeit zur Gnüge Wasser vorhanden sey, und ein Röhr-Brunnen nicht bald viel, bald wenig, bald gar kein Wasser gebe.

Die Sache gründet sich auf folgendes *Experiment*: In der einen Seite eines hohlen *cubi*, der oben offen ist, in der Weite einer Pariser Linie von der obern Öffnung des *Cubi*, mache man eine Circel-runde Öffnung, deren *Diameter* einen Pariser Zoll groß sey. In diesen *Cubum*, nachdem man ihn zuvor ganz voll Wasser gefüllet, lasse man aus einem andern Gefässe dergestalt Wasser lauffen, daß selbiger beständig voll Wasser verbleibe, wenn gleich durch gedachte Circel-runde Öffnung das Wasser aus dem *Cubo* wieder heraus laufft; so ist klar, daß aus dem andern Gefässe so viel Wasser in dem *Cubum* lauffe als aus diesem heraus laufft. Man gebe alsdenn acht, wie viel Kannen Wasser in einer gegebenen Zeit z. E. von 30. *Secunden* aus dem *Cubo* heraus lauffen; so weiß man, wie viel Kannen Wasser in eben derselbigen Zeit das andere Gefässe dem *Cubo* *communiciret*.

Die Erfahrung hat gelehret, daß ein solcher *Cubus* innerhalb 30. *Secunden* 7. Kannen Wasser gebe. Man bilde sich ein das andere Gefässe, welches dem *Cubo* das Wasser mittheilet, sey eine Quelle, so ist klar, daß diese Quelle in 30. *Sec.* 7. Kannen Wasser geben werde, folglich ist man durch diese *Methode* in dem Stande die Stärke einer Quelle, das ist, wie viel sie Wasser in einer gegebenen Zeit gebe, zu untersuchen. Dieses geschiehet nun durch Zolle, und hat man nach vorigem *Experiment* die Menge Wasser von 7. Kannen, so in

S. 478

909

Digitus Digna

der Zeit von 30. *Secunden* geflossen, einen **Wasser-Zoll**, *Digitum aquarium*, ingleichen ein **Wasser** genennet; daher hernachmahls die Benennung der **gantzen, halben und viertheil Wasser**, nachdem nemlich die Quelle einen gantzen, halben oder viertheil Wasser-Zoll giebet, bey denen Röhr-Meistern entstanden.

Die *Methode* nun die Stärke einer Quelle in Zollen zu untersuchen ist diese: Vermöge des *Experiments* lauffen innerhalb 30. *Secunden* 7. Kannen Wasser, und ist demnach die Geschwindigkeit des herauslaufenden Wassers $\frac{7}{30}$, welche einen Wasser-Zoll *determiniret*. Neben der Quelle, deren Stärke man untersuchen soll, grabe man ein Gefässe ein, und leite darein das Wasser aus der Quelle dergestalt, daß durch diesen Abfluß das Quell-Wasser in der Quelle an seiner Höhe nicht abnehme, auch nicht höher anwachse, sondern wie es das obige *Experiment* erfordert, das Wasser eben so starck abflüsse, als es die Quelle giebt. Man mercke alsdenn vermittelst eines *Penduli*, wieviel Wasser in einer gegebenen Anzahl *Secunden* der Zeit in das eingegrabene Gefässe gelauffen; so bekömmt man die Geschwindigkeit des flüssenden Wassers dieser Quelle.

Wir wollen setzen, man habe gefunden, daß die Quelle in 8. *Secunden* 2. Kannen Wasser gegeben; so ist die Geschwindigkeit des flüssenden Wassers der Quelle $\frac{2}{8}$ oder $\frac{1}{4}$. Wenn man daher *inferiret*: wie $\frac{7}{30}$ zu $\frac{1}{4}$ also 1. Zoll Wasser. Zum vierten, so bekömmt man $1\frac{1}{14}$ Zoll Wasser vor die Stärke der Quelle, welches so zu verstehen ist, daß die Quelle, weil sie etwas über einen Zoll Wasser giebt, innerhalb 30" etwas mehr Wasser gebe, als der *Cubus* in den oben angeführten *Fundamental-Experiment*. So bald mir also einer sagt, die Quelle giebt so und so viel Zoll; so bald weiß ich die Stärke der Quelle. *Mariette Traité du Mouvement des eaux Part. III. Discours. I.*

Digitus ...

...

S. 478

S. Digna *Dignitas*

910

...

...

Dignitarii ...

Dignitaet, die Ehre, Würde, Hoheit, *Respect*, *Veneration*, ist eine *Qualität* der Person, so von der höchsten Gewalt, wegen der Verdienste zugeeignet worden, und welche eine *Veneration* und Ansehen zuwegen bringet, auch die gewürdigste Person von dem andern gemeinen Volcke durch verschiedene Freyheiten *distinguiert*.

Dignitas ...

S. 479 ... S. 481

S. 482

Dijon **Dikmann**

918

...

...

Δίπολια [Dipolia] ...

Dijudicare, vereinigen, schlichten, eine Sache *debattiren*, entscheiden, urtheilen.

S. Dijuditianus ...

...

S. 483 ... S. 497

S. 498

Dindymus **Ding**

950

...

...

Dinevor-Castle ...

Ding, *Res*.

In der Medicin fallen dreyerley Dinge oder *Res* vor, als

- 1) *naturales*, natürliche
- 2) *non naturales*, nicht natürliche, und
- 3) *praeternaturales* widernatürliche.

Res naturales, die natürlichen Dinge sind, welche den gesunden Zustand des Menschen machen. Solcher sind drey, als

- 1) die Gesundheit selbst,
- 2) die Ursachen der Gesundheit, und
- 3) die Würckung der Gesundheit.

Andere aber zehlen sieben, als

- 1) Elemente,
- 2) Temperamente,
- 3) die Säffte,
- 4) die *Spiritus*,

- 5) die Theile,
- 6) die *Facultates*, und
- 7) die *Functiones*.

Res non naturales, die nicht natürlichen Dinge, werden also genennet, weil sie theils zur Kranckheit, theils auch zur Gesundheit beytragen, nachdem man sie recht- oder mißbrauchet. Solcher aber sind sechs, als

- 1) die Luftt,
- 2) Speise und Tranck,
- 3) Bewegung und Ruhe,
- 4) Schlaffen und Wachen,
- 5) Gemüths-Bewegungen,
- 6) *Excreta* und *Retenta*, oder was man bey sich behalten und *excerni*-
ren

S. 499

951 **Ding** **Dinge**

soll.

Res praeternaturales, die widernatürlichen Dinge, welche die Kranckheit machen, derer sind drey, als

- 1) die Kranckheit selbst,
- 2) die Ursachen der Kranckheit, und
3. die Zufälle.

Ding, bedeutet bey denen Alten Teutschen das Gerichte oder den Gerichts-Platz, und hat seinen Ursprung von dem Worte **Dingen**, welches nebst andern davon abgeleiteten, als **Beding**, **Bedingung**, **bedingen**, **abdingen**, noch gewöhnlich.

Denn ehemahls konte der Richter einen in seine höhere Straffe verdammen, als die Parteyen selbst unter sich einig worden waren, bis wegen derer erschrecklichen Summen, so hoch der Kläger seinen Schaden schätzte, eine gewisse Straffe in denen Gesetzen bestimmt wurde. Wolte nun vorher Beklagter sich nicht vertragen, so verfolgten ihn die Anverwandten dessen, dem er Schaden gethan hatte; weil nun das Dingen im Gerichten so gewöhnlich war, hat man Ding selbst vor den Gerichts-Platz gebraucht, woraus auch die Namen **Ding-Graf**, **Holtz-Geding**, **Frey-Geding**, **Voigt-Geding** und **Recht-Geding** herkommen.

Ingleichen hat auch die Benennung des **Dingsstags** oder **Dienstags** seinen Ursprung daher, als an welchem Tage allezeit Gerichtstag gehalten worden sey, weil die Teutschen den *Martem* vor den Patron derer Gerichte hielten. **Dannenhauer** hat diesen Tag *Dominicam diem, i. e. in genere sacrum* genennet, weil die Alten den dritten Tag in der Woche dem *Marti* geheiligt, dahero wird er bey etlichen Teutschen *Eric* oder **Erich**, bey etlichen aber **Thies** oder **Ties** geheissen, davon die Wörter **Erich-Tag** oder **Ties-Tag**, und endlich **Dinnstag** entstanden. *Clauerius Quille in Hist. Germ. p. 39.*

Es heist auch Geding, und bedeutet die ordentliche Gerichte, so man um Schuld und Guts, nach Sächß. Rechte, von 14. Tagen zu 14. Tagen halten soll, ingleichen bedeutet es *res*, **ein Ding bleibt immer mein, ich geb es denn mit meinem Willen.**

Lib. II. Art. 29. in Glossa. Gobelinus Persona Cosmodr. II. 4. apud Meibom. Rer. Germ. Tom. I. p. 81. Meibomius de Irmens. Saxon. ibid. Tom. III. p. 10. Gryphiander de Weichbild. 59. §. 9. 65. §. 1. Pontanus Orig. 2. Franc. VI. 11. Vossius de Vit. ferm. II. p. 307. Brummer

Exerc. de Scabin. 4. §. 11. Lerch. de Ord. Equ. Germ. Fundam. I. p. 10. Besoldus Thes. Pract. voc. Ding. de Comit. et Baron. §. 4. pag. 101. Wehner Obseru. Pract. voc. Dingpflichtig pag. 87. Freherus de Occult. Judic. Westph. p. 2. Ditherr Adnot. ad Besold. Thes. voc. Ding p. 191. Spelmannus Gloss. voc. Ding-Graf p. 172. Thungrev. 539. Schilterus Comment. ad J. Feud. Alemann. 114. §. 2. Thulemarus Octou. 17. §. 8. Pfeffinger ad Vitriar. I. 17. §. 8. p. 600. IV. 4. §. 3. p. 473. Gaertner Not. ad C. L. Sax. Antiquiss. Tit. I. §. 6. p. 16. §. 7. p. 42.

Ding auslegen heisset, wenn der Richter einen Tag und Termin benennet, so er im Gerichte sitzt, daran er wieder Gericht halten wolle, *Lib. II. Art. 9.*

Ding hegen, heist Gericht anheben.

Dinge, (natürliche) siehe **Ding**.

Dinge, (nicht natürliche) siehe **Ding**.

Dinge, (widernatürliche) siehe **Ding**.

Dinge, die auf Erden sind, *Col. 3,2. Und nicht nach dem*, das auf Erden ist.

Alles irdische Welt-Wesen, als Ehre, Reichthum, Gewalt, Wollust, und alle irdische Herrlichkeit, die einem im Tode nicht nachfähret, sondern auf Erden zurücke bleibet, und endlich mit der Welt vergehet; alle diese und derglei-

S. 499

Dingelfingen Ding-Graf

952

chen Dinge mehr nennet hier der Apostel Dinge, die auf Erden sind. Er setzet auch selbst die Erklärung hinzu *v. 5. 8.* was er durch das, was auf Erden ist, meyne. Und darnach sollen Christen nicht trachten, sie sollen sich nicht darum bekümmern, sondern ihnen ihr Christenthum lassen angelegen seyn.

Sie sollen nicht lieb haben die Welt, noch was in der Welt ist. Sie sollen sich enthalten von den fleischlichen Lüsten, welche wider die Seele streiten, *1. Pet. 2, 11.*

Sie sollen sich hüten, daß ihre Hertzen nicht beschweret werden mit Fressen und Sauffen, und mit Sorgen der Nahrung, *Luc. 21, 34.*

Müssen sie gleich in der Welt und auf Erden leben, so dürffen sie doch nicht mit ihren Hertzen an der Erden hangen bleiben, sondern trachten nach dem, das droben ist. **Carpz.** Leichen-Spr. *Tom. II. p. 1096. seq.*

Dingelfingen, Lat. *Dingoluinga*, eine feine Stadt in unter-Bayern in Regenspurger Bißthum, halb an der Iser, und halb auf einer Höhe 12. Meilen von München in dem Rent-Amte Landshut.

Hertzog[1] *Otto IV.* in Bayern, der *an. 1253.* gestorben, hat dieser Stadt, so durch Alter in Abnehmen gerathen, in denen letzten Jahren seiner Regierung wiederum aufgeholfen. **Chron. August. ad an. 1251.** wiewohl **Auentinus Annal. Boior. VII.** es dessen Sohn *Ludovico* zuschreibt. **Pfeffinger ad Vitrar. III. 2. §. 30. pag. 148.**

Nach dem Tode Hertzogs *Vdilonis* von Bayern, welcher um das Jahr 765. gesetzt wird, sind die Bischöffe, Äbte und Landes-Herren in Nieder-Bayern allhier zusammen gekommen, haben ihr Land-Recht verbessert, und ihrem neuen Hertzoge *Tapilo* vorgehalten, welches *an. 772.* geschehen. *An. 932.* ist allhier unter dem Hertzoge *Arnulpho* eine Bischöfliche Zusammenkunfft angestellet worden. Zu denen Zeiten

[1] Bearb.: korr. aus: Hertzog

des Baseler Concilii belagerte Hertzog Heinrich von Landshut diese Stadt, welche Hertzog Ludwigen von Ingolstadt gehörte, und eroberte sie auch

Auentinus Annal. Bojor. l. c. Hund. p. 461. seq. Bruner Annal. Boj. Gretserus de Episc. Aichstad. 424. Zeilleri Top. Bauar. Ertels Bayer. Atlas.

Dingelspühl, siehe **Dinckelspühl**.

Dingelstädt, siehe **Dengelstadt**.

Dingen heist Gericht halten.

Dingen, heist einen um Lohn bestellen und zu seinem Dienst annehmen.

So ward Bileam wider Israel gedinget. *Deut. 23, 4.*

Der Haus-Vater dingete Arbeiter in seinen Weinberg. *Matth. 20. etc.*

Dingen eine Stadt, siehe **Thüngen**.

Dingenauer (George) ein Jesuite aus Tyrol, war in *Humanioribus*, die er über 10. Jahr *dociret*, wohl erfahren, und starb zu Wißkow in Mähren, als er vom Cardinal von Dietrichstein, dessen Beicht-Vater er seit vielen Jahren war, nach Ollmütz reisen wolte, den 4. *Nou. an. 1631.* Man hat von ihm die Leichen-Rede, welche er der Frey-Frau, *Margaretha Francisca von Lobkowitz an. 1616.* zu Nikcolspurg gehalten, Prag 1618. **Alegambe.**

Dinge-Zettel, ist ein zwischen den Bau-Herrn und Bau-Meister verabreiteter *Contract*, wegen Aufrichtung eines Gebäudes, und dessen davor entrichteten Zahlung.

Ding-Graf hat seinen Namen von **Ding**, siehe **Ding**, u. heisset derjenige, der Macht hat über bürgerliche Sachen zu richten, **Lag.** in *Comp. Juris Ciu. et Sax. I. 2. Tit. 8.*

Ingleichen ein Richter eines Gericht-Dinges, heist auch ein Bauer-Meister *Lib. III. act. 53. Lehen-*

S. 500

953

Ding-Güter

Dingpflichtig

Recht. 72. *Pfeffinger ad Vitriar. I. 17. §. 8. p. 600. Hachenberg Germ. Med. Diss. 11. §. 12.*

Ding-Güter oder **Hub-Güter** sind Bauer - oder Erb-Zinß-Güter.

Dinghens, (**Gaspar**) ein *Dominicaner* aus Cöln, brachte es in der *Theologie*, wie auch in der Ebräischen und Griechischen Sprache sehr weit.

Er trat zu Antwerpen, wo er die *Humaniora* begriffen, *an. 1613.* in den Orden, wurde darauf zu Löwen und Antwerpen *Rector*, und muste an dem erstern Orte, wo er den 20. *Oct. 1643.* zum *Doctor creiret* worden, die Ebräische Sprache nebst der *Theologie profitiren*. Nach der Zeit verschrieb ihn der Ordens-*General, Thomas Turcus*, nach Leiden, daß er die *Edition* von *Thom. Maluendae operibus* recht *correct* befördern helffen möchte, welches er auch allen Fleisses bewerkstelliget, und ausser denen *Prolegomenis* auch noch iedem *Volumeni*, deren 5. sind, die *Argumenta* vorgesetzt. Darauf kehrte er *an. 1650.* wieder nach Löwen, wo er bis 1659. *Rector* war, da er sich nach Antwerpen in sein *Conuent* zurück begab, darinnen er auch am 14. *Oct. an. 1678.* im 85. Jahre seines Alters gestorben.

Guill. Seguier Laur. Belg. P. I. p. 107. seq. Gilb. de la Haye Bibl. Belgo. Dom. Val. Andreae Fasti Louan. Echard Bibl. Domin. T. II. p. 676.

Ding-Herren, sind in Berg-Wercken diejenigen, welche die Ertze rösten, deren Gehülffen in Hütten man **Rost-Wender** heisset. **Berward** *Phraseol. Metall, p. 39. Hertwichs Berg-Buch, p. 105.*

Ding-Hof, Ding-Stuhl, heissen die Gerichte, da man über derer Erb-Zinß- Leute Sachen richtet. *Schilter Diss. de Curiis Domini §. 5.* ingleichen nach Sachsen-Recht, ein gehegtes Gericht mit Richter und Schöpffen. **Land-Recht** V. 12.

Dinglacken, siehe **Dinslacken**.

Dingle, lat. *Dinglia*, eine Handel-Stadt in Irrland in der Graf-schafft *Kerry in Momonia*. Sie liegt an dem Meer mit einem guten Hafen. Es hat auch hievon der Meer-Busen von *Dingle* den Namen *Etat. de la gr. Bret. T. III. p. 50. Dauity Irlande Camdens Brit. pag. 977.*

Dingley oder *Dinley*, eine alte Familie, welche in *Lancashire* Anfangs ihren Ursprung genommen, und hernach *Charleton* in *Worcestershire* durch Erbschafft bekommen. *Camden's Brit. p. 521.*

Dingley (Robert) gebürtig von *Surrey* in England, hielte es anfänglich mit der Bischöflichen, hernach aber mit der Presbyterianischen Parthey. Er wurde nicht allein zum Prediger, sondern auch zum *Gouverneur* von der Insel *Wight* gemacht, und starb an. 1660. nachdem er *Disputationem de Angelis; Splendorem Messiae; Opticam diuinam; Obseruationes philosophico-Historico-Theologicas de Tonitru etc.* hinterlassen. *Wood. Athen. Oxon.*

Dinglia, eine Stadt, siehe *Dingle*.

Dinglich-Recht, heist ein würcklich Recht, so an der Sache selbst erworben und gegeben wird, dergleichen das Eigenthum, *Hypothec* einräumet.

Dingoluinga, siehe **Dingelfingen**.

Dingpflichten, heissen die, so zu einem Geding, oder Gericht schuldig seynd zu kommen, und alldar zu gestehen.

Dingpflichtig, das ist unterthänig, der sich durch einen *Contract* einem gewissen Richter unterworfen, und sich von eines *Jurisdiction* nicht befreyen kan, ingleichen der zu einem Dinge geladen ist, oder der einen

S. 500

Dingpflichtige *Dini*

954

andern geladen hat. *Schilter de Curiis Dominic.*

Es giebt auch in Sachsen gewisse Leute, welche Ding-pflichtig genennet werden, welche, ob sie schon nicht an einem Orte wohnen, gleichwohl, weil sie Zinß und Steuern wegen gewisser daselbst gelegenen Güter geben, müssen sie auch in *Personal-Klagen* zur Vermeidung der *Exsecution* auf denen Gütern, vor dem *loco reisitae* stehen. *Coler Proc. Exsec. P. I. c. 2. n. 270. Ruding. Cent II. Obs. 2.*

Dingpflichtige Güter, oder pflichtbare, die denen Herren-Diensten unterworfen.

Dingsheim ein Dorff ½ Meile von Mutzig, und 3. von Straßburg in Elsaß, am Fluß Breusch. Es war das Stamm-Haus eines adelichen Geschlechts dieses Namens, welches um das Jahr 1454. ausgestorben *Descript. Partic. Territor. Argentin. p. 17.*

Dingstatt wird in alten Sachsen-Recht genannt, der Ort, wo Gerichte gehalten wird, heute zutage bedeutet es die *Criminal Jurisdiction*, wenn Galgen und Rad aufgerichtet.

Dingstellig heißt eine Sache, wenn sie vor Gerichte angebracht, so viel als *res litigiosa*.

Dingstellig heißt, unter diesen oder jenen Richter seyn.

Ding-Stuhl bedeutet die Rolands-Säule, auch das höchste Gerichte.

Dingthuna, ein kleiner Ort in der Schwedischen Provintz Westermannland, allwo der Bischoff von Arosen, welche Stadt nur eine Meile davon liegt, zu wohnen pflegt.

Dingwall, siehe *Dingvull*.

Dingwehr, wenn man sich durch Geding und gerichtl. wehret, und *defendiret*.

Dingvull oder *Dingvall*, eine kleine Stadt in der Grafschafft *Ross* in Nord-Schottland an dem Meer-Busen von *Cromartye*, an der Östlichen Küste, da sie einen treflichen Hafen hat, war vor diesem eine Königliche Burg. *Camden's Brit. p. 956.*

Dinhaba ...

...

S. 501 ... S. 504

S. 505

963

Dio Diocaesarea

...

...

Diobolares testes ...

Diobolaria scorta, die Römer hatten in ihrer Stadt und denen Provintzien öffentliche Huren, nach dem Exempel derer Griechen, iederzeit gelitten, nur musten diejenigen, welche diese Nahrung ergriffen, ihren Namen bey den *Aedilibus* anzeigen, wenn sie nicht in die Strafen *Legis Juliae* verfallen wolten.

Diese genossen auch des Schutzes derer *Aedilium*, und gleichwie sie nach des *Caligulae* Zeiten einen gewöhnlichen Zoll von ihrer Profeßion erlegen musten, also konten sie auch den verdienten Lohn gerichtlich durch Hülffe der Obrigkeit eintreiben; der Name einer ieden Hure nebst dem Preiß, wie theuer sie sich die Nächte bezahlen liessen, stunde an der Cammer-Thür angeschrieben, welche die Hure bewohnete, solche Gemächer waren sehr viele in einem *Bordell*.

Diocaesarea ...

...

S. 506 ... S. 544

...

...

Directionum Mediarum Curua ...

Directiua Vis, ist diejenige Verbindlichkeit, die mich antreibt, nach denen Gesetzen zu leben, also sagt man, der Fürst ist von seinen eigenen Gesetzen, als Gesetzen so wohl *quoad vim directiuam* als *coactiuam* befreyet, das ist, es ist keine *Norma* da, die ihn auch im Gewissen verbindlich macht, seinen Gesetzen nachzuleben, denn ein jedes *Dirigens* oder *Vis directiua* muß von einem andern, als von dem *Dirigendo dependiren*, denn wenn gleich ein Landes-Herr seine Handlungen denen Gesetzen gemäß einrichtet, so ist doch keine Verbindlichkeit in dem Gesetze selbst, so ihn dazu *dirigiren* und verbinden mögte, angesehen alle Würckung eines Gesetzes lediglich von der Willkühr eines Fürsten erwächßt, was ihm aber oft dazu verbindlich macht, ist entweder das Göttl. Gesetze, oder die Handlungen, so in das Natürliche Recht mit einschlagen.

Dannhero auch ein Fürst, so mit seinen Unterthanen *contrahiret*, wie ein *Priuatus* an die *Ciuil*-Gesetze gebunden ist, weil sie in solchem *Respectu* nicht als *Ciuil*- sondern als natürl. und Völcker-Rechte zu betrachten. **Ziegler de Jur. Maj. p. 8. 9. 506. 507.**

Jedoch, daß er nicht wie ein Unterthan von dem Fürsten per *modurn exsecutionis* zu *Praestirung* der Schuldigkeit kan gebracht werden. **Ziegler de lib. p. 507.**

Daher einige unter dem Zwang derer *ciuil*-Gesetze und unter der Verpflichtung, Leitung oder Anweisung dererselben einen Unterscheid machen, und von jener den Fürsten loß sprechen, an diese aber ihn gehalten zu seyn *statuiren*, **Grotius de Jur. B. et P. II. 14. §. 6.** und kan auch nicht gesaget werden, daß, wenn ein Fürst auf diese Art denen *Ciuil*-Gesetzen nachlebe, er dadurch seine Hoheit verringere, weil solches von ihm freywillig geschicht; da er aber solches thut, und sich durch ein oder andern *Contract* denen *Ciuil*-Gesetzen *submittiret*, so *obligiret* er sich gegen dieselbe nicht als *Ciuil*-Gesetze, sondern solche, welche ihre Pflicht aus dem natürlichen Rechte herführen, deren *Obligation* er sich doch hier freywillig unterworfen. **Ziegler l. c. p. 10.**

Director, ist ein Ober-Aufseher, der ein gantzes Werck oder *Collegium dirigiret*. Z. E.

Geheimer Raths-

Cantzley-

Regierungs-

Cammer-*Director*.

Director Musices heist derjenige, so die Music aufführet.

Director Circuli, s. **Creiß-Director. T. VI. p. 1563.**

Director Hippocratis, siehe **Binden der Nase, Tom. III. p. 1872.**

Director primus, s. **Binden der Nase, Tom. III. p. 1872.**

Director secundus, s. **Binden der Nase, Tom. III. p. 1872.**

Directorium, bedeutet eine Aufsicht und Einrichtung einer Sache und Geschäftes.

In Teutschland ist dieses Wort sehr gebräuchlich, und wird unter demselben ein Recht und Amt verstanden, welches einem Reichs-Stande in wichtigen Angelegenheiten zukömmt.

Auf dem Reichs-Tage führet das allgemeine und *generale Directorium* aus einem alten Herkommen der Churfürst von Mayntz. Vermöge dieses Amts beruffet der *Director* den Tag zuvor die Reichs-Stände durch einen besondern Zettel, wenn sie zu Rath gehen sollen, auf welchem zugleich die Materie soll benennet seyn, worüber zu berathschlagen.

Er stellet die *Re-* und *Correlation* an, wenn die hohen Reichs-*Collegia* ihre Schlüsse abgefasset, welche er in eine richtige

S. 546

1037

Directorium

Formel bringet. Er trägt die Reichs-Schlüsse dem Kayser oder dem Kayserl. *Commissario* vor, indem er gleichsam der Mund und Sprache des Reichs-Tages ist.

Die Schreiben, welche im Namen derer Reichs-Stände abgehen, werden von ihm aufgesetzt, aus seiner Cantzeley *expediret*, und von ihm nebst einigen Reichs-Ständen, bißweilen auch nur von ihm allein besiegelt. Was denen Reichs-Ständen soll kund gethan werden, es mögen nun Kayserliche *Commissions-Decreta* oder *Memoriale* seyn, werden von ihm zur *Dictatur* gebracht.

Alle Gesandten müssen bey ihm ihre Vollmachten übergeben. Wie man denn auch alle andere Schrifftten, so dem Reichs-Tage sollen bekannt gemacht werden, ihm übergeben muß.

Bey Abfassung eines Reichs-Abschiedes, werden die auf dem Reichs-Tage verglichene *Puncta* von ihm zusammen getragen, und in die Gestalt eines Reichs-Abschiedes gebracht.

Wenn der Ertz-Bischöfliche Sitz zu Mayntz ledig ist, verlangt nich allein Chur-Sachsen vermöge des Marschall-Amtes, sondern auch Chur-Trier und Chur-Cölln, weil sie auch Reichs-Cantzler sind, und das Dom-Capitel zu Mayntz, weil es *sede vacante* die Churfl. Verrichtungen auch fortzuführen *praetendiret*, das *Directorium*. Es ist dieser Streit vornemlich seit 1675 mit grosser Heftigkeit geführt, aber noch nicht ausgemacht worden. *A. B. I. §. 18. a. §. 2. 4. §. 2. seqq. Fritschius ad Limn. IX. 1. §. 131. Kulpis. ad Monzamban. P. II. c. 5. §. 36. Wagenseil et Welsler a Neunhoff de S. R. I. Archi-Official. 8. §. 33. Zwegburgs Theatr. Praeced. P. II. Tit. II. p. 7. Schilter Instit. Jur. Publ. Tom. II. Tit. XIX. p. 106. seqq. Pfeffinger ad Vitriar. Inst. Jur. Publ. III. 10. Prooem. p. 700. seqq. §. 13. p. 729. seq.*

Unter denen *Directoriiis particularibus* stehet Chur-Mayntz in dem Churfl. *Collegio* wiederum oben an. In dem Fürstl. *Collegio* hat ehemahls der Ertz-Bischoff von Saltzburg das *Directorium* alleine geführt; seit *Caroli IV.* Zeiten aber hat das Ertz-Hauß Österreich, sich gleichfalls des *Directorii* angemasset, und ist hierauf die *Alternation* beliebt worden. *Goldastus* Reichs-Händel XXII. 7. *Lundorpius Act. Publ. Tom. IV. Lib. IV. c. 43. seq. Lehmanns* Speyr. Chron. VII. 124. *Herdens* Grund-Feste des H.Röm. Reichs. II. 5. p. 106. *Pfeffinger ad Vitriar. Inst. Jur. Publ. IV. 1. §. 59. p. 363. seq.*

Das Amt derer *Directorum* besteht darinnen, daß sie die Materien, so man in Berathschlagung ziehen will, ohne Verzug umständlich *referiren*, vor angehender *Deliberation* aber, denenjenigen, welche dabey *interessirt* sind, zu verstehen geben, daß sie sich aus dem Rathe erheben mögten.

Wenn bey vorfallender *Votirung* einer und der andere *Materien* berührt hat, welche verdienen durch allgemeine *Vota* untersucht zu werden, so können die *Directores* dergleichen Sachen zum Vortrag bringen; nach abgelegten *Votis* fassen die *Directores* nach der *Pluralität* ein *Decretum* ab.

Es eignen sich zwar die *Directoria* noch unterschiedene Rechte zu, denen aber von denen Reichs-Ständen widersprochen wird.

Das Wetterauische Gräfliche *Collegium* erwählt alle drey Jahr einen *Directorem* und *Vice-Directorem*, welchen zwey andere *adjungiret* werden, bey welcher Wahl sie sonderlich auf ein Hauß *reflectiren*, das mit Rätthen zu füglicher *Administration* versehen ist. Die Schwäbischen Grafen wählen 2 *Directores* und 4 *Adjunctos* auf Lebens-Zeit. Unter denen Fränckischen ist das *Directorium ambulatorium juxta Senium* und bleibt 3 Jahre bey einem.

Vom Gräflichen, Westphälischen und Nieder-Säch-

S. 546

Directorium Directum

1038

sischen *Collegio* haben vor wenig Jahren die meisten 2 *Directores* erwählt, welche aber die Fürsten, so *Vota* darinnen haben, nicht erkennen wollen. **Lünigs** *Thesaur. Jur. Comit.* 18. §. 40. p. 888. **Pfeffinger** *l. c. IV. 1. §. 62. p. 371. 375.*

Die Reichs-Städte haben auch ihr besonderes *Directorium*, welches jederzeit diejenige Reichs-Stadt führet, in welcher der Reichs-Tag gehalten wird, und besteht es aus einigen Raths-Herren und *Aduocaten*, nebst einem *Secretario*, und von der Rheinischen und Schwäbischen Banck 2 *Registratores*, so das *Protocoll* führen. **Herden** *l. c. II. 6. p. 116.* **Myler ad Rumelin.** in *A. B. P. II. Diss. III. th. 18. p. 481.* **Europ. Herold** *Tom. I. p. 31.* **Coccejus** *Prud. Jur. Publ. 20. §. 26.* **Scharschmid ad Schütz** *Exerc. Jur. Publ. X. 14. lit. d. Vol. I. p. 852.* **Pfeffinger** *l. c. §. 64. p. §. 376.*

Man hat endlich auch ein *Directorium* von dem Evangelischen *Corpore*, welches zeithero von Chur-Sachsen geführt, ungeachtet es bey der Religions-Änderung des verstorbenen Königs in Polen streitig gemacht worden. **Limnaeus** *Jus Publ. III. 10. §. 33.* **Fritzschn.** *Addit. ad Limn. l. c. Pfanner* *Hist. Comit. Zschackwitz J. Publ. II. 12. qu. 1.* **Giouanni** *Germ. Princ. III. 4. §. 19.* **Pfeffinger** *l. c. III. 12. §. 42. p. 934. seqq.*

Endlich ist der Titel derer *Directorum* auch in denen Creißen angenommen, und denen Creiß-ausschreibenden Fürsten gegeben worden. Siehe *Creiß-Director*, *Tom. IV. p. 1563.*

Directorium, bedeutet auch das Verzeichniß derer *Articel*, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, so allezeit hinter die *Articel* gesetzt wird, damit man sehen kann, ob alle Zeugen oder nur etliche über die *Articel* abgehört werden sollen.

Directrix ...

...

Sp. 1039

S. 547

Dirimere

Dirschau

1040

...

Dirmstein, (Nagel von) ...

Dirne, wird im A. Test. eine ledige Jungfrau genennet, wie zu sehen *Gen. 24. 16. Rebecca war eine schöne Dirne*. Boas sprach: **Was ist dir Dirne: Ruth 2, 5.**

Dirne, heisset an etlichen Orten so viel, als ein junges gemeines Weibs-Bild oder Mägdlein.

Dirnen der Weißheit ...

...

S. 548

S. 549

1043 *Discanto primo* *Disciplin*

...

...

Disciola ...

Disciplin, dieses Wort hat einen doppelten Verstand.

Einmahl wird dieses Wort bloß auf die Lehr-Sätze eingeschrencket, da es denn so viel heist als ein Theil der Gelehrsamkeit, welche nach der Ordnung ihrer *principiorum* vorgetragen worden; damit man sie desto besser lernen kan.

Die Welt-Weißheit, ingleichen auch die höhern Wissenschaften, als die Gottes-Gelahrheit, die Rechts-Gelahrheit und die Artzney-Wissenschaft, werden in unterschiedene Theile oder *Disciplinen* vertheilt, denen man die einzelen gelehrten Sätze entgegen setzen kan.

Hernachmahls bedeutet *Disciplin* überhaupt eine Anweisung so wohl zur Erkenntniß der Sachen als guten Sitten. So ist z. E. *Disciplina Ecclesiastica* in der Catholischen Kirche eine Art Geisseln, von gedrehten und zusammen geknüttelten Zwirne, womit sich währender Fasten-Zeit, oder auch sonst denjenigen bis aufs Blut auf den nackenden Rücken peitschen, denen wegen gewisser

S. 549

Disciplinarians *Discretion* 1044

Sünden eine grosse Busse auferlegt worden, oder welche ein grosses Verdienst der Heiligkeit zu erwerben gedencken.

Krieges-Disciplin ist die Zucht, so die *Officirer* unter denen Soldaten halten sollen.

Disciplinarians ...

...

S. 550 ... S. 555

S. 556

Dispositiuorum Continuatuae 1058

...

Dispositus ...

Disputatio, siehe **Disputir-Kunst**.

Disputatio Adtestationum, ist eine rechtmäßige Ausführung und *Elision* des Beweisses und Gegen-Beweisses.

Wird eingetheilet in *verbalem*, so mündlich eingebracht wird, von Mund aus in die Feder, welche in Sachen, so von keiner Wichtigkeit

sind, Statt findet, und *scriptam*, welche in Schrifften oder *Products*-Weisse *exhibirt* wird, und *in caussis arduis* Statt findet; beyderley aber wird eingetheilt in *confirmatoriam* und *Confutaroriam*, die *Confirmatoria* ist die *Saluations*-Schrift, *Confutatoria*, die *Exceptions*-Schrift.

Disputatio inter Creditores, ist, wenn die *Creditores* unter einander über das Recht und *Praelation* ihrer Schuld-Forderungen in das über des *Debitoris* Vermögen entstandenen *Credit*-Wesen schriftlich *disputiren*, daher sie denn suchen das *Prioritaets-fundament* entweder *in facto*, daß sie das Geld zum bauen hergeschossen, oder *in jure*, daß sie eine *Hypothec in bonis debitoris* hätten, zubehaupten.

Disputatio Fori l. 2. π. de orig. jur. Wenn die Gesetze auf den Nutzen der *republique*, als welcher *in foro* überleget wird, *adpliciret* werden.

Disputations-Sätze, werden genennet die Schrifften, welche auf geführten Be- und Gegen-Beweiß von denen Advocaten gemacht, und eingegeben werden, heissen auch *Wechsel-Sätze*.

Disputir-Kunst, ist eine Analytische Untersuchung, welche von 2 Personen, davon der eine einen Satz behahet, der andere denselben verneinet, angestellet wird, so daß derjenige, welcher der *Obponente* heist, dem andern, welcher der *Respondens* genennet wird, seinen Widerspruch und dessen Gründe zur Beantwortung, und da es nöthig, zu fernerer beyderseitiger Erörterung, vorleget, hierdurch von beyden Seiten Gelegenheit zu geben einen Irrthum oder Zweifel abzulegen.

Aus dieser Beschreibung erhellet zur Gnüge, daß nicht alles dasjenige, was wir *disputiren* nennen, diesen Namen verdiene. Es ist der gemeine Gebrauch seine Gedancken aufzusetzen, dieselben andern mitzutheilen, und solche zu vertheidigen. An *Obponenten* mangelt es hierbey nicht: die wenigsten aber haben hierbey den Vorsatz die Wahrheit zu untersuchen; indem die meisten, Theils um denen *Disputirenden* ihre Gewogenheit zu zeigen, Theils ihre Stärcke und die Schwäche des *Respondenten* sehen zu lassen, erscheinen.

Der Neben-Endzweck sich zu üben, und einen Versuch seiner Gelehrsamkeit an den Tag zu legen, ist nunmehr zum Haupt-Zwecke geworden, und man ist allbereit gewohnt, sich von denen wenigsten öffentlichen Streitigkeiten eine ernsthaftte Untersuchung der Wahrheit zu versprechen. Der Mißbrauch kan aber keinesweges den rechten Gebrauch des *Disputirens* aufheben, und dieser hat auf dreyerley Art Statt: Man pfleget entweder öffentlich oder unter guten Freunden zu *disputiren*, und die öffentlichen Streitigkeiten geschehen entweder mündlich oder schriftlich. Die schriftlichen sind denen mündlichen vorzuziehen, indem erstlich in Ansehung des Verstandes das erste mit reiffen und

S. 557

1059

Disputir-Kunst

mehrern Nachsinnen geschehen kan. Eine Rede, wobey viel unverhofftes und vorhero nicht bedachtes vorkömmt, kan nicht so ordentlich eingerichtet werden, als wenn wir bey jeder Zeile in dem Schreiben stille stehen, auch hernachmahls ferner nachdenken, und uns bey Gelegenheit ändern können. Viele sind auch nicht geschickt, so geschwinde alles übersehen zu können, als es bey dem mündlichen *disputiren* nöthig ist; und mancher kan sonst von guter Einsicht seyn, ungeachtet er im *disputiren* den kürtzern ziehen muß.

Ferner werden wegen der Zeit die Leidenschafften des Gemüthes bey dem schriftlichen Vortrage eher, als bey dem mündlichen gemäßiget werden. Eine aufgebrachte Bewegung ist dem Verstande hinderlich, und jemehr man sich besinnen kan, je besser ist man geschickt dieselbige zu mäßigen.

Denen öffentlichen Streitigkeiten sind ausser denen öffentlichen wohlgerathenen Schreib-Schrifften, denen man ihr gehöriges Lob billig nicht entziehen kan, überhaupt die Privat-Untersuchungen vorzuziehen. Gute Freunde kennen einander; deßwegen scheuen sie sich nicht ihre Blöße sehen zu lassen; sie lieben einander, deßwegen fällt die Eifersucht hinweg, grösser und vernünfftiger als der andere zu seyn. Die Zancksüchtigkeit und andere eitele Begierden finden also unter ihnen keinen Platz. Nächst diesen stehet es auch bey ihnen, den Streit unter sich auszusetzen, wenn ein Einwurff eine mehrere Überlegung zu erfordern, oder ein Hülffs-Mittel der Erkenntniß ferner bezubringen, nöthig zu seyn scheint. *Gracians Orac. Max. 135. ibique Müller* in der Anmerckung p. 218.

Die eigentliche Art und Weise zu disputiren ist unter denen Gelehrten verschieden gewesen. Einige haben *per Dialogos*, andere *per Syllogismum* disputiret, und wieder andere die Art *per Enthymemata* und so weiter die Gegen-Meynung vorzutragen einführen wollen. Wir wollen dieses Stücke dieser Betrachtung, welches die Historie desselben in sich hält, bey Seite setzen, und erstlich die Regeln überhaupt von dem disputiren betrachten.

Im Disputiren müssen das Amt und die Schuldigkeiten des *Respondenten* und *Obponenten* nicht mit einander verwirret oder verwechselt werden. Es ist gemeinlich eine Ausflucht derer in die Enge getriebenen *Respondenten*, daß sie an Statt auf die Einwürffe des *Obponenten* zu antworten, nur ihre *Theses* ferner zu beweisen suchen. Die Absicht eines *Obponenten* bey seinem Einwurff ist gar nicht diejenige, daß er fernere Beweissthümer von denen Sätzen des *Respondenten* haben wolle, sondern er will seine Einwürffe abgeholfen wissen. Der *Respondente* thut ihm also kein Gnüge, er mag so lange beweisen als er immer will.

Ferner muß ein grosser Unterschied zwischen dem Disputiren und Zancken seyn. Der Zanck ist eine hefftige *Collision* derer *Adfecten*; wo kan aber bey zwey sich widerstreitenden Gemüths-Bewegungen eine vernünfftige Untersuchung Platz haben? Man hat hierbey auf dreyerley Arten von Leuten zu sehen, welche an Statt ein ernsthaftes Gespräch hervorzubringen, nichts als unnützes und zur Verbitterung dienendes Zeug zu reden pflegen. Es sind dieselben entweder *Pedanten*, oder *Sophisten*, oder *Phantasten*.

Die erstern halten sich mit unnützen Grillen auf. Ihre Helden-Thaten bestehen in Wort-Gezäncken, worüber sie die Sachen selbst versäumen. Sie bleiben bey ihrer

einmahl angenommenen und durch einen auf das Ansehen fast unzehlicher und bey ihnen angesehener Männer sich gründenden Gebrauch bestätigten Meynung so feste, daß sie lieber alle Wahrheit, als diese verlihren wollen. Mit diesen ist es am besten gar nichts zu thun zu haben, sondern sich vielmehr, da sie sich nicht wollen helfen lassen, in ihren verstockten Sinn dahin zu geben, ohne sich durch ihre Anrührung die Hände zu besudeln.

Die andern sind die *Sophisten*, die suchen durch allerhand *Paralogismos* unsere Meynung über den Hauffen zu werffen. Gemeiniglich haben sie eine falsche Absicht, sie suchen nicht die Wahrheit derer Sätze, sondern vielmehr durch ihre Schein-Gründe den Ruhm des Vertheidigers derselben anzugreifen. Hierbey muß man sich wohl vorsehen, daß sie stets bey der Klinge bleiben, und nicht abzuweichen Gelegenheit finden. Können wir ihre List nicht vermeiden, so wende man alle Ernsthaftigkeit an, und beruffe sich auf die Zuhörer.

Mit diesen stehen die letztern, nemlich die *Phantasten*, fast in gleicher Classe; Es sind Leute, denen ihr lebhaftes *Ingenium* Anlaß giebet, mit vielen Worten sehr wenig zu reden. Mit diesen darff man nur ernsthaft verfahren, und sich in ihre listige und geschwinde Einfälle nicht mischen: ist man aber geschickt sie mit gleicher Müntze zu bezahlen, so ist es nach der Klugheit erlaubt, ihre Eitelkeit zu entdecken, und sie eher lächerlich zumachen, als sie dazu gelangen können, uns in einen solchen Zustand zu setzen. *Ridigers Phil. Pragm. Part. II. c. 4. §. 313.*

Gleichfalls muß es unter denen vernünftigen Gelehrten eben so rühmlich seyn, überwunden zu werden, als zu überwinden. Der Ruhm eines wahrhaftigen Gelehrten besteht in der scharffsinnigen Erkenntniß der Wahrheit. Nun ist derjenige ebenso scharffsinnig, der die von andern hervorgebrachte Wahrheit leichte einzusehen, und sich von derselben überzeugen zu lassen vermögend ist, als wie derjenige, welcher die selber erfunden hat. Überwunden zu werden, ist also keine Anzeige eines schwachen Kopffes: derjenige viel mehr, welcher der Wahrheit nicht Raum geben will, ist entweder ein ungeübter oder tummer Kopff, welcher ausser seinen einmahl auswendig gelernten Sätzen nichts zu begreifen fähig ist: oder er zeigt die Schwäche seines Willens, da er eine aus Hochmuth entstehende Ehre der Erkenntniß der Wahrheit vorziehet.

Diese sind die gemeinsten Regeln von dem *Disputiren*:

Der *Obponente* kan auf vielerley Art seinem Gegner begegnen: er thut solches entweder *κατ' ἀλήθειαν* oder *κατ' ἀνθρώπον*. Das erste ist eine Art zu *disputiren*, da der *Obponente* sich seiner eignen, und von ihm selbst vor wahr gehaltenen *Principiorum* zur Überführung seines Gegners bedient. Bey dem andern nimmt der *Obponente* die *Principia* des *Respondenten*, ungeachtet er dieselbe nicht vor wahr hält, vor wahr an, und zeigt aus denen selben die Unwahrheit derer angeführten Sätze.

Ferner kan der *Obponente* seinen Gegner entweder *a priori* oder *a posteriori* überführen. *A priori* geschicht solches: wenn der Beweis-Grund, aus welchem er seinen Satz wieder ihn behauptet, ein Grund-Satz ist, aus welchem er denselben als eine Folgerung herleitet. *A posteriori* geschicht es, wenn der Beweis-Grund, aus welchem er den Satz seines Gegners wiederleget, eine aus solchem Satz richtig entsprungene Folgerung, aber auch

S. 558

1061

Disputir-Kunst

zugleich eine offenbare Unwahrheit ist, so daß er aus der Unwahrheit der Folgerung auf die Unwahrheit des Satzes selbst schlüsset. Welches letztere denn *Deductio ad absurdum*, *ad impossibile*, *ad incommodum* genennet wird.

Der fernere Proceß des *Respondenten* und *Obponenten* bey dem *Disputiren* ist nachfolgender.

Obponiren ist nichts anders, als dem Satze des *Respondenten* mit Grunde widersprechen, und solchen Widerspruch, und dessen Grund ihm zur Beantwortung und Ablehnung vorlegen. Alle *Obposition* ist also erstlich ein Widerspruch. Hierzu wird aber erfordert, daß 2 Sätze einander wahrhaftig widersprechen, indem ihre *termini* auf einerley Art und in einerley Betrachtung verstanden werden.

Es hütet sich also ein verständiger *Obponente* einen nur dem Schein nach widersprechenden Satz oder *Contradictionem adparentem* hervor zubringen; zu dem Ende bemühet er sich den Satz seines Gegners, ehe er noch wieder denselbigen *obponiret*, nach allen Stücken zu verstehen. Er ließt die gantze Abhandlung mit allem Fleisse durch, und suchet in denen *Nominal-Definitionen* des *Subjecti* und *Praedicati* mit dem *Respondenten* einig zu werden. Er trägt seine Meynung hiervon dem Gegner vor, erkundigt sich, ob er in diesem Fall seinen Sinn getroffen habe, hierdurch werden die Wort-Streite vermieden, worauf die meisten Streitigkeiten, nach vielfältigen Gezäncke, hinauszulaufen pflegen. Hat er die Meynung des *Respondenten* nach desselben Erklärung deutlich eingesehen, und er ist mit derselben nicht einig, so kan er bescheidenlich widersprechen. Diese Beschäftigung des *Obponenten*, die Haupt-Sache der Streitigkeit recht zu bestimmen, wird die Formirung des *Status Controversiae* genennet.

Zum andern ist es nicht genug, seinem Gegner zu widersprechen, sondern es muß solches auch mit genugsamen Grunde geschehen, der *Obponente* muß also seine, dem Satze des *Respondenten* entgegen gesetzte Meynung gründlich beweisen; welches, wo man *formaliter* disputiret, durch einen förmlichen *Syllogismus* geschehen kan, und auch meistentheils zu geschehen pfl eget. Hierbey muß der *Obponente* beobachten, daß er das *Object* der *Disputation* in Betrachtung ziehe, und wohl erwege, ob eine demonstrative oder nur *probable* Untersuchung Statt haben könne. Dieses muß deßwegen geschehen, damit er bey Wahrscheinlichkeiten einem wahrscheinlichen Beweiß nicht vor gantz gewiß ausbebe, kein *apodictische* Folgen zur Ungebühr von sich fodern lasse, noch auch eine nach denen Regeln der Wahrscheinlichkeit ausgeführte Abhandlung des *Respondenten* wegen ermangelnder *apodictischer* Folge ungeschicklich verwerffen; welches letztere gemeiniglich ein Fehler dererjenigen ist, die aus einem unnützen Eifer allemahl auf die *Demonstration* dringen.

Der *Obponente* hat sich ferner zu hüten, daß er nicht in Beweisung seines Satzes eine *metabasin eis allogenes* begehe, das ist, daß er seine Beweisse nicht aus einer andern *Disciplin*, in welcher die Streit-Frage von dem *Respondenten* nicht abgehandelt worden, hernehme. Ingl. muß der *Obponent* in mündlichen disputiren über *apodictische* Sätze nicht mehr auf einmahl, als einen Beweiß in einem *Syllogismo* vorbringen. Bey vielen angebrachten Beweissen werden so wohl die Gedancken beyder *Disputanten* zerstreuet, als viele Gelegenheit, grosse Reden zu halten, gegeben.

S. 558

Disputir-Kunst

1062

Die schärfsten und besten Streitigkeiten sind, wo man kurtz verfähret, und alle Gelegenheit zu Ausschweifungen vermeidet. Ein *Disputante* muß sich allemahl besinnen, daß er ein *Disputante* und kein Redner sey.

Auf diesen Vortrag des *Obponenten* muß der *Respondente*, wenn er dessen ungeachtet bey seiner Meynung zu verharren gedencket, gründlich antworten. Dieses geschiehet, wenn er durch genaue Beur-

theilung des Einwurffs zu zeigen weiß, wie dieser seinen Satz über den Hauffen zu werffen nicht tüchtig sey.

Bey unsern gewöhnlichen öffentlichen *Disputationen* ist es gebräuchlich, daß noch eine dritte Person, nemlich der *Praeses*, hinzukömmt: welche aber keine neue Person ist, sondern er ist nur dem *Respondenten* zur Beyhülffe zugegeben, und beyde sind in Behauptung des Satzes vor eine Person zu achten. Die Pflichten des *Praesidis* sind also von denen Pflichten des *Respondenten* nicht unterschieden, sondern mit denenselben einerley.

Den Endzweck, neml. die Ablehnung des Einwurffes zu erhalten, muß sich der *Respondente* nachfolgender Mittel bedienen.

Was zur Wiederlegung des Einwurffes nicht gehöret, ob es gleich im übrigen zum Beweiß, oder zur Erläuterung der Meynung des *Respondenten* dienen kan, muß als etwas hierher nicht gehöriges weggelassen werden. Wer also einen Satz behaupten will, muß nicht nur denselben in das Gedächtniß gefaßt haben, sondern solchen als eine Wahrheit scharffsinnig begreifen; er muß deßwegen zuförderst die *Definition* und Eintheilung so wohl des *Subjecti* als des *Praedicati* wohl inne haben, denn diese sind der einzige Grund, aus welchem so wohl die Wahrheit, als die Falschheit derer Sätze muß beurtheilet werden.

Ist der *Respondente* durch dieses sattsam vorbereitet, so kan derselbe, wenn durch förmliche *Syllogismos* verfahren wird, den *Statum Controuersiae* kürztlich wiederholen, wenn etwas dabey zu erinnern ist, es erinnern, und hier auf den *Syllogismum adsumiren*. Dieses muß deßwegen geschehen, damit der *Obponente* sehen kan, ob ihn der Gegner verstehe oder nicht, und dießfalls seine Erinnerung beyzubringen vermögend sey.

Nach solchen kan nunmehr der *Respondente* antworten. Diese Antwort kan nach der Beschaffenheit des Einwurffes unterschiedlich seyn. Der *Respondente* kan also nach genauerer Beurtheilung befinden, daß der Einwurff nichts wahrhaftig widersprechendes in sich enthält. Er kan also auch dem andern seine Meynung ohne Eintrag seiner eigenen, zugeben, oder doch antworten, daß er sich hierauf einzulassen nicht Ursache hätte, denn zwey einander sich nicht widersprechende Sätze können beyde wahr und falsch seyn: und liegt der Fehler darinne, daß kein richtiger *Status Controuersiae* zum Voraus gesetzt worden ist.

Findet der *Respondente*, daß der Einwurff wahrhaftig widersprechend ist, so muß er eine von denen beyden *Praemissis* des *Syllogismi*, welche er nemlich vor unrichtig befindet, oder auch wohl nach Beschaffenheit des Satzes alle beyde verneinen. Keines weges muß aber solches bey der *Conclusion* geschehen. Denn wenn die *Praemissae* ihre Richtigkeit haben, so ist es wieder die Ordnung derer Gedancken, die daraus richtig flüssende Folgerung zu verneinen. Die Verneinung hat er nicht Ursache zu beweisen, in dem es schon genug ist, einen Satz, der nicht unmittelbahr ist, nicht zuzugeben, wenn er nicht erwiesen ist.

Ist der *Obponirte Syllogismus* sogar in

S. 559

1063

Disputir-Kunst

Forma nicht richtig, so darff der *Respondente* nicht einmahl die *Praemissae* angreifen, sondern nur die Unwichtigkeit des Schlusses zeigen. Verstehet der Gegner die Regeln von der Kunst zu schlüssen

nicht, dem darff er nur durch gleichmäßige Exempel weisen, daß man so, wie er schlüssen wolle, nicht schlüssen könne.

Ist dasjenige, was der *Respondente* an denen *Praemissis* läugnet, die *Vniuersalität* dererselben, so kan solcher vermittelst einer *Instantz* geschehen. Eine *Instantz* aber ist nichts anders als ein Exempel, das ist eine wahrhaftte *Species* oder *Indiuiduum* des *Vniuersalen Subjecti*, in welchem der verläugnete allgemeine Satz offenbahrllich nicht zutrifft. Die gegebene *Instantz* aber muß nicht ein *krinomenon*, das ist, dasjenige selbst seyn, worüber gestritten wird. Der *Respondente* hat sich gleichfalls hierbey vor dem Fehler der *metabaseos eis allo genos* zu hüten. Ist auch eine *Instantz* zwar nicht eben das *krimenon*, aber dennoch nicht sattsam deutlich, so ist es besser, dieselbe gänzlich zurücke zu halten; oder wenn sie allbereit gegeben worden, zu wiederrufen, als hierdurch dem *Obponenten* zu einer weitläufftigen und zweifelhaftten Ausschweifung, dadurch er der Last des Beweisses überhoben wird, Gelegenheit zu geben.

Läugnet der *Respondente* nicht alleine die *Vniuersalität*, sondern auch so gar die *Qualität* einer *Praemissae*, und setzet ihr also die *contrariam* entgegen, so ist dieses mehr als eine blosser Verläugnung und wird *Inuersio* genennet. Der *Respondente* hat sich aber dabey in Acht zu nehmen, daß er nicht aus allzugrosser Hitze dasjenige *inuertire*, was er nur mit Grund hätte verneinen können. Beyde *Disputanten* können hierbey Unrecht haben, und also zwar wohl beyde einander gründlich wiederlegen, keiner von beyden aber seine Meynung zur Gnüge behaupten.

Bißweilen kan der *Respondente* diejenige *Praemissam*, worüber gestritten wird, weder gänzlich läugnen, noch gänzlich zugeben; indem einige Sätze eine *Limitation* oder *Restrictionem specificatiuam* erfordern; wobey denn, nachdem die *Limitation* hinzugethan, oder das Gegentheil derselben gesetzt wird, der Satz und die daher geleitete Folge entweder als nicht wiederstreitend kan zugegeben, oder solcher Satz entweder selbst oder die *Subsumtion* geläugnet werden. In solchem Falle muß der *Respondente* durch *distinguiren* oder *limitiren* antworten, er muß nemlich den streitigen *Terminum* richtig eintheilen, das eine *membrum diuidens* als eine *Limitation* zu demselben hinzuthun, und solchergestalt nach Befinden entweder zugeben oder läugnen.

Hat der *Respondente* auf diese Weise den Einwurff des *Obponenten* beantwortet, so kan ihm der *Obponente* wieder solche Antwort, wenn ihm noch keine Gnüge geschehen ist, *repliciren*. Dieses geschieht, wenn er zeigt, wie die Antwort noch nicht fähig gewesen sey, den Einwurff zu heben. Hat der *Respondente* den Einwurff in Ansehung, daß er seiner Meynung nicht widersprechend sey, eingeräumt, so muß der *Obponente* zeigen, daß die *Conclusion* seines *Syllogismi* entweder unmittelbar oder mittelbar durch richtige Folge widersprechend sey; worauf denn, wenn er solches sattsam erwiesen, der *Respondente* den Einwurff beantworten muß.

Ist die Richtigkeit des Schlusses in Zweifel gezogen worden, so muß sie der *Obponente* aus denen Regeln der Vernunft-Lehre rechtfertigen. Ist aber eine von denen *Praemissis* geläugnet worden, so muß der *Obponente* dieselbige beweisen.

[1] Bearb.: korr. aus: Lyllogismus

Schuldigkeit des Beweises hinweg, wenn die geläugnete *Proposition* keine unmittelbare Wahrheit oder *axioma primum* ist, bey welcher man sich nur auf die Unmittelbarkeit des Grund-Satzes beruffen, dieselbe durch einige deutliche Exempel beweisen, und eine *Instantz*, welche sich nicht unter dieselbe schicken sollte, fordern darff. Weiß nun der *Respondente* keine *Instantz* vorzubringen, verharret aber dabey auf der Verläugnung, so heist es nach der bekannten Regel: *Contra negantem principia, scilicet prima, non est disputandum*. Man muß von dem Streite ablassen, und die Sache dem Urtheile derer verständigen Zuhörer anheimstellen; es sey denn, daß man *a posteriori per deductionem ad absurdum* den Gegner überführen könnte.

Hat der *Respondente* eine *Instantz* eingewendet, so muß der *Obponente* zeigen, entweder, daß es falsch sey, daß die streitige *Proposition* bey diesen Exempeln nicht zutreffe, oder daß sie sich auf den Satz, wieder welchen sie gegeben worden, nicht schicke, indem sie keine wahrhafte *Species* oder *Individuum* des *vniuersalen Subjecti* solches Satzes sey. Zu dem ersten Punct gehöret: Wenn der *Obponente* zeigen kan, daß die angegebene *Instantz* dunckel und zweifelhafft, oder das *Krinomenon* sey: Zu dem andern hingegen gehöret, wenn er eine durch die *Instantz* begangene *metabasin eis allo genos* beweiset.

Hat der *Respondente* durch die *Inuersion* geantwortet, so hat er zweyerley dabey gethan; er hat nicht nur die *Proposition* des *Obponenten* geläugnet, sondern sogar die *contrariam* derselben behauptet. Der *Obponente* kan also erstlich diese letztere, nemlich die *propositionem inuersam*, durch tüchtige Gründe aus dem Weg räumen, und hernachmahls seine eigene *Proposition*, welche von dem Gegner geläugnet worden, gründlich beweisen.

Kan der *Obponente* einen genugsam überzeugenden Beweis seiner eigenen *proposition* führen, so kan er die Wiederlegung der *Propositionis inuersae* oder *contrariae* gar weglassen. Da aber dennoch so wohl der *Respondente* in Ansehung der eingebildeten Wahrheit der *inuersae propositionis*, als auch in Ansehung der eingebildeten Falschheit derselben der *Obponente* an der Einsicht der Wahrheit kan gehindert werden; so thut der *Obponente* besser, wenn er die *inuersam* oder *contrariam propositionem* erst bey Seite schafft.

Hieraus erhellet zugleich, in welchen Fällen eigentlich der *Respondente* nicht bloß zu läugnern, sondern zu *inuertiren* Ursache habe, nemlich, wenn erst die *inuersa* und aus dieser hernach die *Propositio* des *Obponenten* leichter auszumachen scheint, als wenn man die letztere alleine und ohne die erstere vornehmen wollte. Der *Respondente* kan auch dahero, wenn er siehet, daß er mit der *inuersa* nicht auskommen mögte, dieselbe fahren lassen, und bloß bey der Verläugnung des Satzes des *Obponenten* stille stehen bleiben. Der *Obponente* kan gleichfalls, wenn er mercket, daß die Wiederlegung der *inuersae* des *Respondenten* zu grossen Weitläufftigkeiten Anlaß giebet, dieselbe fahren lassen, und nur seinen Satz zu beweisen suchen.

Hat der *Respondente* mit *distinguiren* und *limitiren* geantwortet, so kan der *Obponente* entweder die *Distinction* selbst, oder ihre *Adplication* wiederlegen. Bey dem erstern zeigt er aus denen Regeln von der *Diuisio*n, daß die *Membra*

diuidentia dunckel, unzulänglich, einander nicht entgegen gesetzt, oder dem *toti diuiso* zuwider sind. Bey dem andern hingegen beweiset er, daß der streitige Satz in Ansehung beyder *Membrorum*

diuidentium wahr und also die *Adplication* der *Distinction* falsch oder vergeblich sey. Hierauf kan nun weiter der *Respondente repliciren*, und der *Obponente dupliciren*; weil aber dieses allemahl einen neuen Einwurff und dessen Beantwortung in sich enthält, so sind bey denen folgenden Antworten und Gegen-Reden keine neue Regeln zu geben, indem sie eben so, wie die erstern, abgehandelt werden.

Dieses sind die Pflichten eines jeden insbesondere gewesen; beyde aber haben Achtung zu geben, daß keiner von dem *Statu Controuersiae* abweiche. Dieser Fehler wird *Ignoratio* oder *Mutatio Elenchi* genennet; es geschicht solches,

- wenn der *Respondente* den Einwurff des *Obponenten* in *adsumiren* verändert, oder ihn in andern Verstande annimmt, als ihn der *Obponente* versteht;
- Wenn der *Obponente* etwas anders beweiset, als was ihm der *Respondente* läugnet;
- ferner wenn der *Obponente* bey Gelegenheit einem *Instantz* ausschweifet und eine gantz neue, zur Sache nicht gehörige Streitigkeit auf die Bahne bringet,
- u.s.w.

ferner haben sie beyde sich zu hüten, daß keiner *Petitionem Principii* begehe, noch diesen Fehler dem andern gestatte: Das ist, daß keiner in Beweisen und Antworten dasjenige selbst zum *Principio* annehme oder zum Voraus setze, worüber gegenwärtig gestritten wird.

Endlich sollen sie sich schämen an Statt tüchtiger Beweis-Gründe und Antworten, nur unnützes und zur Sache nicht dienliches Gewäsche vorzubringen, und aus der Untersuchung der Wahrheit ein erbittertes Gezäncke zu machen. **Ridiger Sensu Veri et Falsi IV. 5. Müller** in der Vernunft-Lehre 20. §. 14. *seqq.*

Bey dem *disputiren*, entstehet die Frage, von was vor Materien *disputiret* werden soll? Ein vernünftiger Mensch beobachtet in Erwählung der Materie die Regeln der Gerechtigkeit und der Klugheit, und untersucht solche Sätze, deren Beurtheilung nöthig und nützlich ist. Der Nutzen muß aber nicht nur nach der Materie selbst abgemessen werden, sondern man muß die Umstände derer Person, zu deren Vortheile dieselbe untersucht wird, ingleichen die Umstände der Zeit und des Ortes in genaue Betrachtung ziehen.

Eine Wahrheit ist an und vor sich selbst, und nach der Göttlichen Absicht ein Gut: Wenn dieselbe nichts nützet, oder wohl gar schadet, so geschicht solches zufälliger Weise: nichts destoweniger kan doch eine Wahrheit nützlicher und nöthiger seyn als die andere; deswegen lehret uns die Klugheit die beste nach denen Umständen derer Sachen zu erwählen. Auf der Cantzel sich mit denen *Marcioniten*, *Serdonianern*, *Donatisten*, *Valentinianern* und dergleichen, zu zancken, oder die Streitigkeiten der *Constitutionisten* in Franckreich vorzunehmen, ist wieder die Absicht, warum ein Prediger dieselbe betritt. Dergleichen Dinge gehören auf die Catheder, dieses ist der Ort, wo dieselben können untersucht werden, und man seine weitläufftige Gelehrsamkeit zu zeigen, Ursache und Gelegenheit hat.

Will man gefährlich scheinende Meynungen, oder doch etwas neues hervorbringen, so muß man sehr behutsam gehen, und iederzeit wohl erwägen, ob die Erkenntniß des Satzes nicht schädlicher sey, als die ausgemachte Wahrheit des Gegensatzes. Die Klugheit befiehet uns offtermahls denen Vorurtheilen anderer nachzugeben:

Wenn aber die Gerechtigkeit die Ausführung einer Sache anbefiehet, so müssen wir uns in Vertheidigung der Wahrheit nichts hindern lassen.

Mit nichts-würdigen Dingen, welche zwar an und vor sich selbst nicht schädlich sind, müssen wir die Zeit nicht verderben: dahin gehören diejenigen Fragen, welche, nächst diesen, daß sie keinen Nutzen haben, auch nicht einmahl können recht ausgeführet werden. Dergleichen sind es, wenn man fragt, was Adam vor eine Gestalt gehabt, als er erschaffen worden? Womit Cain den Abel umgebracht? An welchem Tage die Maria gebohren? Was vor ein Stern denen Weisen im Morgenlande erschienen? Wer diese Weisen selbst gewesen? Wie viel Kinder Herodes umgebracht? An was vor einer Säule Christus gegeisset worden? Ob die Jungfrau Maria sich einer Kinder-Mutter bedienet? An welchem Tag die Engel erschaffen worden? Aus was vor einer Materie die Krippe Christi gewesen? u. d. m. *Fabr. Disp. de moderat. Theol. p. 206.*

Die *Scholastici* haben sonderlich in dergleichen Dingen ihre Stärke gesucht. *Tribechouius de Doct. Scholast. 7.*

Manche Materien können zwar wohl ausgemacht werden, sie sind aber nicht der Mühe werth, ein weitläufftiges Gezäncke darüber anzufangen. Von diesen finden wir die Exempel in

- *Werenfels Dissert. de Logomach. Erudit.*
- *Menckens Declam. de Charlatannaria Eruditorum.*
- *Miscellan. Lips. Tom. I. p. 12.*

Doch muß man eine Sache nicht vor geringer ansehen, als wie sie selbst ist, wie solches von denen *Syncretisten* bey verschiedenen Glaubens-Lehren geschieht, und die *Emendatio Textus*, da doch öfters sehr viel dran gelegen ist, so wohl von denen *Theologis* als Juristen allzugeringe geachtet wird.

Daß man auch über *Theologische Materien disputiren* müsse, ist daher zu erweisen: Der Grund der *Theologie*, welches das geoffenbahrte Wort Gottes ist, ist zwar ausser allen Streit gesetzt, nicht aber alle Lehren derer *Theologorum* stimmen mit diesem Grunde überein; und deßwegen muß der Zusammenhang der Sätze mit ihrem Grunde untersucht und *disputiret* werden. Das Exempel *Paulli* kan uns in diesem Falle zur Richtschnur dienen,

- den *Timotheum* vermahnet er, er solle die Widerspenstigen straffen, *2. Tim. 2, 25.*
- und an den *Titum* schreibt er: man müsse ihnen das Maul stopffen *c. 1. 8. 10.*

Christus selbst hat sich auch offtermahls mit denen Pharisäern in einen Streit eingelassen.

Paullus hat sonst mit vielerley Leuten gestritten:

- Mit denen unbekehrten Heyden, *Act. 14, 17. Eph. 2, 1. 1. Thess. 1,9. 10.*
- mit denen unbekehrten Jüden, *Act. 2. et 3.*
- mit denen bekehrten Jüden, wie das Mosaische Gesetze mit dem Christlichen Glauben zu verbinden sey,
- und endlich mit denen Ketzern als dem *Hymenaeo* und *Phileto* über die Auferstehung derer Todten *2 Tim. 2,17. 18.*

Es sind unterschiedene gewesen, welche alle Streitigkeiten in Religions-Sachen haben wollen abgeschafft wissen, einige haben solches aus guter Absicht gethan, indem sie die Einigkeit des Glaubens dadurch haben befördern wollen: Es ist aber diese Einigkeit des Glaubens iederzeit nur ein *pium desiderium* gewesen, und wird auch, so lange als die Menschen unvollkommen bleiben, nichts anders werden. Sie vermeynen, daß ein frommes Leben bey denen Streitigkeiten nicht bestehen könne, da doch dasselbe, ohne eine reine Lehre vor auszusehen, nicht seyn kan; und eine gründliche Untersuchung der Wahrheit mit einem verbitterten Gezäncke nicht muß vermi-

S. 561
1067

Disputir-Kunst

schet werden. Andere, welche die Religionen zu vereinen gesucht, haben durch die Abschaffung des *Disputirens* die Uneinigkeit heben wollen. Wo aber ein wahrer Widerspruch, wie denn solcher bey denen Religionen ist, gefunden wird, kan unmöglich eine Vereinigung getroffen werden, wo nicht derselbe erstlich gehoben ist.

Mahomed hat in seinem Alcoran denen Türcken das *disputiren* mit Jüden und Christen verboten. Die Türcken führen hievon diese Ursache an: Sie hätten mit denen Jüden und Christen einerley GOTT, die Bücher der Heiligen Schrift wären unter ihnen gemein, alle suchten fromm zu leben, also hätte ein jedes Volck eine gute Religion, weswegen man es bey derselben lassen müsse. *Maraccius* aber führet andere Ursachen des Mahomed an. Er habe nemlich gesucht, seine bösen Meynungen desto eher zu verstecken, welche bey der Untersuchung derer Streitigkeiten leichter hätten können entdeckt werden. Noch andere halten es vor einen *Politischen Kunst-Griff*, das Volck in einem blinden Gehorsam zu erhalten. *Buddeus de Conc. Relig. Christ. et Stat. Ciuil. p. 108.*

Ein Regente kan zwar wohl dem *disputiren* Grentzen setzen, und denen unvernünftigen Einhalt thun: alle Untersuchung der Wahrheit aber schlechterdings zu verbieten, heist grausam verfahren, und dem Verstande Gesetze vorschreiben, welches unmöglich ist. *Müller Metaph. 6. §. 6.* und im Recht der Natur 3. §. 12.

Von der Historie der Disputir-Kunst haben wir noch dieses anzumerken: der Ursprung derselben muß bey denen alten Griechischen *Philosophis* gesucht werden. Diese brachten zuerst die künstliche *Logica* an das Licht, zu welcher diese Lehre eigentlich gehöret. Die *Subtiltaeten*-Krämer machten hierbey viel *Sophistereyen*, man verliesse das innerliche Wesen derer Schlüsse, und bande sich an die äusserliche Form dererselben, daher es denn freylich elend mit der Disputir-Kunst aussahe, und lauter Ketzer-Kriege entstunden.

Zeno ein Welt-Weiser der *Eliatischen* Schule, soll der Urheber der *Zanck-Logic* gewesen seyn. *Protagoras* hat *Artem Contentionis* geschrieben. Die *Megarischen* Philosophi wurden *eristici* oder die Zäncker genennet. Von dem *Menedemo*, dem Stifter der *Ererischen* Schule giebt man für, daß er sich für allzugrossen Eiffer im disputiren oft verfährt habe. Die unterschiedenen Arten ihrer *Sophistereyen* hat *Walch* in der *Historia Logices* erläutert.

Die *Stoici* hatten eine doppelte Weise zu disputiren: Eine eigne, welche in lauter Spitzfindigkeiten bestunde, und eine gemeine, welche auf eine freye Unterredung und auf Frage und Antwort ankame.

Wir finden aber sonderlich fünfferley von disputiren:

die erstere geschiehet durch Frage und Antwort, welches die älteste gewesen ist, wie wir solches bey dem Titel *Dialogus* angemercket haben. Die *Scribenten* der *Philosophischen* Historie sind zwar nicht einig, wen sie zu dem Urheber dieser Methode machen sollen: bald wird dieselbe dem *Aleximeni Tejo*, bald dem *Zenoni*, bald dem *Socrati*, bald dem *Platoni*, und endlich dem *Pythagorae* zugeschrieben. Nichts destoweniger erhellet aus denen Schrifften des *Platonis* und des *Xenophonis*, welche er von denen Lehren des *Socratis* zurtücke gelassen, daß es eine der ältesten Arten des Vortrags gewesen sey.

Gleichfalls können diese unterschiedene Meynungen auf gewisse Weise vereiniget werden, und also beysammen stehen bleiben. Denn obgleich *Phauorinus*, daß *Plato* die *Dialogos* und die *analytische* Methode zuerst erfunden habe, behaupten will, so wird doch dieses von dem *Athenaeo* XI. p. 505. geläugnet, doch so, daß man hiebey dem *Platoni* die Ehre der Ausbesserung, welche gar leichte mit der Erfindung kan verwechselt werden, zuzuschreiben Ursache findet. **Diogenes Laërtius** III. 24. 48.

Diese Art zu Disputiren wurde auch *Methodus Socratica* genennet, womit es aber diese Bewandniß hat: Die Sophisten bedienten sich dieser *Methode*, um andere zu fangen, *Socrates* aber gebrauchte sich derselben wieder sie, da denn durch den vielfältigen Gebrauch dieselbe die *Socratische* Methode genennet wurde, sie wurde aber von dem *Socrate* auf einen gantz andern Fuß gesetzt.

Gellius Noct. XVI. 2. schreibet dieses von denen *Dialecticis*: *Legem esse, ajunt, disciplinae dialecticae, si de quapiam re quaeratur disputeturque, atque ibi quod rogare vt respondens, tumne amplius quid dicas, quam id solum quod rogatus es, aut neges aut ajas. Eamque legem qui non seruent et aut plus, aut aliter, quam rogati sunt, respondeant, existimantur rudes indoctique esse, disputandique morem, atque rationem non tenere. Hoc quidem, quod dicunt in plerisque disputationibus, procul dubio fieri oportet. Indefinitus namque inexplicabilis sermo fiet, nisi interrogationibus responsionibusque simplicibus fuerit determinatus. Sed enim esse quaedam videntur, in quibus si breuiter, et ad id, quod rogatus fueris, respondens, capiare. Nam si quis his verbis interroget: Postulo vt respondeas: desierisne facere adulterium an non? Vtuncque lege dialectica responderis, siue ajas, siue neges, haerebis in captione, tam si te dicas adulterum. Sed quod minus est in interrogatione, id est addendum. Nam qui facere aliquid non desiuit, non id necessario etiam fecit.*

Menedemus sagte gleichfalls denen *Dialecticis* zum Tort von diesen Dingen [ein Satz griechisch]. *Ridiculum est, vestras leges sequi, cum liceat in portis reluctari.*

Die *Dialectici* konnten nun freylich auf diese Weise die andern dahin bringen, daß sie die allerungereimtesten Dinge einräumen musten. Daher denn *Socrates* diese Art veränderte, und das Gesetze von der genauen Antwort aufhub, wodurch aber diese *Methode* weitläufftig und unbequem wird. Dieser Unbequemlichkeit ungeachtet, sind noch einige, welche dieselbige der *sylogischen* Art zu disputiren vorziehen wollen, worunter sich auch **Thomasius** in der Ausübung der Vernunft-Lehre 5. §. 34. et in *Cautelis circa Praecogn. Jurisprud.* 10. §. 60. befindet, hieher gehöret auch **Clericus** in *Log.* IV. 9. siehe den Artikel *Dialogus*.

Der andre *Modus Disputandi* ist der *Modus Megaricus* gewesen. *Euclydes*, der Stifter der *Megarischen* Secte, soll hiervon der *Auctor* seyn. **Diogenes Laërtius** II. 106. schreibet also von ihnen: [ein Satz

griechisch]. *Vtebatur probationibus non his, quae per adsumptiones, sed quae per conclusiones fiunt.* Welche Worte vom **Walchen** *Hist. Log. p. 50.* also erklärt werden: *Euclides* habe bey Widerlegung anderer

S. 562
1069

Disputir-Kunst

ihnen keine Gründe entgegen gesetzt, sondern nur aus ihren Grundsätzen ungereimte Schlüsse gefolgert. **M. Jo. Casp. Günther** hat eine besondere *Disputation de Methodo Disputandi Megarico*, 1707 geschrieben, worinnen er diesen Punct weitläufftig untersucht. **Gassendus de Orig. et Variet. Log.**

Diogenes Cynicus hatte diese dritte Art zu disputiren. Er führte seinen Gegner auf die unmittelbare Erfindung, und überzeugte sie daher ihres Irrthums. Er disputirte also nicht durch Vernunft-Schlüsse, sondern durch die That selbst. Als ihn einer fragte, ob ein *Motus* wäre? so stund er auf, und gieng hin und her. **Diogenes Laërtius** VI. 39.

Wir wissen nicht, ob wir dieses zu einer sonderbaren Art der *Disputir-Kunst* derer Alten machen sollen. **Walch** *Lex. Philos. p. 534.* aber hat solches gethan, weßwegen wir sie hier auch mit einführen wollen. Er setzt noch diese Anmerckung hinzu, daß solches nur bey Sätzen, die unmittelbar in die Sinne fallen, und gegen solche Leute, die die Unbetrüglichkeit derer Sinne nicht läugnen, könnte gebraucht werden, welches auch leichte zu begreifen ist.

Die vierte Art zu *disputiren* ist der *Syllogismus*. Es ist dieselbige in denen neuern Zeiten am gebräuchlichsten gewesen, und bedienet man sich desselben sonderlich in dem mündlichen *disputiren*. Einige wollen dem *Aristoteli* die Ehre der Erfindung des *Syllogismi* streitig machen, indem man bey dem *Platone* so wohl das Wort, als die Sache selbst finden will. Gleichwohl muß dem *Aristoteli* doch so viel zugeschrieben werden, daß er den meisten Fleiß auf diese Lehre gewendet. Da der *Syllogismus* vermöge der in demselbigen gesetzten *Propositionis minoris* den *Nexum* zwischen den *medium* und *minorem Terminum* anzeigt, so hat derselbe seinen gar guten Nutzen. **Thomasius** hat aus Eiffer wieder die *Aristotelischen* Regeln der Vernunft-Lehre denselben gänzlich verworffen, man findet in der Ausübung der Vernunft-Lehre 5. §. 24. eine grosse *Declamation* wieder denselben. **Ridiger** in *Sensu Veri et Falsi* IV. 5. §. 2. *seqq.* folget ihm getreulich nach. Bey genauerer Überlegung aber wird man befinden, daß nur der Mißbrauch, nicht aber die Regeln selbst, nachdem sie so wohl durch **Ridigern** in *Sens. Ver. et Fals. II. 6.* als **Müllern** in der Vernunft-Lehre 15. aus ihrem wahren Grunde hergeführt worden, zu verwerffen sind.

Die fünffte Art ist das *Enthymema*. Solches hat **Ridiger** an Statt des *Syllogismi* angepriesen, der Gebrauch ist ihm aber jederzeit noch zuwieder gewesen, und **Müller** *l. c. §. 15.* zeigt, wie viel Unrichtigkeiten aus der Verschreibung der *minoris Propositionis* fließen können. Ist die *minor propositio* bekannt, so läst es freylich pedantisch, sonderlich in Schrifften, wenn man einen ordentlichen *Syllogismus* formiren wolte; das *Enthymema* kan hiebey gebraucht werden, aber hieraus folget noch nicht, daß man sich der Beqvemlichkeit wegen nicht viel lieber des *Syllogismi* bedienen sollte.

Sonst haben überhaupt von der Disputir- Kunst

- **Schmid** in *Disput. de Processibus Vet. Disputandi.*

- **Schneider** in *Dissert. de var. argumentandi method. vet. ac recent. Philos.*
- **Neubauer** in *Dissert. de Jure Disputationum apud omnes omnium religionum populos exceptis Muhamedanis*, Halle 1731

gehandelt.

Böhmer hat die *Disputir*-Kunst in besonderm Ab-

S. 562

Disputiren *Disse*

1070

sehen auf die Rechts-Gelehrtheit in *succincta Manuductione ad methodum disputandi et conscribendi disputationes Juridicas* abgehandelt.

Disputiren, einen gewissen Satz wieder die Einwürffe behaupten; Sonst heist es auch über etwas mit Worten streiten; Einwürffe machen.

Disquisitio, nenneten die Alten, wenn eine Sache durch verschiedener angehörte Meynungen untersucht wurde; ingleichen die Erforschung, Untersuchung, eine streitige Frage.

Disrecommendiren ...

...

S. 563

1071

Dissectio

Dissidenten

...

Dissectio ...

Disselbeck, (**Rebecca**) ein der teutschen Poesie kundiges Frauenzimmer, so die 7 Buß-Psalmen in sehr bewegliche Verse gebracht hat.

Dissen oder **Dissene**, **Dyssen**, **Dyssene**, **Deysen**, ein Flecken nebst einer viel Dörffer unter sich begreifende Pfarre im Bißthum Oßnabrügg, an einem kleinen Fließlein, unweit Palsterkamp und Ravensburg gelegen. **Schneiders** Beschr. des alt. Sachsenl. p. 355.

Ehemahls war dieser Ort eine Stadt nebst einem Schloß und Herrschafft, zwischen dem Bißthum Oßnabrügg und der Grafschafft Ravensberg gelegen. Als sich aber im 13 *Seculo* **Wibboldus** oder **Wiboldus**, **Wickboldus**, **Wigboldus**, Herr oder Freyherr von Dissen in die Streitigkeiten zwischen Bischoff **Engelbertum** zu Oßnabrügg, und seinem Bruder **Ottomem**, Grafen von Teckelnburg, mischete, und auch in selbiger Schlacht sein Leben verlohrt, so brachte ermeldeter Bischoff dessen Herrschafft, weil er keine Erben hinterlassen, an sein Stiff, die Stadt und Schloß aber zerstörte er, daß es also jetzo nur ein Flecken oder grosses Dorff ist. **Schiphovver**. *Chron. Archi Comit. Oldenburg*, ap. **Meibom**. *Rer. Germ. Scriptor. Tom. II. pag. 146*. **Erdmann**. *Chron. Osnab. ibid. p.216. seqq.* **Hamelmann**. *Opp. p. 58. 608. 676*.

Dissen, in Bayern, siehe **Diessen**.

Dissene, siehe **Dissen**.

Dissenhofa, siehe **Diessenhofen**.

Dissenhofen, siehe **Diessenhofen**.

Dissenius, (**Henricus**) ein Carthäuser-Mönch zu Cöln, war von Osnabrück gebürtig, u. starb *an.* 1484. Er hat sich durch seine Frömmigkeit und verschiedene Schrifften bekannt gemacht; wie denn **Petrus** bey 22. Tractate von ihm angemercket. *Bibliothec. Carthus.*

Dissentium, siehe **Disentis**.

Dissenters, werden die Presbyterianer und andere *Non-Conformisten* in England genennet, welche sich nicht nach der Liturgie der Englischen Kirche richten wollen.

Dissentiren, nicht übereinstimmen, anderer Meynung seyn.

Dissentirende Brüder, siehe *Congregationalisten*, Tom. VI. p. 974.

Dissertation, eine Unterredung, Überlegung einer streitigen Sache, oder in einer Sache sich unterreden.

Disseto, (Radulphus) siehe Diceto, (Ranulph.).

Dissidenten, heissen in Polen die Lutheraner und Reformirten, welche durch öffentliche Verträge bey ihrem Religions-*Exercitio* gelassen, auch deswegen von keinen Ehren-Ämtern ausgeschlossen werden, und verspricht der König in denen *Pactis Conuentis*, daß er sie dulden, und Friede unter ihnen erhalten wolle.

Sie sind von denen Reichs-Tribunalen durch die *Constitutiones* von an. 1578. 1611. 1627. 1638. und 1667. befreyet, bey der letztern am 30. Jan. 1717. vollzogenen *Pacification* aber haben sie sich beschweret, daß durch den 4. Articul ihren bisherigen Rechten und Freyheiten einiges Nachtheil ge-

S. 563

Dissimilares Partes *Distantia* 1072

schehen, daher sie eine *Mollification* oder Linderung gesucht, und hat der König von Preussen ihrentwegen eine *sollemne Protestation* übergeben. Die Arianer und Socinianer haben sich vormahls auch unter die *Dissidenten* zehlen wollen, sie sind aber davon ausgeschlossen worden.

Dissimilares Partes ...

...

S. 564 ... S. 565

S. 566

1077 *Distinction* *Distractio Pignoris*

Distincte Idee [Ende von Sp. 1076] ...

Distinction, wird in verschiedenem Verstande genommen.

- Erstlich verstehet man darunter die Erzählung der unterschiedenen Bedeutungen eines Worts, welches sonst *Diuisio nominalis* genennt wird;
- hernachmahls bedeutet es die Eintheilung derer Sachen selbst; darbey aber einige diesen Unterschied machen, daß die Eintheilung des *generis* in seine *species Distinction*, des gantzen in seine Theile *Diuisio* genennet wird;
- Drittens hat es diese Bedeutung, daß es den Unterscheid zwischen zweyen Dingen anzeigt.

Kekerm. Syst. Log. Min. I. c. 5. **Langens** Addit. Log. Weis. 2. n. 70. p. 696. **Syrb.** Instit. Philos. Ration. Elect. P. I. c. 11. §. 10. seqq. **Chauvin** Lex. Philos. p. 192.

Distinction, Unterschied. Ein Mann von *distinction*, heist, der sich durch seinen Stand oder *Meriten* vor andern ansehnlich und berühmt gemacht.

Distinguiren, einen Unterscheid machen; sich *distinguiren*, sich vor andern wohl halten, daher *Distinction*, ein Unterschied, und *distincte*, mit Unterschied.

Distone ...

...

Sp. 1078

S. 567

1079 **Distributions-Abschied** *Dithyrambus*

...

...

Ditrichiasis ...

District, der Umfang oder Bezirck eines Gebietes oder Herrschafft, so weit sich die Gerichtsbarkeiten, eines oder des andern Gerichts erstreckt, und in welchem der Landes-Herr seine Landesherrliche Hoheit *exerciret*, das *Territorium*, und wird was ausser denselben gelegen, nicht darzu gerechnet. v. **Bericht derer Mez-Tull-Verdünsische Lande Lehns-Sache betreffend.** p. 78.

Districte genau, *praecis*, just, gänzlich, gewiß, die Sache verhält sich also.

Ditche Marsh ...

...

S. 568 ... S. 571

Diuini Portus

Diuisio

S. 572

1090

...

...

Diuisim ...

Diuisio, die Theilung, ist entweder *naturalis* oder *ciuilis*, die natürliche Theilung geschicht, wenn eine Sache in würckliche und an der Zahl verschiedene Theile getheilet wird, welche Theile mit denen äusserlichen Sinnen *percipirt* werden, und weil sie durch die Theilung von dem gantzen Stück *separirt* worden, sind sie keine Theile eigentlich mehr, sondern ein jeder macht für sich hernach ein gantzes aus. L. 6. §. 1. *Commun. praed.* L. 25. π. de v. 4.

Die *Ciuil*-Theilung aber geschiehet, wenn das *Corpus* nicht würcklich getheilt, sondern solches nur also dafür gehalten wird.

Diuisio, wird überhaupt von denen *Aristotelicis* eine Rede genennet, in welcher so wohl der Name eines Dinges als die Sache selber in verschiedene Stücke vertheilet wird.

Sie sagen dahero, daß die Eintheilung entweder *nominalis* oder *realis* sey. *Nominalis* ist, wenn man die verschiedenen Bedeutungen eines Wortes auseinander setzt: *Realis* hingegen, wenn die Sache als ein Gantzes in seine Theile eingetheilet wird. Die *Diuisio nominalis* wird auch *aequi-uoca*[1] genennet.

[1] Bearb.: korr. aus: *aequi-uoa*

So viel als Arten des Gantzen sind, so vielerley ist auch die Eintheilung. Das Gantze wird eingetheilet in *Totum essentielle*, *Integrale et Vniuersale*; das *Totum essentielle* wird in seine wesentliche Stücke getheilet, als wenn die *Substantien* in *Materia* und *Forma*, der Mensch in Leib und Seele eingetheilet wird.

Das *Totum integrale* wird in die *partes integrantes* eingetheilet. Zu diesem *Toto integrali* wird auch das *Totum potentatuum* gerechnet, welches aus verschiedenen Kräfften etwas zu würcken bestehet: Als unsere Seele, welche Verstand und Willen hat, die Majestät, welche in verschiedene Regalien eingetheilet wird.

Das *Totum Vniuersale* ist dasjenige, welches als eine *abstracte Idée* mehrere Begriffe unter sich hat, und also ein *Genus* in seine *Species* eingetheilet wird.

Diese Eintheilung nennen sie *diuisiones primarias*, welchen sie noch die *secundarias*, da sie ein *subjectum* nach seinen verschiedenen *adjunctis* betrachten, beyfügen.

Thomasius *Erotemat. Logic. 52.* **Bechmannus** *Instit. Logic. IV. 8.* **Scheibler** *Oper. Logico, II. 29.* **Kekermann** *Syst. Log. Maj. Lib. I. P. II. c. 17. Syst. Log. min. I. 3.* **Auctor** *Artis Cogitandi II. 13.* **Weisens** *Doct. Logic. P. II. Lib. 1. c. 2.* **Titius** *Arte Cogitandi 8. §. 20.* **Chauvin** *Lex. Phil. p. 195.*

Ausser dem sind noch einige andere Untereintheilungen von der *Diuision*, die aber von keiner Wichtigkeit sind, bey **Langen** in *Additionibus Nuclei. Log. Weis. c. 6. n. 76.* zu finden.

Diese Lehren gehören ei-

S. 573

1091

Diuisio

gentlich in die *Metaphysic*, wir werden auch unter den Titel *Vnum* mehrere Gelegenheit hiervon zu reden haben.

Die *Diuision* hingegen, wie sie in engerm Verstande angenommen, und in der *Logic* abgehandelt wird, gründet sich bloß auf das *Totum Vniuersale*. In diesem Verstande ist sie ein *abstracter* Begriff, durch welchen wir uns ein *Object*, welches das *Totum diuisum* heisset, aus dem Grunde seiner *Accidentium*, nach seinen unterschiedenen Arten, oder *membris diuidentibus*, und zwar zulänglich, und dem *toti diuiso adaequat* vorstellen; damit wir aus der gantzen Eintheilung so wohl, als die aus dem besondern Wesen einer jeden Art derer folgenden unterschiedenen Wahrheiten schlüssen, und die hergegen aus der Würckung solcher Arten erfolgenden Irrthümer vermeiden mögen.

Fähret man fort die *Membra Diuidentia* noch weiter einzutheilen, so werden solches die *Subdiuisionen* genennet.

Eine jede Eintheilung gründet sich also auf ein *Accidens* oder auf einen solchen Begriff, welcher sich bey einigen Begriffen unsers *Objects* befindet, bey andern aber nicht, und dieser wird das *Fundamentum diuidenti* genennet. Will man also erweisen, daß eine *Diuision* möglich sey, so muß man darthun, daß erstlich ein wahrhaftes *Abstractum* von unserm *Objecto* vorhanden; zum andern, daß dasselbige ein zufälliges *Abstractum* sey.

Ob aber eine jede mögliche *Diuision* nöthig sey, davon werden wir unten zu handeln haben.

Das *Accidens*, auf welches sich eine Eintheilung gründet, ist entweder ein *Abstractum metaphysicum*, oder es ist ein *Abstractum disciplinale*, nemlich eine *Causa efficiens* oder *Effectus*, ein Endzweck oder ein Mittel, daß aber, in so ferne es nach seiner *Existenz* betrachtet wird,

seiner Weite nach, die Natur eines blossen *Accidentis* hat. Dahero ist eine Eintheilung in Ansehung des *Fundamenti diuidendi* entweder *metaphysica* oder *disciplinalis*, und die letztere wiederum *theoretica* oder *practica*.

Das *Accidens*, welches der Grund einer Eintheilung ist, kan ferner dem *Objecto* entweder in Ansehung seines *Generis*, oder seiner *Differentiae specifica* zukommen, und zwar beydes entweder unmittelbar oder mittelbar durch dazwischen kommende Folgerungen, welches bey dem Beweisse des *Fundamenti diuidendi* jederzeit bezubringen ist.

Diejenigen *Diuisiones* nun, welche aus dem *genere* eines *Objects* fließen, hat unser *Object* mit andern gemein: die aber aus der *Differentia specifica* herkommen, sind demselben allein eigen, daher denn die *Diuisio essentialis* und *extraessentialis* genennet wird.

In Ansehung des Gebrauches derer *Diuisiones* wird eine *Diuisio* nach der Natur des *Objects* gemacht, oder man richtet seine Gedancken auf besondere Umstände bey einer Sache; die erstere wird *theoretica*, die andere *practica*, aber in einem andern Verstande als oben angeführet, genennet. Also kan man nach der letztern wohl den *Alexander M. in Alexandrum M.* ehe er Asien bezwungen, und *Alexandrum M.* nachdem er dasselbe bezwungen hatte, eintheilen; denn er wohl der alte *Alexander* verblieb, so hatte sich doch sein Gemüthe verändert, und war daher einen Unterscheid entstanden.

Von denen *Diuisionen* sind diese Regeln zu mercken:

In allen Eintheilungen müssen die *membra diuidentia* einander richtig entgegen gesetzt seyn, und kein *membrum diuidens*

S. 573
Diuisio 1092

muß das andere unter sich begreifen. Diese Eintheilungen sind also unrichtig, in welchen die *membra diuidentia* und *sudiuidentia* in einer Eintheilung zusammen vermengt werden.

Die einander entgegen gesetzten *Ideen* sind entweder *contraria* oder *contradictoria*, dahero die *Diuisio in contrariam* und *contradictoriam* gleichfalls eingetheilet wird. Die *Contraria* ist, wo die *Membra diuidentia positua* oder bejahend sind, z. E. die Menschen sind entweder Männer oder Weiber. Die *Contradictoria* ist, wo ein *Membrum diuidens negatiuum* zu finden. Z. E. Die Thiere sind entweder Menschen oder nicht Menschen. Diese *Contradictoria Diuisiones* sind zwar die leichtesten, die *Contrariae* aber behalten dennoch den Vorzug.

Bey denen erstern lernet man nur, daß eine *Idee* bey dem einen sey und bey dem andern nicht sey; bey denen letztern aber siehet man zugleich die *positiuen Ideen*, welche sich bey jeder Art befinden. Die *Contradictoriae* sind aber dennoch in diesem Falle zu gebrauchen, wenn man mit einem Unwissenden oder *Sophisten* zu thun hat, indem die *Membra diuidentia Positiua* dem Zweifel derer Unwissenden, und dem Wiederreden derer *Sophisten* leicht unterworffen seyn können.

Die *Membra diuidentia* müssen allemahl das gantze *Totum diuisum* in sich fassen, gleichfalls müssen dieselben unter dem *Toto diuiso* begriffen seyn, und solches von einem jedweden *Membro diuidente vniuersaliter* bejahet werden können.

An eine gewisse Anzahl derer *Membrorum diuidentium* sich zu binden, ist eine Grille. Einige haben lauter *Dichotomien* haben wollen,

siehe den Titel *Dichotomie*. Andere als **Jo. Amos Comenius** in *Opere Didactico* und in *Praeludio Philosophiae*, ingleichen **Wesenbeccius** haben sich in die *Trichotomie* verliebt. **Praschius** *de Jurecons. Perfecto* p. 158.

Weichel in *Tetracty* hat eine Probe von der *Tetrachotomie* gegeben; gleichwohl müssen derer *Membrorum diuidentium* nicht allzuviel seyn. Dahero muß ein *Object* nicht in seine *Individua* eingetheilet werden, es wäre denn, daß deren nur gar wenige wären. Also ist die Eintheilung derer Planeten in der *Astronomie* nicht unrecht.

Die Eintheilung ist eine Art der *Abstraction*, der *Abstraction* aber ihr rechter Endzweck ist dieser, daß man der Mühe, alle *Individua* zu erkennen, überhoben seyn möge. Dieses ist der Grund von der nur angeführten Regel.

Wer ein *Object* richtig eintheilen will, muß das Totum diuisum zu vorhero wohl *definiren*. Denn hieraus kan er erkennen, ob die *Membra diuidentia* entweder zu viel oder zu wenig seyn.

Es ist aber noch nicht genug, daß man weiß, daß eine Eintheilung möglich ist, sondern man muß auch ihren Nutzen betrachten. Die *Accidentia*, welche der Grund der Eintheilung sind, sind vielfältig, man muß aber keine in Betrachtung ziehen, als nur diejenigen, welche bey Abhandlung unsers *Objects* nöthig zu seyn scheinen. Die *Diuisiones essentiales* aber welche die eigentlichen *Species* unsers *Objects* ausmachen, und die in der *Methodologie* dazu dienen, daß man von dem obersten *Genere* biß auf die untersten *Species* und *Indiuidua* herabsteigen kan, können keines weg gelassen werden.

Ridiger *Sens. Ver. et Fals. I. 9. §. 30. c. 10. §. 11.* **Müller** in der Vernunft-Lehre 11. **Gundling** in *Via Veritatis P. I. Lib. I. c. 7.* **Clericus** *Log. II. 11.* **Crousaz** *Syst. de Reflex IV. 4.* **Buddeus** *Phil. Instrum. I. 4.* **Syrbius** *Instit. Philos. Eelect. I. 11.*

[Sp. 1093:] *Diuisio*, wird in der Rede-Kunst ...

S. 574 ... S. 587

S. 588

Docta *Doctor*

1122

...

Docta, (**Andreas**) ...

Doctor, ein Lehrer, ist ein Ehren-Nahme, welcher denenjenigen Personen beygelegt wird, die ihres Fleißes öffentliche Proben gegeben, und erwiesen haben, daß sie in denen Göttlichen Wissenschaften, denen Rechten oder Artzney-Kunst vollkommen erfahren sind.

Selbigen zu erlangen wird sonderlich erfordert, daß derjenige, welcher damit beehret werden soll, ehrlich gebohren, und selbst ehrlich sey, 5 Jahr *studiret* habe, vorher *examiniret* werde, und so bestehe, daß die *Examinatores* von seiner Tüchtigkeit ein zulängliches Zeugniß ablegen können. Hierauf wird ihm gemeinlich in öffentlicher Versammlung eine *Doctor-Mütze* zum Zeichen der Würde aufgesetzt, der *Catheder*, und zugleich volle Macht zu lehren eingerämet, ein Buch und Ring nebst einem Kuß gereicht.

Dieses Titels Ursprung wollen sogar einige von *Julio Caesare* herleiten, und beruffen sich auf den *L. 7. Cod. de Prof. et Med.* welchen auch **Zasius** *ad l. 2. π. de Orig. jur.* beypflichtet. Andre suchen den Ursprung im 12 *Seculo*, da er an Statt des Titels *Magister* aufgekommen, und nebst denen andern Schul-*Gradibus* des *Baccalaureats* und der *Licentiatur* von *Petro Lombardo*, so damahls einer derer

vornehmsten Lehrer auf der *Vniuersität zu Paris* war, soll seyn eingeführet worden. Gleichwie eben dergleichen um eben diese Zeit *Gratianus* auf der *Vniuersität zu Bononien* gethan haben soll. Allein viel gewisser ist die Meynung, welche den Ursprung derer *Academischen Graduum* in das 13 *Seculum* setzen.

Die beyden Nahmen *Magister* und *Doctor* sind eine lange Zeit im Gebrauch gewesen, und hat eines fast so viel gegolten als das andere, wiewohl ihrer viel dafür halten, daß derer *Magistrorum* und *Doctorum* Verrichtungen von einander stets unterschieden gewesen, da jene nur menschliche, diese aber solche Wissenschaften, welche aus Göttlicher Offenbarung und dem Glauben flüssen, gelehret hätten. **Vossius** *Etymol. Posseuin Adpar. Sacr. Conring de Antiq. Acad. Raillet Jugement des Savans Petr. Muller de Doctoratu.*

In der Morgenländischen Kirche wird das Wort *Doctor* in einem etwas andern Verstande gebraucht. Die Griechen brauchen das Wort *didaskalos*, so aus dem N. Test. genommen, und sonderlich *Act. 13* und *Ephes. 4, 11.* vorkommt, da es so viel heist, als ein Bischoff oder Seelen-Hirte, der das *Euangelium* lehret, und ist bey ihnen *didaskalos* so viel, als was bey uns ein *Lector Theologiae* heist. Es giebt deren verschiedene Gattungen unter ihnen; denn da war z. E. einer in der grossen Kirche zu Constantinopel, der zur Erklärung der Evangelien bestellet war, und daher *Didascalus*, oder *Doctor euangeliorum* genennet wurde; und wiederum ein anderer, welcher *S. Paulli* Episteln erklären muste, und daher *Didascalus Epistolarum* hieß. Ferner war auch einer, der die Psalmen zu erklären hatte. Nächst dem war *didaskalos oikoumenikos*, der in einem sonderlichen Hause wohnte, und 12 junge Studenten täglich in der *Theologie* unterrichten muste. Sein Ansehen war so groß, daß die Kayser nicht leicht etwas ohne sein Wort vornahmen. **Achmes 187. Codinus de Offic. Aul. Constant. Cedrenus. Zonaras Annal. III. Nicetas in Man. Comneno VII. Balsamon ad Concil VI. Can. 19. Meursius. Glossar. v. Didaskalos. du Fresne II. 1. 152. Gl. Gr. p. 304. Schöttgen Diss.**

S. 589

1123

Doctor

de *Didaskalois seu Doctoribus Ecclesiae primitivae*, Leipzig 1710. **Heineccii** *Abbild. der Griech. Kirch. III. 1. §. 36. p. 57.*

Gleichwie nun bey denen Frantzosen *Lombardus*, und bey denen Engländern *S. Jo. Beuerlacensis*, und *Beda Venerabilis*, also wird bey den Teutschen *Joannes Seneca*, insgemein *Joannes Teutonicus* genannt, vor den ersten *Doctor* angegeben.

Im übrigen ist zu mercken, daß die, welche den *gradum* ausser Teutschland angenommen, keine *Adsessores* bey der Kays. Cammer werden können.

Wir kommen aber wieder auf die heutigen *Doctores*, und da bemerken wir gleich Anfangs eine heut zu Tage auf *Vniuersitäten* übliche Redens-Art, daß es heisse, *Doctor noster*, welches denjenigen bedeutet, der daselbst *promouirt* hat, und dadurch in die *Facultäten* gelangen kan, wegen seines Rangs und *Praecedenz*, auf denen *Vniuersitäten* so wohl als ausser denenselben wird *regulariter* diese Ordnung *obseruiert*, daß vor allem die *Doctores Theologiae* den Vorzug haben, welchen die *Juristen*, und denen die *Medici* folgen, und ob schon eine jede *Facultät* auf das Alter des *Doctorats* siehet, und daher die *Praecedenz* machet, so wird doch darauf gegen einander nicht *reflectirt*, und gehet daher ein junger *Doctor Juris* einem alten *Medico* nicht nach, es wäre denn in einem und andern Ort deswegen eine gewisse

Verordnung verhanden, oder es bekleidet ein *Doctor Medicinae* neben bey ein solches Amt, welches ihm einen sonderbahren Rang und Ehren-Stelle zueignet, welchen Falls ein *Medicus* wohl dem Juristen, und dieser dem *Theologo* vorgehen kan, jedoch nicht als *Doctor*, sondern in Ansehung seines *Officii*, und ist auf die Gewohnheit des Orts zu sehen. **Bechm.** de Priu. Stud. c. 8. n. 26. **Walter d. tr.** 14. §. 82. seqq. **Fritsch** Tom. I. Disp. J. P. de Comitib. Palat. th. 26.

Es haben aber die *Doctores* in gemeinen Rechten so wohl als Reichs-*Constitutionibus* ihre besondere *Priuilegia*. Also ist

1) kein *Doctor* schuldig, stehend vor dem *Magistrat* und Richter zu erscheinen, sondern darff sich sitzend niederlassen; *L. f. c. de off. divers. jud.*

2) werden sie in der Tracht und Kleidung denen Edelleuten und Ritttern gleich gehalten, so daß sie und ihre Weiber tragen dürffen, was jene und ihre Weiber. **Ord. des Reg. zu Augspurg an. 1500. Cammer-Gerichts-Ord. zu Augspurg an 1500. T. t. 22. §. 5. et 6. Reform. guter Policey zu Augspurg an. 1530. Tit. 15.**

Dahero werden auch die *Doctores* recht Edel *tituliret*, ob schon nicht Edelgebohren, **Walter** 9. §. 5. seq.

und dürffen 4) so wohl sie als ihre Söhne und Diener Degen tragen, besonders in Teutschland, da kein Verbot, wie in Italien und Franckreich vorhanden, *arg. L. f. c. de praepos. sac. cub. lib. 12. Walter l. c. 15. §. 100.*

Ja sie genüssen 5) *hactenus* noch einer *praerogatiua* vor dem Adel, weil dieser nach vieler *Cantzleyen Stilis* mit dem Du angedet wird, dergleichen denen *Dd* nicht zu geschehen pfelet. **Nold.** de Stat. Nobil. 5. n. 50.

Was auch ferner die Güter und Vermögen derer *Doctorum* anlanget, genüssen sie *ratione* deren gleichfalls gewisse *Priuilegia*, worunter derer vornehmsten eines, daß sie von Besteuerungen ihrer Güter, die sie in der Stadt haben, befreyet sind, *L. 6. et L. f. C. de prof. et Med.* welches *Priuilegium* von denen Häußern zu verstehen, (besonders, wenn solche die *Doctores* selbst bewohnen, ein anders ist, wenn sie selbige um einen Bestand verlassen, und nicht *realiter* sind; in welchem

S. 589

Doctor

1124

Fall keine *Exception* zu gestatten) dahero folget, daß darunter die Feld- und andere liegende Güter ausser der Stadt nicht begriffen, mithin sie von denen *Real-Oneribus* nicht befreyet sind. **Brunn.** ad d. L. 6.

Mit denen *Personalibus* aber, worunter die Einquartirung, Wachziehen, zu rechnen, *Heig. L. 1. Qu. 17. n. 24.* sollten die *graduirten*, wie auch die *Aduocaten*, **Struu.** ex. 50. th. 73. *eccck. ad π. tit. de Jur. Immun.* **Mollemb.** de Diuis. 3. d. 93. n. 8. von Rechtswegen allerdings verschonet bleiben. **Klock** de contrib. c. 15. n. 25. **Walter l.c. 16. §. 106. et 108.**

Allein, gleich wie heut zu Tage schwerlich ein *Doctor* oder *Aduocatus*, wo er nicht sonst ein Amt besitzt, welches solche Freyheit mit sich trägt, eines Hauses oder anderer liegenden Güter halben, **Thoming** dec. 55. **Heig. 1. Qu. 17. n. 21. personaliter priuilegirt** ist, also sind auch gar viel Örter, besonders die Reichs-Städte, allwo sie weder von Einquartirungen noch Wachten *eximiret* werden, und

dahero dißfalls auf die *Consuetudines Locorum* zu sehen ist. **Walter l. c. Klock l. c. 15. n. 96.**

Weiter sind die *Doctores* und *Aduocati* von Reichung des Zolls befreuet, *L. 6. C. de prof. et Med.* welchem *Priuilegio* aber gleichfalls nicht viel zu trauen, so wohl als demjenigen, da denen *Dd.* erlaubt wird, *Testamenta* auf soldatische Art aufzurichten. *Walter d. l. §. 107. et 111.*

Die *Doctores* haben auch das *Beneficium Competentiae*, das ist, man muß ihnen, wo sie schuldig sind, nicht mehr anfordern, als sie zahlen können, dahero sollen sie auch einer Geld-Schuld halben nicht *in-carceriret*, noch die Gelder, die zur Erlangung des *Doctorats destinirt* sind, mit *Arrest* beleet werden; **Walter l. c. §. 113.**

6) Können die *Dd.* sich selbst gewisse, und mit denen von Adel gemeine Wapen, mit offenen Helm, ohne Kayserliche Einwilligung erwählen, und selbige führen, wenn sie nur von solchen abstehen, die einem adelichen Geschlecht von Alters her erblich zukommen. *Walter l. c. §. 116.*

Es haben auch ferner in gerichtlichen Fällen die *Dd.* ihre gewisse *Immunitäten*, als

(1) daß sie nicht mündlich, sondern schriftlich sollen *citirt* werden. *L. 6. C. de prof. et Stud.*

(2) Daß man um Zeugniß willen sie nicht aus ihrem Hauß beruffen darff, sondern in demselben abhören soll. *L. 15. de iurej.*

(3) Wird einem *Doctori* in seiner *Deposition* mehr als einem andern, Glauben beygemessen. *Arg. L. 3. pr. de testib. nou. 90. c. 1.* Es *statuiren* dahero die Rechts-Lehrer, daß, wo nur zwey *Doctores* auf einer Seiten zeugen, denenselben mehr zu glauben sey, als wenn auf der andern Seiten drey Zeugen wären. **Walter l. c. §. 119.**

(4) Wird vor andern von einem *Doctore praesumirt*, daß er fromm und ehrlich sey. **Menoch. 5. praes. 2. n. 19.**

Nichts minders wird auch in *Criminal*-Sachen auf die *Graduirten* gesehen, und wird

1) die *injuria pro atroci* gehalten, die einem *Doctori* geschiehet, es sey mit Worten oder Wercken. *Arg. §. 7. et 8. j. de injur. Men. A. j. Q. 263. n. 17.*

2) Darff man sie, besonders in *Ciuil*-Sachen nicht *adprehendiren* oder *in-carceriren*, sie wollten denn die Flucht ergreifen, und denen Gläubigern zum Schaden ihr Vermögen anders hin wenden; Es wollen zwar die *Doctores* dieses *Priuilegium* auch auf die *Criminal*-Fälle *extendiren*, allein weil durch das Verbrechen die Ehren-Würde aufgehoben wird, so auch die ihm nachhangende *Priuilegia*. *L. 1. C. vbi Senat. et Clar.*

3) Wird insgemein *statuïret*, daß man einen *Doctorem* nicht *torquïren* oder peinigern solle, *L. 4. L. ad L. jul. Maj. L. 10. C. de di-*

S. 590

1125

Doctores Bullati Doctorius

gnit. wiewohl die *Praxis* und *Obseruanz* an vielen Orten zuwieder ist. *Coler. de Proc. Exsec. P. II. c. 3. n. 173.*

Dieses aber ist 4) eher zu behaupten, daß eine *graduïrte* Person, wegen begangenen Verbrechens nicht in öffentliche oder tieffe Gefängnisse, unter der Erden geleet, sondern in leidlicher Verwahrung gehalten, und durch Soldaten oder Stadt-Knechte verwahret werden soll. *Walter l. c. §. 123.*

Was nun von denen *graduirt*en Personen, und ihren Befreyungen gemeldet worden, ist auch von ihren Weibern, Witben und Kindern, so weit sich solches auf diese *adpliciren* lasset, zu verstehen, wenn nur die Witben ungeheurathet bleiben, oder nicht eine, ihres Mannes Stand ungemässe Handthierung anfangen, die Kinder auch bey der Mutter sich enthalten, und kein besonderes Hauß-Wesen anfangen, und dahero gleichsam noch in des verstorbenen Vaters *Familie* befindlich sind. *L. 6. C. de prof. et Med. l. 13. C. de dignit. Klock de Contrib. 14. n. 31. seq. Walter l. c. §. 103. et 105.*

Und in genere alle *Immunitäten* und Befreyungen, die dem Mann seiner erlangten *Dignität*, nicht aber seines Amtes halben, es wäre denn disfalls was besonders verordnet, zukommen, genüsset auch die Witbe, so lange sie den Stuhl nicht verrucket, nach dessen Tode. *Tabor. de Met. c. 2. Art. 1. th. 9. Carpz. IV. 21. d. n. in fin.*

Doctores Bullati ...

...

S. 591 ... S. 621

S. 622

Dolus Verus **Domainen**

1190

...

...

Domae ...

Domainen oder **Cammer-Güter**, Lat. *Bona domanialia, domania*, Frantz. *Domaines*, welche Lateinische u. Frantzösische Benennung von dem *Dominio* oder Eigenthum herkömmt, welches der Landes-Herr darüber hat.

Es sind solche Güter, welche ein Fürst als Fürst im Besitze hat, damit er seinem Stande gemäß leben könne. *Vitriarius Inst. J. Publ. III. 18. §. 2. Pfeffinger ad Vitriar. l. c. Choppin. de Domanio Franc. l. 2. §. 1. III. 1. Pasquier Recherches de la France II. 7. 58. Grotius de JB. et P. II. 6. §. 11. Lehmann Chron. Spir. II. 44. Fritsch. Manuale J. Publ. voc. Domanium p. 61. Ringl. de Domanii Germ. I. 7. Springsfeld de Apanagiis VII. 28. Besold. Thes. Pract. voc. Cammer-Güter, de aerario I. 5. de regal. IX. 1. Arnisaeus de Maiestat. III. 3. Vossius de Vitiis Sermonis et glossem. Latino-barbaris III. 8. Seckendorff Teutscher Fürsten-Staat I. 2. §. 3. III. 1. §. 1.*

Diese Güter werden auch genennet

- Cammer-Intraden,
- Renten,
- Tisch- oder Tafel-Güter,
- Amts-Intraden,
- Küchen-Güter,
- im Lateinischen
 - *bona mensalia, bona sceptrorum, coronae opes, bona regii diadematis;*
 - *substantia publica sceptrorum iure quaesita;*
 - *principis patrimonium publicum, bona principibus vsibus inseruientia;*
 - *patrimonium regni, dotalis Impe-*

rii fundus, sacrae Imperii opes, regalis ager;

- *diadematis Augusti Canon;*
- *singulare reipublicae aerarium, dominicum vectigal;*
- *publicum regium dominium;*
- *res dominicae;*
- *bona reipublicae propria;*
- *thesauri coronae;*
- *bona fisci;*
- *Financiae;*
- *sacrum domanium.*

In der That aber sind die *Domainen* von denen *Cammer-Gütern* unterschieden. Die *Domainen* sind Güter, davon der Fürst seine Tafel halten muß, und die von denen *Land-Ständen* dazu gewiedmet worden, Königl. oder Fürstliche *Tafel-Güter*. Hingegen die *Cammer-Güter* werden nicht zu des Landes *Wohlfarth*, sondern zu des Fürsten Staat und *Freygebigkeit* gebraucht. **Ockel.** *de Praescript. immemor. III. 5. 6. Bruckner de Domaniis regni German. I. 32.*

Sie sind unterschieden von denen *Patrimonial-Gütern*, indem der Fürst jene als ein *Lehn* besitzt, und sie nicht verkauffen kan. Die *Patrimonial-Güter* hingegen sind diejenigen, welche er geerbet, gekauft oder geschenckt bekommen, und nach eignem *Gefallen* veräussern kan, also daß sie als *Priuat-Güter* angesehen werden; man kan aus denselben auch *Domainen* machen. **Bruckner l. c. I. 29. VI. 34. Grigge Diss. de Domano I. 17. Ockel l. c. III. 2. 6. Lehmann l. c.**

Viele behaupten, daß die *Domainen* gar nicht *praescribirt* und veräussert werden könnten, andere hingegen suchen zu erweisen, daß der Fürst sie veräussern könne, wenn es die gemeine *Wohlfarth* erforderte, oder alle, denen dran gelegen wäre, drein willigten, oder wenn eine alte durchgehende *Gewohnheit* und hergebrachter *Gebrauch* dazu käme. **Cuiacius in c. 33. X. de iureiur. Choppinus l. c. I. 1. §. 2. Ockelius III. 24. Myler de Princip. et Stat. Imp. I. 33. §. 1. Ringler l. c. I. 7. II. 4. 14. III. 1. Seidel de sacro domaniorum iure. Rösener de Bonis domanial. VI. 19. Cellar. Diss. de Principum domaniis XVIII. 7. Bodin. de republ. I. 9. VI. 2. Gothofred. not. ad l. 5 C. de paganis. Vitriarius et Pfeffinger l. c.**

Domalder ...

...

S. 624 ... S. 625

...

Domfrontium ...

Domherr, *quasi Dominus Domus*, ist der Titel eines *Canonici*, denn da diese grossen *Reichthum* im 11 *Seculo* zusammen gebracht, gab selbiger ihnen auch *Gelegenheit* nach grössern Titeln zu streben, also, da sie vorhero *Brüder* genennet wurden, *c. 4. X. de his quae fiunt a Prael.* so *praetendirt* sie nachgehends den Titel *Herrn*, davon

hernach das Wort Dom-Herr entstanden; denn Dom bedeutet ein Hauß, und hieß also so viel als Herr der Cathedral-Kirche.

Dom-Höltzer, sind starcke Zimmer-Höltzer in der Schmelz-Hütte, auf dem Pfahl-Baume, wie auch unterm Rahmstücke, beym untern Docken des Balg-Gerüsts eingeschnitten und befestiget, darauf die Balgen liegen oder fallen: sie gehen wie ein flaches Dach allmählig hernieder.

Domicilium, Domus, Domus propria Planetae, heisset in der *Astrologie* das himmlische Zeichen, in welchem, wenn sich ein Planet befindet, derselbe entweder des Tages oder Nachts den grösten Einfluß und Krafft haben soll. Also hat nach denen *Astrologis* des Tages am meisten zu sprechen, *Saturnus* im Wassermann, *Juppiter* im Schützen, *Mars* im Widder, *Venus* in der Wage, *Mercurius* in denen Zwillingen; des Nachts hingegen *Saturnus* im Steinbock, *Juppiter* in Fischen, *Mars* im Scorpion, *Venus* im Stier, *Mercurius* in der Jungfrau. Die gröste Krafft der Sonnen ist im Löwen, des Monds im Krebse.

Domicelli, also wurden vor Zeiten die *appanagirten*

S. 626

Domicilii Locus *Domicilium Vniuersale* 1198

Herren genennet, und bedeutet so viel als junge Herren, weil nur der erstgebohrne allein den Titel eines Herrn führte. **Kuchenbecker Anal. Hassiac. VIII. p. 377.**

Noch ietzo nennt man in etlichen hohen Stifffern die jungen und Neben-*Canonicos*, welche die *Expectanz* und Anwartschafft auf die erledigten *Canonicate* haben, *Domicellar*-Herrn, und findet man deren 18 in dem Dom-Capitel zu Bamberg, welche denen andern 20 *Canonicis* nachgeordnet sind.

Domicilii Locus, wird in denen Rechten die Stadt, oder der Ort genennet, wo iemand sich häußlich niedergelassen, und seine Wohnung oder Aufenthalt hat, ausser welchen, und dessen Gerichtsbarkeit Niemand so leicht mag belanget werden, es sey denn, daß er an einem andern Orte einen *Contract* geschlossen, oder etwas versprochen habe, und sich daselbst wieder betreten liesse.

Domicilium, die Behausung, Wohnung, wo man würclich wohnt, Feuer und Rauch hält; es wird solches entweder *late* und *improprie* vor das Vaterland genommen, oder *stricte* und *proprie*, vor die Wohnung und Sitz, welchen man in einem Ort *constituiret*, mit der *Intention*, dabey beständig zu bleiben, wo er nicht davon abgefordert, oder verhindert werde, und dergleichen erkiester Sitz wird *Domicilium* genannt. **Speidel voce wohnen. Lauterb. Diss. de Domicilio. §. 2. c.1.**

Domicilium Habitationis, ist der Ort, da iemand wohnt, des Sinnes, stets daselbst zu bleiben, es bringe ihn dann etwas hinweg. *l. 7. c. de incol. l. 203. l. 290. π. de V.S.*

Domicilium Necessarium, welches einer aus dringender Noth oder gesetzlicher Verordnung überkömmt.

Dergleichen *Domicilium* hat ein nach einem gewissen Ort *relegirter* oder verwiesener *Delinquent*, welcher allerley Ursachen wegen daselbst kan belanget werden, ob er schon auch dasjenige, woraus er *relegiret* worden, behält; *l. 27. §. 3. l. 27. §. fin. ad mun. l. 7. de interd. et rel.*

Hierher gehören die Ehe-Frauen, welche auch gleichsam mit Rechts-Zwang, des Manns *Domicilium* annehmen müssen, so bald sie mit dem Mann *copulirt* sind. *Carpz. de Proc. tit. 3. art. 1. n. 52.*

So lange sie aber nur verlobte Bräute sind, behalten sie ihr *Domicilium*, *l. 32. ad munic. Carpz. Jurispr. Cons. I. 2. d. 131.* wo auch die Frau zur Witbe wird, behält sie des Manns *Domicilium*, so lange sie nicht zur andern Ehe schreitet, oder demselben freywillig *renunciret*, und ihr voriges wieder antritt. *l. 22. §. 1. ad mun.*

Ob sie aber schon unkeusch lebet, verliehret sie deswegen ihres ersten Manns *Domicilium* nicht, wohl aber machet sie sich seiner *Dignität* und *Priuiliegen* verlustig, *arg. l. 7. C. de reu. don.*

Wenn aber der Mann, wie oft geschicht, zur Frau einheurathet, übernimmt er deswegen des Weibes *Domicilium* keinesweges, sondern *constituiret* ein besonderes, nicht Krafft der Frauen, sondern seiner eigenen Person, und *ex facto proprio. Hill. ad Don. 17. C. 12. L. Carpz. d. art. 1. n. 19. Struu. ex. 9. th. 28.*

Domicilium Originis, die natürliche Wohnung, das *Special-Vaterland*, wird genennet derjenige Ort, wo einer gebohren ist, und der Vater Bürger, und Inwohner ist. *l. 1. §. 1. et 2. l. 6. pr. et §§. seqq. l. 17. §. 9. l. 22. ad munic. l. 3. C. eod. l. 7. C. de incol. Gail. II. obs. 36. n. 2.*

Domicilium Vniuersale, s. *Commune*, das allgemeine *Domicilium*, war vor diesen bey allen dem Römischen Reiche unterworfenen, die Stadt Rom, *l. 2. §. 4. et 5. π. de judic.* allwo sie alle in Anspruch genommen werden konten, *l. 23. π. d. munic.* dergleichen wir heute zu Tage nicht haben, indem derer

S. 627

1199 *Domicilium Voluntarium* *Dominees-Stein*

Reichs-Stände Unterthanen, wenn sie sich gleich in Wien aufhalten, doch daselbst nicht verklaget werden mögen, weil sonst dererselben Landesherrlichen Hoheit dadurch zu nahe getreten würde. Also wenn gleich ein unter Chur-Sächsischer Hoheit befindlicher Bürger sich in Dreßden Verrichtungen halber aufhält, so erlanget er in bürgerlichen Sachen allda nicht seinen Gerichts-Stand vor dem *Magistrat*, weil er sonst um das *Beneficium primae instantiae* kommen würde.

Domicilium Voluntarium, wenn man nicht nur den Willen hat, in einem gewissen Ort beständig zu verbleiben, sondern auch in der That, sich würcklich daselbst aufhält. *l. 17. §. 13.*

Wenn nun eines von diesen 2 *Requisitis* nemlich der Wille und Vorsatz und die beständige Wohnung mangelt, da ist kein *Domicilium*, daher wenn jemand aus einer *Temporal-Ursach*, wie die Studenten aus *Vniuersitäten*, sich an einem Ort aufhält, der hat zwar seine Wohnung, nicht aber sein Haußhalten oder *Domicilium* daselbst, ob er schon immittelst in der Obrigkeit Schutz lebet; und ist daher entweder ein Gast, oder Einwohner zu nennen. *Knipsch de Jur. ac Priuil. Ciuit. Imp. II. 29. n. 82.*

Hieraus folget, daß Gesandte, Officierer, und Hof-Bediente, und was zur Fürstl. Hofstatt gehöret, ob sie schon 20 und mehr Jahre in der Fürstl. Residentz, im Bestand oder auch in ihren eigenen Häusern wohnen, dennoch kein *Domicilium* haben, sondern bloß in Ansehung ihres Amts sich daselbst aufhalten, und wenn solches zum Ende gehet, davon ziehen, es wären denn kräftige Muthmassungen in *contrarium* vorhanden, welche dem *Arbitrio Judicis* zu überlassen. Gleiches ist

auch von Kaufleuten zu sagen, die einen beständigen Laden in einer Stadt haben, und in Jahrmärkten ihre Handthierung treiben. *l. 19. §. 2. de Judic.*

Domiduca ...

...

S. 628 ... S. 634

S. 635

1215

Dominium

Dominis, (Marcus Antonius de) [Ende von Sp. 1212-1214] ...

Dominium, das Eigenthums-Recht, ist nach seiner Beschreibung ein Recht, diejenigen Güter, die als Mittel zur menschlichen Unterhaltung dienen, und nicht durch ihre Unerschöpflichkeit, ohne Zuthuung derer Menschen, vor alle Menschen zulangen, an sich selbst aber haltbar sind, beständig allein, und mit Ausschliessung anderer zu nutzen und zu gebrauchen, damit die unerträglichen Beschwerlichkeiten, die in Ansehung der nothdürftigen Erhaltung derer Menschen durch die weltlichen Güter aus der Beybehaltung der ursprünglichen Gemeinschaft aller Dinge unausbleiblich erfolgen werden.

Wir wollen die Betrachtung über diese Materie in nachfolgender Ordnung anstellen: Erstlich wollen wir die Sache mit ihren Umständen dergestalt erklären, daß wir nach der *theorie* einmal die Natur, hernachmals die *Objecte* dieses Eigenthums-Rechts, und endlich, wie solches kan erlangt oder verlohren werden; nach der *Praxi* aber, wie man sich dißfalls in seinen Thun und Lassen zu verhalten habe, zeigen werden. Hierauf wollen wir von dem Ursprung des Eigenthums und seiner Nothwendigkeit, wie und warum nemlich solches eingeführet worden, handeln.

Wir sehen also

1) worinnen eigentlich das Eigenthums-Recht bestehet, nemlich in einen beständigen Besitz und Gebrauch einer Sache, mit Ausschließung aller andern. Einige machen einen Unterscheid *inter Proprietatem* und *Dominium*. *Proprietatem* nennen sie dasjenige Eigenthum, welches unvollkommen ist: indem die Nutzung und Gebrauch derer Güter andern überlassen worden sind. **Ziegler** *ad Grotium de Jure Belli et Pacis II. 2. §. 1.* **Pufendorf** *de Jure Nat. et Gent. IV. 4. §. 2.*

Wir wollen aber unten, da wir zeigen werden, daß das *Dominium* entweder *Simplex* oder ein *Condominium* ist, diese mit mehrern erörtern. Hier nehmen wir das *Dominium* als ein *Dominium* überhaupt an. Zu diesen gehören nun drey Stücke: als erstlich der Besitz. Ohne eine Sache zu besitzen, oder ohne dieselbige jemals besessen zu haben, ist es unmöglich, sich ein Eigenthums-Recht vorzustellen. Der Besitz ist die Beschaffenheit einer Sache, da man dieselbige in seiner Gewalt hat, in der Absicht, sie vor sich zu behalten.

Nun ist zwar nicht nöthig, daß man bey dem Eigenthume eine Sache würcklich besitze, sondern man kan den Besitz derselben andern überlassen, doch mit dieser Einschränkung, daß man das Recht dieselbige wiederum zu besitzen, nicht gänzlich fahren lasse. Wenn wir nun also den Besitz andern überlassen wollen, so wird nothwendig dazu erfordert, daß wir dasjenige, welches wir andern geben wollen, erst selbst haben müssen. Derowegen denn zum Eigenthume erfordert wird, daß man die Sache entweder würcklich besitze, oder doch besessen habe, mit der zurückbehaltenene Absicht, dieselbige ins künftige wiederum zu besitzen.

Weil aber der Besitz der Anfang des Eigenthums-Rechts ist, so entsteht dahero ein Recht, nach welchen der Besitzer einer Sache vermuthlich vor den wahren Eigenthums-Herrn gehalten wird, so lange, als ein andrer sein auf diese Sache habendes Eigenthums-Recht genugsam erwiesen hat. Gleichfalls ist der Besitz das Mittel, die Güter, welche die Menschen zu ihrer Nothdurft von nöthen haben, zu gebrauchen in Ansehung des Standes der Natur. Sie leben nemlich mit einander [1]

[1] Bearb.: korr. aus: eiander

S. 635

Dominium

1216

in einer *Communione negativa*. Ein ieder hat das Recht, alle Sachen so lange zu besitzen als er sie brauchet, und bey diesem Besitze, welcher sich auf den Gebrauch gründet, kan er die andern von der Sache ausschliessen. So bald er aber eine Sache nicht mehr gebrauchet, und sie also ferner zu besitzen nicht nöthig hat, so kan ein anderer, der ein gleiches Recht hat, die Sachen in Besitz nehmen. **Müller** im Rechte der Natur. 7. §. 4.

2) erfordert das Eigenthum ein Recht, alle andere, beständig und auf alle Art und Weise, wenn man will, von dem Besitze und Gebrauche einer Sache ausschliessen zu können.

Und endlich 3) gehöret der Nutzen und der Gebrauch einer Sache als eine Wirkung zu dem Eigenthume. Dieser muß so unumschränkt seyn, daß man die Sache nicht nur zu seinem eigenen Nutzen anwenden, sondern auch dieselbe an andere überlassen, verpfänden, und sich seines Eigenthums durch den Verkauf gänzlich entäussern könne.

Das *Dominium* wird in *Dominium eminens* und *vulgare*, in das hohe und gemeine eingetheilet.

Das *Dominium eminens* soll darinnen bestehen, daß eine gantze Gemeine oder diejenige Person, bey welcher die Majestät ist, so viel Recht über die Güter eines ieden ins besondere habe, daß sie selbige im Fall der Noth wegnehmen, und sie zum gemeinen besten anwenden könne. Der Urheber dieser Eintheilung ist sonderlich **Grotius de Jure Belli et Pacis I. 1. 6. c. 2. §. 6. III. 19. 7. c. XX. §. 7.**

Nachgehends sind viele Streitigkeiten entstanden, ob dieses Recht seinen Grund habe oder nicht. **Joh. Frid. Horn.** vertheidigte dasselbige, **Wilhelm Leyser** hingegen war demselben zu wider. Diese Streit-Schriften sind unter dem Titel: **Wilhelmi Leyseri pro Imperio contra dominium eminens 1673.** zusammen gedruckt herausgekommen.

Leysern sind **Ziegler** in *Not. ad Grotium p. 46. et de Juribus Majestatis I. 4. §. 14.* **Thomasius** in denen Anmerckungen über den **Huber de Jure Civitatis Lib. I. Sect. 3. c. 6. p. 94.** beygefallen. Dieser letztere will sonderlich einen Unterscheid *inter Imperium et Dominium* gemacht wissen, indem das erstere, und nicht das letztere dem Fürsten eingeräumt würde: ungeachtet er in *Jurisprudentia Divina I. 1. §. 125.* sich erkläret, daß er keinen hinreichenden Grund sähe, warum man die Eintheilung in *Dominium eminens* und *vulgare* verwerffen wolle.

Andre hingegen sind auf die Seite des **Grotii** und **Horns** getreten, und behaupten, daß ein Fürst über die Güter derer Unterthanen eine solche Gewalt habe, daß er dieselben im Nothfalle zu dem gemeinen Besten anwenden könnte. Dieses wäre gar nicht wider die Billigkeit, wenn man nur gewisse Einschränkungen hinzu setze. Der Nothfall müsse nemlich also beschaffen seyn, daß er der äuserste wäre, so, daß keine andre Mittel sich zu helffen könten angegeben werden. Hiernächst müste auch demjenigen, welchem was wäre genommen worden, eine

anderweitige Wiedererstattung geschehen. Wie solches **Böcler** in einer besondern *Dissertation de Dominio eminenti*, die seinem *Commentario* über des **Grotii Jus Belli et Pacis** einverleibet worden, behauptet. Es hat sich aber **Böcler** ohne Noth Weitläufigkeit gemacht, und wenn es zur Sache kömmt, so weiß er selbst nicht, was er sagen soll. **Kulpisius** in *Collegio Grotiano* p. 14. **Wilhelm Grotius** in *Enchiridio* c. 6. §. 13. **Pufendorf** de *Jure Nat. et Gent.* VIII. 5. 7. **Willenberg** in *Sicilimentis* II. 2. qu. 12. seqq. **Bud-**

S. 636

1217

Dominium

deus in *Hist. Juris Naturalis* p. 79. seqq.

Dieser ganze Streit läuft endlich auf einen Wörter-Krieg hinaus. Denn daß ein Fürst eine solche Gewalt, die Güter seiner Unterthanen zu gebrauchen, habe, darinnen sind beyde Theile einig, und ist also ihr ganzer Streit, ob diese Gewalt ein *Dominium* oder ein *Imperium* müsse genennet werden. Will man nun diese besondere Gewalt eines Fürsten ein *Dominium eminentens* nennen, oder dieselbe überhaupt unter dem *Imperio* verstehen, so läuft es in der That auf einerley hinaus.

Das *Dominium vulgare* kan wieder in Ansehung, daß ihrer zwey Herrn von einer Sache seyn können, in das *Dominium simplex* oder *conditum sive Condominium* eingetheilet werden.

Das **Condominium** ist gleichfalls entweder *condominium coordinatum* oder *Communio positiva*, welche, wenn sie durch einen Pact beyder Partheyen, um mit einander in Gesellschaft auf gleichen Gewinnst und Verlust zu treten, geschlossen wird, *Contractus Societatis* genennet wird. Wenn sie hingegen ohne einem *Contract*, z. E. durch Erb-Recht, durch Schenckung eines dritten enstehet, so heist sie *Communio incidens*.

Oder es ist das *Condominium* ein *Condominium subordinatum*, da der eine das *Dominium directum* oder das Ober-Eigenthum vor sich behält, dem andern aber das *Dominium utile* oder das Unter-Eigenthum, welches in dem Nutzen und Gebrauche einer Sache besteht, überläset. Von dem eigentlichen Ursprunge dieser Eintheilung, hauptsächlich aber, ob das Wort *Directum* Lateinischer oder Teutscher Abkunft sey, handeln *curieux* die **Gundlingiana** XII. 2.

Indessen ist dieses der Grund von der Eintheilung in *Dominium plenum* und *minus plenum*, und kan daher auch die *Distinction inter proprietatem et dominium* hergeführt werden. Müller im Rechte der Natur 11. §. 13.

Was zum andern das *Objectum* des Eigenthums anlanget, so werden drey Stücke dazu erfordert.

Erstlich muß das *Object* des Eigenthums ein Gut, das ist ein zu menschlicher Erhaltung entweder mittelbares oder unmittelbares Mittel seyn. Nun besteht die Natur eines Mittels darinne, daß es um seines Zweckes willen, nicht aber der Zweck um des Mittels willen sey, und daß also das Mittel, da es nöthig, dem Zwecke aufgeopffert werden könne. Da sich nun dieses in Betrachtung des unveränderlichen Standes der natürlichen Gleichheit aller Menschen von dem Menschen nicht sagen lässet, so ist klar, daß ein Mensch von Natur unfähig sey, dem Eigenthume eines andern Menschen unterworfen zu werden, man müste dann mit der Zweydeutigkeit des Wortes Eigenthum spielen wollen.

Zum andern so muß das *Object* des Eigenthums ein Gut seyn, das nicht schon an sich selbst durch seine Unerschöpflichkeit ohne Zuthun

derer Menschen vor alle Menschen zulange. Denn was ist es nöthig, ein Eigenthum bey solchen Dingen einzuführen, wo über dem Gebrauche derer Sachen keine Streitigkeit entstehen kan, dergleichen das grosse Welt-See zwischen Europa, Asia, Africa und America ist. Dieses ist in Ansehung des Gebrauches an und vor sich selbst, und ohne Zuthung der Menschen unerschöpflich.

Weil aber eine Sache zu vielerley menschlichen Nutzungen dienlich seyn kan, von denen die eine unerschöpflich, die andre aber nicht ist, so kan eine Sache in unterschiedenen Absehen, Theils in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben, Theils dem Eigenthume

S. 636

Dominium

1218

unterworfen seyn. So sind die Flüsse in Ansehung des Rechts, Wasser zu schöpfen, allen gemein; in Ansehung aber des Rechts, darinnen zu fischen, dem Eigenthume unterworfen.

Drittens, so muß das *Object* des Eigenthums eine haltbare Sache, das ist, die von Menschen besessen und bewahret werden kan, seyn. Da sind nun gleichfalls bey einigen Sachen etliche Nutzungen haltbar, andere hingegen nicht, und also zum Theil in dem Eigenthume, zum Theil annoch in der *Communione primaeva*. **Pufendorf** *de Jure Naturae et Gentium* IV. 5. **Thomasius** *Jurispr. Div. II. 10. §. 123*. **Müller** in dem Rechte der Natur 11. §. 3.

Unter diejenigen Dinge, welche nur zum Theil haltbar sind, gehört das Meer. Denn obwohl der weite *Oceanus*, dessen wir oben gedacht haben, auf keine Weise von einem Volcke kan besessen werden, so können dennoch die, dem Lande nahe gelegenen Stücke, unter die Bewahrung und die daher entstehende Herrschaft gebracht werden. Hieher sind die Streitigkeiten *de Dominio maris* entstanden. **Bosius** *de comparanda prudentia civili* §. 121. **Böcler** in *Comment. ad Grotium* p. 383. **Kulpisius** in *Collegio Grotiano Exercit. III. p. 37*. **Struv.** *Biblioth. Philos. 8. §. 10*. **Hochstetter** in *Colleg. Pufendorf. Exercit. VIII. §. 4*. **Willenberg** in *Sicilimentis Juris Gentium II. 2. §. 16. 17*.

Drittens sehen wir nunmehr die Art und Weise, wie das Eigenthum kan erlangt oder verlohren werden.

Die Ausleger des Römischen Rechts reden von dreyerley natürlichen Arten, das Eigenthum zu erlangen, als der *Occupatione*, *Accessione*, und *Traditione*. Hievon ist erstlich überhaupt zu mercken, daß das Römische Recht viele von seinen Verordnungen in diesem Stücke vor natürliche Gesetze ausgiebet, welche doch dasselbe nicht sind. **Grotius** *de Jure Belli et Pacis* 8. §. 1.

Hernachmahls, so ist die *Accessio* nicht vor eine besondere Art, das Eigenthum zu erwerben, sondern vielmehr vor einen billigen *Effect* eines erworbenen Eigenthums zu halten. Es fließt dieselbige aus dem schon vorhandenen Rechte, die Haupt-Sache, deren Zugehörungen oder *accessoria* man erwirbt, allein und mit Ausschliessung anderer zu gebrauchen. Die meisten Exempel der *Accession*, die insgemein angeführet werden, z. E. *Specificatio*, *Adjunctio*, *Satio*, *Implantatio*, *Scriptura*, *Pictura*, *Inaedificatio*, sind offenbarliche Fälle, da einer dem andern sein Eigenthum unter billigen Bedingungen abzutreten genöthiget ist, und also vielmehr Arten der *Traditionis*, als daß sie derselben könnten entgegen gesetzt werden.

Also bleiben nur zwey *Modi Dominium acquirendi* übrig, nemlich *Occupatio* und *Traditio*, jene ist der Ursprung, diese aber die Fortpflanzung des Eigenthums. Was die *Occupation* anbelanget, so ist zum

Voraus zu setzen, daß sie nicht in der blossen That, sich einer Sache allein und mit Ausschließung andrer, die doch gleiches Recht haben anzumassen, bestehet. Diese kan noch nicht gnug seyn, ein Recht zu machen, sondern es wird hiezu zum wenigsten die stillschweigende Einwilligung derer andern, die gleiches Recht dazu haben, erfordert. Dahero wollen einige zu der *Occupation*, welche ein stillschweigender Vertrag ist, den ausdrücklichen Vertrag, nemlich die Theilung, an noch hinzusetzen. **Müller** im Rechte der Natur 11. §. 5.

Wenn man aber die Sache genauer betrachtet, so wird man finden, daß man die *Division* vor keinen *Modum acquirendi Dominium originarium* halten könne, indem, wenn eine Sache

S. 637

1219

Dominium

soll getheilet werden, die Einnehmung derer Theilenden allemahl erst vorher gehen muß, und also dieses vielmehr eine *Traditio certe cujusdam partis* ist. **Walch** *Phil. Lexic. p. 669.*

Da nicht alles, was des Eigenthums fähig ist, so durchgehends unter das Eigenthum hat gebracht werden können, daß nicht ein und anders Herrloses Gut hätte übrig bleiben sollen; so ist kein Zweifel, daß die ursprünglichen Arten, das Eigenthum zu erlangen, nicht nur bey der ersten Einführung des Eigenthums Statt gefunden haben, sondern auch noch ietzo nicht unkräftig sind. **Pufendorf** *de Officio hominis et Civis I. 12. §. 6.* meynet daher, die Menschen hätten eben dadurch nach einmahl eingeführten Eigenthume ihre stillschweigende Einwilligung gegeben, daß sich ein ieder dererjenigen Dinge, die noch nicht unter das Eigenthum gebracht worden, anmassen könne.

Dieses hat zwar in dem Stande der natürlichen Freyheit seine gute Richtigkeit, was aber den Stand der weltlichen Reiche anlangt, so hält **Griebner** nicht ohne allen Grund davor, daß sich nicht ein ieder, aller, in einem Reiche sich dem Scheine nach Herrloß befindenden Güter, anzumassen und einzunehmen, das Recht habe, sondern es sind vielmehr dergleichen Güter der obersten Herrschafft unterworfen, und kan dieselbe wegen derer Einnehmung noch etwas bestimmen. **Grotius** *II. 3. §. 5.* sagt daher: *In loco, cujus imperium jam occupatum est, jus occupandi res mobiles anteverti potest lege civili.* Ingleichen *II. 8. §. 5.* nachdem er von dem Rechte, Vögel, Fische und Wild zu fangen, geredet, urtheilet er also: *Haec ergo locum habebunt, si lex nulla civilis intervenerit. Valde enim falluntur recentiores JCti, qui haec ita putant naturalia, ut mutari nequeant. Germaniae populi, cum principibus ac regibus quaedam essent adsignanda, unde dignitatem suam sustinerent, sapienter existimarunt, ab illis rebus incipiendum, quae sine damno cujusdam tribui possint. Cujusmodi sunt res omnes, quae in dominium nullius pervenerunt.*

Der andre *Modus acquirendi Dominium*, welchen die Ausleger des Römischen Rechts anführen, ist die *Traditio*. Das Röm. Recht erfordert bey der Abtretung des Eigenthums an einen andern nicht nur einen Vertrag, sondern auch die würckliche Überantwortung oder Übergabung der Sache, *l. 20. C. de pactis.*

Diese *Tradition* soll der eigentliche *Modus acquirendi Dominium*, der Vertrag hingegen nur der *Titulus* seyn.

Weil das Römische Recht sich hin und wieder auf das *Jus Gentium* beruffet, so haben sich die Ausleger viele Mühe gegeben, einen Grund in dem Natur- und Völcker-Rechte zu finden, daß durch den blossen Vertrag der Veräußerung, ehe die *Tradition* geschehen, noch nicht das Eigenthum als ein taugliches Recht auf den andern gebracht werde,

sondern daß dieser sich nur an die Person des *contrahirenden* Theiles zu halten habe. *L. 50 . D. de R. V.*

Der erste Grund, den sie anführen, ist dieser, daß das Eigenthum seinen Ursprung von dem würccklichen Besitze genommen habe. *Quod dominia rerum ex naturali possessione coeperint. L. 1. §. 1. D. de A. vel A. P.*

Dieser Schluß aber ist keinesweges richtig, indem ein moralisches Ding sehr oft aus einer zufälligen Veranlassung seinen Ursprung genommen haben kan, daß also die erste Veranlassung nicht zum Wesen der Sache selbst gehöret.

Der andre Grund ist dieser, daß derjenige, der den würccklichen Besitz einer durch Verträge veräußerten Sache dem andern noch nicht abgetre-

S. 637

Dominium

1220

ten, solches sonder Zweifel noch zu thun gehalten sey, und also noch zur Zeit das Recht habe, eine Handlung, die niemand als dem Eigenthums-Herrn zustehe, an der Sache zu verrichten, nemlich sie dem andern zu überantworten. Man könne also nicht sagen, daß dem andern vor der Abtretung ein völliges *Dominium* zustehe, und wenn auch der andre ein *Dominium* durch den blossen Vertrag bekäme, so hätte er doch dieses nur in *actu primo*, nicht aber in *actu secundo*. **a Felde ad Grotium II. 6. p. 193.**

Allein es ist ohne Grund, daß die Schuldigkeit etwas vermöge des Vertrages dem andern würccklich auszuantworten ein Recht sey, welches ein dem Veräußernden noch würccklich zustehendes Eigenthum anzeiget. Es ist vielmehr offenbarlich eine Pflicht, die aus der allbereit geschehenen Abtretung des Eigenthums flüßet. Der Veräußernde ist ja eben schuldig, die Sache dem andern zu übergeben, weil sie nach dem Vertrage nicht mehr sein, sondern des andern ist. Überdieses, so erhellet es ja eben daher gantz deutlich, will der Veräußernde so fort nach dem geschlossenen Vertrage der Veräußerung kein Recht mehr hat, die Sache ferner zu nutzen und zu gebrauchen, er wird vielmehr von solchem Recht durch das Recht dessen, an den die Veräußerung geschehen, ausgeschlossen, dieses Recht aber, die Sache auch vor der Übergabe zu gebrauchen, und andre davon auszuschließen, kan kein anders als das Eigenthums-Recht seyn.

Ferner, so ist auch denen Sätzen derer Römischen Rechts-Lehrer dieses zuwider, daß, wenn die Sache verlohren gehet, sie dennoch vor der Übergabe nicht dem vorigen, sondern ihrem nunmehr neuen Herrn verlohren gehet; welche *Conclusion* das Römische Recht billiget, so übel sie auch mit dessen *Principio*, daß nemlich vor der Übergabung das Eigenthum noch bey dem Veräußernden sey, zusammen stimmt. Es ist also wohl am besten, es in diesem Stücke zu halten mit dem **Grotio II. II. 6. §. 1.**, wenn er spricht: *Ut vero traditio etiam requiratur, ex lege civili est, quae, quia a multis gentibus recepta est, inproprie jus gentium dicitur.*

Ob nun zwar also die würcckliche Übergabe vor keinen natürlichen *Modum acquirendi Dominium* zu achten ist, so muß doch die *Traditio*, in so fern sie vor die Abtretung und Überlassung seines Rechts durch die Verträge genommen wird, vor einen *Modum derivativum* erkannt werden. **Müller** im Recht der Natur 11. §. 5.

Ob die Verjährung *Usucapio sive Praescriptio*, ingleichen das Erb-Recht vor *Modos acquirendi Dominium*, welche in dem Rechte der

Natur gegründet wären, können gehalten werden, oder nicht? dieses werden wir an ihren besondern Stellen erörtern.

Nachdem wir die *Theorie* von dem *Dominio* betrachtet haben, wollen wir nunmehr auch das *practische*, oder was vor Pflichten in Ansehung des Eigenthums sind, betrachten.

Auf Seiten sein selbst hat der Mensch wohl zu erwegen, daß, ob er zwar wohl, nach Einführung des Eigenthums, etwas eigenthümlich zu besitzen, zu Beförderung seiner Glückseligkeit vonnöthen habe, er dennoch dieses ihm zugestandene Recht nicht mißbrauchen, sondern nur solches nach denen Grentzen seiner wahren Nothdurft und Bequemlichkeit einrichten müsse. Das Eigenthum ist nur ein Mittel, wodurch der Nutzen der Gesellschaft soll befördert werden, muß also selbiges derselben nicht zuwider seyn.

Auf Seiten des andern muß man beobachten, ob die Sache noch bey ihrem Herrn vorhan-

S. 638

1221

Dominium

den, oder ob sie ein andrer in Besitz habe.

Hat sie der Eigenthums-Herr im Besitz, so ist es unsre Pflicht nach dem Gesetze, niemand zu beleidigen, daß wir demselben nicht in dem ruhigen und völligen Gebrauch seiner Sachen verhinderlich fallen.

Es kann aber dieses auf eine dreyfache Art geschehen:

α) nimmt man einem das Seinige gar weg, welches wieder entweder durch groben und sichtbaren Diebstahl, oder durch groben und sichtbaren Diebstahl, oder durch listige Vorstellung und heimliche Betrügeren geschehen kan:

β) braucht man des andern Sache zu seinem Schaden, indem man dieselbe verderbet:

γ) sucht man, ihm hinderlich zu seyn, wenn er zur Verbesserung und Erhaltung seines Eigenthums etwas vornehmen will.

Hat sie aber ein andrer im Besitz, so muß man Achtung geben, ob es ein unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Besitzer sey.

Ein unrechtmäßiger Besitzer ist schuldig, die Sache oder deren Werth mit allen *Interessen* und *Accessionibus* wieder zu erstatten, welches aus dem natürlichen Gebot, daß man den verursachten Schaden zu ersetzen habe, fließt. Ein rechtmäßiger Besitzer hat entweder etwas inne, vermöge eines, mit dem Eigenthums-Herrn aufgerichteten, *Contracts*, da er den *Contract* zu halten, und die Sache nach der bedingten Art wieder zu erstatten verbunden ist. Oder er besitzt eine Sache *bona fide*, das ist, ohne zu wissen, daß iemand ein näheres Recht an der Sache, als er, habe.

So ein rechtmäßiger Besitzer ist zwar nach der gemeinen Lehre gehalten, die Sache, wenn er sie durch einen *Contract* bekommen, dem rechtmäßigen Eigenthums-Herrn, nebst denenjenigen Früchten, die annoch vorhanden sind, und in wie fern er hierdurch sich bereichert hat, ohne Entgeld schlechterdings wieder zu erstatten, wobey er so wohl die hinein gewendeten Unkosten wieder fordern, als seines Schadens an der Person desjenigen, welcher ihm die Sache überlassen hat, sich wieder erhohlen kan; doch ist die Verordnung derer Teutschen in dem **Land-Rechte** *Lib. II. Art. 36.* der Billigkeit weit gemässer, wo die Wiedererstattung ohne einiges Entgeld in so weit eingeschräncket wird, in wie fern die Sache nicht wider den Willen des Eigenthums-Herrn, sondern durch einen, mit einem falschen Freunde geschlossenen, Vertrag, aus seinem Besitze gekommen ist. Da sich denn der

Eigenthums-Herr in dem letzten Falle vielmehr an seinen falschen Freund, als an einen unwissenden dritten Besitzer halten sollte. Wenn man auch einwenden wollte, daß man dem Eigenthums-Herrn sein Recht nicht so schlechterdings absprechen könnte, so sollte man doch der Billigkeit gemäß bey der Wiedererstattung ein Mittel treffen, und die Wiedererstattung nicht so gantz und gar ohne Entgeld erfordern. **Müller** in dem Rechte der Natur 11. §. 14.

Ein mehrers von dieser Materie findet man bey *Grotio de Jure Belli et Pacis* II. 2. nebst seinen Auslegern, **Osiandern, Velthem, Kulpisio, a Felden, Boeclern, Zieglern, Tesmar, Willenbergen, Pufendorfen de Jure Naturae et Gentium IV. 3. nebst **Barbeyracs** Noten, und *Eodem de Officio hominis et Civis* I. 12, 13. mit **Titii, Treuers, Lehmanns** und **Eberhardi Ottonis** Noten. **Hochstetter** in *Collegio Pufendorf. Exercit. VIII. Thomasio in Juris Prud. Divin. II. 10. Buddeo in Elementis Philos. Pract. P. II. c. 3. sect. 5. Wernher in Elementis Juris Naturae c. 14. Gerhard in Deli-***

S. 638

Dominium

1222

neat. Juris Naturae II. 5. **Rechenberg** in *Institut. Jurisprud. Naturalis* II. tit. 6. 7. **Wolff** in denen vernünftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen. P. IV. 3.

Nunmehr wollen wir noch von dem Ursprunge und der Nothwendigkeit des eingeführten Eigenthum-Rechts handeln. Eigentlich ist diese Materie historisch, und gehöret nicht so wohl vor die Philosophen als Theologen, insofern alles dasjenige, was wir davon wissen, aus der heiligen Schrift genommen wird. Der *Philosophus* kan wohl wahrscheinlich die Ursachen, wodurch man zu Einführung des Eigenthum-Rechts veranlasset worden, anführen, gleichwohl wie es eigentlich zugegangen, nichts gewisses ausmachen.

Gesetzt aber, daß man in dem historischen Ursprunge fehle, so hat doch die moralische Nothwendigkeit, nemlich, daß das Eigenthum bey der Verderbniß der Menschen, bey denen anwachsenden Künsten und Fleiß dererselben um die Streitigkeiten zu vermeiden, habe müssen eingeführet werden, ihren guten Grund, und kan der historische Ursprung, welcher bey einer moralischen Sache nicht wesentlich ist, dem moralischen Ursprung keinen Eintrag thun.

Wir wollen die Abhandlung von dem Ursprunge des Eigenthums in diese drey Fragen eintheilen, erstlich, was es gleich vom Anfange der Welt damit vor eine Beschaffenheit gehabt habe? hernach auf was Art das Eigenthum, wenn solches gleich nicht vom Anfange gewesen, eingeführet worden? und drittens, wie weit GOtt bey solcher Anordnung mit seinem Willen *concurrirt*?

Bey der ersten Frage sind die Natur-Lehrer nicht einig, sie widersprechen einander, doch läufft vieles auf eine blosser Wortstreitigkeit hinaus. Man hat sich die Sache durch die beyden Wörter *Dominium* und *Communio* schwer gemacht, indem man dieselbe bald in engern, bald in weitem Verstande angenommen. Die *Communio* hat man wieder in *positivam* und *negativam* eingetheilet.

Die *Communio negativa* ist diese, da sich ihrer viele einer Sache zugleich bedienen können, doch so, daß sich keiner derselben, ausser, wenn er sie gebraucht, als eigenthümlich anmasset; die *Communio positiva* hingegen ist, wenn alle zugleich ein Eigenthums-Recht an einer Sache haben, welche auch das *Dominium commune* genennet wird.

Mit denen Wörtern *proprietas* und *Communio positiva* sind verschiedene Verwirrungen vorgegangen; die verschiedene Meynungen derer Gelehrten aber sind nachfolgende:

Grotius *de Jure Belli et Pacis* II. 2. §. 2. scheint eine *Communio positivam* behauptet zu haben, er zeigt, wie es unmöglich gewesen wäre, daß man in solcher Gemeinschaft derer Güter geblieben, wobey das Eigenthum gleich vom Anfange der Welt gewesen wäre, doch so, daß das Eigenthum bey allen gewesen, kein *Dominium particulare* aber eingeführet worden.

Diese Sätze des Grotii sind von

- **Zieglern** in *Not. ad Grot. p. 217.* und
- **Böclern** in *Commentario ad Grotium p. 371.*
- **Osiander** *ad Grotium p. 650.*
- **Kulpisio** in *Collegio Grotiano p. 25.*
- **Pufendorf.** *de Jure Naturae et Gentium* II. 4. §. 3.
- **Strauchio** *de Imperio Maris c. 1.*
- **Oberrechten** in *Dissertatione de Communione* 3.

angegriffen worden. Die Gegner aber haben hiebey besondere Absichten gehabt, indem einige auf die *Communio positivam*, andere hingegen auf die *Proprietatem*, oder das eigentliche Eigenthum, gedrungen haben. **Grotius** *de Mare libero* hat sich

S. 639

1223

Dominium

auch dahin erkläret, daß dieses gemeinschaftliche Recht alle *Proprietatet* ausschliesse.

Die andere Meinung dringet auf eine *Communio negativam*, in welcher ein ieder die Sache gebrauchen kan, ohne, daß er ein Recht habe, den andern gänzlich davon auszuschliessen. Welcher Meynung

- **Pufendorf** *de Officio Homin. et Civis* I. 12. §. 2. *de Jure Naturae et Gentium* IV. 4. §. 3.
- **Thomasius** *Jurispr. Divina* II. 10. §. 59.
- **Wernher** in *Element. Juris Natural.* 14. §. 4.
- **Treuer** in *Notis ad Pufendorfium de Officio Hominis et Civis* p. 252.
- **Heumann** in *Dissertatione de Origine Imperii,*

beypflichten.

Thomasius erinnert insonderheit, die Worte GOTTES, welche er zu unsern ersten Eltern gesprochen: **Machet euch die Erde unterthan, und herrschet über die Thiere**, zeigten nichts anders an, als daß denen ersten Menschen die Freyheit gegeben worden, sich aller dieser Dinge zu bedienen. Eine Freyheit aber zeige noch kein *Dominium* an, dessen Eigenschafft es wäre, daß es gegen einen andern, welcher ausgeschlossen werden könnte, müste gehalten werden. Bey unsern ersten Eltern wäre niemand vorhanden gewesen, welcher hätte können ausgeschlossen werden. Hätten die ersten Menschen, im Stande der Unschuld, Kinder gezeuget, so hätten sie gleiches Recht mit ihren Eltern gehabt. Die Eltern hätten also in Ansehung der Kinder die Herrschafft nicht haben können.

Adam hätte, als GOTT dieses zu ihnen gesagt, das gantze menschliche Geschlecht vorgestellt, dahero müsten die Worte GOTTES wie bey einem, also auch bey dem andern, verstanden werden. Auf solche Weise wäre denn bei der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes die

Communio negativa nicht aufgehoben, sondern nur auf mehrere Personen gebracht worden. Das Sprichwort: *Amicorum bona sunt communis*, hätte seine gute Richtigkeit, und im Stande der Natur wäre die vollkommenste Freundschaft gewesen.

Ferner, so verursache das Eigenthum eine grosse Ungleichheit unter denen Menschen, indem daher arme und reiche entstünden, welche Ungleichheit aber dem Stand der Natur zuwider wäre. Endlich habe man auch damals keine Ursache, das Eigenthum einzuführen, gehabt, die Erde hätte vor sich das ihrige hervorgebracht, die Arbeit wäre nicht beschwerlich gewesen, die menschliche Natur hätte mit wenigen vorlieb genommen, und man hätte von keiner Uppigkeit, Zänckerey, und keinem Neide gewust. Doch diese letztere Gedancken gehören fast mehr zu dem Stande der Vollkommenheit, als zu dem Stande der Natur.

Die Meynung der dritten verwirft so wohl die *Communione positivam*, als *negativam*, und dringet auf das *Dominium* insonderheit, welches ursprünglich weder von einer Einnehmung noch von einer Theilung der Menschen, sondern von einer göttlichen Überlassung, die Anfangs dem Adam, und nachgehends nach der Sündfluth dem Noah geschehen, herkäme. Welche Meynung von

- **Zieglern** *ad Grotium* p. 217.
- **Osiandern** *ad Grotium* p. 650.
- **Böclern** *in Commentario ad Grotium* p. 371.
- **Kulpisio** *in Colleg. Grot.* p. 35.

behauptet wird.

Sie sind aber nicht mit einander einig; ob Adam solche Herrschafft vor seine Person von GOTT bekommen, oder in so fern er das ganze menschliche Geschlecht vorgestellt habe. **Böcler** will insonderheit behaupten, daß eine Gemeinschaft derer Güter weder jemahls gewesen, noch hätte dieselbige jemahls seyn können. Das Eigenthum wäre also nicht von

S. 639

Dominium

1224

denen Menschen, sondern von GOTT selbst eingeführet worden, und dahero vor eine gewisse Frucht des natürlichen Rechtes anzusehen. In welchen Stücken auch **Valentin Alberti** *Compendio Juris Naturalis* II. 7. §. 14. 29. ihm beypflichtet.

Böcler führet zu Behauptung seiner Meynung nachfolgendes an: Der Diebstahl sey gleich vom Anfange in dem natürlichen Rechte verboten gewesen, und dieses Verbot wäre hernachmahls nur in dem *Decalogo* wiederholet worden. Weil nun kein Diebstahl ohne das Eigenthum seyn könnte, so müste das Eigenthum vom Anfange des Natur-Rechts gewesen seyn. Ferner, wäre ein solcher Stand der Gemeinschaft gewesen, so hätte er nicht die geringste Zeit bestehen können, weil er dem vernünftigen und geselligen Wesen der menschlichen Natur entgegen wäre.

Gleichfalls streitet die Gemeinschaft derer Güter mit dem Gesetze, welches die in Besitz zu nehmenden Sachen austheile und anweise. Ohne das Gesetz könten die Menschen nach dem Falle nicht gesellig leben, und würde also bey der Gemeinschaft derer Güter keine Gesellschaft bestehen können. Ja, da man dem andern weit mehr seine Liebe zeigen könnte, wenn man ihm was von dem Seinigen mittheile, so folge, daß auch im Stande der Unschuld der eigenthümliche Unterscheid derer Güter gewesen wäre.

Auf diese leichten Einwürffe antwortet **Pufendorf** *de Jure Naturae et Gentium* IV. 4. §. 13. Auf den ersten Einwurff führet er an, daß die besondern natürlichen Gesetze nicht eher *existiren* könnten, als bis das *Objectum* vorhanden wäre, daß man niemand todts schlage, keinen Ehebruch treibe, die Eltern ehre, wären auch natürliche Gesetze, welche aber so lange nicht Statt gefunden hätten, als Adam alleine gewesen, und mit der Eva noch keine Kinder gezeuget hätte. Eben so verhielte es sich auch mit dem Verbote vom Diebstahle. Bey dem andern erinnert er, daß dies seiner Meynung von der *Communione negativa* gar nicht entgegen sey, indem er damit nur anzeige, was es gleich vom Anfange vor eine Beschaffenheit mit denen Sachen gehabt habe, ehe die Menschen, in Ansehung des Gebrauches derselben, etwas verordnet, und sich worüber verglichen hätten. Gegen den dritten Beweis saget er, daß nicht alle Gesetze das Eigenthum voraus setzten, und das Gesetze bey der Gemeinschaft derer Güter nicht gänzlich aufgehoben wäre.

Wegen derer beyden letzten Umstände erinnert er nichts, welches aber **Jäger** in *Observat. ad Grotium* p. 207. thut. Er saget, wider den Umstand, daß bey der Gemeinschaft derer Güter keine bürgerliche Gesellschaft bestehen könne, daß die Meynung des **Pufendorfs** dahin nicht ginge, als könnte selbige bey einer grossen Anzahl Menschen dauern, sondern er rede nur von dem Anfange derer Sachen. Wider den letzten Einwurf von der zu bezeugenden Liebe bringet er diese *Instanzz*: In dem Stande der Seligkeit würde zwar wohl der vollkommenste Grad der Liebe, aber nicht das Eigenthum angetroffen werden. Gleichfalls wäre auch nicht erwiesen, daß im Stande der Unschuld das Eigenthums-Recht gewesen wäre.

Kulpisius in *Coll. Grot.* p. 36. erinnert wider **Pufendorfen**, er vermischte das Eigenthum selbst mit der Art und Weise, wie dasselbige von einem auf den andern könnte gebracht werden, jenes käme von einer göttlichen *Cession*, das letztere aber *dependire* von den Vergleichen derer Menschen: wobey er aber das erstere von der göttlichen *Cession*, unbillig, als

S. 640

1225

Dominium

etwas ausgemachtes annimmt. Ferner, so mache er keinen Unterscheid unter dem Wesen und unter der Würckung des Eigenthums. Das Wesen bestünde darinne, daß man eine Sache als eigen hätte, die Würckung aber, welche nur zufällig wäre, bestünde darinne, daß man den andern von seiner Sache abhalten könne.

Viertens meynen einige, man könne gar wohl sagen, daß vom Anfange das Eigenthum in der Welt gewesen, wenn man nur die Ausschließung andrer nicht zu dem Wesen des Eigenthums rechnete. **Barbeyrac** *ad Pufendorf.* IV. 4. §. 1. **Buddeus** in *Instit. Theol. mor.* P. II. c. 3. Sect. 5. §. 14. **Titius** in *Not. ad Pufend.* *Observ.* 277.

Daß aber dieses nur mit dem Worte *Dominium* spielen heisse, bemercket **Müller** in dem Rechte der Natur 7. §. 4.

Der andre Punct, auf was Art und Weise das besondre Eigenthum aufgekomen, wird also beantwortet: Was vermuthlich Anlaß hierzu gegeben, ist eines Theils die Menge, andern Theils die Bosheit derer Leute gewesen, welche sich über den Gebrauch derer Güter nicht unter einander haben vertragen könne. Ob es aber hernachmahls durch die Theilung, die **Pufendorf** *de Jure Naturae et Gentium* V. 4. §. 4. behauptet, oder durch die Einnehmung eigentlich hervorgebracht worden ist, darüber sind einmahl die Gelehrten nicht einig, Theils werden

wir auch ein mehrers unter dem Titel Einnehmung hievon zu reden haben.

Die Beantwortung des dritten Puncts, wie weit GOTT bey solcher Anordnung mit seinem Willen *concurrere*, wollen wir aus **Walchs** *Lexico Philosophico* p. 678. weil er ein Gottesgelahrter ist, nehmen. Nach seiner Meynung wäre zwar das *Dominium* nicht nach dem Willen GOTTes eingeführet, wohl aber von demselbigen, als ein Mittel, die Ruhe der menschlichen Gesellschaft zu befördern, zugelassen worden. Die *Anabaptisten* haben sich eingebildet, es müste unter denen Christen die Gemeinschaft derer Güter nach dem Exempel der ersten Kirche zu Jerusalem *Actor. 2, 44. 45.* eingeführet werden.

Walch aber antwortet hierauf, das besondere Eigenthum wäre an und vor sich selbst nichts böses, sondern würde nur durch den Mißbrauch zu einem Ubel. Das Exempel von der alten Kirche wäre nicht uns zur Nachfolge aufgeschrieben. Diese Gemeinschaft wäre etwa nur zum Besten derer Armen gestiftet worden, und hätte ihren Ursprung nicht von denen Aposteln, als welche selbige in andern Gemeinen nicht eingeführet hätten.

Nach dem Falle wären viele Dinge nöthig geworden, die vor dem nicht von solcher Beschaffenheit gewesen wären, und indem hierdurch ein göttlicher Endzweck befördert wird: so kan der Gebrauch dieses Mittels dem göttlichen Willen nicht zuwider seyn. Die Absichten GOTTes blieben unveränderlich, die Mittel aber, benebst der Art und Weise, wie solche zu gebrauchen, veränderten sich. Im Stande der Unschuld hätte man bey der Gemeinschaft glücklich leben können, welches aber nach dem Falle nicht anginge.

Dominium analogicum ...

...

Sp. 1226

S. 641
1227

...

...

S. Dominique ...

Dominus directus wird genennt der Erb-Zinß- oder Lehn-Herr, von dem die Lehn eines Guts muß geholet werden,

it. der Eigen-Herr, dem die Eigenschaft und Erb-Recht gebühret, also, daß, der das Erb-Recht hat, und Erb-Mann ist, dem Eigenherrn *recognoscirt*, Eigen-Zinß, Gülte, nachdem es gedingt, oder bräuchlich ist.

Dominus Feudi, heist der Lehn-Herr.

Dominus Jurisdictionis, heist der Gerichts-Herr.

Dominus Plebis ...

S. 642 ... S. 651

S. 652
1249

Donas *Donati*

...

...

Donati ...

Donati, (Christianus) Dialectices et Sapientiae primae Professor zu Wittenberg im 17. *Seculo*, war ein sehr frommer Mann, und hielt alle Tage 2. Bet-Stunden, da er sich in seine Kammer verschloß, und sein Gebet sehr andächtig verrichtete.

Wenn hohe Fest-Tage einfielen, so schickte er den Tag vorher armen Leuten Papiergen mit Gelde, daß sie sich erquicken solten, und ließ seinen Namen nicht wissen.

Was er *memorirte*, schrieb er auf kleine Zettelgen, so er hernach, wenn ers konte, wieder zerrisse. Vom allzuvielen Nachtsitzen bekam er einmahls ein Fell über das lincke Auge, wovon er aber glücklich *curiret* wurde.

Von denen *Scholasticis* pflegte er immer zu sagen, daß sie die grösten *Plagiarii* wären, weil immer einer aus dem andern herausschmierte.

Er schrieb *Metaphysicam Usualem: Disputationes etc.*

Donati, (Ignatio) ...

S. 653 ... S. 660

S. 661

1267

Donatus **Donau**

...

...

Donatus, (Tiberius Claudius) ...

Donau, einer derer grösten Flüsse in Europa.

In denen alten Büchern heist er bald *Danubius*, bald *Ister*, doch hat man dieses angemercket, daß er bey seinem Ursprunge *Danubius*, gegen seinen Ausfluß aber ins Meer *Ister* genennet worden, in der Mitten aber bald diesen, bald jenen Namen geführt. *Herodotus II. 33. Ptolemaeus III. 8. Mela II. 1. Strabo VII. p. 467. Plinius Hist. Nat. IV. 12. Agathemerus II. 4. Eutropius VI. 2. 8. IX. 9. Flavius IV. 12. Vopiscus Aurel. 39. Cellarius Not. Orb. Ant. II. 5. §. 24. 25.*

In denen mittlern Zeiten wurde dieser Fluß **Donow, Dona, Donava, Thonau** genannt, und die *Gundlingiana IX. 1. §. 29.* halten derer Alten **Döne** ebenfalls vor die Donau.

Was den neuern Namen **Donau** anlanget, so sind verschiedene Meynungen. *Rhenanus Rer. Germ. III.* saget, daß sie gleichsam Abnau heisse, von denen *Montibus Abnobis*, bey welchen sie ent-

S. 661

Donauer

1268

springet, und welches Wort einen Hügel und eine wässerichte Aue bedeutet. *Bertiuss Rer. Germ. I. 24.* aber meynet, daß dieser Name von **Thon** und **Au** herkomme.

Von seinem Ursprunge sind verschiedene Meynungen. *Aristoteles Metereol. I. 13.* setzt dieses Flusses Ursprung auf das Pyrenäische Gebürge; *Herodotus II. 33.* in die Stadt *Pyrrhenum*; *Aelianus Hist. Animal. XIV. 23.* macht die Sache noch dunckeler. **Tentzels** monatl. Unterred. *an. 1690.*

Die gewisseste Meynung ist, daß er in Schwaben in dem Schwartzwalde, in der Landgraffschafft Baar, unter dem Gebiete derer Grafen von Fürstenberg, in dem Marcktflecken Eschingen entspringt, welcher daher Donau-Eschingen oder Doneschingen genennet wird. Der dortige Brunnen ist mit einer viereckigten Mauer eingefasset, welche im Umfange 80. Schuh hält. Das Wasser läufft nicht gar starck durch den

Schloß-Hof, mit einem engen und nicht in Pfützen zertheiltem Strom in das Feld hinaus, und nachdem es kaum eine halbe Viertel-Stunde geflossen, wird es durch 3. andere Bäche verstärckt. Doch wollen einige den wahren Ursprung dieses Flusses 6. bis 7. Stunden über Doneschingen hinauf gesetzt wissen, und die 2. kleinen Flüsse Brige u. Brege vor die wahre Quellen desselben angeben, mit welchem sich alsdenn erst der erwehnte Bach zu Doneschingen vereinigte.

Hierauf nimmt die Donau ihren Gang durch Schwaben, Bayern, Österreich, Ungern, Servien, Bulgarien, und ergiesset sich durch 6. Canäle in das schwarze Meer. Die Alten sind wegen der Anzahl dieser Ausflüsse nicht eins. *Plinius Hist. Nat. IV. 12.* setzet zwar 6, allein die meisten 7, als *Strabo VII. p. 469. Mela II. 1. Ptolemaeus III. 10.* hingegen *Ephorus ap. Strab. l.c. Dionysius Perieg. 301. Festus Avienus 441.* nur 5.

Die Namen gedachter Canäle sind bey denen Alten

- 1) *Sacrum* oder *Peuce*,
- 2) *Inariacium* oder *Naracustoma*,
- 3) *Calonstoma*,
- 4) *Pseudostoma*.
- 5) *Boreostoma*,
- 6) *Stenstoma*,
- 7) *Spireonstoma* oder *Thiagola*.

Cellarius Not. Orb. Ant. II. 8. §. 70.

Es nimmt aber die Donau während ihres Lauffes 60. merckwürdige Flüsse in sich. Die vornehmsten darunter sind

- der Inn,
- die Iler,
- der Lech,
- die Ens,
- Morau,
- Waag,
- Drau,
- Sau,
- Theis.

Man saget, daß er sich mit solcher Hefftigkeit in das schwarze Meer ergiesse, daß sein Wasser bey 20. Frantzösische Meilen seine Süßigkeit im Meer behalte.

Man rechnet über 700. Meilen von seinem Ursprunge bis an den Ort, da er ins Meer fället.

Die vornehmsten Örter, welche er wässert, sind

- Ulm,
- Donauwerth,
- Ingolstadt,
- Regensburg,
- Straubingen,
- Passau,
- Lintz,
- Wien,
- Preßburg,

- Comorren,
- Grau,
- Ofen,
- Belgrad.

An. 1726. ist des berühmten Italiänischen Grafens **Aloysii Ferdinandi Marsigli** *Danubius Pannonico-Mysicus observationibus illustratus* in 6 Folianten heraus gekommen, in welcher Schrift eine *Geographische, Hydrographische, Physicalische* und *Historische* Beschreibung des Donau-Flusses enthalten ist.

Cluverius *Germ. Antiq.* **Birckens** Donau-Strand. **Breuningers** *Fons Danubii primus et naturalis.* **Bonfinius** *Rer. Hung.* **Zeiller** *Hungar. per Stübel.* P. II. p. 434. *seqq.* **Junckers** *Anleit. zur mittl. Geogr. II.* 2. p. 130.

Donava ...

...

S. 662 ... S. 674

S. 675

Dorenburg **Dorff**

1296

...

...

Dorfelden ...

Dorff, dem Namen nach, von aus **Rasen** oder **Leimen** aufgebauten **Häusern**, oder **Dorff** also genennet, *de LVDEWIG in Opusculo de opifice exule in pagis Differ.* 3. §. 7. ist ein Ort, so aus viel oder wenig Gebäuden, welche mehrentheils ohne Ring-Mauren aufgebauet, bestehet, und kein Stadt-Recht zu geniessen hat.

Hieraus ist abzunehmen, worinne der Unterscheid eines Dorffs eigentlich bestehet, nemlich, daß eine Stadt gewisse *Privilegia*, so denen Bürgern eigen sind, zu gebrauchen habe, auch mehrentheils mit Mauern u. Wällen umgeben, und deren Einwohner zu bürgerlicher Nahrung *destiniret* sind, die Dörffer aber solche Örter, welche mit keinem Stadt-Recht versehen, und zum Land- und Acker-Bau *aptiret*, auch mehrentheils offen gelassen sind.

Es wird aber zu den wesentlichen Stücken eines Dorffs eben nicht *absolut* erfordert, daß dasselbe wenig Häuser in sich habe, indem es bekannt ist, daß man in Teutschland Dörffer antreffe, welche 2. 3. bis 400. Feuerstätte in sich begreifen, da hergegen Städte zu finden, welche auch aus nicht mehr als 50. oder 60. Häusern bestehen; Es ist zum andern auch nicht schlechterdings nothwendig die Befestigung mit Wall und Mauren, zumahlen man in vielen Landschaftten Dörffer findet, so mit Mauren und Thoren verwahret sind, wiewohl dennoch die meisten Dörffer offen liegen; Zu altenZeiten aber hat man keinen Flecken oder Dorff gefunden, welches mit einiger Befestigung wäre verschlossen gewesen. Inzwischen ist daraus so viel abzunehmen, daß nur ein *Accidental*-Unterscheid sey die Befestigung derer Mauren und Wenigkeit derer Häuser.

Es sind aber die Dörffer in Teutschland nicht einerley Gattung: denn man findet einige, welche niemand, als dem Röm. Reich unmittelbar unterworfen, und daher freye Reichs-Dörffer genannt werden, davon unter andern das *Instrumentum Pacis* Art. 5. §. 2. verordnet, daß sie gleich denen übrigen Ständen des Reichs in ihren vorigen Stand,

durch den Friedens-Schluß sollen gesetzt werden. Es beschreibt dererselben Zustand und Beschaffenheit weitläufig *Goldastus* in der *Dedication* seiner Reichs-Handlungen, allwo die Namen obgedachter Dörffer zu finden, in folgenden Worten: **Es sind freye Reichs-Dörffer Suffelheim, Godranstein, Chamb, Ulechles und andere, so mit hohen und Niedergerichten begabet, allein Käyserl. Maj. ohne Mittel unterworfen;** Es sind auch freye Reichs-Leute auf der Leut-Kircher Heyde, und zu *Meolos*. *Ludolphus Hujo de Statu Regionis Germ. I. §. 8. et 5. §. 9.*

Es werden ferner die Dörffer abgetheilet in die Amts-Dörffer und Junckern-Dörffer; jene sind, welche denen Fürstl. Ämtern ohne Mittel unterworfen, und durch die Amt-Leute, Amts-

S. 676

1297

Dorff

Dorff-Fluhren

Voigte oder Gogreffen, oder wie sie anderwärts genennet werden, die Amts-Schösser, verwaltet werden; Diese werden auch sonst genannt Gerichts-Dörffer, darinnen die Edel-Leute die *Jurisdiction* haben.

In Ansehung der Herrschafft, wenn dererselben mehr als einer sind, werden auch einige Dörffer genannt Gemeinschafts-Dörffer, wenn nemlich ein, zwey oder drey Herren zugleich über ein Dorff zu gebieten haben, welches an vielen Orten befindlich, wo die Familien groß, und ein jeder ein eigen Gut nicht behaupten kan. *Gail. de Pignor. c. 20. Knichen. de Super. Territor. l. 4. num. 46.*

Dorff, siehe **Kohlen**.

Dorff-Becker, sind nicht schlechthin, so das Backen verstehen, dessen sich anmassen, und auf denen Dörffern um das Lohn backen, sondern die sich des Brod-Handels so zu sagen anmassen, und das Brod in die Stadt tragen oder schicken, es sey Rocken- oder Waitzen-Brod, Groschen oder Pfennig werth; Gestallt in der **Becker-Ordnung Art. 16.** nicht ohne Nachdencken das Wort Wedschel, d. i. *Vadator*, mit eingerücktet befindlich: **Daß forthin kein fremder Wedschel, Stadt- oder Dorff-Becker, welcher das Brod auf den Kaufbäcker, auf die Sonnabende oder sonst in der Woche, ein oder mehr Brodte zu Marckte tragen, führen und verkauffen sqq. allein auf die Dienstage erlaubet etc.**

Dorffen, ein Bayerisches Land- und Pfleg-Gericht im Bißthum Freysing an der Iser, drey Meilen von Ingelstadt, zwischen Au und Erdingen gelegen, ins Rent-Amt München gehörig. **Chur-Bayern p. 293.**

Dorff-Fluhren, sind gewisse *Districte* derer Dörffer, so weit sich ihre Äcker und Ländereyen erstrecken, und sind zu Abkürzung vieler Streitigkeiten dienlich, daß solche Grentzen wohl beobachtet, von denen Benachbarten abgesondert, und mit Steinen und Marck-Zeichen besetzt werden. *Fritsch. in Tract. pecul. de Jure vniuersitatis agrorum Ciuitatis vel Pagi.*

Damit aber solche Beschreibung derer Grentzen desto richtiger und ungezweiffelter sey, ist gar nützlich und nöthig, daß solche in ein gewisses Buch gezeichnet werden, auch jährlich durch alte und junge Leute bezogen, damit also die Erinnerung dererselben jedes Jahr erneuert werde. **Sächß. Magdeb. Pol. Ord. 32.** von Vereinigung und Versteinigung derer Felder; **Sachs. Goth. Land-Ordnung P. II. c. 3. tit. 25.**

Wenn nun eine solche Grentz-Beziehung soll tüchtig seyn und rechten Nutzen bringen, muß dieselbe

- 1.) auf Anordnung des Orts Obrigkeit vorgenommen werden;
- 2.) in Gegenwart derer benachbarten u. angrenzenden, bevorab, wenn wegen derer Grentzen Streitigkeit wäre;
- 3.) gewisse geschworne Feld-Messer und Steinsetzer dabey gebraucht werden, welche alles wohl anordnen;
- 4.) daß die geschehene Beziehung von einem Orte zum andern in ein öffentliches Buch umständlich verzeichnet, und zur Nachricht beygelegt werde.

Nach denen Dorff-Fluhren pfelet nach Gewohnheit derer meisten Örtter die *Jurisdiction* sich zu richten, daß, so weit die Fluhre gehet, auch die Gerichte sich erstrecken; denn ob wohl an sich die Fluhren und Gerichte unterschieden sind, so pflegen doch insgemein dieselben übereinzustimmen; die Jagden auch sind vielmahls mit eben

S. 676

Dorff-Gebäude

Dorff-Güter

1298

denen Grentzen begriffen, so weit die Fluhre gehet, wiewohl solches nicht *perpetuirl*ich ist, sondern dieselben sich oftmahls nach denen Grentzen der Gerichtbarkeit richten, oftmahls aber sich noch weiter erstrecken, nachdem die Lehns-*Concession* oder das Herkommen es mit sich bringet; die öffentliche Huth und Weide richtet sich ebner Gestalt nach der Dorff-Fluhr, und ist die *Praesumptio Juris*, daß sich die Trifft-Huth und Weide, so weit als die Dorff-Fluhr reichet, erstreckt.

Was sonst von dem Dorff-Fluhr-Recht noch weiter zu merken, ist mit mehreren ausgeföhret zu finden bey obbemelden **Fritschen** *l. c. 8. §. 7. seqq.*

Dorff-Gebäude, sind Häusser und alle Gebäude, die auf Erbgütern im Dorffe stehen.

Dorff-Gerichte, ist, wenn ein Gerichts-Herr oder Dorff-Richter, welcher gemeinlich ein adelicher *Vasall* ist, nicht durch die Schultheissen, die Gerichte bestellen lasset, sondern sitzt entweder selbst in denen ordentlichen Gerichts-Tägen vor Gerichte, oder überläset es einem gewissen Bedienten, welcher Gerichts-Halter, Gerichts-Verwalter, Gerichts-Schreiber etc. genannt wird; und in diesen Gerichten werden auch derer Edelleute Sachen selbst wieder die Unterthanen *ventiliret*, nicht zwar, daß der Edelmann den Proceß *dirigire*, oder die Schultheissen darein sprechen, sondern daß sie nur das Gericht besetzen, hingegen ein geschwornen *Notarius* in die *Acta registrare, colligire*, und auf eine *Vniuersität*, zum Spruch-Rechtens überschieke. **Ziegl. ad Calart. §. nobiles Concl. I. n. 17. seq. et Ziegl. Jun. in Di-cast. Concl. XII. §. 31.**

Andere, welche unterschiedene Dörffer haben, und selbige mit aller Gerichtbarkeit besitzen, die haben gewisse Räthe, Schöppen und andere Beamte in Bestallung, welche solche Dorff-Gerichts-Händel untersuchen und ausmachen, und diese Gerichts-Sachen werden entweder zu gewissen *Terminen*, besonders, wo sie so beschaffen, daß sie Verzug leiden, ausgemachet, und werden solche *Judicia*, Ehe- Wandel- oder Helff-Gerichte genannt.

Dorff-Güter, sind, welche der gesammten Gemeine eines Dorffs zuständig sind, und davon die eintzele Einwohner desselben kein Recht haben.

Sie bestehen insgemein in Äckern, Wiesen, Holtzungen, Fischereyen, Weiden, u. d. g. Die Einkünffte aus denenselbigen müssen von gewissen Vorstehern, zum Exempel: denen Voigten, oder Schultheissen *colligiret*, und der Gemeine zum besten angewendet werden.

Wenn derowegen im Namen der Gemeine etwan Prozesse zu führen, gemeine Gebäude zu unterhalten, oder dergleichen Unkosten aufzuwenden, kan solches von dergleichen Geldern genommen werden; weshalber denn der Gemeine von denen *Administratoren* Rechnung zu thun ist.

Wenn dahero in Ansehung der Gemeine-Güter ein *Contract* geschlossen und Schulden gemacht worden, so müssen die Einwohner des Dorffs aus ihren *Priuat*-Gütern solche Schuld nicht bezahlen; weil nemlich nicht im Namen derer einzelnen Einwohner, sondern der gantzen Gemeine, welche durch obbemeldte Güter ein gemeines *Aerarium* oder *Cassa* hat, *contrahiret* worden, und was einer gantzen Gemeine zugehöret, nicht denen einzelen Personen von der Gemeine zuständig ist. *leg. 7. §. Si quid vniuersitati π. quod cuiuscunque vniuersitat. nom. Hard.*

S. 677

1299

Dorffs-Marckung

Doria

Pistorius P. I. Q. 37. n. 6.

Wobey doch gleichwohl die *Exceptio* wohl zu beobachten, daß ein anders *statuiret* werden müsse, wenn die eingesessenen eines Dorffs sich selbst, und ihre Güter mit verschrieben haben, dann alsdenn ist ein jedwedes Mitglied der Gemeine verpflichtet, vor die Schuld zu seinem Antheil zu haften und zu bezahlen, wenn keine gemeinschaftlichen Güter vorhanden sind; und zwar dieses nicht aus der Haupt-*Obligation* der Gemeine, sondern aus deren Neben-Verbündniß, welche ein jedwedes Mit-Glied der Gemeine vor sich selbst eingegangen und auf sich genommen.

Hieraus folget, daß, wenn jemand einer Gemeine etwas *crediret* will, und aber nicht gewiß versichert ist, ob so viel gemeinschaftliche Güter vorhanden, daß er daraus seine Bezahlung hoffen könne, derselbe seine Verschreibung von denen eingesessenen solcher Gestalt nehmen müsse, daß ein jeder seine Güter auch *priuatum* zum Unterpfande setze. *Brunn. ad d. leg. 7. π. quod cuiusque vniuersitatis nom. num. 5.*

Es ist aber hierbey zu beobachten, daß nicht denen Bauren die Verwaltung solcher gemeinschaftlichen Güter auf ihre *Discretion* überlassen werde; denn der Ausgang oft erwiesen, daß dieselben durch sauffen und schwelgen durchgebracht oder übel angewand sind; danhero an sich billig, auch an vielen Orten durch die Landes-Ordnungen eingeführet, daß von solchen Gütern, deren Ausgabe und Einnahme jährlich denen Beamten oder Gerichts- Herrn Rechnung gethan werde.

Dorffs-Marckung, ist der gantze Bezirck, welcher die zum Dorff gehörige Felder, Äcker, Wiesen, Anger, Gärten, Wasser, Wune, Waid, Trieb und Tratt, Allmand, Häusser, und alle Gemeinschaftten begreiffet, wird bisweilen auch Weichbild, Zwäng, Bann, Ösch, Fluor, und Jellgen genannt. *Ertel. Prax Aur. de Jurisd. infer. et Vogtej. II. 35.*

Dorff-Meister, weil es dem, ausser der Meile wohnenden Bauers-Manne zu viel Beschwehrniß und Versäumniß machet, um jeder Gelegenheit willen derer Handwercker, in die Stadt zu gehen oder zu

schicken, auch wohl jeder Handwercker seiner Hand und Beutel nicht zutrauet in der Stadt fortzukommen, als sind etlichen Dörffern unterschiedliche unentbehrliche Handwercker zu hegen von der Obrigkeit zwar vergönnet, aber durch die Stadt-Handwercker ziemlich, so viel die Handwercks-Gerechtsamen, als Jungen: lernen, Gesellen fördern und dergleichen, eingeschräncket, daß der Unterscheid derer Stadt- und Dorff-Meister gar mercklich ist.

Dorffschmidt, (Georg.) ...

...

S. 678 ... S. 739

S. 740

1425

Dreslerus **Dreßden**

...

...

Dresoderheim ...

Dreßden oder **Dresden**, **Dreseden**, **Dreßen**, **Dresen**, Lat. *Dresda*, die Chur-Sächsische Residentz, Haupt-Festung und Haupt-Stadt im gantzen Chur-Fürstenthum, ist eine derer berühmtesten Städte in gantz Teutschland.

Sie liegt in Meißen an der Elbe, da die Weißeritz hinein fällt, in einer angenehmen und fruchtbaren mit Getraide, Obst, Wein und andern, reichlich versehenen Gegend. Sie liegt unter dem 51 Grad, 6 Minuten *Latitudinis* und 37 oder 38 Grad *Longitudinis*.

Sie besteht aus 2 Städten, **Alt-Dreßden**, welche ietzo **Neustadt bey Dreßden** heisset, und **Neu-Dreßden**, welche durch die Elbe von einander geschieden, durch eine grosse steinerne Brücke aber vereinigt sind.

Den Namen wollen einige von **drey Seen** herleiten, welches die See am Hospital zu S. Jacob, der Jüden-Teich bey der Bürger-Wiese und der Qvell am Hospital S. *Bartholomaei* seyn sollen. **Matth. Dreßers** Städte-Chron.

Allein da diese drey Wasser kaum den Namen derer Seen verdienen, und denen ersten Einwoh-

S. 740

Dreßden

1426

nern von Alt-Dreßden ziemlich entlegen gewesen, ist die Meynung dererjenigen wahrscheinlicher, welche behaupten, daß Dreßden ein Wendisches Wort sey, und einen Ort, da man einen zum Streit auffordert, bedeutet, indem *Carolus M.* diesen Ort nach **Rheginonis** Zeugnisse *an. 808* als eine Burg wieder die Wenden erbauet habe. **Simon Orat. de Dresda. Albinus** Meißen. Chron. **Weckens** Beschreib. der Stadt Dreßden, *Tit. II. p. 9. seq.*

Es hat also Alt-Dreßden lange Zeit vor *an. 1000* gestanden, wie denn auch einige melden, daß Dreßden schon zu *Henrici Aucupis* Zeiten ein Flecken mit einer Schenck-Stäte und befestigten Überfahrt über die Elbe gewesen. **Monachus Pirnensis apud Mencken. Script. Rer. Saxon. Tom. II. Dreßer l. c. Wecke l. c. Tit. III. pag. 13.**

Einige wollen den Ursprung der Stadt Dreßden dem *Druso* zuschreiben, indem es *Drusi Tropaea* seyn sollten. **Mahler Diction. Graeco Lat. p. 13.**

Da aber *Drusus* nicht so weit in Teutschland eingedrungen, findet diese Meynung wenig Beyfall. **Spangenberg. Wecke** *l. c. Tit. III. p. 13 seq.* **von Bünaus** Teutsche Reichs-Hist. Th. I. B. I. p. 145 155.

Als *Conradus Magnus* um das Jahr 1127 mit dem Marg-Grafthum Meißen belehnt wurde, hat er die Stadt Dreßden auch erlanget und nebst seinen Nachkommen behalten. **Wecke** *l. c. Th. II. Tit. I. p. 102. seq.*

An. 1289 kauffte Marg-Graf Friedrich[1] der Teute, Land-Graf Albrechten dem Unartigen, und Marg-Graf Friedrichen von Dreßden die Pflege in und um Dreßden ab, als aber dieser bald darauf 1291 starb, fiel der Ort an Friedrichen, Marg-Grafen von Dreßden zurück, mit welcher ihn auch Bischoff Wittigo zu Meissen belehnte, indem die Bischöffe zu Meissen damahls Lehns-Herren waren, und Anfangs die Stadt eigenthümlich besessen hatten, biß sie solche an. 1145 an den Marg-Grafen zu Meissen verkaufft. **Monachus Pirnens. apud Mencken. Script. Rer. Sax. Tom. II. Tom. II. p. 1543.**

[1] Bearb.: Name ergänzt

Aus demselben Lehn-Brieffe, welcher beym **Wecken** *l. c. Th. II. Tit. I. lit. k. p. 157.* steht, sieht man auch, daß dererjenigen Meynung falsch sey, welche behaupten, daß Marggraf Friedrich der Teute dem Stifte die Stadt mit Gewalt entzogen habe.

An. 1300 wurde Dreßden vom König *Wenceslao* in Böhmen regiert, und hat sie entweder in dem damahligen Kriege erobert, oder von denen Überwindern durch Geld an sich gebracht; unterdessen wurde sie ihm auch vom Stifte Meissen zur Lehn gereicht, wovon der *Lehns-Recess* beym **Wecken** *l. c. Th. II. Tit. I. Lit. M. p. 191.* nachzulesen ist.

Wenn dem *Diplomati* beym **Balbino** *Miscell. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. p. 274. seq.* Glauben beyzumessen, so hat Friedrich der Kleine, Marg-Graf zu Meissen, welcher bey 13 Jahren zu Dreßden Hof gehalten, und sich Marg-Graf von Dreßden geschrieben, sein Antheil in Meissen und darunter auch Dreßden kam, *Wenceslao* verkaufft, und von demselben wieder in Lehn empfangen, wiewohl **Tentzel** *in Vit. Frid. Admorsi IV. 15. apud Mencken. Script. Rer. Saxon. Tom. II. p. 968.* es aus unterschiedenen Ursachen vor verdächtig hält.

Hierauf hat Marg-Graf Friedrich der Kleine diese Stadt auf gewisse Maße an Woldemarn, Marg-Grafen zu Brandenburg überlassen, welches um das Jahr 1300 geschehen, indem **Tentzel** *l. c. p. 969.* eines *Diplomatis* gedenckt, darinnen Woldemar und Johann, Marg-Grafen von Brandenburg

S. 741

1427

Dreßden

denen zu Dreßden, die von *Henrico Illustri Friderico Teutone*, und *Friderico*, Marg-Grafen, von Dreßden erhaltenen *Priuilegia confirmirt*. An. 1317 hat er sie wieder an Marg-Graf *Fridericum Admorsum* verpfändet, wie aus der Urkunde im **Wecken** *l. c. Th. II. Tit. I. p. 161.* zu sehn, welcher auch vermöge des auch daselbst *Lit. O. p. 163.* stehenden Brieffs sich darüber mit dem Stifte Meissen an. 1319 nach *Waldemari* Tode verglichen. **Tentzel** *l. c. §. 21. 22. p. 974. seqq.*

Worauf es beständig bey denen Marg-Grafen von Meissen geblieben, deren beständige Residentz es von der Zeit gewesen, da Hertzog Albrecht zu Sachsen, Churfürst *Friderici Placidi* Sohn sein Hof-Lager allhier genommen. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. I. p. 6. Th. II. Tit. I. p. 102. seqq. Th. IV. Tit. VII. p. 453. seqq.*

Alt-Dreßden ist etliche mahl abgebrannt, als *an.* 1429 von denen Hu-
biten; *an.* 1530 brannte das Schloß nebst dem Zeug-Hauße. Anderer
kleinen Feuers-Brünste zu geschweigen. **Wecke** *l. c.* Th. IV. Tit. XII.
p. 521. *seqq.*

An. 1685 den 6 Aug. wurde die Stadt biß auf 21 Häuser in die Asche
gelegt, hernach aber hat man sie desto zierlicher aufgebaut. Churfürst
Mauritius wollte es nach geendigter *Fortification* von Neu-Dreßden
befestigen, wozu unterschiedene Häuser nebst denen Closter-Gebäu-
den abgetragen, und der Anfang bereits gemacht worden. Nach diesen
ist es unterblieben, und hat die Stadt meistens ohne Mauren, Wall
und Graben gestanden, biß Churfürst *Johann George I an.* 1632 bey
damahligem Kriege es mit einer starcken Schantze von vier gantzen
und zwey halben Bollwercken nebst vier Thoren versehen. **Wecke** *l.*
c. Th. I. Tit. I. *p.* 5. Tit. XVIII. *p.* 100.

An. 1704 wurde eine weitläufftige *Fortification* zu führen angefangen,
und zu unterschiedlichen mahlen verbessert, auch *an.* 1732 mit harten
Quater-Stücken auszusetzen fortgefahren, wie denn sonderlich in jetzt
gemeldetem und folgenden Jahren dieser Stadt besonderes Aufneh-
men und *Regularität* gesucht worden, indem zu *Formirung* unter-
schiedener neuer Gassen alle zum anbauen beliebende, so wohl mit Bau-
stätten als andern *Priuilegien* und *Begnadigungen* von denen Königen
in Polen und Chur-Fürsten zu Sachsen *Friedrich August I und II* ver-
sehn, auch mit dem besondern Namen **Neustadt bey Dreßden** belegt
worden.

Sonst ist auch diese Stadt mit vielen prächtigen Gebäuden ausgeziert,
worunter das kostbare Japanische *Palais* am weißen Thore; das *Cadets-Palais*
und neue Reit-Hauß unweit dem schwarzen Thore, und
grosse *Pyramiden-Gebäude* an der Brücke, zu welchem letztern *an.*
1732 der Grund gelegt worden, billig sehenswertig.

Auch geschicht allhier die Anlandung und Abfahrt aller Schiffe, wel-
che grossen Überfluß an Steinen, Getraide, Kauffmanns-Gütern und
andern Lebens-Mitteln anhero bringen.

Vor dem Wilßdorffer-Thore an der Weiseritz war ehemahls das Jäger-
Hauß, welches Herzog Albrechts Sohn, Herzog *George* anlegte; weil
aber dasselbe allzu enge und unbequem war, schenckte er solches *an.*
1492 einem alten treuen Diener, dargegen legte er ein anderes Ge-
bäude an, welches noch der alte Jäger-Hoff genennt wird. Allein, da
auch dieses nicht weitläufftig genug war, sondern ein absonderliches
Försterey-Hauß in der Stadt muste gebraucht werden, hat Chur-Fürst
Augustus an. 1568 die Jägerey nach Alt- Dreßden ver-

S. 741

Dreßden

1428

hernach ist es von Chur-Fürst *Christiano I* mit dem langen und von
Christiano II mit dem neuen Zeug-Hauße erweitert, und von Churfürst
Johann Georgen I, nebst andern vielfältigen Verbesserungen, mit dem
fördersten grossen steinernen Stocke nach der Stadt werts erweitert,
und *an.* 1617 im *Julio* dermassen fertig worden, daß es am 28 August
mit einem kostbaren *Panquet* eingeweiht werden konnte. **Wecke** *l. c.*
Th. I. Tit. X. *p.* 64. *seqq.*

An. 1403 hat Alt-Dreßden das Stadt-Recht bekommen, wovon das
Diploma in **Menckens** *Script. Rer. Sax. Tom. III. p.* 1050. steht.
Müllers *Sächs. Annal. ad h. a.* **Wecke** *l. c.* Th. I. Tit. I. *p.* 5.

Zu welcher Zeit auch wohl das Rath-Hauß erbaut worden, doch ist aus
der daran befindlichen Jahr-Zahl 1527 wahrscheinlichen zu schlüssen,

daß man es damahls von neuem aufgeführt habe. *An.* 1677 wurde es *renouirt*. **Wecke** *l. c.* Th. I. Tit. XVI. p. 89. *seq.*

Vormahls waren Alt- und Neu-Dreßden der Regierung nach von einander unterschieden, und hatte auch Alt-Dreßden seinen besondern Rath, welchen aber Chur-Fürst *Mauritius*, als er es zu *fortificiren* anfieng, *an.* 1550 mit dem Rathe in Neu-Dreßden vereinigte, also, daß jährlich 2 Personen aus der Gemeine in Alt-Dreßden, die zu Richter und Rath erwählt werden, und daselbst auch ihr besonderes Rath-Hauß haben, in Neu-Dreßden mit im Rathe sitzen, und mit demselben 18 Personen ausmachen. **Wecke** *l. c.* Th. I. Tit. I. p. 6. *seq.* **Müllers** *Sächs. Annal. ad an.* 1550.

In Alt-Dreßden ist nur eine einige Kirche, nemlich die Kirche zu denen H. drey Königen, so ziemlich alt seyn soll, und *an.* 1481 den 12 Febr. dem Einsiedler-Closter daselbst eingeräumt worden, welches sie biß *an.* 1539 behalten, da Evangelische Priester darein gesetzt worden. **Wecke** *l. c.* Th. III. Tit. V. p. 274. *seqq.*

An. 1685 brannte gedachte Kirche ab, wurde aber im folgenden Jahr wieder steinern erbauet. *An.* 1732 wurde sie besserer Aufsicht und *Regularität* wegen abgebrochen, und auf den ehemahligen Gottes-Acker bey dem schwarzen Thor, welcher damahls vor dem weissen Thore bey denen Scheunen angeleget wurde, der Grund zu einer neuen Kirche geleyet, während dessen der Gottesdienst in einer besonders darzu erbauten *Interims*-Kirche gehalten wird.

Gedachtes Einsiedler-Closter war Augustiner-Ordens, und zwischen der Closter-Gasse und dem Jäger-Hauße angelegt. Marg-Graf Wilhelm von Meissen hat es um das Jahr 1404 zu stifften angefangen, und am 24 *Oct.* desselben Jahres die *Confirmation* vom Pabst *Innocentio VIII* erhalten, worauf *Fridericus Placidus* es *an.* 1420 die Stiftung wiederhohlet, und es durch Schenckung des Dorffs Weißig und anderer Grund-Stücken in vollkommenen Stand gesetzt, worinne es geblieben, biß sich die Mönche *an.* 1539 zur Evangelischen Religion bekannten. **Monach. Pirnens.** *l. c.* p. 1543. **Wecke** *l. c.* Th. III. Tit. X. p. 294. *seqq.*

Weil die Stadt Alt-Dreßden ehemahls ein offener Ort ohne Mauren gewesen, ist er zu Kriegs-Zeiten, als *an.* 1193, 1288, 1429, 1430 und 1547 von denen Feinden ausgeplündert worden. **Wecke** *l. c.* Th. IV. Tit. XI. p. 484 294. *seqq.*

Neu-Dreßden ist eine Colonie von Alt-Dreßden zu nennen, weil Alt-Dreßden öfters von der Elbe überschwemmt worden, und Schaden gelitten, daher sich um das Jahr 1020, da dergleichen auch geschehn, an dem andern höher gelegenen Ufer der Elbe sich ei-

S. 742

1429

Dreßden

nige niedergelassen, da denn erst etliche Häuser auf dem Taschenberge angebauet worden, biß man hernach das Tännicht an dem Elbe-Ufer abgetrieben, und immer mehr Wohnungen angelegt. **Wecke** *l. c.* Th. I. Tit. IV. p. 13.

Endlich hat Neu-Dreßden Alt-Dreßden weit übertroffen, wie sie denn auch etliche hundert Jahr eher als Alt-Dreßden das Stadt-Recht und andere *Priuilegia* erhalten. **Wecke** *l. c.* Th. I. Tit. I. p. 5.

Hierzu hat vornemlich das Hof-Lager derer alten Marg-Grafen von Meissen und Landsberg viel beygetragen, welches auf dem Taschenberge angelegt war, und nach damahliger Zeiten Gebrauch in schlechten Gebäuden bestand, und zum Vor-Lager einen gewissen Burg-Platz

oder Burg-Lehn hatte, woselbst etliche Ritter als *Defensores* ihre Wohnung hatten, und damit belehnt waren. Nachdem aber an diesem alten Schloß-Gebäude *an.* 1494 der daran gestandene Thurm durch einen Sturm-Wind eingefallen, hat man die übrigen Gebäude zu einem Futter-Boden und zur Stallung angerichtet.

Längst vorhero waren die Marg-Grafen von Meissen auf eine bequemere Residentz bedacht gewesen, und hatten solche zu unterschiedenen Zeiten nach und nach in der Gegend, wo ietzo das Churfürstliche Schloß steht, angelegt, woraus aber ein unordentliches Gebäude worden, welches doch so lange zum Hof-Lager gedient, biß Herzog George *an.* 1534 ein neues Schloß zu bauen angefangen, und es binnen 3 oder 4 Jahren zu Stande gebracht, welches von aussen her mit vielen denckwürdigen in Stein gehauenen Figuren, Schrifften und Wapen gezieret ist.

Das andere alte Schloß hat *an.* 1547 Chur-Fürst *Mauritius* zum Theil, sonderlich Abendwärts, abbrechen und allda mit dem Bau weiter nach der Festung hinaus rücken, auch neue Zimmer, nebst vielen andern zu Auszierung dieser Residentz gehörigen Gebäuden aufführen lassen, und Churfürst Johann George *I* ließ den berühmten Riesen-Saal aufs neue bauen. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. VI. p. 24. seqq.*

Chur-Fürst Johann George *IV* hat es an vielen Orten noch herrlicher auszieren lassen. Allein *an.* 1701 den 25 Mertz ist ein grosses Theil von diesem Schlosse in die Asche gelegt, aber auch nach diesem viel herrlicher wieder aufgebauet worden. Die allhier befindliche und in vielen Zimmern bestehende Welt-berühmte Kunst- und *Naturalien*-Cammer mit ihren Kostbarkeiten und *Raritäten* hat **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. VI. p. 34. sqq.* weitläufftig beschrieben. Die im Schlosse befindliche Capelle hat Chur-Fürst Moritz *an.* 1551 zu bauen angefangen, und Chur-Fürst *Augustus* vollendet. **Wecke** *l. c. Th. III. Tit. I. p. 289. seqq.* Nicht weit davon ist das bekannte reichlich versorgte grüne Gewölbe.

Die Regierung oder Cantzley war Anfangs in Herzog Georgens Schlosse, biß Chur-Fürst *Augustus* zunächst an dem Schlosse den alten Stall und die Harnisch-Cammer *an.* 1565 abtragen, und das Cantzley-Hauß dahin erbauen ließ. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. VII. p. 50. seqq.*

Wiewohl *an.* 1733 in Neustadt bey Dreßden ein Hauß auf der Meißnischen Gasse angelegt worden, wohin die *Collegia* sollen verlegt werden.

Bey dem Schlosse liegt auch der prächtige Stall, zu welchem Chur-Fürst Christian *I* den Grund gelegt und binnen Jahres-Frist, da fast täglich 2000 Menschen dran gearbeitet, biß unter das Dach gebracht, und hernach nach etlichen Jahren in vollkommenen Stand gesetzt worden, welches Gebäude

S. 742

Dreßden

1430

ungeachtet derer damahligen wohlfeilen Zeiten 200000 fl. zu stehn gekommen. Nicht allein in denen prächtig erbauten Ställen sind Stände vor mehr als dreyßig Pferde, sondern über denenselben befinden sich viele Gemächer mit kostbaren Pferde-Zeuge, allerhand Art von *Armatur* und was zu Ritterlichen Spielen und Aufzügen gehöret, desgleichen mit verschiedenen historischen Gemälden von der Sächsischen *Succession* und dergleichen, erfüllet. An dem Gebäude ist eine schöne *Gallerie* biß in das Schloß auf 150 Schritte lang; der Renn-Bahne und der mit Quater-Stücken ausgelegten und mit einem Spring-

Brunnen versehenen Roß- Schwemme zu geschweigen. **Wecke l. c. Th. I. Tit. VIII. p. 58. seqq.**

An. 1729 ließ König Friedrich August I den Stall *repariren*, noch mit einem Stockwerck erhöhen, und sonst mit kostbaren Zimmern, in welchem der Hoff oftmahls Groß-Galla hält, auszieren, insonderheit sieht man auf der Seite gegen dem so genannten Jüden-Hoff die neu angebrachte Englische Treppe mit Verwunderung, also daß dieses Gebäude vor ein prächtiges Schloß *passiren* kan.

Nachdem an. 1530 Dienstags nach *Valentini* das alte Zeug-Hauß durch Verwahrlosung des Feuers in die Asche gelegt worden, war schon Chur-Fürst *Mauritius* auf Anlegung eines neuen bedacht, weil er aber durch frühzeitigen Tod daran verhindert worden, hat Chur-Fürst *Augustus* dasselbe an. 1559 zu bauen angefangen, und an. 1563 in vollkommenen Stand gesetzt, also, daß es unter die vornehmsten von Europa gezählt wird, indem man einen sonderbahren grossen Vorrath von allerhand Geschütze und Rüstungen, wie auch vieler im Kriege eroberten Standarten, Fahnen und Paucken findet. **Wecke l. c. Th. I. Tit. IX. p. 62. seqq.**

So ist der schöne Zwiinger-Garten hinter dem Schlosse, in welchem nebst andern vielen Merckwürdigkeiten die schöne Königliche *Bibliothec* aufbehalten wird.

Ausser andern öffentlichen Gebäuden war ehemals in Neu-Dreßden das Rath-Hauß, welches schon an. 1332 gestanden, wie aus einem Meißnischen Stiffts-Brieffe erhellet. Chur-Fürst *Mauritius*, *Augustus* und Johann George I hatten Willens, zu Erlangung eines grossen Marckt-Platzes ein anderes Rath-Hauß auf dem Neu-Marckt bauen zu lassen, doch ist solches auf des Rathes unterthänigste Vorstellung unterblieben, wiewohl an. 1691 schon der Anfang dazu gemacht wurde, aber durch des Chur-Fürstens Johann Georgens III Absterben in Stecken gerieth. **Wecke l. c. Tit. XII. p. 76. seqq.**

Sonst ist noch zu mercken, daß Neu-Dreßden 3 Thore, 2 Marckt-Plätze, 3 Stadt-Kirchen, 36 Gassen, welche gleich und mit prächtigen steinernen Häusern gezieret sind, auch grosse wohlbewohnte Vorstädte hat. **Wecke l. c. Th. I. Tit. I. p. 5.**

Die gedachten drey Kirchen sind

1) die Heil. Creutz-Kirche, welche ihren Namen von einem auf der Elbe nach Dreßden geschwommenen hölzernen *Crucifix* hat, welches zu Marg-Graf Heinrich des Erleuchteten Zeiten geschehen. Es war Anfangs eine kleine Capelle, nebst einem dazu gehörigen Nonnen-Closter. **Monachus Pirmensis l. c. p. 1543. seqq.**

Nachdem aber gedachter Marg-Graf Heinrich Seuselitz denen Nonnen eingeräumer, hat er diese Capelle als ein *Filial* der Frauen-Kirche, als damahligen Haupt-Kirche einverleibt, wiewohl solches aus dem Stifftungs-Brieffe des Closters Seuselitz etwas zweiffelhafft scheint. Nachdem an. 1491

S. 743

1431

Dreßden

den 15 Jun. in dem grossen Brande auch diese Kirche in die Asche gelegt worden, hat Herzog Albrecht zu derselben neuer Erbauung an. 1492 den 4 Mertz den ersten Grund-Stein gelegt, worauf sie an. 1498 in vollkommenen Stand gesetzt worden. **Wecke l. c. Th. III. Tit. III. p. 207. seqq. Müllers Sächs. Annal. ad an. 1491. 1492. 1498. 1499.**

2) Die S. Marien- oder Unser Lieben Frauen-Kirche, welche schon an. 1280 ein vornehmes Kirch-Spiel gewesen, welches aus der schon

damahls daselbst befindlichen Probstey zu schlüssen. *An.* 1477 wurde dieselbe erweitert, **Wecke** *l. c. p. 245. seqq.* aber *an.* 1727 hat man sie wegen grosser Baufälligkeit abreißen müssen. An deren Statt schon *an.* 1726 den 26 *Aug.* der Grund zu einer neuen gelegt worden, so *an.* 1734 biß auf die Haupt-Kuppel zu Vollkommenheit gelangt. Es ist dieselbe *Oual*, pur *massiu*, und verdienet unter die vornehmsten Kirchen gezählt zu werden;

3) Die Sophien-Kirche, so auch sonst die Closter-Kirche genennet wird, weil sie bey dem Barfüsser-Closter gestanden, und demselben gehört hat. Diese Kirche hat Marg-Graf Friedrich der Strenge um die Mitte des 14 *Seculi* erbaut. Den Namen der Sophien-Kirche hat sie von *Sophia*, Chur-Fürst *Christiani I* Gemahlin, welche auch *an.* 1606 den Altar darinne erbauen lassen. **Wecke** *l. c. p. 255. seqq.*

Ehemahls hat auch ein Barfüsser-Closter unter der Regel *Francisci* derer *Minoriten* in Neu-Dreßden bey dem Wilßdorffer-Thore gestanden, welches Marg-Graf Heinrich der Erleuchte angelegt, und Marg-Graf Friedrich der Strenge erweitert; wiewohl **Peckenstein** *Theatr. Saxon. Tom. III. in Poliograph. p. 8.* die Erbauung des Closters und der Kirche Marg-Graf *Friderico Admorso* zuschreibt. **Monachus Pirnens.** *l. c. p. 1543. Wecke l. c. Th. III. Tit. X. p. 293. seq. Tentzel l. c. §. 23. p. 977.*

Nachdem nun die *Reformation* in Sachsen angegangen, bequerten sich auch die Mönche *an.* 1539 den 21 *Dec.* und bedienten sich hernach gemeiner Kleidung, und weil sie sich vorher vermöge der Ordens-Regel von Betteln erhalten, wurde ihnen die Kleidung und Unterhalt vom Hofe auf Lebenslang gereicht. **Wecke** *l. c. Th. III. Tit. X. p. 293. seq.*

Die *Fortification* allhier ist unvergleichlich, und die gantze Festung aus harten Quater-Steinen gebauet, hinter welcher noch eine hohe und dicke Stadt-Mauer ist. Den Anfang zur Befestigung machte Herzog George, worauf nachgehends die Chur-Fürsten, *Mauritius, Augustus, Christianus* und deren Nachfolger unglaubliche Kosten angewendet, die *Fortification* fortzuführen und zu verstärcken, haben auch selbige in einen Stand gesetzt, daß sie keiner Festung in Teutschland, weder an Stärke noch an Zierlichkeit etwas nachgeben darff. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. I. p. 4. Tit. XIII. p. 81. seqq.*

Von Feuers-Gefahr ist sonderlich zu mercken, daß *an.* 1491 die halbe Stadt, *an.* 1530 43. Häuser, und *an.* 1614 in denen Vor-Städten 120 Häuser abgebrannt. Als *an.* 1547 Chur-Fürst Johann Friedrich Neu-Dreßden belagern wollte, ließ der Commendante die Vor-Städte abbrennen. **Monachus Pirnensis** *l. c. p. 1544. seqq. Langius Chron. Numburg. apud Mencken. l. c. Tom. II. p. 73. seq. Wecke l. c. Th. IV. Tit. XII. p. 319. seqq. Arnoldi Vita Elect. Sax. Maurit. apud Mencken. l. c. Tom. II. p. 1209.*

Die Brücke über die Elbe ist nächst

S. 743

Dreßden

1432

der Regensburgischen und Pragischen die vornehmste in Teutschland. Sie wurde *an.* 1070 nach vieler Meynung von denen Burg-Grafen von Dohna angelegt, welche auch den Zoll darauf gehabt, siehe **Dohna. Monachus Pirnensis** *l. c. p. 1543. Wecke l. c. Th. I. Tit. XV. p. 86. Albini* Meißn. Land-Chron. *Tit. XXIV. p. 327.*

Weil sie aber nur aus Holtz verfertiget war, und vom Wasser viel Schaden litte, fieng man *an.* 1119 dieselbe steinern zu bauen,

wiewohl der Bau unvollkommen liegen blieb, biß er *an.* 1173, da Marg-Graf *Conradus Magnus* aus denen neuerfundenen Bergwercken viel Reichthum erlangte, fortgesetzt, und *an.* 1222 zu Anfang der Regierung Marg-Graf Heinrichs des Erleuchteten zu Ende gebracht wurde. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. XV. p. 86.*

Aus einer alten *an.* 1545 zu Radeberg gefundenen Schrifft ist zu sehen, daß jeder Pfeiler, deren 24 gewesen, 7000 fl. oder vielmehr Schocke gekostet, und also die Kosten der gantzen Brücke sich auf 168000 Schocke belaufen, welches nach damahligen Zeiten eine entsetzlich hohe Summe ist. *An.* 1342 oder 1343 erlitt diese Brücke durch eine hefftige Eißfahrt so grossen Schaden, daß sie muste mit unglaublichen Kosten von neuem erbaut werden. **Chron. Vet. Cell. ad h. a. apud Mencken. l. c. Tom. II. p. 443. Chron. San-Petrin. ibid. Tom. III. p. 338. Chron. Paru. Dresd. ibid. Tom. III. p. 350.**

Die Länge dieser Brücke war ehemahls 800 Schritte, und befanden sich daran 24 Pfeiler und 21 Bögen. Als aber bey Chur-Fürstens *Mauritii* Zeiten mit Befestigung der Stadt Neu-Dreßden um ein grosses Theil über das Ufer biß an die Elbe gerückt, sind 5 Pfeiler daran verschüttet worden, daß sie also nur noch 630 Schritte lang ist. **Wecke** *l. c. Th. I. Tit. XV. p. 86. seqq.*

Friedrich August I König in Pohlen und Chur-Fürst zu Sachsen hat *an.* 1730 diese Brücke in weit vortrefflichem Stand gesetzt, da er sie durch ungemein lange steinerne und mit grossen Taffeln bedeckte Träger auf beyden Seiten und 2½ Elle erweitert, auch an Statt des vormahligen steinernen Geländers mit einem überaus zierlich gearbeiteten eisernen Gegitter umgeben; Die sämtlichen Pfeiler sind ebenfalls mit Taffel-Steinen belegt und um und um mit steinernen Bäncken besetzt, worauf zur Sommers-Zeit hohe und niedrige sich zu erlustigen pflegen.

Die neuen Gänge, weil sie etwas erhaben, sind einzig und allein vor die Fußgänger, also, daß dieselben auf einer Seite hin, und auf der andern her *passiren*, und die Wägen darneben in gleicher Ordnung, damit niemand dem andern in Weg komme, fahren müssen. Zu mehrerer *Regularität* und damit die *Passage* ietzt erwehnter Massen ihre Ordnung halten könne, ist dem Schloß-Thore gegen über noch ein neues Thor durch die Festung gebrochen worden. Nebst andern Zierathen siehet man insonderheit auf dem höchsten Pfeiler ein grosses kostbares Crucifix, gleichsam in einem Felsen stehend und gegen über zwey andere treffliche *Statuen*, zwischen welchen das Königliche Polnische und Chur-Fürstliche Sächsische Wapen gesetzt ist.

Vor der Stadt findet man eine grosse Anzahl derer schönsten Gärten, unter denen aber der so genannte grosse Garten, Herzogin und Ihre Hoheiten Garten, wegen der daselbst befindlichen gantz ausserordentlichen schönen *Orangerie*, den Vorrang haben.

Überhaupt hat die gantze Stadt unter der Regierung Friedrich Augusts

I

S. 744

1433

Dresselius

Dresserus

bewunderns-würdig zugenommen, so daß fast ietzo lauter Paläste darinnen stehen, und auch Abends wegen derer allenthalben sich befindenden gläsernen Laternen angenehm ist.

Peckensteins *Theatr. Saxon. Zeilleri Topogr. Sax. Super. Tzschimmers* Durchl. Zusammenkunfft. **Knauths** *Prodrom. Misn. p. 157. Wabst* vom Churfürstenth. Sachs.

Dresselius, (*Balthasar*) ...

...

S. 745 ... S. 766

Drosule **Druckmüller**

S. 767
1480

...

...

Druckel-Pompe ...

Drucken, nennet man bey denen Jägern, wenn sich ein Hase gantz auf die Erde niederlegt und den Kopff niederdrucket, daß er nicht gesehen wird.

Druckenpfennig, heist ein karger Filtz, der immer zurück kauft.

Drucker, heist bey denen Schössern diejenige Handhabe, welche von aussen der Thüre in das Schloß gehet, die Klincke aufzuheben. Sie wird inwendig insgemein verschraubet, um sie nach Belieben heraus zu nehmen, und bestehet in einem *vecte heterodromo*. An denen saubern Stuben-Schössern, die in das Holtz versencket oder eingelassen sind, wir an Statt des Druckers ein herabhängender gedruckter Ring, in Forme eines Schlüssel-Griffs angebracht.

Drucker, insgemein, ein jeder, so durch Hülffe einer Presse, oder aufgelegten Forme seiner Arbeit eine Gestalt giebet.

Sie werden durch die Beynamen ihrer Arbeit unterschieden; also hat man

Carthen-

Kupffer-

Cattun-

und Leinewand-Drucker.[1]

[1] Bearb.: siehe auch: Buchdrucker

Drucker-Farbe, s. **Dinte**.

Druckmüller ...

S. 768 ... S. 791

Dubiecz *Dubium Factum*

S. 792
1530

...

...

Dubitza ...

Dubium, der Zweifel, Ungewißheit, ist, darinnen auch die Verständigen nicht einig sind oder zweiffeln. *L. an inutilis π. de accepti-lat. arg. L. un. C.. nihil. immovand. pendente adpellatione.*

In denen Rechten wird es von einer geschehenen und angebrachten, aber nicht völlig und gänztl. erwiesenen Sache gesagt.

Dubium argentum ...

...

S. 793 ... S. 804

...

...

Dueleke ...

Duell oder **Zweykampff** heisset, wenn sich 2 Personen mit dem Degen, oder einem andern Gewehr vorsetzlich, und nach vorher geschehener Ausforderung schlagen.

Es war ehemahls eine fast bey allen Völckern, so wohl unter dem Adel, als Fürsten und Königen, übliche Gewohnheit, durch dieses Mittel entweder eine streitige Sache auszumachen, oder seine verletzte Ehre zu rächen, oder seine Unschuld an den Tag zu legen. Insonderheit sind die Urtheile von alten Zeiten her in Teutschland bekannt gewesen, wovon der Titel: **Kampff-Gericht** nachzusehen, bis endlich im 15 *Seculo* diese Gewohnheit durch Gesetze aufgehoben, und nach der Zeit das davon übrig gebliebene durch scharffe *Duell-Mandate* unterdrückt worden. *Audigeur de la Permission des Duels*. **Goldastus** Reichs-Satz.

Man theilet aber das *Duellum* ein in *sollemne et privatum*.

Das *sollemne* ist dasjenige Duell, welches mit Beobachtung einer gewissen Form vorgehet, mit bestellter Sicherheit des Schlag-Platzes, mit *Adhibirung* gewisser *Secundanten*, auf vorhergehendes *Cartell etc.*

Privatum ist, welches zwar aberedeter massen, auch zur bestimmten Zeit und Ort vorgehet, aber ohne weitere *Solennitäten*. **Farinacius** *Cons. Crim. Lib. I. Cons. 9. n. 3. et seq.*

Duella ...

Sp. 1556

Dünewald ...

Dünger, Mist, Lat. *Stercoratio*, Frantzösisch *Fumier*, alles, wodurch ein Land oder Acker gemistet fett, fruchtbar, und zum Tragen tüchtig gemacht wird. Solches geschieht im Herbst und Frühjahr, da der Mist auf das Land gebreitet, und nachmahls mit untergepflüget oder gegraben wird.

Düngung des Feldes, ist dasjenige, was denen magern Feldern eine neue Krafft und Hitze geben muß, den ihnen anvertrauten Saamen auszubrüten, und das in ihm steckende Gewächs zur Höhe zu treiben. Solche Düngung pflüget insgemein nach denen vier Jahrs-Zeiten, da sie vorgenommen wird, viererley zu seyn:

Die erste geschicht zur Winter-Saat auf Brach-Feld im *Junio*, wenn der Lein und die Sommer-Gerste allenthalben gesäet, und alles Getrayde im Acker mit der Sommer-Saat bestellt ist.

Die andere, wenn die Korn- und Waitzen-Ähren mit Mist zur Winter-Saat etwas zum Augusto beführet werden.

Die dritte ist die Herbst-Mist-Fuhre, da man kurtz vor Winters, ehe es zugefrieret, den Mist in das Feld, wo diesen Sommer über Winter-Frucht gestanden, auf die Korn-Äcker zur Gerste, zu Hirse ins Brach-Feld, oder zu Heyde-Korn, Hanf-

und Lein-Saamen, oder auf die Kraut-Äcker ausführet, welche denn zur Sommer-Saat die beste ist.

Die vierte geschicht im Frühlinge, da man den Mist im April zur Gerste, Hirse, Heyde-Korn, und andere dergleichen Getraide auf den vor Winters gestürzten Acker führet, welche Düngung aber nicht so gut, als diejenige, so vor Winters geschiehet.

Bey allen diesen Düngungen ist dieses zu mercken, daß, so bald der Mist ausgeführet ist, er muß gebreitet und untergepflüget werden, denn wenn der Mist so lange auf dem Acker liegen bleibet, so dorret er von der Lufft und Winde zu sehr aus, und die besten Kräfte werden von der Sonne ausgezogen.

Düngung der Gärten, erfordert nach Beschaffenheit derer Pflanzen und Bäume, auch des Erdreichs, unterschiedenen Dünger, besonders zu denen Mist- und Frucht-Bethen Roß-Mist: zu denen Bäumen und sonsten, Schaaf- u. Kuh-Mist: Horn-Späne oder Abgang von Hörnern und Thier-Klauen; alten und fein erlegenen Schlamm aus Teichen und Timpeln, Gassen- oder Schorr-Erde, abgeschabte Haare von Fellen, oder Walck-Haare; Hobel-Späne unter einen Hauffen Erdreich vermischt, und verfaulen lassen; Garten-Geniste, als Jäte-Kraut, verfaultes Laub und dergleichen; oder man machet aus diesen Düngern eine dem Erdreich und Boden des Gartens, und denen darein zu setzenden Pflanzen anständige Vermischung, wie denn insonderheit der schwere und leimichte Boden mit guten verlegenen, mit verfaulten Holtze und Hobel-Spänen auch Wasser-Sande vermischtem Dünger geholfen und locker gemacht werden kan; Wer die Gerber-Loh 2. oder 3. Jahr liegen läst, hat die beste Düngung; ingleichen Asche, welche noch über dieses ein gutes Mittel gegen das Ungeziefer.

Zu denen Bäumen in Obst-Gärten darf man weder Pferde- noch Sau-Mist gebrauchen. Der beste Dünger dazu bestehet aus einer Vermischung von Schaaf-Mist Horn-Spänen, Gassen-Kothe, und erlegenem Schlamm, welchen man, nachdem die Erde rings um den Baum auf die Wurzeln etwas aufgegraben worden, darauf, doch nicht zu nahe an den Stamm, schüttet, u. den abgestochenen Rasen wieder drüber decket, welche Düngung insonderheit denen alten Obst-Bäumen sehr vortürlich ist.

Diese Düngung wird sowohl im Herbst als Frühlinge vorgenommen. Im Herbst gebrauchet man den hitzigen Dünger, als Roß- Hühner- und Tauben-Mist, damit die übrige Hitze durch die Kälte des Winters ausgezogen werde. Zur Frühlings-Düngung lässet man den Mist auf denen Bethen aufgescholert liegen, und gräbet ihn hernach sogleich, als man das Erdreich gewinnen kan, unter, damit ihn die Mertz-Lufft nicht allzusehr austrockne, wobey noch zu beobachten, daß man im Düngen nicht zu viel, noch zu wenig thue, sondern das Mittel-Maaß halte.

Düngung der Hopffenberge geschiehet nur alle drey Jahr, da man nach abgenommenen Hopffen um Michaelis, und wenn derselbige bereits wieder gedeckt ist, etwan im Octob. auf die Hopffen-Gruben guten Schwein-Mist leget. Ausser denen Hopffen-Gruben darf das übrige Erdreich nicht gedünget werden, weilen hierdurch viel Unkraut wachsen, und den Hopffen ersticken würde.

Düngung derer Weinberge, wird im Winter bis Licht-Messe, oder auch wohl noch im Anfange des Frühlings verrichtet, doch im

Sommer muß sie gänzlich unterbleiben, weil denen treibenden Reben hier-

S. 807
1559

Düngung *Duennas*

durch Schaden geschiehet, und die angesetzten Augen leicht abgestossen werden.

Denen Weinbergen ist fast aller wohl verfaulter Mist gut, ausser der Menschen-Koth, Roß- und Schwein-Mist, weil er den Wein am Geschmacke verderbet, doch behält der Schaaf- und Kuh-Mist den Vorzug.

Die Düngung geschiehet bey regnigtem und feuchten Wetter, wozu in vorigem Jahre gesenckte Gruben bis aufs Geröhre oben breit und unten enge mit der breiten Haue gemacht, und die Thau- und Tage-Wurzeln abgeschnitten, auch das Geröhre mit etwas Erde, damit es der Mist nicht allzusehr angreiffe und verbrenne, überzogen werden; hierauf man den Dünger bis oben an die Gruben schüttet, und auf denselben etwan drey quer Finger hoch Erde ziehet, und die Gruben eben, doch auf hohen Bergen nicht gar zu eben machet, damit das Regenwasser nicht über die Gruben wegschüssen, sondern fein einsickern kan.

Man rechnet gemeinlich auf zehen dreyendigte Gruben, *item* auf sechs vierendigte, auch auf vier fünffendigte, ingleichen auf sechzehnen zweyendigte, jedes mahl ein Fuder Mist.

Die Weinberge dürffen nicht alle Jahr, sondern nur ums dritte oder vierte gedünget werden, daher man gemeinlich dieselben in so viel Theile, als Jahren man rum zu kommen gedencket, abtheilet, das erste Theil das erste Jahr, und das andere das andre Jahr, und s. f. zudünget.

Düngung derer Wiesen wird gemeinlich im *Januario* und *Februario* vorgenommen, und denn, nur die kalten oder mit wenig Graß bewachsenen, oder aber mosigt und nassen Wiesen-Gründe gedünget.

Der Schaaf-Mist und Schaaf-Pferch ist die beste Düngung auf kalte Wiesen-Flecke. Gut verfaulter und kurtzer Küh-Mist macht dicke Graß wachsen, wenn man diesen Dünger mit zerriebenen und durchgeräderten Erdreich vermenget. Asche, Tauben- und Hühner-Mist ist insonderheit denen nassen und ebenen Wiesen gut. Es müssen auch die hohen Örter auf denen Wiesen am meisten gedünget werden, damit der Safft davon entweder von sich selbst, oder durch den Regen in die niedern Theile ablauffe.

Düngungs-Register, ist bey grossen Haushaltungen bräuchlich und nützlich.

Und wird zu dessen Einrichtung erfordert:

- Erstlich eine *Specification* derer das Jahr über Winters oder Sommers gedüngten Äcker, Wiesen, Hopf- und Weinberge;
- zum andern der Inhalt solcher gedüngter Stücke, und die Anzahl derer Bethen;
- zum dritten, bey dem Felde, worzu es gedünget worden, ob zu Rübsen, Weizen, Korn und dergleichen;
- Vors vierte, wie viel zwey, drey oder vierspännige Fuder darauf geführet worden, wie viel der Gärtner erhalten, und wie viel in die Hopf- und Weinberge gekommen;

- Vors fünffte, was es vor Mist, ob Pferde- Küh- Schaaf- Hühner- etc. Mist, oder alte Leim-Wand, Kalck, Mergel Asche oder dergleichen gewesen sey.

Endlich muß auch die Pferch-Düngung, und wie viel Nächte damit auf einem Stücke zugebracht worden, mit angemercket werden. Am besten richtet man dieselbe nach Art einer Tabelle ein.

Dünkirchen ...

...

		S. 807
<i>Duennas</i>	Düren	1560

...

...

Duennas, (Petrus) ...

Dünn Bier, siehe Kofent.

Dünn-Eisen, ist ein länglich viereckigtes Blech, nicht gar eines Bogen Papiers groß, und dünner, als die andern Bleche und zwar von dreyerley Sorten, als

- 1) Creutz, so das stärckeste und dickeste ist,
- 2) Feder, so etwas dünner, und denn
- 3) Senekeler, so das dünneste ist.

Diese Bleche werden verzinnt, und in Fäßgen geschlagen, gehen sie in das Reich, so werden in ein Fäßgen 300. Blat, nach Holland 450. u. nach Italien 600. Blat eingeschlagen. **Hertwigs** Bergb. 113. §. 38.

Dünnehaupt, (Jo.) ...

...

S. 808 ... S. 820

		S. 821
Dunckel Wort	Dunckelheit	1596

...

...

Dunckelhausen ...

Dunckelheit, in wieferne dieselbe von denen menschlichen Gedancken gesagt wird, ist sie zweyerley: nemlich die Dunckelheit derer Gedancken an sich selbst und die Dunckelheit der Rede.

Wir werden hier von der Dunckelheir derer Gedancken an und vor sich selbst handeln, was aber die Dunckelheit der Rede anbetrifft, wollen wir solches bis unter dem Artikel *Hermeneutic*, da wir zugleich die Mittel, wie eine dunckle Rede zu verstehen ist, an die Hand zu geben, Gelegenheit haben, versparen.

Ein dunckler Begriff wird einem klaren oder deutlichen Begriffe entgegen gesetzt. Da der klare Begriff bey **Wolfen** in *Log. min. 1. §. 9.* derjenige ist, welcher hinlänglich seyn kan, eine Sache, wenn sie uns wieder vorkömmt, zu erkennen; So ist hingegen der dunckle Begriff derjenige, nach welchen wir eine uns wie-

der vorkommende Sache nicht gnugsam vorstellen können. Je weniger oder je mehrere Merckmahle wir nun in unserm Gedächtnisse von einer uns vorgekommenen Sache, von welcher wir einen Begriff haben, behalten, ie weniger oder ie mehr ist uns ein solcher unzulänglicher Begriff dunckel.

Bey **Ridigern** ist ein klarer Begriff, oder wie ihn **Müller** verteutschet, ein deutlicher Begriff, derjenige, welcher nach allen Theilen seiner *Definition* auf die Sinne kann zurücke geführt werden. Also ist ein dunckler Begriff derjenige, bey welchem die *Reduction ad Sensus* nicht Statt findet.

Dergleichen dunckle Begriffe sind diejenigen, welche durch das *quasi* pflegen ausgedrückt zu werden. Also vermeynet *Epicurus* bey dem **Cicerone** *de Nat. Deor. I.* bey denen Göttern einen Körper und Blut, und schreibet denenselben einen *quasi* Körper und *quasi* Blut zu.

Bey denen *Stoicis* finden wir eben dergleichen Begriffe, und von diesen ist das *quasi* in die Römische Rechts-Gelahrheit gekommen.

Solche dunckle Begriffe sind ein Deckmantel der Unwissenheit. So grundgelehrt ein Satz offtermahls nach denen äusserlichen Worten scheint, so schlecht ist derselbe beschaffen, wenn wir selbigen gegen die Sinne zu halten bemühet sind. **Cicero** *de off. I. 27.* beschreibet das *Decorum* folgender Massen: *Quod sit id, quod consentaneum est hominis excellentiae, in eo, in quo natura ejus a reliquis animantibus differt.* Diese Beschreibung scheint gut genug zu seyn, wollen wir sie aber sinnlich machen, so treffen wir lauter Verwirrung an. Worinne bestehet die Vortrefflichkeit der menschlichen Natur vor andern Thieren? in nichts anders, als in der Vernunft. Soll nun das *Decorum* in der Übereinstimmung mit der Vernunft bestehen, so wird dasselbe mit der Wahrheit und Gerechtigkeit verwechselt, als welche gleichfalls mit der Vernunft übereinkommen.

Eine dunckle *Ideé* kan eine solche entweder gantz oder zum Theil seyn. Man hat allemahl bey der duncklen *Ideé* auf die *Definition* zu sehen. Eine *Definition* bestehet aus zwey Begriffen, nemlich aus dem *Genere* und aus der *Differenz*, ist nun einer von beyden Theilen nicht klar, so ist der Begriff zum Theil dunckel. Der *Habitus* wird gemeinlich also beschrieben. *Quod sit Qualitas firmiter inhaerens Subjecto, ita, vt illud promptum ad actiones suas obeundum reddat.* Die *Differenz* ist hiebey klar, das *Genus* aber dunckel. Wollte man hingegen die Seele als eine *Substantiam entelechicam* beschreiben, so wird das *Genus* klar, die *Differenz* aber dunckel seyn.

Unsere Erkenntniß ist entweder *metaphysisch* oder *disciplinel*. Wir erkennen an denen Dingen so wohl, daß sie sind, als auch woher, oder warum sie sind. Unser Verstand ist endlich, und es sind gewisse Begriffe, welche die metaphysischen genennet werden, die wir nur bloß nach ihrer *Existenz* erkennen können. Unter die letztern gehören die Lehren von denen allerersten Gründen, und von denen göttlichen Geheimnissen. Bleibet uns die *Essenz* bey diesen letztern Dingen dunckel, so ist uns solches nicht zuzuschreiben, indem es von der Natur unsers endlichen Verstandes herrühret. Einige Dunkelheit also, nemlich in *disciplinellen* Dingen ist uns als ein Fehler zuzurechnen: In *metaphysicalischen* Sachen aber ist die Dunkelheit der *Essenz* so wenig ein Fehler, daß es vielmehr die gröste Verwegenheit ist, die uns bestimmten Grentzen der Natur zu überschreiten. So weit demnach die Kräfte unsers Verstandes reichen,

müssen wir bey dunckeln Begriffen nicht stehen bleiben, in so fern uns hingegen GOtt die Dinge verbergen wollen, muß uns unser Hochmuth nicht verleiten eine thörichte und unmögliche Untersuchung anzustellen. *Ridiger Sens. Ver. et Fals. I. 6. §. 5.*

Dunkelheit derer Augen, s. *Amaurosis, T. I. p. 1663.*

Dunckler Ort, 2 *Pet. 1, 19.* ist die Welt, in der die Sünde alles dunckel und voll Finsterniß gemacht, mit Finsterniß der Unwissenheit, Sünde, Trübsal und dem Tode selbst alles bedeckt, durch die aber das Licht der H. Schrift hindurch bricht, und die Dunkelheit erleuchtet, daß sie allen, die sich zu diesem Licht halten, nicht schädlich seyn kan, sondern mit David sagen können: **Ob ich schon wandert im finstern Thal etc.** *Ps. 23, 4.*

Dunckton ...

...

S. 823 ... S. 835

S. 836

Duny *Duperray*

1626

...

...

Duodecim Tabularum Leges ...

Duodecima, ist eine doppelte oder zweymahl genommene *Quinte* z. E. c. g. wenn dieses Wort bey *Opera* stehet, heisset es alsdenn das zwölffte Werck.

Duodecimal-Zoll, siehe *Digitus*.

...

S. 837 ... S. 846

S. 847

1647

Durchfuhre etc.

Durchgang etc.

Durchfuhre fremder Waaren, in dem Rechte der Natur wird untersucht, ob ein Volck verbunden sey, die Durchfuhre fremder Waaren zu andern Völckern zu gestatten.

Die Völcker haben so wohl Pflichten untereinander als wie einzeln Personen, und wie die Pflichten derer einzeln Personen in die *Officia Humanitatis* und *Necessitatis* eingetheilet werden, also geschiehet es gleichfalls bey denen Pflichten derer Völcker.

Nächst dieser Eintheilung muß auch noch nachfolgendes zum voraus gesetzt werden. Besitzt ein Land selbst diejenigen Waaren, deren Durchfuhre es erlauben soll, so kan dasselbe den Handel, welchen es selbst gewachsen ist, aus dem Grunde des erlaubten Eigennutzes, nach welchem sich ein jeder der nächste ist, gar wohl verhindern. Ist aber dieses nicht, so muß man setzen, ob ein Land, dem die Waaren zugeführt werden, schlechterdings dieselben nicht entbehren kan: ist solches, so muß die Durchfuhre schlechterdings als ein *Officium necessitatis* verstattet werden. Betrifft aber die Durchfuhre nur die Bequemlichkeiten desjenigen Landes, den die Waaren zugeführt werden, so kan man noch, als bey einem *Officio humanitatis* überlegen, ob der

Handel dem Lande, durch welches die Durchfuhr geschieht, nachtheilig oder nützlich sey.

Da auch wegen der Sicherheit und Unterhaltung derer Strassen Unkosten aufgewendet werden, so kan mit Recht von denen durchgeführten Waaren der Zoll gefodert werden. Auch in diesem Falle, wo ein Staat nichts auf die Strassen verwendet, kan doch ein Land, wegen seiner glücklichen Lage einigen Vortheil ziehen, und der Fremde ist gehalten vor die empfangene Bequemlichkeit etwas abzugeben. Auf welchen Gründen denn das *Jus Stapulae*, *Granii* und *Vectigalium* sich gründet.

Grotius *de Jure Belli et Pacis* II. 2. §. 13. *seqq.* **Pufendorf** *de Jure Naturae et Gentium* III. 3. §. 6. 7. **Thomasius**[1] *in Jurispr. Diuina* II. 6. §. 38. **Buddeus** *in Elem. Phil. pract. P. II. c. 4. S. 8. §. 4. 5.* **Müller** *im Rechte der Natur* 21. §. 13.

[1] Bearb.: korr. aus:
Phomasius

Durchfuhr derer Maleficanten, wobey an etlichen Orten die Gewohnheit ist, daß derjenige Herr, welcher seinen *Delinquenten* oder Gefangenen durch eines fremden Herrn Land führen will, denselben zuerst um sicheres Geleite zu der Durchführung ersuchen, auch schriftliche Versprechungen von sich stellen muß, daß solches ihm an seinen Rechten nicht schädlich seyn soll.

Durchfuhr derer verstorbenen, solche muß dem Herrn des Orts, wodurch die Leiche soll geführet werden, vorhero angekündigt, und er um die Durchfuhr gebührend ersuchet werden. An etlichen Orten ist auch gebräuchlich, daß solcher Durchzug von dem Besitzer des Orts, od. denen Gerichten nicht eher verstattet werde, bis ein gewisses Stücke Geldes erleget, u. solcher Gestalt die Leiche erst ausgelöset sey.

Durchgang des Herrn durch gantz Egypten ...

S. 848 ... 862

S. 863

1679

Dwina

Dyaria

...

...

Dwr Gwyr ...

Dyarchie, ist in der *Politic* eine unordentliche Regierungs-Forme, wo zweye zugleich die höchste Gewalt haben.

Grotius *de Jure Belli et Pacis* II. 7. §. 14. **Hertius** *in Element. Prud. Ciuil. P. J. S. 11. §. 6.* führen hiervon einige Exempel an.

Es ist dieselbe keine *Aristocratie*, wie **Boecler** *ad Grot. p. 254.* eine *Aristocratiam duumviralem et triumviralem* behaupten will.

Es ist auch keine Monarchie, wie **Huberus** *Juris publici vniuers. II. 30.* anführet; wiewohl er in der neuen Auflage, *I. Sect. 7. c. 2. §. 5* gestehet, daß sich das Wort Monarchie nicht wohl hieher schicke.

Einige, welche wohl am besten handeln, halten sie weder vor eine Monarchie noch vor eine Aristocratie, es wäre denn, daß in einer Monarchie ausserordentlich zwey regierten. **Griebner** *in Jurisprud. Natur. II. 7. §. 1. n. 3. et 4.* **Pufendorf** *in Jure Nat. et Gent. VII. 5. 15.* **Walch** *Lex. Philos. Lex. p. 587.*

Dyaria, (**Maria**) ...

